



**Brüssel, den 10. September 2026
(OR. en)**

12969/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0265 (COD)**

- | | |
|--------------------|-----------------------|
| MAP 167 | CULT 109 |
| MI 863 | SOC 587 |
| COMPET 1048 | EMPL 333 |
| CODEC 1635 | ANTIDISCRIM 84 |
| IND 536 | SAN 646 |
| ENT 217 | FORETS 119 |
| INDEF 158 | FIN 1244 |
| PROCIV 171 | FISC 292 |
| HYBRID 99 | EF 242 |
| ENV 1049 | ECOFIN 1161 |
| CLIMA 447 | FOOD 118 |
| ENER 561 | GAF 41 |
| TELECOM 416 | COH 142 |
| EDUC 364 | |

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 590 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über öffentliche Aufträge und Konzessionen, zur Aufhebung der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1370/2007, (EU) 2023/1542, (EU) 2024/1157, (EU) 2024/1252, (EU) 2024/1735, (EU) 2024/1781, (EU) 2024/2847, (EU) 2024/3110 und (EU) 2025/40 sowie der Richtlinien 2008/98/EG, (EU) 2019/882, (EU) 2022/2381, (EU) 2023/1791 und (EU) 2024/1760 (Rechtsakt über die Vergabe öffentlicher Aufträge)

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 590 final.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.9.2026
COM(2026) 590 final

2026/0265 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über öffentliche Aufträge und Konzessionen, zur Aufhebung der
Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU und zur Änderung der
Verordnungen (EG) Nr. 1370/2007, (EU) 2023/1542, (EU) 2024/1157, (EU) 2024/1252,
(EU) 2024/1735, (EU) 2024/1781, (EU) 2024/2847, (EU) 2024/3110 und (EU) 2025/40
sowie der Richtlinien 2008/98/EG, (EU) 2019/882, (EU) 2022/2381, (EU) 2023/1791 und
(EU) 2024/1760 (Rechtsakt über die Vergabe öffentlicher Aufträge)**

{SEC(2026) 590 final} - {SWD(2026) 590 final} - {SWD(2026) 591 final} -
{SWD(2026) 592 final}

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Diese Begründung ist dem Vorschlag für eine Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Überarbeitung der Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe, der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und der Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Änderung verschiedener sektorspezifischer Rechtsakte im Hinblick auf die darin enthaltenen Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge beigelegt.

In der gesamten Europäischen Union vergeben Behörden jeden Tag Aufträge für Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen, die das tägliche Leben der Bürgerinnen und Bürger prägen, seien es die Straßen, auf denen sie reisen, die Energie, mit der ihre Häuser versorgt werden, oder die Schulgebäude, in denen die Zukunft ihrer Kinder gestaltet wird. Da die Vergabe öffentlicher Aufträge rund 15 % des BIP der EU ausmacht, ist sie ein starker politischer Hebel, der der Union zur Verfügung steht. Für öffentliche Einkäufer ist dies das Mittel, um für effiziente Investitionen in die öffentliche Infrastruktur und in öffentliche Dienstleistungen zu sorgen. Für die Bürgerinnen und Bürger sorgt dies für ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis, indem sichergestellt wird, dass öffentliche Mittel effizient und wirksam eingesetzt werden. Ein gut konzipierter Rahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge eröffnet Unternehmen neue Möglichkeiten, auch grenzüberschreitend. Für sie alle sollte die Vergabe öffentlicher Aufträge transparent, fair und offen sein, um das Vertrauen der Öffentlichkeit aufzubauen und zu stärken.

Die zentrale Rolle der Vergabe öffentlicher Aufträge wurde von Mario Draghi und Enrico Letta in ihren Berichten über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit¹ und über den Binnenmarkt² nachdrücklich hervorgehoben. In beiden wird die Auftragsvergabe nicht nur als ein Mechanismus für öffentliche Ausgaben hervorgehoben, sondern auch als strategisches Investitionsinstrument zur Stärkung der sauberen industriellen Basis der Union, zur Förderung von Innovationen, zur Förderung des sauberen und des digitalen Wandels und zur Stärkung der wirtschaftlichen Sicherheit und der strategischen Autonomie. Auch im Deal für eine saubere Industrie³ und im Kompass für Wettbewerbsfähigkeit⁴ wurde die Verantwortung der öffentlichen Einkäufer bei der Umsetzung strategischer Ausrichtungen in konkrete Beschaffungsentscheidungen hervorgehoben. In einem geopolitischen Umfeld, das von zunehmendem Wettbewerb, Schwachstellen in den Lieferketten und der Ausnutzung wirtschaftlicher Abhängigkeiten geprägt ist, hat die Art und Weise, wie öffentliche Einkäufer ihre Mittel einsetzen, strategische Bedeutung erlangt.

Der Europäische Rechnungshof⁵ hat eine Reihe von Mängeln in der europäischen Vergabepaxis aufgezeigt. Er stellte fest, dass der Wettbewerb um öffentliche Aufträge in den letzten zehn Jahren zurückgegangen ist, dass die Beteiligung von KMU und grenzüberschreitenden Bietern nach wie vor begrenzt ist und dass Verfahren mit nur einem Angebot zunehmend an der Tagesordnung sind. Vor diesem Hintergrund forderte der Rat die

¹ https://commission.europa.eu/topics/competitiveness/draghi-report_de.

² consilium.europa.eu/media/ny3j24sm/much-more-than-a-market-report-by-enrico-letta.pdf.

³ https://commission.europa.eu/topics/competitiveness/clean-industrial-deal_de.

⁴ https://commission.europa.eu/topics/competitiveness/competitiveness-compass_de.

⁵ Sonderbericht 2023: Öffentliches Auftragswesen in der EU, <https://www.eca.europa.eu/de/publications?ref=sr-2023-28>.

Kommission in seinen Schlussfolgerungen vom Mai 2024⁶ auf, einen umfassenden Aktionsplan vorzulegen, um die Mängel in den Rechtsvorschriften und der Praxis im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge zu beheben und den Rechtsrahmen zu vereinfachen. Das Europäische Parlament nahm eine Entschließung zur Vergabe öffentlicher Aufträge⁷ an, in der ein stärker strategisch ausgerichteter, vereinfachter und wettbewerbsorientierter Rahmen gefordert wird. Der Ausschuss der Regionen⁸ und der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss⁹ haben Stellungnahmen verabschiedet, in denen die Bedeutung der Vergabe öffentlicher Aufträge als treibende Kraft für die Entwicklung der lokalen Wirtschaft, den sozialen Fortschritt und die Widerstandsfähigkeit der Industrie hervorgehoben wird.

Die eingehende Bewertung der Richtlinien von 2014 durch die Europäische Kommission hat bestätigt, dass die derzeitigen Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge erhebliche Mängel aufweisen. Dabei wurde festgestellt, dass ihre Komplexität und mangelnde Flexibilität sowohl für öffentliche Einkäufer als auch für Wirtschaftsteilnehmer erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich bringen. Ausschließlich auf den Preis ausgerichtete Vergaben sind nach wie vor weitverbreitet, und soziale, ökologische und innovationsbezogene Anforderungen werden nach wie vor nur in begrenztem Umfang berücksichtigt. Den Vorschriften über den Marktzugang für Nicht-EU-Unternehmen mangelt es an Klarheit und sie werden den heutigen geopolitischen Gegebenheiten nicht mehr gerecht. Fragmentierte Systeme der elektronischen Auftragsvergabe verhindern eine angemessene Transparenz und eine effiziente Überwachung und Aufsicht; trotz Verbesserungen bei der Transparenz behindern Datenlücken und Qualitätsprobleme sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene eine wirksame Governance, strategische Entscheidungsfindung und Korruptionsprävention.

Mit dem Vorschlag für einen Rechtsakt über die Vergabe öffentlicher Aufträge sollen diese Herausforderungen angegangen werden.

Vereinfachung und Steigerung der Flexibilität und Kohärenz der Vergabevorschriften

Mit dem Vorschlag werden die drei Richtlinien aus dem Jahr 2014 durch eine einzige, unmittelbar geltende Verordnung ersetzt. Durch die Konsolidierung der Vorschriften für öffentliche Aufträge, die Auftragsvergabe im Bereich der Versorgungsleistungen und Konzessionen in einem einzigen Rechtsakt werden die Komplexität und die Uneinheitlichkeit beseitigt, die sich aus dem Nebeneinanderbestehen separater Rechtsakte und unterschiedlicher nationaler Umsetzungsentscheidungen ergeben.

- Es werden zwei neue Hauptverfahren vorgeschlagen, die beide mit oder ohne Eignungskriterien sowie mit oder ohne Verhandlungen durchgeführt werden können: ein **offenes Verfahren**, bei dem die Wirtschaftsteilnehmer von Beginn an (erste) Angebote einreichen, und ein dynamisches Verfahren, bei dem sich die Wirtschaftsteilnehmer zunächst registrieren lassen und später aufgefordert werden, Angebote einzureichen oder Verhandlungen über einzelne Vergabemöglichkeiten zu führen, die während der Gültigkeitsdauer des Verfahrens entstehen. Diese beiden Verfahren werden durch ein Innovationsverfahren ergänzt, das der Entwicklung und Beschaffung innovativer Lösungen dient, die der öffentliche Einkäufer von einem Wirtschaftsteilnehmer entwickeln lassen möchte, um seinen Bedürfnissen bestmöglich gerecht zu werden.

⁶ <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/05/24/council-adopts-conclusions-on-the-court-of-auditors-report-on-public-procurement/pdf/>.

⁷ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-10-2025-0174_DE.pdf.

⁸ <https://data.europa.eu/doi/10.2863/0379789>.

⁹ <https://www.eesc.europa.eu/en/our-work/opinions-information-reports/opinions/review-european-public-procurement-legal-framework>.

- **Marktkonsultationen** werden als grundlegendes Vorbereitungsinstrument präzisiert und gefördert.
- Die Eignungskriterien sind auf **das notwendige und angemessene Maß** beschränkt, übermäßige Anforderungen an den Umsatz werden herabgesetzt und ungerechtfertigte Forderungen nach vorheriger Erfahrung im öffentlichen Sektor werden eingeschränkt.

Die Vergabevorschriften **gelten weiterhin** für Sektorenauftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste. Zusätzlich zu spezifischen Ausnahmen können **Versorgungsunternehmen** auch **ausgenommen** sein, wenn die betreffende Tätigkeit auf Märkten mit unbeschränktem Zugang unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist.

Um den allgemeinen Rechtsrahmen weiter zu vereinfachen, werden die Vorschriften über **Konzessionen** in diese Verordnung aufgenommen. Die überarbeiteten Verfahrensvorschriften gelten sowohl für öffentliche Aufträge als auch für Konzessionen und werden, soweit erforderlich, durch angepasste Vorschriften für Konzessionen ergänzt, um bestimmten besonderen Merkmalen von Konzessionen Rechnung zu tragen.

Steigerung der Nutzung der strategischen Auftragsvergabe

Mit dieser Verordnung wird ein **kohärentes Rahmenwerk** geschaffen, **um strategische politische Ziele** in die Gestaltung der Auftragsvergabe, die Zuschlagserteilung und die Auftragsausführung **zu integrieren**. Mit dem Vorschlag wird die Qualitätsdimension der Zuschlagsentscheidungen gestärkt. Aufträge werden in der Regel auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses vergeben, wobei Mindestanforderungen an die Gewichtung der Qualität gelten, einschließlich einer höheren Gewichtung bei arbeitsintensiven Aufträgen.

- In Bezug auf die **umweltorientierte Auftragsvergabe** bietet der Vorschlag klarere Rechtsgrundlagen für die Anwendung von Umweltanforderungen während des gesamten Beschaffungszyklus. Er stärkt den Beitrag der Auftragsvergabe zur Kreislaufwirtschaft, zum Anteil an recycelten und wiederaufbereiteten Materialien, zur Abfallverwertung und zur Energieeffizienz und schafft einen Rahmen für verbindliche Anforderungen an die umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge für bestimmte Produktkategorien, bei denen eine uneinheitliche Anwendung der Anforderungen zu einer Marktfragmentierung führen könnte.

- In Bezug auf eine **sozial verantwortliche Auftragsvergabe** wird in dem Vorschlag eine Reihe wichtiger gesellschaftlicher Ziele hervorgehoben, darunter soziale Inklusion, Integration in den Arbeitsmarkt, Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen, verbesserte Arbeitsbedingungen, Weiterbildung und Umschulung der Arbeitskräfte, Gleichstellung der Geschlechter und Menschenrechte in Lieferketten. Der Schwerpunkt liegt auf den Barrierefreiheitsverpflichtungen für Menschen mit Behinderungen und es werden gezielte Instrumente wie vorbehaltene Aufträge und maßgeschneiderte Vorschriften für Sozial-, Gesundheits- und Bildungsdienstleistungen beibehalten.

- Im Bereich der **innovationsfördernden Auftragsvergabe** ermöglicht es das neue Innovationsverfahren öffentlichen Einkäufern, gesellschaftliche Herausforderungen anstelle fester technischer Spezifikationen zu formulieren, Vorschläge anhand eines Wertbewertungsrahmens zu bewerten, Ansätze zu testen und zu validieren und anschließend die daraus resultierenden Lösungen zu beschaffen.

Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherheit und strategischen Autonomie in der EU

Der Vorschlag trägt der zunehmenden geopolitischen Bedeutung der Vergabe öffentlicher Aufträge Rechnung.

- Öffentliche Einkäufer sind befugt und in bestimmten Fällen sogar verpflichtet, Risiken im Zusammenhang mit **Sicherheitsinteressen und Belangen der öffentlichen Sicherheit der Union oder der Mitgliedstaaten**, kritischer Infrastruktur, sensiblen Informationen, Cybersicherheit, schädlichen kritischen Abhängigkeiten, Versorgungsunterbrechungen und ungebührlichem Einfluss von Drittländern anzugehen.
- Unbeschadet der Rechtsakte, die bestimmte Produkte oder Dienstleistungen betreffen, gelten die neuen Bestimmungen über **Resilienz und Versorgungssicherheit** insbesondere für Verträge, an denen wesentliche oder wichtige Einrichtungen und kritische Infrastrukturen beteiligt sind.
- Mit dem Vorschlag wird auch die Regelung zur Beteiligung von Drittländern unter uneingeschränkter Achtung der internationalen Verpflichtungen der Union modernisiert und präzisiert:
- Es wird die **Unterscheidung** zwischen Wirtschaftsteilnehmern und Bauleistungen, Dienstleistungen oder Lieferungen, die **von den internationalen Vergabeverpflichtungen der Union erfasst werden**, und **solchen, die von diesen Verpflichtungen nicht erfasst werden**, präzisiert und ein gemeinsamer Rahmen geschaffen, der durch ein Online-Tool der Kommission (das von der Europäischen Kommission entwickelte Webportal „Access2Markets“, das Unternehmen beim internationalen Handel behilflich ist) unterstützt wird, um den Erfassungsbereich zu bestimmen. Die Kommission kann **diese Erfassungsbereich einschränken**, wenn eine Marktzugangsanalyse ergibt, dass ein Drittland den Wirtschaftsteilnehmern aus der Union entgegen seinen Verpflichtungen keine Inländerbehandlung gewährt hat, oder wenn eine Einschränkung zum Schutz wesentlicher Interessen der Union erforderlich ist.
- Öffentliche Einkäufer können die **Anforderungen der europäischen Präferenz** anwenden, unter anderem durch die Beschränkung der Teilnahme, die Festlegung eines Mindestanteils an Waren, Bau-, oder Dienstleistungen mit Ursprung bzw. Herkunft in der Union oder erfassten Waren, Bau- oder Dienstleistungen oder die Gewährung von Evaluierungsvorteilen. Wenn es die strategischen Interessen der Union erfordern, kann die Kommission bestimmte Verfahren für nicht erfasste Wirtschaftsteilnehmer, Waren oder Dienstleistungen schließen.

Diese Verordnung dient als horizontaler Rahmen für Anforderungen der europäischen Präferenz und wurde so konzipiert, dass sie nicht im Widerspruch zu den sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union steht, in denen Mechanismen für Präferenzen oder Beschränkungen auf der Grundlage der Herkunft bzw. des Ursprungs der Wirtschaftsteilnehmer oder der spezifischen Waren oder Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge angeboten werden, festgelegt sind. Dies gilt für bereits erlassene Vorschriften wie die Verordnung (EU) 2024/2803 zur Verwirklichung des Einheitlichen Europäischen Luftraums oder jüngere Vorschläge wie die Verordnung zur industriellen Beschleunigung (COM(2026) 0068), die sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befinden. Daher gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Verordnung, sofern im sektorspezifischen Rechtsakt nichts anderes vorgesehen ist, auch in Bezug auf die Bestimmung des Ursprungs.

Um außerdem eine übermäßige Fragmentierung des Rechtsrahmens zu vermeiden und ein kohärentes Regelwerk für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu gewährleisten, dient diese

Verordnung auch als Modell und Grundlage für künftige Rechtsakte der Union, mit denen Präferenzmechanismen auf der Grundlage des Ursprungs eingeführt werden. Dies betrifft die Vereinbarkeit mit internationalen Abkommen, die eine Dimension der Vergabe öffentlicher Aufträge enthalten, d. h. die Art und Weise, wie die Herkunft bzw. der Ursprung von Wirtschaftsteilnehmern, Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen definiert wird. Künftige Regeln für die europäische Präferenz im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge sollten auf den in dieser Verordnung festgelegten Regeln für die tatsächlichen Präferenzanforderungen beruhen und nur dort angepasst werden, wo dies aufgrund der spezifischen Sektoren, auf die sie Anwendung finden, erforderlich ist.

Erleichterung des Zugangs zu Informationen, Daten und digitalen Instrumenten im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe

Die Bewertung der geltenden Richtlinien ergab, dass das digitale Ökosystem für die Auftragsvergabe nach wie vor fragmentiert, nicht interoperabel und nicht ausreichend datengestützt ist. Mit dem Vorschlag wird hierauf mit einem wesentlich stärker **integrierten Ansatz** eingegangen.

- Damit wird ein **gemeinsames digitales Ökosystem** geschaffen, das auf einem Interoperabilitätsnetz, harmonisierten semantischen Normen und gemeinsamen Spezifikationen beruht und es öffentlichen Einkäufern und Wirtschaftsteilnehmern, die verschiedene Systeme der elektronischen Auftragsvergabe nutzen, ermöglicht, über interoperable digitale Dienste zu kommunizieren. Eine zentrale Innovation ist die Schaffung eines elektronischen Dienstes für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung, der sich auf digitale Unternehmensnachweise und digitale Unternehmensprofile stützt und den Grundsatz der einmaligen Erfassung umsetzt.
- Mit dem Vorschlag werden **nationale Datenräume für die Vergabe öffentlicher Aufträge** und ein **Datenraum für die Vergabe öffentlicher Aufträge** auf Unionsebene eingerichtet, die den strukturierten Zugang zu Daten über die Auftragsvergabe und den Vertragslebenszyklus unterstützen sollen. Die Veröffentlichungspflichten werden über den gesamten Zyklus der Auftragsvergabe hinweg ausgeweitet und rationalisiert.

Für einen reibungslosen Betrieb des Systems ist eine Aktualisierung des Gemeinsamen Vokabulars für öffentliche Aufträge (Common Procurement Vocabulary, im Folgenden „CPV“) notwendig, das mit der Verordnung (EG) Nr. 213/2008 eingeführt wurde.

Governance

Mit dem Vorschlag werden die Governance, die Überwachung und die Professionalisierung gestärkt. Die Integritätsgovernance wird durch Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug, Absprachen, Korruption, Günstlingswirtschaft und Interessenkonflikten gestärkt, um sicherzustellen, dass die Vereinfachung und die strategischen Ziele dieser Verordnung mit einer stärkeren Umsetzungskapazität vor Ort einhergehen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

In der Bewertung der Kommission werden die Bedenken hinsichtlich der Fragmentierung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge innerhalb des EU-Rechtsrahmens hervorgehoben. Öffentliche Auftraggeber und Wirtschaftsteilnehmer müssen derzeit eine Vielzahl sich überschneidender und in einigen Fällen inkohärenter Bestimmungen in mehr als fünfzig sektorspezifischen Rechtsinstrumenten einhalten. Dies führt für beide Seiten zu Rechtsunsicherheit, unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand und Verfahrenseffizienzen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

In der Mitteilung der Kommission „Ein einfacheres, klareres und besser durchsetzbares EU-Regelwerk“¹⁰ wird eine Bereinigung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge gefordert, um Redundanzen zu beseitigen, die Verfahren zu straffen und die Rechtsklarheit zu erhöhen. Mit der vorgeschlagenen Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge wird daher umfassend Kohärenz hergestellt. Schwerpunkt ist dabei die Konsolidierung sektorspezifischer Vorschriften zu Verfahrensregeln, horizontalen Anforderungen und Bestimmungen über die Befugnisübertragung im Rechtsakt über die Vergabe öffentlicher Aufträge, wobei die politischen Ziele sektorspezifischer Rechtsakte uneingeschränkt gewahrt bleiben.

Ausschlussgründe

Derzeit sind die **Gründe für den Ausschluss** von Wirtschaftsteilnehmern von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren auf mehrere sektorspezifische Rechtsakte verteilt, was zu Rechtsunsicherheit und Ungleichbehandlung führt. Mit dem Vorschlag werden diese Vorschriften in einem einzigen, kohärenten Rahmen konsolidiert, indem die bestehenden Gründe für den Ausschluss von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren wie folgt rationalisiert werden:

- **Sieben zwingende Ausschlussgründe** aus sektorspezifischen Rechtsakten auf der Grundlage von Titel V AEUV, die mit schweren Straftaten im Zusammenhang stehen, darunter Menschenhandel, Korruption und Terrorismus, und wesentliche, untrennbare Bestandteile der Rechtsakte sind, in denen sie festgelegt sind, bleiben in diesen Rechtsakten erhalten, finden aber auch in dieser Verordnung ihren Niederschlag.
- **Zwei Ausschlussgründe**, die aus Rechtsakten mit anderen Rechtsgrundlagen stammen, werden aus diesen Rechtsakten gestrichen und in dieser Verordnung berücksichtigt. Dies betrifft die bisher in der Verordnung über die Verbringung von Abfällen (Verordnung (EU) 2024/1157) und der Ökodesign-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1781) verankerten Ausschlussgründe, die aus diesen Rechtsakten gestrichen werden. Anstatt jedoch gänzlich wegzufallen, werden Verstöße gegen diese Instrumente in die bestehenden Ausschlussgründe dieser Verordnung aufgenommen.

Horizontale Anforderungen

Zusätzlich zu den Verfahrensvorschriften wird der derzeitige Rahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge durch die **zunehmende Zahl horizontaler Anforderungen in den Rechtsvorschriften** über Vergabeentscheidungen weiter kompliziert. Um dem Rechnung zu tragen, werden mit dem vorliegenden Vorschlag einschlägige horizontale Bestimmungen darüber, was zu beschaffen ist, in spezielle Kapitel des Rechtsakts übertragen, die sich an den strategischen Prioritäten der Union für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Umwelt, Soziales, Sicherheit und Resilienz) orientieren, und erforderlichenfalls gestrafft, um eine einheitliche Anwendung dieser Anforderungen zu gewährleisten.

Befugnisübertragung

Schließlich enthalten fünf sektorspezifische Instrumente gesonderte und unkoordinierte Befugnisse zur Festlegung von Anforderungen an die umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge in bestimmten Bereichen. Um diese Ineffizienzen zu beheben, werden mit dem vorliegenden Vorschlag diese sektorspezifischen Befugnisse zum Erlass von delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten im Bereich der Auftragsvergabe aufgehoben und durch eine einzige, horizontale Befugnisübertragung ersetzt, die es der Kommission

¹⁰ https://commission.europa.eu/publications/simpler-clearer-and-better-enforced-eu-rulebook_de.

ermöglicht, bestimmte Umweltaanforderungen für öffentliche Einkäufer unter bestimmten Umständen verbindlich vorzuschreiben.

Dieser Vorschlag enthält **gezielte Änderungen** der betreffenden sektorspezifischen Instrumente, die zur Erreichung des Ziels des Vorschlags – der rechtlichen Kohärenz – unbedingt erforderlich sind. Weitere mögliche Änderungen dieser sektorspezifischen Instrumente **fallen gänzlich außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Vorschlags**. Die Notwendigkeit solcher Änderungen kann gegebenenfalls im Rahmen der Überprüfung jedes der betreffenden sektorspezifischen Instrumente im Einklang mit ihren jeweiligen Überprüfungsklauseln und Politikzyklen bewertet werden. Die Kommission wird mit den beiden gesetzgebenden Organen **konstruktiv zusammenarbeiten**, um sicherzustellen, dass das Gesetzgebungsverfahren zu dem vorliegenden Vorschlag seinen wesentlichen Zweck in vollem Umfang wahrt.

Über den bestehenden Besitzstand hinaus enthalten mehrere Gesetzgebungsinitiativen, über die derzeit verhandelt wird oder deren Veröffentlichung noch aussteht, auch Bestimmungen im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge oder werden voraussichtlich solche Bestimmungen enthalten. Dies gilt beispielsweise für den Vorschlag für einen Rechtsakt zur Cybersicherheit 2.0 (COM(2026) 001), den Vorschlag für einen Rechtsakt über Cloud- und KI-Entwicklung (COM(2026) 0138), den Vorschlag für eine Verordnung zur industriellen Beschleunigung (COM(2026) 0068) und den Vorschlag für ein Chip-Gesetz 2.0 (COM(2026) 0139). Die Maßnahme zur Herstellung der Kohärenz, die mit dem vorliegenden Vorschlag durchgeführt wird, kann nur dann ihren vollen Mehrwert erbringen, wenn diese laufenden Initiativen selbst mit dem durch die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge geschaffenen horizontalen Rahmen in Einklang stehen und gleichzeitig in diesen Rechtsakten sektorspezifische Vorschriften über den Beschaffungsgegenstand beibehalten werden. Die Kommission hat bei der Ausarbeitung dieser Texte darauf hingearbeitet, diese Kohärenz intern sicherzustellen, und es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die beiden gesetzgebenden Organe auch die **Notwendigkeit der Kohärenz und Konsistenz** mit der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge berücksichtigen. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Bestimmungen über die Anforderungen der europäischen Präferenz gelten, da unterschiedliche sektorale Ansätze der Rechtssicherheit, der Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer und dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts besonders abträglich wären. Die Kommission wird während der gesamten Verhandlungen über diese parallelen Dossiers konstruktiv mit dem Europäischen Parlament und dem Rat zusammenarbeiten.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die vorgeschlagene Verordnung steht zudem in Wechselbeziehung zu einer gesonderten Kategorie von Politikbereichen der Union, die die **Vergabe öffentlicher Aufträge als Instrument** zur Verfolgung spezifischer Ziele nutzen, ohne sich jedoch auf den horizontalen Rahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu stützen oder ihn zu ändern. Sie schaffen eigenständige Regelungen, die parallel zu den allgemeinen Vorschriften gelten und auf eigenen politischen Überlegungen beruhen.

Der Vorschlag berührt nicht die im **Verteidigungs- und Sicherheitssektor** geltenden Vergaberegulungen, die nicht in seinen Anwendungsbereich, sondern unter die Richtlinie 2009/81/EG fallen. Dies gilt unbeschadet der Verordnung (EU) 2025/1106 (SAFE) und der Verordnung (EU) 2023/2418 (EDIRPA) über die kooperative Beschaffung von Verteidigungsgütern und lässt die Mechanismen für die gemeinsame Beschaffung gemäß der Verordnung (EU) 2022/2371 und der Verordnung (EU) 2022/2372 des Rates über

gesundheitliche Notlagen unberührt. Der Vorschlag steht zudem im Einklang mit den auf Resilienz ausgerichteten Verpflichtungen der Verordnung (EU) 2024/2747 (IMERA).

Die Vergabe öffentlicher Aufträge wird zunehmend als Hebel genutzt, um **die strategischen Interessen der Union** in ihren außenwirtschaftlichen Beziehungen zu **wahren** und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die europäischen Wirtschaftsteilnehmer zu gewährleisten. Die Maßnahmen zur europäischen Präferenz sind voll und ganz mit dem internationalen Rahmen vereinbar, dessen Vertragspartei die Union ist, insbesondere mit dem WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA). Der Vorschlag gilt unbeschadet der handelspolitischen Instrumente der Union, die vergabespezifische Bestimmungen enthalten, insbesondere der Verordnung (EU) 2022/2560 über drittstaatliche Subventionen, sowie der Maßnahmen im Rahmen des Instrumentariums der Union für handelspolitische Schutzmaßnahmen und restriktive Maßnahmen, wie der Verordnung (EU) 2023/2675 (Instrument gegen Zwangsmaßnahmen) und der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates betreffend Russland. In Bezug auf die Verordnung (EU) 2022/1031 über das Instrument betreffend das internationale Beschaffungswesen werden in Kapitel 5 der vorgeschlagenen Verordnung die Grundsätze und Konzepte dieser Verordnung in Bezug auf die Herkunft bzw. den Ursprung von Wirtschaftsteilnehmern und Waren ausdrücklich aufgenommen, auch durch Querverweise.

Parallel zu dieser Verordnung schlägt die Kommission einen europäischen Rechtsakt zur Innovation vor, in dem eine spezifische Regelung für die Auftragsvergabe im Bereich der Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen vorgeschlagen wird, d. h. der Beschaffung von Grundlagenforschung, industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung bis hin zur Neuentwicklung. Dienstleistungsaufträge im Bereich Forschung und Entwicklung, einschließlich vorkommerzieller Auftragsvergabe, sind somit vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen. Im Gegensatz zu der im europäischen Rechtsakt zur Innovation vorgeschlagenen spezifischen Regelung gilt der Rechtsakt über die Vergabe öffentlicher Aufträge auch für den Erwerb des kommerziellen Endprodukts.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „Vertrag“) bildet die geeignete Rechtsgrundlage für diese Initiative, da ihr vorrangiges Ziel darin besteht, einen einfacheren und effizienteren harmonisierten Rahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge in allen Mitgliedstaaten zu schaffen und so das Funktionieren des Binnenmarkts im Einklang mit Artikel 26 des Vertrags zu verbessern. Zwar berührt die Initiative auch Fragen im Zusammenhang mit den in den Artikeln 173 und 207 AEUV verfolgten Zielen, doch sind diese Aspekte eindeutig nebensächlich im Vergleich zu ihrem Hauptziel, nämlich der Harmonisierung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, und rechtfertigen daher nicht die Heranziehung dieser Bestimmungen als Rechtsgrundlagen.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Gemäß **Artikel 5 EUV** wird das Subsidiaritätsprinzip gewahrt, da es ein Gleichgewicht zwischen dem Ermessensspielraum der öffentlichen Auftraggeber und den Harmonisierungsmaßnahmen und -elementen herstellt, die zur Erreichung der Ziele dieser Initiative erforderlich sind, die von den Mitgliedstaaten allein nicht in ausreichendem Maße verwirklicht werden können.

Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist ein wesentlicher Bestandteil des EU-Binnenmarkts und ermöglicht den grenzüberschreitenden Wettbewerb sowie einen breiteren Marktzugang für öffentliche Auftraggeber. Die uneinheitliche Umsetzung beeinträchtigt jedoch ihre Wirksamkeit als Binnenmarktinstrument. Dies erfordert weitere Maßnahmen auf EU-Ebene, um Kohärenz und Vereinfachung zu gewährleisten und das Potenzial eines EU-weiten Markts für öffentliche Aufträge sowohl für Unternehmen als auch für öffentliche Auftraggeber voll auszuschöpfen.

Im Einklang mit den jüngsten Urteilen des EuGH¹¹ fällt die Behandlung von Wirtschaftsteilnehmern aus Drittländern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge **unter die gemeinsame Handelspolitik**, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt, und kann daher nur auf EU-Ebene geregelt werden. Nur die Union und nicht die einzelnen Mitgliedstaaten sind befugt, einen kohärenten und einheitlichen Rahmen für die Teilnahme von Bietern aus Drittländern zu schaffen. Maßnahmen auf EU-Ebene sind daher sowohl gerechtfertigt als auch notwendig, um Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die vorgeschlagene Überarbeitung steht im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und beschränkt sich auf das, was zur Erreichung der Ziele der **Gewährleistung eines effizienteren, transparenteren und kohärenteren EU-Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge**, welche die strategischen Ziele der Union ergänzen, angemessen und erforderlich ist.

Die Einrichtung des digitalen Ökosystems der EU ist notwendig, um die **Fragmentierung zu verringern**, den Verwaltungsaufwand abzubauen und die Kosten zu senken, indem die Vernetzung der Systeme zur elektronischen Auftragsvergabe der Mitgliedstaaten zu einem einzigen integrierten EU-Markt für das öffentliche Auftragswesen vorgeschrieben wird; dadurch werden auch die Befolgungskosten gesenkt, die grenzüberschreitende Beteiligung erleichtert und die Gesamteffizienz des Marktes gesteigert.

Die Bestimmungen zur europäischen Präferenz in sektorspezifischen Rechtsakten sind notwendig, um **den neuen geopolitischen Erfordernissen gerecht zu werden** und gleichzeitig die internationalen Verpflichtungen der Union uneingeschränkt zu wahren. Sie sind verhältnismäßig gestaltet, damit die Haushalte der öffentlichen Auftraggeber nicht unverhältnismäßig belastet werden. Sie zielen darauf ab, den Verwaltungsaufwand für öffentliche Einkäufer zu begrenzen, insbesondere durch Unterstützung bei der Umsetzung und den Einsatz digitaler Instrumente auf dem Markt für öffentliche Aufträge.

Die Festlegung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses auf Unionsebene als Standardvergabemethode mit einem Mechanismus nach dem Grundsatz „Mittragen oder Begründen“ (comply or explain) ist erforderlich, um die gemeinsamen sozial-, umwelt- und innovationspolitischen Ziele der Union zu erreichen. Zwar hängen die Auswirkungen auf das Betrugs- und Unregelmäßigkeitsrisiko von der Verwaltungskapazität ab, doch tragen mehrere Schutzmaßnahmen zur Verringerung dieser Risiken bei, insbesondere die Vorgabe, dass alle Qualitätskriterien **mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen** müssen, wodurch mögliche Wettbewerbsverzerrungen begrenzt werden.

¹¹ Rechtssache C-652/22, Kolin İnşaat Turizm Sanayi ve Ticaret AŞ/Staatliche Kommission für die Überwachung der Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge; Rechtssache C-266/22, CRRC Qingdao Sifang Co. Ltd und Astra Vagoane Călători SA/Autoritatea pentru Reformă Feroviară und Alstom Ferroviana SpA.

- **Wahl des Instruments**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Rechtsvorschriften werden die **bei der Bewertung** der Richtlinien von 2014 **festgestellten Mängel** behoben, indem die Kohärenz und die Rechtsklarheit durch die Zusammenführung der drei Richtlinien zu einer einzigen Verordnung sowie die Straffung der Verfahrensarchitektur verbessert werden. Damit wird auf die anhaltende Fragmentierung und die unzureichende Harmonisierung verschiedener EU-Instrumente reagiert, die zu einer erhöhten Komplexität, Rechtsunsicherheit und höheren Befolgungskosten geführt haben. Durch den Erlass einer **unmittelbar geltenden Verordnung** schafft der Rechtsrahmen ein einheitliches Regelwerk auf Unionsebene, wodurch die Kohärenz der Anwendung verbessert, die Fragmentierung verringert und eine uneinheitliche nationale Umsetzung (sogenanntes Gold-Plating) vermieden wird, während gleichzeitig die erforderliche Flexibilität gewahrt bleibt. Im Einklang mit dem Mandat des Europäischen Rates „Ein Europa, ein Markt“ und der Empfehlung im Letta-Bericht sorgt dies für mehr Rechtssicherheit und einheitlichere Wettbewerbsbedingungen in allen Mitgliedstaaten.

3. **ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Mit der Evaluierung sollte die Wirkung der Richtlinien von 2014 über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Zeitraum von 2016 bis 2024 bewertet werden. Die Bewertung lieferte eine faktengestützte Bewertung der Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz und Relevanz dieser Richtlinien, und ihre Ergebnisse flossen sowohl in den Ausarbeitungsprozess als auch in die begleitende Folgenabschätzung ein.

Die Bewertung ergab, dass das Ziel, mehr Rechtsklarheit und -sicherheit in Bezug auf den Anwendungsbereich und die Erfassung zu schaffen, nicht erreicht wurde und dass die verbleibenden Ziele nur teilweise erreicht wurden, insbesondere die Vereinfachung, Straffung und größere Flexibilität der Vergabeverfahren, die Nutzung der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Unterstützung anderer politischer Ziele wie Sozial-, Umwelt- und Innovationspolitik, die Öffnung der Märkte für einen stärkeren grenzüberschreitenden Wettbewerb und die Erleichterung der Beteiligung von KMU sowie die Stärkung des Governance-Rahmens zur Verhinderung von Unregelmäßigkeiten. Die Bewertung bestätigte zwar, dass all diese Ziele auch heute noch von großer Bedeutung sind, ergab aber auch, dass die Richtlinien nicht geeignet sind, die wirtschaftliche Sicherheit zu gewährleisten und auf Störungen und Abhängigkeiten in der Lieferkette zu reagieren.

- **Konsultation der Interessenträger**

Im Einklang mit den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung führte die Kommission einen ehrgeizigen und inklusiven Konsultationsprozess durch, der darauf abzielte, verlässliche Erkenntnisse von allen Akteuren im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe zu gewinnen.

Vom 3. November 2025 bis zum 26. Januar 2026 fand eine kombinierte Aufforderung zur Einreichung von Stellungnahmen und eine öffentliche Konsultation statt, bei der 745 bzw. 1 037 Antworten von Wirtschaftsverbänden, Unternehmen, Behörden, Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen und Bürgerinnen und Bürgern eingingen, überwiegend aus EU- und EWR-Ländern. Die öffentliche Konsultation gliederte sich in drei thematische Abschnitte: Effizienz und Transparenz, das Gleichgewicht zwischen ökologischen, sozialen, innovationsbezogenen und anderen Zielen sowie wirtschaftlicher Sicherheit und strategischer Autonomie.

Diese öffentlichen Konsultationen wurden durch eine gezielte Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Sachverständigen im Rahmen der Expertengruppe für das öffentliche Auftragswesen (EXPP), der Expertengruppe für die elektronische Auftragsvergabe (EXEP) und der Stakeholder-Expertengruppe für das öffentliche Auftragswesen (SEGPP) sowie durch gezielte Anhörungen mit Sozialpartnern und NRO ergänzt. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Beteiligung von KMU gewidmet, die gezielt über das Netzwerk der KMU-Beauftragten und ein eigens eingerichtetes KMU-Panel konsultiert wurden, in dessen Rahmen 108 Antworten eingingen.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Ergebnisse dieser Konsultationen und insbesondere der öffentlichen Konsultation wurden bei der Ausarbeitung des Vorschlags sorgfältig berücksichtigt. Die Befragten waren sich weitgehend darin einig, dass es notwendig ist, das Paradigma der niedrigsten Kosten hinter sich zu lassen, die Verfahrensflexibilität zu erhöhen und den Verwaltungsaufwand durch die vollständige Digitalisierung zu verringern; gleichzeitig wurde die Priorisierung europäischer Waren und Dienstleistungen in strategischen Sektoren, insbesondere durch die Ausweitung nicht preisbezogener Kriterien und die Einführung von Mechanismen der „europäischen Präferenz“, nachdrücklich unterstützt (mehr als 80 % in allen Teilnehmergruppen der EU und des EWR). KMU nannten Vereinfachung, Digitalisierung und eine verbesserte Datenverfügbarkeit als zentrale Prioritäten und wiesen auf die Schwierigkeiten hin, die durch die unterschiedliche Umsetzung auf nationaler Ebene verursacht werden. Ihre Beiträge flossen direkt in Maßnahmen ein, die darauf abzielen, den Zugang für KMU zu erleichtern.

- **Folgenabschätzung**

Im Einklang mit den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung stützt sich dieser Vorschlag auf eine Folgenabschätzung, in der die Probleme und Teilprobleme im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge im globalen Kontext der Herausforderungen im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit analysiert werden. In der Folgenabschätzung werden mögliche politische Optionen zur Bewältigung von Problemfaktoren ermittelt und deren wahrscheinliche Auswirkungen bewertet. Die Folgenabschätzung wurde so strukturiert, dass sie die öffentliche Konsultation, die Aufforderung zur Einreichung von Stellungnahmen und die verschiedenen Konsultationen widerspiegelt.

Der Ausschuss für Regulierungskontrolle gab am 17. April 2026 zunächst eine negative Stellungnahme zur Folgenabschätzung ab. Der Ausschuss führte mehrere Mängel an, die behoben werden mussten, darunter eine unzureichende Analyse der Kohärenz zwischen der Maßnahme und den sektorspezifischen Rechtsakten, die Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge enthalten, sowie eine unzureichende Bewertung des Ausmaßes der Probleme im Zusammenhang mit Umwelt-, Sozial- und Innovationszielen. Der Ausschuss für Regulierungskontrolle wies ferner darauf hin, dass die bevorzugten politischen Optionen genauer spezifiziert und begründet werden müssten, insbesondere in Bezug darauf, wie die Qualität im Rahmen der Auftragsvergabe nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis definiert würde, und dass die Kosten, der Nutzen und die Verhältnismäßigkeit der bevorzugten Option, einschließlich ihrer Auswirkungen auf den Wettbewerb und die Preise, besser bewertet werden müssten. Schließlich betonte der Ausschuss, dass der Bericht keine gründliche Bewertung der kombinierten Auswirkungen und unbeabsichtigten Folgen der bevorzugten Option enthalte, insbesondere der Risiken, die mit der gleichzeitigen Einführung von mehr Verhandlungen und einer stärkeren Ausrichtung an den Grundsätzen der Auftragsvergabe nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis verbunden seien.

Die oben genannten Punkte wurden in einer überarbeiteten Folgenabschätzung behandelt, die dem Ausschuss vorgelegt wurde, der am 8. Juni 2026 eine befürwortende Stellungnahme mit Vorbehalten abgab. Der Ausschuss forderte weitere Einzelheiten zu dem neuen offenen Verfahren mit möglichen Verhandlungen sowie zu dem Grundsatz der Auftragsvergabe nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis und dessen Ansatz „Mittragen oder Begründen“ sowie mehr Klarheit in Bezug auf die Kosten-Nutzen-Analyse. Diese Klarstellungen wurden vorgelegt.

Die Folgenabschätzung stützt sich auf vier spezifische Ziele, mit denen die ermittelten Problemursachen beseitigt werden sollen. Für jedes spezifische Ziel werden zwei oder drei politische Optionen dargelegt (Flexibilität [FLX], Umwelt, Soziales und Innovation [ESI], Buy European [BEU] und digitaler Marktplatz [MPL]).

- FLX – Mit [FLX.1] wird die bestehende Auftragsvergabearchitektur beibehalten, bei gleichzeitiger Einführung gezielter Flexibilitätsmaßnahmen, die die Wahl des Verfahrens ermöglichen, wesentliche Korrekturen in Angeboten zulassen, sofern diese den Kern der Auftragsvergabe nicht verändern, die Leitlinien für vorläufige Marktkonsultationen verbessern und Begriffe wie „Krise“ und Konzessionsrisiko präzisieren. Außerdem werden die Vorschriften über Richtlinien hinweg angeglichen und Querverweise auf Ausschlussgründe mit sektorspezifischen Rechtsvorschriften aufgenommen. Mit [FLX.2] werden die drei bestehenden Richtlinien zu einem einzigen Rechtsakt zusammengeführt und die Verfahren in ein offenes Verfahren mit der Möglichkeit von Verhandlungen, ein dynamisches Verfahren, ein Innovationsverfahren sowie Verträge, bei denen lediglich die Veröffentlichung einer öffentlichen Zusammenfassung des Ergebnisses erforderlich ist, beispielsweise in Notfällen, umgestaltet. Außerdem werden Ausschlussgründe aus bestehenden sektorspezifischen Rechtsakten aufgenommen und nach Möglichkeit aus den sektorspezifischen Rechtsakten gestrichen. Es werden Konsultationen im Vorfeld der Auftragsvergabe gefördert, die Verhandlungsphasen durch strengere Transparenzvorschriften vereinheitlicht und die Anforderungen hinsichtlich Betrugsbekämpfung und Rückverfolgbarkeit verschärft, während sektorspezifische Doppelregelungen beseitigt werden.

- ESI – Mit [ESI.1] werden Anreize für eine qualitätsorientierte Auftragsvergabe geschaffen, indem das beste Preis-Leistungs-Verhältnis zur Standardvergabemethode nach dem Grundsatz „Mittragen oder Begründen“ mit Mindestqualitätsgewichtungen gemacht wird. Es werden Umweltzeichen, Lebenszykluskostenrechnungen und Leistungsnormen gefördert, ein Rahmen für die innovationsfördernde Auftragsvergabe geschaffen, die vollständige Vergabe von Unteraufträgen begrenzt und der Zusammenhang zwischen Arbeitsbedingungen und Auftragsgegenstand klargestellt. [ESI.2] baut darauf auf, indem einschlägige horizontale Bestimmungen aus anderen Rechtsakten der Union integriert, Begriffsbestimmungen harmonisiert und Bestimmungen über die Ermächtigung zum Erlass delegierter Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zentralisiert werden. Mit [ESI.3] werden das Kriterium des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses mit Mindestgewichtungen für die Qualität ohne Opt-out zwingend vorgeschrieben, verbindliche Ziele und Berichtspflichten der Mitgliedstaaten eingeführt, gegebenenfalls die Verwendung des EU-Umweltzeichens vorgeschrieben, die Unterauftragsketten weiter eingeschränkt und sektorspezifische Anforderungen in den allgemeinen Rahmen integriert.

- BEU – Mit [BEU.1] würde eine freiwillige europäische Präferenz eingeführt, indem die bestehende Rechtsprechung des EuGH kodifiziert und es den öffentlichen Auftraggebern ermöglicht würde, die Teilnahme auf Wirtschaftsteilnehmer oder Waren aus der EU/dem EWR und andere international erfasste Wirtschaftsteilnehmer oder Waren (GPA und einschlägige Freihandelsabkommen) zu beschränken. Es werden praktische Instrumente für

die Überprüfung infrage kommender Länder und Orientierungshilfen zu Ursprungsregeln geboten. [BEU.2] bietet durch ein Instrumentarium von Mechanismen für öffentliche Einkäufer einen Rahmen für eine kohärente europäische Präferenz in ausgewählten Sektoren in künftigen Rechtsakten, während gleichzeitig Begriffsbestimmungen, Ursprungsregeln und Dokumentationsanforderungen vereinheitlicht und diese Instrumente in die digitale Auftragsvergabeinfrastruktur der EU integriert werden. Mit [BEU.3] wird die europäische Präferenz vorgeschrieben, indem der Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern aus Nicht-EU-/Nicht-EWR-Ländern oder nicht erfassten Drittländern vorgeschrieben wird, wobei nur begrenzte Ausnahmeregelungen wie fehlender Wettbewerb oder übermäßige Kosten gelten.

- **MPL** – Mit [MPL.1] wurde ein dezentrales Netz miteinander verbundener nationaler Plattformen für die elektronische Auftragsvergabe eingerichtet, die über eine EU-Interoperabilitätsebene miteinander verknüpft sind. Es werden ein digitales Instrument für Unternehmensnachweise, das die Identität und die Teilnahmeberechtigung von Unternehmen verifiziert, ein gemeinsamer Dienst für die Berechtigung zur Teilnahme an Auftragsvergaben und ein einheitlicher Rahmen für die Datenverwaltung eingeführt, um die Transparenz und die Betrugsbekämpfungskapazitäten durch systematischen Datenaustausch, Risikoanalyseinstrumente und obligatorische Berichterstattung zu stärken. Mit [MPL.2] werden stattdessen die nationalen Systeme durch eine einzige Plattform für die elektronische Auftragsvergabe auf EU-Ebene für alle Verfahren im Rahmen des Rechtsakts ersetzt, wodurch die Vergabeverfahren, die Datenverwaltung sowie die Instrumente zur Überwachung und zur Einhaltung der Vorschriften auf Unionsebene vollständig zentralisiert werden.

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten dürfte der Vorschlag zu erheblichen Nettokosteneinsparungen führen, vor allem durch die Schaffung des digitalen Ökosystems für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Für die Wirtschaftsteilnehmer verursachen die neuen Anforderungen wiederkehrende Kosten in Höhe von 477 Mio. EUR, die durch wiederkehrende Einsparungen in Höhe von 1 Mrd. EUR, die sich aus dem digitalen Ökosystem und weiteren Vereinfachungen ergeben, mehr als ausgeglichen werden. Für die öffentlichen Auftraggeber belaufen sich die neuen wiederkehrenden Kosten auf 141 Mio. EUR, während das digitale Ökosystem jährliche Einsparungen in Höhe von 220 Mio. EUR ermöglicht. Pro Vergabeverfahren spart der durchschnittliche öffentliche Auftraggeber etwa 4,4 %, der durchschnittliche Wirtschaftsteilnehmer etwa 8,9 %. Insgesamt führt der Vorschlag somit zu erheblichen Nettoeinsparungen sowohl für die Wirtschaftsteilnehmer als auch für die öffentlichen Auftraggeber.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Mit dem Vorschlag wird der Rechtsrahmen vereinfacht, indem die drei bestehenden Richtlinien durch eine einzige, unmittelbar geltende Verordnung ersetzt werden. Dadurch werden die Fragmentierung verringert, Unterschiede, die sich aus der nationalen Umsetzung ergeben, beseitigt und ein kohärenteres und leichter zugängliches Regelwerk für öffentliche Einkäufer und Wirtschaftsteilnehmer geschaffen. Außerdem wird der Verfahrensrahmen gestrafft, indem die Zahl der Verfahren verringert und flexiblere und operative Instrumente geschaffen werden, die auf unterschiedliche Beschaffungsbedürfnisse zugeschnitten sind.

Der Vorschlag ist zudem das Ergebnis einer umfassenden Bereinigung der Rechtsvorschriften. Die Konsolidierung der Bestimmungen über Ausschlussgründe, der horizontalen Bestimmungen über den Beschaffungsgegenstand und der Befugnisse für eine umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge, die derzeit über sektorspezifische Rechtsakte verstreut sind, in einem einzigen Referenzrechtsakt, nämlich dieser Verordnung, wird die Anwendung dieser Vorschriften in der Praxis erheblich vereinfachen und ihre Lesbarkeit und Rechtssicherheit verbessern.

Eine weitere Vereinfachung wird durch eine stärkere Nutzung digitaler Lösungen und strukturierter Daten erreicht, einschließlich interoperabler digitaler Instrumente, eines elektronischen Dienstes für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung auf der Grundlage des Grundsatzes der einmaligen Erfassung sowie harmonisierter Veröffentlichungs- und Datenanforderungen, wodurch sich wiederholende Verwaltungsformalitäten verringert werden und die Effizienz verbessert wird. Mit dem Vorschlag wird außerdem der Aufwand für Wirtschaftsteilnehmer, insbesondere KMU, verringert, indem unverhältnismäßige Auswahlkriterien begrenzt werden und die grenzüberschreitende Beteiligung erleichtert wird. Gleichzeitig werden die zentralen Garantien in Bezug auf Transparenz, Gleichbehandlung, Wettbewerb und Rechenschaftspflicht, die nach dem Unionsrecht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens erforderlich sind, gewahrt.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Charta der Grundrechte.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die vorgeschlagene Initiative wird voraussichtlich über einen Zeitraum von sieben Jahren finanzielle Auswirkungen in Höhe von insgesamt rund 163,5 Mio. EUR haben, einschließlich einer jährlichen Inflationsrate von 2 %¹². Diese Ausstattung umfasst rund 142,2 Mio. EUR für operative Mittel und rund 21,3 Mio. EUR für Personalmittel. Wie im Finanz- und Digitalbogen zu Rechtsakten dargelegt, sieht die vorgesehene jährliche Aufschlüsselung wie folgt aus: rund 22,0 Mio. EUR im Jahr 2028, 22,4 Mio. EUR im Jahr 2029, 22,9 Mio. EUR im Jahr 2030, 23,3 Mio. EUR im Jahr 2031, 23,8 Mio. EUR im Jahr 2032, 24,3 Mio. EUR im Jahr 2032 und 24,8 Mio. EUR im Jahr 2034.

Die Mittelausstattung wird voraussichtlich aus dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 finanziert. Die geschätzten Auswirkungen auf den Haushalt greifen dem nächsten mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren bestimmt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Um eine wirksame Umsetzung zu gewährleisten, ist in dieser Verordnung ein abgestufter Ansatz für diejenigen Elemente vorgesehen, die eine technische Entwicklung oder institutionelle Anpassung erfordern, insbesondere das digitale Ökosystem, einschließlich des elektronischen Dienstes für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung, der nationalen Datenräume für die Vergabe öffentlicher Aufträge sowie des Datenraums für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Die Kommission wird die Umsetzung durch delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, Leitlinien, technische Spezifikationen, Normungsarbeiten sowie gegebenenfalls durch operative Instrumente und digitale Dienste unterstützen.

¹² Der Unterschied zwischen den im Finanzbogen und in der Folgenabschätzung dargestellten Kosten ergibt sich daraus, dass der Finanzbogen alle Kosten umfasst, während in der Folgenabschätzung nur die zusätzlichen Kosten berücksichtigt werden, die durch die politischen Maßnahmen zusätzlich zu den gewöhnlichen Kosten („business-as-usual costs“) entstehen. Darüber hinaus gibt es geringfügige Unterschiede bei der Kostenklassifizierung und -darstellung, die sich aus den Vorgaben der Haushaltsordnung ergeben.

Die Mitgliedstaaten müssen eine nationale Koordinierungsbehörde benennen und die erforderlichen Governance-Regelungen treffen, um eine wirksame Koordinierung zwischen den an der Anwendung dieser Verordnung beteiligten Behörden und Stellen zu gewährleisten. Sie müssen außerdem die Professionalisierung der Auftragsvergabe unterstützen, unter anderem durch nationale Strategien und geeignete Unterstützungsstrukturen, und sicherstellen, dass die einschlägigen Akteure über die erforderlichen Kapazitäten verfügen, um den neuen Rahmen wirksam anzuwenden.

Mit dieser Verordnung wird ein verstärkter Überwachungsrahmen auf der Grundlage strukturierter Auftragsvergabedaten geschaffen. Jeder Mitgliedstaat ist verpflichtet, einen nationalen Datenraum für die Vergabe öffentlicher Aufträge als zentrale nationale Zugangsstelle für Daten über die Vergabe öffentlicher Aufträge und den Lebenszyklus von Verträgen einzurichten oder zu benennen. Diese nationalen Datenräume werden in einen von der Kommission verwalteten Datenraum für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf Unionsebene einfließen. Dies wird eine systematischere Überwachung der Beschaffungsmärkte, der Ergebnisse strategischer Maßnahmen für die Auftragsvergabe, des Wettbewerbs, der grenzüberschreitenden Beteiligung, des Zugangs von KMU und der Risiken, die die Integrität, Resilienz und Versorgungssicherheit beeinträchtigen, ermöglichen.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, einen faktengestützten Rahmen zur Überwachung der Funktionsweise ihrer Systeme und Märkte für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu schaffen und die Ergebnisse dieser Überwachung mindestens einmal jährlich öffentlich zugänglich zu machen. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission Bericht über die Ergebnisse dieser Analysen sowie über die getroffenen oder geplanten Maßnahmen zur Behebung festgestellter struktureller Mängel.

Die Kommission wird die Funktionsweise der Vergabe öffentlicher Aufträge in der Union auf der Grundlage der im Datenraum für die Vergabe öffentlicher Aufträge verfügbaren Daten kontinuierlich überwachen. Sie wird alle drei Jahre eine Analyse des Systems für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der gesamten Union vorlegen.

Darüber hinaus ist die Kommission gemäß dieser Verordnung verpflichtet, sieben Jahre nach ihrem Inkrafttreten und danach alle sieben Jahre eine Bewertung durchzuführen.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Teil I enthält die allgemeinen Bestimmungen zu Gegenstand, Anwendungsbereich – insbesondere zu den maßgeblichen Schwellenwerten und den Mechanismen zu deren Anpassung –, Grundsätzen und Begriffsbestimmungen. Diese Verordnung verpflichtet öffentliche Einkäufer, Wirtschaftsteilnehmer aus der Union und erfasste Wirtschaftsteilnehmer gleich und diskriminierungsfrei zu behandeln, transparent und verhältnismäßig zu handeln und die Integrität der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu gewährleisten. Bei öffentlichen Aufträgen müssen ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis gewährleistet sowie ungerechtfertigte Wettbewerbsbeschränkungen vermieden werden und sie müssen darauf abzielen, zur Verwirklichung der umfassenderen politischen Ziele der Union beizutragen.

In **Teil II** werden die einschlägigen Akteure definiert, die an der Vergabe öffentlicher Aufträge teilnehmen. In Titel I werden zunächst die öffentlichen Einkäufer definiert, für die die Vorschriften gelten; anschließend werden die Versorgungsunternehmen behandelt, wobei die betroffenen Sektoren aufgeführt werden und Ausnahmen für Tätigkeiten gewährt werden, die unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt sind; ferner wird das Verfahren für die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Kommission dargelegt. Titel II betrifft Wirtschaftsteilnehmer, einschließlich Unternehmensgruppen, die Nutzung von Kapazitäten

Dritter und die Vergabe von Unteraufträgen, mit sorgfältig abgestimmten Regeln für die Nutzung dieses Instruments zur Vermeidung von Missbrauch. In diesem Titel werden darüber hinaus zwingende Ausschlussgründe im Zusammenhang mit schweren Straftaten wie Korruption, Betrug, Terrorismus, Menschenhandel, Umweltkriminalität und Ausbeutung von Kindern sowie fakultative Ausschlussgründe aufgeführt, die sich auf Situationen beziehen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Integrität des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers aufkommen lassen. Die Bestimmungen über die Eignungskriterien enthalten klare Vorschriften über die finanzielle, technische und fachliche Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsteilnehmer, die öffentliche Einkäufer verlangen können, wenn sie Eignungskriterien in ihren Vergabeverfahren anwenden möchten.

In **Teil III** werden die Verfahrensvorschriften festgelegt. Titel I befasst sich mit Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und enthält Bestimmungen über Planung, Marktkonsultationen, die Wahl der Verfahren, die Schätzung des Auftragswerts und die Durchführung von Verhandlungen, die in allen Verfahren zulässig sind, wobei angemessene Garantien für Transparenz und Nichtdiskriminierung vorgesehen sind. Zu den Verfahren zählen das offene Verfahren, das dynamische Verfahren, das Innovationsverfahren sowie Aufträge, bei denen lediglich die Veröffentlichung einer öffentlichen Zusammenfassung des Ergebnisses erforderlich ist, beispielsweise in Notfällen und Krisensituationen.

Titel II befasst sich mit der strategischen Gestaltung und Durchführung der Vergabe öffentlicher Aufträge, wobei die einschlägigen Begriffsbestimmungen und Vorschriften gestrafft werden, um Erwägungen im Zusammenhang mit den umfassenderen politischen Zielen der Union Rechnung zu tragen:

- Kapitel 1 betrifft die umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge. Es enthält eine Definition der umweltorientierten Vergabe öffentlicher Aufträge und Verpflichtungen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft, der Ressourceneffizienz, der Energieeffizienz und der Anforderungen an eine umweltorientierte Auftragsvergabe für bestimmte Produkte.
- Kapitel 2 deckt die sozial verantwortliche Vergabe öffentlicher Aufträge, einschließlich Barrierefreiheit, vorbehaltene Aufträge für Organisationen, deren Hauptziel die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder benachteiligten Personen ist, sowie Aufträge über Dienstleistungen im Sozial-, Gesundheits- oder Bildungsbereich ab.
- Kapitel 3 betrifft die Vergabe öffentlicher Aufträge für Innovationen. Darin werden die Innovationsziele bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die innovationsfördernde Auftragsvergabe und die Rechte des geistigen Eigentums präzisiert.
- Kapitel 4 befasst sich mit Sicherheit und Resilienz, und es wird klargestellt, wie Sicherheitserwägungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu berücksichtigen sind. Es enthält eine nicht erschöpfende Auflistung der zu berücksichtigenden Sicherheitsinteressen und Belange der öffentlichen Sicherheit und regelt die Beendigung von Verträgen und den Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern während der Auftragsausführung aus Sicherheitsgründen. Es wird ferner darauf abgezielt, die Einhaltung der Cybersicherheitsanforderungen sicherzustellen, und die Resilienz und die Versorgungssicherheit für kritische Einrichtungen und Infrastrukturen werden definiert.
- In Kapitel 5 wird das Konzept der europäischen Präferenz präzisiert, indem erfasste Wirtschaftsteilnehmer, Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen durch ihre Herkunft bzw. ihren Ursprung aus bzw. in einem Drittland, das Vertragspartei des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen ist, oder aus bzw. in einem Drittland, das ein bilaterales oder multilaterales Handelsabkommen mit der Union geschlossen hat, definiert werden. Es werden Anforderungen in Bezug auf die europäische Präferenz festgelegt,

einschließlich der Möglichkeit, bestimmte Wirtschaftsteilnehmer und Angebote einzuschränken oder abzulehnen. Außerdem bietet es einen Rahmen für die verbindliche europäische Präferenz in sektorspezifischen EU-Rechtsakten und es werden gleichzeitig Ausnahmen festgelegt, in denen öffentliche Einkäufer beschließen können, die europäische Präferenz nicht anzuwenden.

Titel III enthält horizontale Bestimmungen zu zentralen Aspekten des Vergabeverfahrens, darunter ausgenommene und gemischte Aufträge, zu denen Verteidigungs- und Sicherheitsaufträge gehören, aber auch verschiedene Dienstleistungen, die nicht den Vergabevorschriften unterliegen, wie beispielsweise Rechtsdienstleistungen, Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen, Arbeitsverträge usw. Mit dieser Verordnung wird der wichtige Begriff des Bezugs zum Auftragsgegenstand präzisiert und sie enthält klare Bestimmungen zu technischen Spezifikationen, einschließlich der Verwendung von Normen und Gütezeichen, sowie zu Zuschlagskriterien, insbesondere zur Anwendung von Qualitätskriterien im Rahmen der Auftragsvergabe nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. In Titel III werden weitere Aspekte der Durchführung von Verfahren geregelt, darunter Vertraulichkeit, Interessenkonflikte, vorherige Einbeziehung der Wirtschaftsteilnehmer, Fristen, Auftragsunterlagen, Unterteilung in Lose, ungewöhnlich niedrige Angebote, Berichtigungen und Aufhebungen sowie Rahmenvereinbarungen. Schließlich geht es um die Auftragsausführung, einschließlich Vertragsänderung und -kündigung, Anpassungsmechanismen, Zahlungen sowie Veröffentlichungs- und Dokumentationspflichten.

In **Teil IV** werden Konzessionen geregelt, Ausnahmen dargelegt und Vorschriften für Vorbereitungs-, Gestaltungs- und Vergabeverfahren festgelegt, einschließlich einer strukturierten Risikobewertung. Dieser Teil deckt auch die Laufzeit der Konzession und die Vertragsverwaltung (z. B. Änderungen und Kündigungen) ab.

In **Teil V** wird der Rahmen für das digitale Ökosystem zur Unterstützung der Umsetzung dieser Verordnung festgelegt. Darin werden Interoperabilitätsregeln für ein sicheres Netz für den Datenaustausch über die Vergabe öffentlicher Aufträge geschaffen. Dies ermöglicht die elektronische Kommunikation zwischen öffentlichen Einkäufern und Wirtschaftsteilnehmern über verschiedene Anbieter von Dienstleistungen für die elektronische Auftragsvergabe. Außerdem wird die Kommission darin verpflichtet, die Anbieter bei der Prüfung der Teilhabeberechtigung (Ausschlussgründe, Eignungskriterien, Anforderungen an den Ursprung) zu unterstützen.

Teil VI befasst sich mit Transparenz und Governance. Die Vorschriften über Datenräume (Titel I) regeln die Einrichtung und die Funktionen nationaler Datenräume für die Vergabe öffentlicher Aufträge einerseits und des von der Kommission eingerichteten Datenraums für die Vergabe öffentlicher Aufträge, eines zentralen Speichers für Vergabeinformationen aus allen nationalen Datenräumen für die Vergabe öffentlicher Aufträge (NPPDS) zur Überwachung von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Verträgen auf Unionsebene, andererseits. In Titel II werden verschiedene Steuerungsinstrumente und -mechanismen festgelegt, die eine regelmäßige Überwachung des Vergabesystems ermöglichen, um dessen Leistung zu bewerten und Verbesserungen zu fördern; dazu gehören auch die Benennung einer nationalen Koordinierungsbehörde zur Überwachung und Koordinierung der Umsetzung und geeignete Maßnahmen zur Stärkung der Professionalisierung der öffentlichen Auftragsvergabe als langfristige und strategische Elemente der öffentlichen Governance.

Teil VII enthält Schlussbestimmungen, in denen die Ausübung der Befugnisübertragung festgelegt und der Kommission die Befugnis übertragen wird, delegierte Rechtsakte zu

erlassen. Mit dieser Verordnung werden die Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU aufgehoben und die horizontalen Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge geändert, die in den Verordnungen (EU) 2014/1781, (EU) 2014/1735, (EU) 2023/1542, (EU) 2024/3110, (EU) 2025/40, den Richtlinien 2023/1791 und 2008/98/EG, der Verordnung (EU) 2024/1252, der Richtlinie 2019/882, der Richtlinie 2022/2381, der Verordnung (EU) 2024/2847, der Richtlinie (EU) 2024/1760 und der Verordnung (EU) 2024/1157 enthalten sind; ferner wird die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 geändert. Schließlich werden ein Überprüfungsziel sieben Jahre nach der Annahme und ein um zwei Jahre verschobener Geltungsbeginn festgelegt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über öffentliche Aufträge und Konzessionen, zur Aufhebung der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1370/2007, (EU) 2023/1542, (EU) 2024/1157, (EU) 2024/1252, (EU) 2024/1735, (EU) 2024/1781, (EU) 2024/2847, (EU) 2024/3110 und (EU) 2025/40 sowie der Richtlinien 2008/98/EG, (EU) 2019/882, (EU) 2022/2381, (EU) 2023/1791 und (EU) 2024/1760 (Rechtsakt über die Vergabe öffentlicher Aufträge)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen durch oder im Namen von Behörden der Mitgliedstaaten hat im Einklang mit den im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „Vertrag“) niedergelegten Grundsätzen zu erfolgen, insbesondere den Grundsätzen des freien Warenverkehrs, der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit sowie den sich daraus ableitenden Grundsätzen wie Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, gegenseitige Anerkennung, Verhältnismäßigkeit und Transparenz. Für Vergabeverfahren im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, die einen bestimmten Geldwert überschreiten, müssen harmonisierte Vorschriften für Vergabeverfahren festgelegt werden, um Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts zu beseitigen und das Entstehen neuer Hindernisse in Form von regulatorischen Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten, auch in Bezug auf die Verfolgung strategischer politischer Ziele, zu verhindern. Die Bewertung der geltenden Richtlinien 2014/23/EU¹, 2014/24/EU² und 2014/25/EU³ des Europäischen Parlaments

¹ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/23/oj>).

² Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/24/oj>).

³ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung

und des Rates aus dem Jahr 2014 hat bestätigt, dass die heutigen Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge erhebliche Mängel aufweisen. Dabei wurde festgestellt, dass ihre Komplexität und mangelnde Flexibilität sowohl für öffentliche Einkäufer als auch für Wirtschaftsteilnehmer erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich bringen. Ausschließlich auf den Preis ausgerichtete Vergaben sind nach wie vor weitverbreitet, und soziale, ökologische und innovationsbezogene Anforderungen werden nach wie vor nur in begrenztem Umfang berücksichtigt. Den Vorschriften über den Marktzugang für Nicht-EU-Unternehmen mangelt es an Klarheit und sie werden den heutigen geopolitischen Gegebenheiten nicht mehr gerecht. Fragmentierte Systeme der elektronischen Auftragsvergabe verhindern eine angemessene Transparenz und eine effiziente Überwachung und Aufsicht; trotz Verbesserungen bei der Transparenz behindern Datenlücken und Qualitätsprobleme sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene eine wirksame Governance, strategische Entscheidungsfindung und Korruptionsprävention. Diese Verordnung zielt darauf ab, diese Herausforderungen zu bewältigen, und soll sicherstellen, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge weiter für den Wettbewerb geöffnet wird; gleichzeitig soll sie als Instrument für effiziente öffentliche Investitionen im Einklang mit den übergeordneten politischen Zielen der EU dienen. Verpflichtungen aus anderen Rechtsvorschriften der Union gelten weiterhin und bleiben unberührt.

- (2) Mit dieser Verordnung sollen Vorschriften für Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge und Konzessionen festgelegt werden, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten. In Bezug auf Aufträge, die nicht unter diese Verordnung fallen, steht es den Mitgliedstaaten weiterhin frei, die Vergabe solcher Aufträge zu regeln, sofern die Einhaltung aller geltenden Rechtsvorschriften der Union, einschließlich der Grundsätze des Vertrags im Falle eines grenzüberschreitenden Interesses, sichergestellt wird. In dieser Verordnung werden Verfahrensvorschriften für die Vergabe der unter sie fallenden Aufträge und Konzessionen sowie die vergabebezogenen Aspekte der Planung und Ausführung dieser Aufträge festgelegt, es wird dargelegt, wie weiter gefasste politische Ziele berücksichtigt werden können, und es werden ein Rahmen für ein gemeinsames digitales Ökosystem, das bei der Planung, Vergabe und Umsetzung der Vergabe öffentlicher Aufträge zu verwenden ist, sowie Mechanismen und Anforderungen zur Gewährleistung der Effizienz und Rechenschaftspflicht bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geschaffen. Im Gegensatz dazu sollte mit dieser Verordnung nicht das allgemeine Verwaltungsumfeld geregelt werden, in dem diese Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge stattfinden. Daher bleiben die nationalen Vorschriften über die Funktionsweise und Organisation der öffentlichen Verwaltung im Allgemeinen, insbesondere diejenigen, die sich auf Haushalts- und Finanzkontrollen sowie auf die Entscheidungsstrukturen innerhalb der öffentlichen Verwaltung beziehen, unberührt. Das nationale Zivilrecht und die allgemeinen Vorschriften über Vertragsverhältnisse, die Teil des umfassenderen nationalen Rechtsrahmens sind, in dem die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften zur Anwendung kommen werden, bleiben ebenfalls unberührt.
- (3) Es sei darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten durch diese Verordnung in keiner Weise dazu verpflichtet werden, die Erbringung von Dienstleistungen an Dritte zu vergeben oder auszulagern, wenn sie diese Dienstleistungen selbst erbringen oder die Erbringung durch andere Mittel als öffentliche Aufträge im Sinne dieser Verordnung organisieren möchten. Diese Verordnung sollte nicht für die Erbringung von

sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG, (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/25/oj>).

Dienstleistungen auf der Grundlage von Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder von Arbeitsverträgen gelten In einigen Mitgliedstaaten könnte dies bei bestimmten administrativen und staatlichen Dienstleistungen wie Exekutiv- und Legislativdienstleistungen der Fall sein und bei der Erbringung bestimmter Dienstleistungen für die Allgemeinheit, wie Dienstleistungen im Bereich der auswärtigen Angelegenheiten oder der Justiz oder Dienstleistungen der gesetzlichen Sozialversicherung.

- (4) Diese Verordnung sollte weder die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der sozialen Sicherheit berühren noch die Liberalisierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbehalten sind, oder die Privatisierung öffentlicher Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen, zum Gegenstand haben. Es steht den Mitgliedstaaten frei, die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen sozialen Dienstleistungen oder anderen Dienstleistungen entweder als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse oder als nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse oder in Kombination zu organisieren. Nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.
- (5) Mit dem Beschluss 94/800/EG⁴ des Rates wurde unter anderem der Abschluss des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über das öffentliche Beschaffungswesen (im Folgenden „GPA“) im Namen der Union genehmigt. Mit dem GPA wird ein multilateraler Rahmen ausgewogener Rechte und Pflichten in Bezug auf öffentliche Aufträge geschaffen, um den Welthandel zu liberalisieren und auszuweiten. Bei Aufträgen, die unter die Anhänge 1, 2, 4 und 5 sowie die Allgemeinen Anmerkungen zur Anlage I der Union zum GPA sowie andere einschlägige, für die Union bindende internationale Übereinkommen fallen, sollten öffentliche Einkäufer zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften diese Verordnung auf Wirtschaftsteilnehmer aus Drittländern anwenden, die Vertragsparteien dieser Übereinkünfte sind. Alle mit dieser Verordnung eingeführten neuen Elemente wurden so konzipiert, dass eine vollständige Angleichung an die Verpflichtungen der Union im Rahmen des GPA gewährleistet ist.
- (6) Die in dieser Verordnung festgelegten Schwellenwerte sollen dazu dienen, die Aufträge und Konzessionen zu bestimmen, auf die die gesamten Vergabevorschriften der Union Anwendung finden. Diese Schwellenwerte sollten weiterhin die internationalen Verpflichtungen der Union im Rahmen des GPA widerspiegeln und gleichzeitig Rechtssicherheit sowie administrative Durchführbarkeit gewährleisten. Um die Kohärenz mit den internationalen Verpflichtungen der Union im Rahmen des GPA zu gewährleisten, sollten die für die Vergabe öffentlicher Aufträge geltenden Schwellenwerte an die vom Internationalen Währungsfonds definierten Sonderziehungsrechte (SZR) angepasst und daher regelmäßig auf der Grundlage des Durchschnittswerts des Euro gegenüber dem SZR angepasst werden. Abgesehen von diesen regelmäßigen mathematischen Anpassungen wird die Kommission gemeinsam mit den GPA-Partnern die Frage einer Anhebung der im GPA festgelegten Schwellenwerte prüfen.

⁴ Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1994/800/oj>).

- (7) Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts der Union für die öffentliche Auftragsvergabe zu gewährleisten, sollte die Vergabe öffentlicher Aufträge nach dem Grundsatz der bestmöglichen Qualität für öffentliche Gelder erfolgen und damit dem Ziel effizienter öffentlicher Ausgaben und Investitionen dienen; öffentliche Einkäufer sollten Wirtschaftsteilnehmer aus der Union, einem Drittland, das Vertragspartei des GPA ist, oder einem Drittland, das ein bilaterales oder multilaterales Handelsabkommen mit der Union geschlossen hat, unter den in diesem Abkommen festgelegten Bedingungen in gleicher und nichtdiskriminierender Weise behandeln und in transparenter und verhältnismäßiger Weise handeln. Öffentliche Einkäufer sollten zudem geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Integrität, Unparteilichkeit und Fairness des Vergabeverfahrens zu wahren, und ihre Auftragsvergabe nicht so gestalten, dass sie vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen wird oder der Wettbewerb unangemessen eingeschränkt wird. Die Einhaltung dieser Grundsätze ist von entscheidender Bedeutung, um einen wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten, Hindernisse für den Marktzugang zu beseitigen und zu verhindern sowie einen effizienten Einsatz öffentlicher Mittel sicherzustellen.
- (8) Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist ein zentrales Instrument zur Förderung der strategischen politischen Ziele der Union. Es ist notwendig, die strategische Nutzung der Vergabe öffentlicher Aufträge zu regulieren, um zu vermeiden, dass unterschiedliche Vorgehensweisen öffentlicher Einkäufer in der Union zu Hindernissen für den Binnenmarkt führen. Die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge sollten sich an den politischen Zielen der Union orientieren, darunter die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Binnenmarkts, die Förderung von Innovation und einer sauberen industriellen Basis, die Verwirklichung der Klima- und Umweltziele, eine gerechte und inklusive Gesellschaft, insbesondere faire Arbeitsbedingungen, auch im Rahmen des sozialen Dialogs, und die Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr, der Resilienz und der wirtschaftlichen Sicherheit der Union, auch durch strategische Unabhängigkeit. Unter Berücksichtigung der Vielfalt der nationalen Systeme und unter Achtung der Autonomie der Sozialpartner können öffentliche Einkäufer eine sozial verantwortliche Vergabe öffentlicher Aufträge nutzen, um hochwertige Arbeitsplätze und soziale Gerechtigkeit zu fördern, unter anderem durch die Anerkennung der Rolle von Tarifverhandlungen.
- (9) Es ist angezeigt, die Vorschriften für die Auftragsvergabe durch Stellen, die in den Versorgungssektoren Wasser, Energie, einschließlich Gas, d. h. Erdgas oder jedes andere Gas, **Verkehr** und Postdienste tätig sind, beizubehalten, da die nationalen Behörden weiterhin in der Lage sind, das Verhalten dieser Stellen und/oder das Bestehen besonderer oder ausschließlicher Rechte zu lenken. Sektorenauftraggeber sollten von dieser Verordnung ausgenommen werden, wenn die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt sind, zu denen der Zugang nicht beschränkt ist. Ob ein bestimmter Sektor oder Teile davon unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt sind, sollte im Hinblick auf den spezifischen Bereich beurteilt werden, in dem die Tätigkeit oder die betreffenden Teile davon durchgeführt werden. Der sogenannte „räumlich relevante Markt“ ist entweder das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder Teile davon. Der Begriff „räumlich relevanter Markt“ sollte auf ähnlichen Kriterien beruhen, die in anderen Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind.
- (10) Die Kommission sollte auf Antrag eines Mitgliedstaats oder eines Sektorenauftraggebers prüfen, ob eine Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist. Um das Verfahren zur Feststellung, dass diese Verordnung auf eine

bestimmte Tätigkeit keine Anwendung findet, leicht zugänglich zu machen, sollte klargestellt werden, dass eine Entscheidung über eine Ausnahmeregelung bereits in der Vorbereitungsphase vor der eigentlichen Einreichung eines förmlichen Antrags getroffen werden kann, wenn die der Kommission bereits vorliegenden Informationen den Schluss zulassen, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung für die betreffende Tätigkeit erfüllt sind. Um die Prüfung durch die Kommission in der förmlichen Phase zu erleichtern, ist es außerdem vorzuziehen, dass den Anträgen auf Freistellung ein begründeter und belegter aktueller Standpunkt zur Wettbewerbssituation in dem betreffenden Sektor beigelegt wird oder darin enthalten ist, der von einer unabhängigen nationalen Behörde angenommen wurde, die für die betreffende Tätigkeit oder für die Anwendung der Wettbewerbsregeln oder für beides zuständig ist. Ändern sich die Umstände, die einem Durchführungsrechtsakt zugrunde liegen, in dem festgestellt wird, dass diese Verordnung auf eine bestimmte Tätigkeit keine Anwendung findet, wesentlich, so kann dieser Durchführungsrechtsakt geändert, berichtigt oder aufgehoben werden.

- (11) Um den Zugang zu Geschäftsmöglichkeiten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu verbessern und den Wettbewerb bei der Auftragsvergabe zu erhöhen, sollte die Teilnahme von Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern weiter erleichtert werden. Dies ist besonders wichtig für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die häufig Schwierigkeiten beim Zugang zu größeren Ausschreibungen haben. Daher sollten die Vorschriften für Wirtschaftsteilnehmer, die gemeinsam an einem Vergabeverfahren teilnehmen, klar und einfach sein und gleichzeitig sicherstellen, dass nur Anforderungen auferlegt werden, die für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich und verhältnismäßig sind.
- (12) Die Vergabe von Teilen eines Auftrags an Unterauftragnehmer ist nach wie vor ein praktisches und wirkungsvolles Instrument der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsteilnehmern. Die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Vergabe von Unteraufträgen sollten die Vertragsfreiheit wahren und den Zugang für KMU erleichtern, damit diese sich wirksam an der Vergabe öffentlicher Aufträge und den damit verbundenen Lieferketten beteiligen können. Die vollständige Vergabe eines Auftrags an Unterauftragnehmer sollte jedoch im Rahmen dieser Verordnung nicht zulässig sein, insbesondere um zu verhindern, dass die Vergabe von Unteraufträgen missbraucht wird – vor allem in Branchen, die aufgrund von Kostendruck und komplexen Unterauftragsketten anfälliger für Arbeitsausbeutung sein könnten. Um eine größere Transparenz bei der Vergabe von Unteraufträgen zu gewährleisten, sollten öffentliche Einkäufer von den Bietern verlangen, dass sie den geplanten Anteil an Unteraufträgen sowie die vorgeschlagenen Unterauftragnehmer angeben. Sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist, sollten öffentliche Einkäufer vom Hauptauftragnehmer verlangen können, sie nach der Vergabe und vor der Ausführung über die an Unterauftragnehmer zu vergebenden Aufgaben und, über die in dieser Verordnung vorgesehenen Fälle hinaus, über die Identität der Unterauftragnehmer zu informieren. Die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Vergabe von Unteraufträgen lassen die bestehenden Vorschriften im Bereich der Beschäftigung und des Sozialschutzes auf Unionsebene und auf nationaler Ebene unberührt, insbesondere hinsichtlich der Pflichten, Verantwortlichkeiten und der Haftung der Arbeitgeber entlang der gesamten Unterauftragskette.
- (13) Wirtschaftsteilnehmer sollten von der Teilnahme an Verfahren ausgeschlossen werden, wenn sie wegen bestimmter schwerer Straftaten rechtskräftig verurteilt

wurden. Sogenannte Selbstreinigungsmaßnahmen sollten bei zwingenden Ausschlussgründen nicht zulässig sein, während bei fakultativen Ausschlussgründen, die sich auf die Zuverlässigkeit der Wirtschaftsteilnehmer beziehen, diese die Möglichkeit haben sollten, das Vorliegen des Ausschlussgrundes zu widerlegen – wodurch ihr Recht auf Anhörung gewahrt bleibt – oder ihre Zuverlässigkeit durch Selbstreinigungsmaßnahmen nachzuweisen. In diesem Zusammenhang sollte einer etwaigen Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden, die auf die Klärung der relevanten Tatsachen und Umstände abzielt, gebührend Rechnung getragen werden. In Fällen von Verstößen gegen Wettbewerbsvorschriften kann eine solche Zusammenarbeit beispielsweise in Form der Teilnahme an einem Kronzeugenprogramm oder einem Vergleichsverfahren vor der Kommission oder einer nationalen Wettbewerbsbehörde erfolgen. Insbesondere sollte die Gewährung eines Geldbußenerlasses im Rahmen eines Kronzeugenprogramms grundsätzlich ein gewichtiger Beweis für die Zuverlässigkeit des Wirtschaftsteilnehmers trotz des Vorliegens des Ausschlussgrundes sein. Die Mitgliedstaaten sollten keine weiteren Ausschlussgründe hinzufügen, die auf Kriterien hinsichtlich der beruflichen Situation des Bieters beruhen.

- (14) Die Eignungskriterien sollten auf das Maß beschränkt bleiben, das erforderlich ist, um sicherzustellen, dass der Wirtschaftsteilnehmer über die technische, fachliche, rechtliche und finanzielle Leistungsfähigkeit zur Ausführung des Auftrags verfügt, damit ein größtmöglicher Zugang zur Vergabe öffentlicher Aufträge, insbesondere für KMU, gewährleistet ist. Öffentliche Einkäufer sollten keine vorherige Erfahrung mit öffentlichen Aufträgen als solche verlangen, es sei denn, dies ist aufgrund der Komplexität des Auftrags oder der Art des betreffenden Auftragsgegenstands zwingend gerechtfertigt, und sie sollten auch übermäßige finanzielle Anforderungen vermeiden, die KMU und neue Marktteilnehmer unnötigerweise von Möglichkeiten der Auftragsvergabe ausschließen können.
- (15) Um die Überprüfung der Teilnehmereberechtigung von Wirtschaftsteilnehmern bei Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu vereinfachen und zu modernisieren, sollte der elektronische Dienst für den Nachweis der Teilnehmereberechtigung der wichtigste Nachweis für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen, die Einhaltung der Eignungskriterien und gegebenenfalls die Erfüllung der ursprungsbezogenen Anforderungen sein. Das in diesem Zusammenhang verwendete digitale Instrument für Unternehmensnachweise sollte es ermöglichen, strukturierte Nachweise aus den einschlägigen nationalen Datenbanken und Datenbanken der Union abzurufen, die mit dem elektronischen Dienst für den Nachweis der Teilnehmereberechtigung verknüpft werden sollten, um nach Möglichkeit die Nutzung automatisierter Überprüfungen zu ermöglichen. Stützen sich Überprüfungen auf personenbezogene Daten, so sollten das nationale Recht und das Unionsrecht geeignete Garantien zur Minderung der Risiken für natürliche Personen enthalten, einschließlich Vorschriften darüber, wer auf die Daten zugreifen und sie einsehen kann, sowie der Beschränkung des Zugangs nur auf die Daten, die für den Zugang im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung erforderlich sind. Einzelpersonen sollten zudem die Möglichkeit haben, das Ergebnis der Überprüfung einzusehen, bevor es dem öffentlichen Einkäufer übermittelt wird.
- (16) Öffentliche Einkäufer sollten dazu angehalten werden, vor der Einleitung von Vergabeverfahren Marktkonsultationen durchzuführen, um sich ein besseres Bild von den verfügbaren Marktlösungen, dem Reifegrad und der Struktur der

Versorgungsmärkte sowie von möglichen strategischen oder operativen Einschränkungen zu verschaffen.

- (17) Verhandlungen können es öffentlichen Einkäufern ermöglichen, die Qualität, die Effizienz und den Gesamtwert der beschafften Lösung zu verbessern, insbesondere wenn der Gegenstand eine Anpassung an operative Erfordernisse oder die Abwägung strategischer Erwägungen erfordert. Die Möglichkeit, Lösungen auszuhandeln und dabei die Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Verfahren schrittweise zu verringern, zielt darauf ab, einen breiten Zugang zum Wettbewerb zu gewährleisten und dem öffentlichen Einkäufer die Möglichkeit zu geben, Lösungen und Vertragsbedingungen im Rahmen von Verhandlungen zu verfeinern, sofern dies dazu beiträgt, ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis zu erzielen. Gleichzeitig muss klargestellt werden, dass die Verhandlungsführung weiterhin Schutzvorkehrungen unterliegen sollte, die Gleichbehandlung, Verhältnismäßigkeit und den Schutz wirtschaftlich sensibler Informationen gewährleisten. Daher sollten sich die Verhandlungen ausschließlich auf nicht wesentliche Merkmale der zu beschaffenden Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen beziehen, und öffentliche Einkäufer sollten alle nicht verhandelbaren Elemente klar angeben, wozu auch die wesentlichen Vertragsbedingungen gehören sollten, die für die Entscheidung der Wirtschaftsteilnehmer, an dem Verfahren teilzunehmen, ausschlaggebend sind.
- (18) Es sollte ein neues einfaches und flexibles offenes Verfahren eingeführt werden, das es allen interessierten Wirtschaftsteilnehmern ermöglicht, Interesse zu bekunden und ein Angebot einzureichen, wobei die Durchführung von Verhandlungen und die Anwendung von Eignungskriterien für den öffentlichen Einkäufer optional bleiben. Mit dem offenen Verfahren sollte sichergestellt werden, dass öffentliche Einkäufer beschließen können, keine Eignungskriterien anzuwenden, wenn dies nicht erforderlich ist, um gute Beschaffungsergebnisse zu gewährleisten, wodurch eine der größten Hürden für die Beteiligung von KMU an der Vergabe öffentlicher Aufträge beseitigt wird.
- (19) Es sollte ein neues dynamisches Verfahren eingeführt werden, um öffentlichen Einkäufern ein benutzerfreundliches, schnelles und flexibles Instrument an die Hand zu geben, mit dem sie aus einem vorab festgelegten Lieferantenpool beschaffen können, indem sie bereits vor der Vergabe einzelner Aufträge alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer ansprechen, die in der Lage sind, den Auftrag während seiner gesamten Laufzeit auszuführen. Verhandlungen und die Anwendung von Eignungskriterien sollten für öffentliche Einkäufer freiwillig sein, wie dies auch beim offenen Verfahren der Fall ist. Die Wirtschaftsteilnehmer sollten in der Lage sein, ihr Interesse auf einfache und unkomplizierte Weise zu bekunden, indem sie dem öffentlichen Einkäufer über den elektronischen Dienst für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung lediglich ihr Teilnahmeberechtigungsprofil zur Verfügung stellen. Angesichts der potenziell großen Zahl von Wirtschaftsteilnehmern, die an dynamischen Verfahren interessiert sind, und zur Gewährleistung der Verwaltungseffizienz und Fairness sollten öffentliche Einkäufer die Möglichkeit haben, nur eine begrenzte Anzahl von Lieferanten zur Einreichung eines Angebots aufzufordern wenn die Zahl der interessierten Lieferanten eine bestimmte Schwelle überschreitet. Die Auswahl der zur Angebotsabgabe oder zu Verhandlungen aufgeforderten Wirtschaftsteilnehmer sollte durch eine zufällige, diskriminierungsfreie, algorithmische Bestimmung oder – in Fällen, in denen die Zulassung zum Verfahren zunächst auf der Grundlage von Eignungskriterien erfolgt – entweder ohne weitere Auswahl oder auf der Grundlage objektiver,

nichtdiskriminierender Kriterien, die in der öffentlichen Zusammenfassung des Auswahlverfahrens angegeben sind, erfolgen.

- (20) Behörden sehen sich zunehmend mit komplexen gesellschaftlichen Herausforderungen konfrontiert, die innovative und kooperative Ansätze erfordern, die über die traditionellen Vergabeverfahren hinausgehen. Öffentliche Einkäufer sollten die Möglichkeit haben, im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens, in dem die Wirtschaftsteilnehmer aufgefordert werden, Lösungen auf der Grundlage der vom öffentlichen Einkäufer ermittelten gesellschaftlichen Herausforderungen zu entwickeln, innovative Lösungen mitzugestalten, die den Bedürfnissen der Öffentlichkeit wirksamer gerecht werden. Die Entwicklung dieser Lösungen sollte in verschiedenen Phasen erfolgen, darunter Marktkonsultationen, Auswahl innovativer Lösungsvorschläge, Erprobung und Validierung sowie Bewertung der Vorschläge und kommerzieller Erwerb der Lösung, wobei öffentliche Einkäufer die Möglichkeit haben sollten, diese direkt von demselben Wirtschaftsteilnehmer zu erwerben.
- (21) Dieses Verfahren ermöglicht es öffentlichen Einkäufern, eine noch zu entwickelnde Lösung zu erwerben, wobei im Rahmen desselben Verfahrens sowohl die Forschung und die Entwicklung dieser Lösung als auch alle Schritte bis hin zum kommerziellen Erwerb abgedeckt werden. Das Innovationsverfahren deckt den gesamten Zyklus der innovationsfördernden Auftragsvergabe ab, möglicherweise ab einem sehr frühen Stadium der Forschung, wobei der Auftragsgegenstand der Erwerb der noch zu entwickelnden Lösung ist. Es unterscheidet sich daher deutlich von der Auftragsvergabe für FuE-Dienstleistungen, die die vorkommerzielle Auftragsvergabe umfasst, deren Gegenstand nicht der Erwerb der endgültigen Lösung, sondern der Erwerb von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen ist. Anders als beim Innovationsverfahren umfasst die Auftragsvergabe für FuE-Dienstleistungen daher nicht die kommerzielle Einführung des noch zu entwickelnden Endprodukts. Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, einschließlich der vorkommerziellen Auftragsvergabe, sind im [europäischen Rechtsakt zur Innovation] geregelt und sollten vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden, um Überschneidungen zu vermeiden. Dieser Ausschluss von Forschungs- und Entwicklungs-Dienstleistungsaufträgen umfasst Forschungs- und Entwicklungs-Dienstleistungsaufträge als solche und erstreckt sich nicht auf die Forschungs- und Entwicklungselemente, die Teil des neuen Innovationsverfahrens sind.
- (22) Die Vergabe öffentlicher Aufträge ohne vorherigen Wettbewerb sollte strikt die Ausnahme bleiben und nur dann gerechtfertigt sein, wenn ein Wettbewerb objektiv unmöglich oder offensichtlich unangemessen ist und wenn die zusätzliche Flexibilität nicht dazu genutzt wird, die allgemeinen Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und des fairen Wettbewerbs zu umgehen. In Notfällen, Krisensituationen oder bei schwerwiegenden grenzüberschreitenden Bedrohungen müssen öffentliche Einkäufer möglicherweise rasch Aufträge vergeben, um die Kontinuität wesentlicher Dienste zu gewährleisten, auf dringende öffentliche Bedürfnisse zu reagieren oder die öffentliche Gesundheit und Sicherheit zu schützen. Öffentliche Einkäufer sollten daher unbeschadet anderer Unionsinstrumente, die die gemeinsame Beschaffung oder die Krisenreaktion regeln, auf einen vereinfachten Mechanismus für die direkte Auftragsvergabe zurückgreifen können.
- (23) Nach Artikel 11 des Vertrags müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Ausarbeitung und Durchführung der Politiken und Maßnahmen der Union berücksichtigt werden. Die Politik der Union sollte daher so gestaltet werden, dass insbesondere die Ziele der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an

dessen Folgen gefördert werden, darunter Emissionsminderungen, die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, die Vermeidung und Bekämpfung von Umweltverschmutzung sowie der Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme. Eine umweltorientierte öffentliche Auftragsvergabe sollte im Einklang mit der Bioökonomie-Strategie auch zur Entwicklung von Leitmärkten für nachhaltige biobasierte Produkte und Lösungen beitragen. Es muss geklärt werden, wie öffentliche Einkäufer zu solchen Zielen beitragen können, wobei gleichzeitig sichergestellt werden muss, dass sie das beste Preis-Leistungs-Verhältnis erhalten und alle Bedingungen weiterhin mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Horizontale Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit, die zuvor in sektorspezifischen Rechtsvorschriften vorgesehen waren, insbesondere in Bezug auf die Energieeffizienz und den Übergang zu einer stärker kreislauforientierten Wirtschaft, sollten in dieser Verordnung als Anforderungen an die umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge festgelegt werden, wobei der Kerngehalt der zuvor in den sektorspezifischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anforderungen erhalten bleiben sollte. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Anwendung der umweltorientierten Vergabe öffentlicher Aufträge zu erleichtern, sollten öffentliche Einkäufer die Möglichkeit haben, bestehende, auf Unionsebene entwickelte Umwelanforderungen und -kriterien heranzuziehen, wie beispielsweise die in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten technischen Bewertungskriterien oder die von der Kommission entwickelten freiwilligen EU-Kriterien für die umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge.

- (24) Angesichts der entscheidenden Rolle widerstandsfähiger Lebensmittelsysteme für die Gewährleistung der Ernährungssicherheit und den Schutz der öffentlichen Gesundheit wird in dieser Verordnung die Bedeutung von Erwägungen der wirtschaftlichen, klimatischen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit bei der Beschaffung von Lebensmitteln anerkannt. Zu diesen lebensmittelspezifischen Erwägungen können, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen, Fairness und Transparenz in den Lebensmittelversorgungsketten, ökologische/biologische Produktionsmethoden, Qualitätsregelungen, Nährwert und gesundheitliche Auswirkungen, Frische und Saisonalität, die Organisation der Lebensmittelversorgungsketten oder der Tierschutz gehören. Dies kann eine wichtige Rolle dabei spielen, die Verbraucher, insbesondere in Einrichtungen wie Schulen und Krankenhäusern, näher an eine nachhaltige Lebensmittelerzeugung heranzuführen. Angesichts ihrer sehr begrenzten grenzüberschreitenden Dimension unterliegt die Auftragsvergabe bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verteilung von Lebensmitteln, wie Kantinendienstleistungen, Verpflegungsdienstleistungen, Schulmahlzeiten, Restaurantdienstleistungen und mobile Verpflegungsdienstleistungen, einem Direktvergabeverfahren, bei dem öffentliche Einkäufer über einen großen Spielraum verfügen, um lebensmittelspezifische Erwägungen zu berücksichtigen und ihnen Rechnung zu tragen.
- (25) Für bestimmte Produkte oder Produktfamilien, für die in den Rechtsvorschriften der Union Umwelanforderungen festgelegt sind, welche der Kommission die Befugnis einräumen, diesbezüglich spezifische Vorschriften für öffentliche Einkäufer zu verankern, ist es angezeigt, diese Befugnisse in der vorliegenden Verordnung zu konsolidieren, die daher eine horizontale Befugnisübertragung für die betreffenden Produkte vorsehen sollte. Im Einklang mit der Logik der sektorspezifischen Rechtsvorschriften sollte diese Befugnis es der Kommission ermöglichen, erforderlichenfalls spezifische Anforderungen für die umweltorientierte Vergabe

öffentlicher Aufträge für die betreffenden Produkte festzulegen, um eine Fragmentierung des Binnenmarkts zu vermeiden und die Nachfrage nach bestimmten Produkten zu fördern. Diese Befugnisübertragung soll es der Kommission ermöglichen, bei Bedarf delegierte Rechtsakte zu erlassen, um den Inhalt der zuvor in sektorspezifischen Rechtsvorschriften verankerten Bestimmungen, z. B. die Energieeffizienz von Reifen, vollständig aufrechtzuerhalten.

- (26) Um öffentlichen Einkäufern die Berücksichtigung sozialer Erwägungen zu erleichtern und sie dazu in die Lage zu versetzen, sofern dies für den Auftragsgegenstand relevant ist und unter Einhaltung der Grundsätzen für die Vergabe öffentlicher Aufträge steht, werden in dieser Verordnung in einem eigenen sozialen Kapitel horizontale soziale Ziele der EU zusammengefasst. Zu diesen Zielen gehören soziale Inklusion, hochwertige Arbeitsplätze und menschenwürdige Arbeitsbedingungen, Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung, Ausbildung, die Förderung der Sozialwirtschaft gemäß der Empfehlung C/2023/1344 des Rates⁵ und ein wirksamer Schutz der Menschenrechte in den einschlägigen Lieferketten. Es sei darauf hingewiesen, dass die Union die Rolle der Sozialpartner auf Ebene der Union anerkennt und fördert und dabei der Vielfalt der nationalen Systeme Rechnung trägt. Barrierefreiheitsanforderungen sollten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen, die zur Nutzung durch natürliche Personen bestimmt sind, weiterhin verbindlich sein.
- (27) Durch den Einsatz öffentlicher Kaufkraft zur schnellen Markteinführung und Verbreitung innovativer Lösungen können öffentliche Stellen dazu beitragen, die Innovationslücke zu schließen und den Übergang von einer begrenzten Erstproduktion zu Test- und Validierungszwecken zur Vermarktung zu erleichtern. Ein solcher Ansatz kann dazu beitragen, die Produktivität zu steigern und den Marktzugang für KMU wie innovative Start-ups und Scale-ups zu verbessern.
- (28) Im Baugewerbe, auf das rund 30 % des Werts der vergebenen öffentlichen Aufträge entfallen, wird die Innovation durch den Einsatz der Bauwerksdatenmodellierung (Building Information Modelling, BIM) als Standardansatz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und der Projektdurchführung gefördert. Der Einsatz offener digitaler BIM-Technologien verringert die Projektrisiken und ermöglicht effizientere Planungs- und Bauprozesse, während gleichzeitig der Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele kontinuierlich gesteigert wird. Dementsprechend sollten öffentliche Einkäufer sie grundsätzlich für die Durchführung von Aufträgen mit hohem Auftragswert verwenden.
- (29) Risiken für die Gefahrenabwehr und die öffentliche Sicherheit können bei einer Vielzahl von Vergabeverfahren auftreten, auch außerhalb des Verteidigungssektors und sensibler Sicherheitsbereiche im engeren Sinne. Öffentliche Einkäufer sollten sich dieser Risiken bewusst sein, sie bewerten und ihnen bei der Gestaltung und Durchführung von Vergabeverfahren sowie bei der Vertragserfüllung Rechnung tragen.
- (30) Die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sektoren, die für das Funktionieren der Gesellschaft und der Wirtschaft der Union von entscheidender Bedeutung sind, darunter Energie, Verkehr, Gesundheit, digitale Infrastruktur, Wasser, Lebensmittel und Landwirtschaft sowie Finanzmarktinfrastuktur, kann strategische Schwachstellen

⁵ Empfehlung des Rates vom 27. November 2023 zur Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft (ABl. C, C/2023/1344, 29.11.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1344/oj>).

schaffen oder verstärken, wenn Lieferketten konzentriert, undurchsichtig oder übermäßig von einer begrenzten Anzahl von Wirtschaftsteilnehmern oder Quellen aus Drittländern abhängig sind. Soll ein öffentlicher Auftrag von einer kritischen Einrichtung ausgeführt werden, so sollten öffentliche Einkäufer in diesen Sektoren unbeschadet der geltenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union gegebenenfalls Maßnahmen in Bezug auf Versorgungssicherheit und Resilienz in ihre öffentlichen Aufträge aufnehmen.

- (31) Diese Verordnung lässt die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen und den Wettbewerb, insbesondere der Artikel 101, 102 und 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, unberührt. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dürfen nicht dazu verwendet werden, den Wettbewerb entgegen den Vorschriften des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einzuschränken oder zu verzerren.
- (32) Die Union hat internationale Abkommen geschlossen, die Wirtschaftsteilnehmern und Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen aus Drittländern Zugang zu ihren Märkten für öffentliche Aufträge gewähren, insbesondere das GPA und eine Reihe von Freihandelsabkommen mit Verpflichtungen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe. Ob ein Marktzugang gewährt wird, hängt von der Art des Vergabeverfahrens, der Art des öffentlichen Einkäufers, dem Auftragsgegenstand, den geltenden Schwellenwerten und den in den einzelnen Vereinbarungen ausgehandelten spezifischen Ausnahmeregelungen oder horizontalen Freistellungen ab. Um diesem abgestuften und verfahrensspezifischen Erfassungsbereich Wirkung zu verleihen, werden mit dieser Verordnung die Begriffe „erfasster Wirtschaftsteilnehmer“ und „erfasste Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen“ eingeführt, die für jedes Vergabeverfahren gesondert auf der Grundlage der für jede einzelne Auftragsvergabe geltenden internationalen Verpflichtungen der Union festgelegt werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, in dieser Angelegenheit im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften delegierte Rechtsakte zu erlassen, sofern dies aus den in dieser Verordnung genannten Gründen gerechtfertigt ist. Haben Kandidatenländer mit der Union ein Abkommen über den Zugang zu öffentlichen Aufträgen geschlossen, so sollten Wirtschaftsteilnehmer, Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen aus diesen Ländern für die Zwecke dieser Verordnung im Einklang mit den in dem jeweiligen Abkommen festgelegten Bedingungen als „erfasste Wirtschaftsteilnehmer“ und „erfasste Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen“ gelten. Dieser Ansatz spiegelt die Perspektive der Erweiterung und der schrittweisen Integration der Kandidatenländer in den Binnenmarkt der Union wider und zielt darauf ab, eine engere wirtschaftliche Integration zu fördern, die Angleichung der Rechtsvorschriften voranzutreiben und die Anwendung der Vorschriften und Normen der Union in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft zu stärken.
- (33) Im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere seinen Urteilen in den Rechtssachen C-652/22 (Kolin)⁶ und C-266/22 (Qingdao)⁷, erstrecken sich die Rechte und Grundsätze, die sich aus dem Unionsrecht im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe ergeben, nicht auf Wirtschaftsteilnehmer, Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen aus Drittländern, die nicht unter solche internationalen Verpflichtungen fallen. Derselbe Grundsatz sollte auch für Waren gelten, einschließlich Bestandteile von beschafften Produkten, Dienstleistungen oder

⁶ Rechtssache C-652/22, Kolin İnşaat Turizm Sanayi ve Ticaret, EU:C:2025:178.

⁷ Rechtssache C-266/22, CRRC Qingdao Sifang u. a., EU:C:2024:910.

Bauleistungen, die ihren Ursprung in diesen Ländern haben. Aufbauend auf diesem Grundsatz ermöglicht diese Verordnung öffentlichen Einkäufern, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Union Anforderungen der europäischen Präferenz anzuwenden.

- (34) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, bestimmte Vergabeverfahren für nicht erfasste Wirtschaftsteilnehmer oder nicht erfasste Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen zu schließen, sofern ein solcher Ausschluss im Interesse der Union liegt. Das Interesse der Union an der Schließung bestimmter Vergabeverfahren sollte auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung aller einschlägigen Interessen beurteilt werden, insbesondere der wirtschaftlichen, geopolitischen und gesellschaftlichen Interessen der Union, ihrer Mitgliedstaaten und ihrer Bürgerinnen und Bürger. Die Bedeutung dieses Unionsinteresses wird durch Sektoren wie den Schienenverkehr und den Schiffbau verdeutlicht, die als Fertigungsbranchen mit doppeltem Verwendungszweck auf Infrastruktur, mobile Anlagen sowie Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und Verkehrsmanagementsysteme, die widerstandsfähig sein müssen, angewiesen sind und für die militärische Mobilität, die Sicherheit sowie die Ziele der Union im Bereich der strategischen Autonomie von entscheidender Bedeutung sind. Ihre strategische Bedeutung wurde in den jüngsten Initiativen der Union hervorgehoben, darunter die EU-Strategie für wirtschaftliche Sicherheit, der EU-Plan für den Hochgeschwindigkeitsbahnverkehr und die EU-Strategie für die maritime Industrie. In der Gemeinsamen Mitteilung über die Stärkung der wirtschaftlichen Sicherheit in der EU wurden auch die Risiken im Zusammenhang mit der Beteiligung von Unternehmen mit hohem Risiko in sensiblen Sektoren und Lieferketten hervorgehoben.
- (35) Klare und einheitliche Regeln zur Ursprungsbestimmung sind erforderlich, um eine wirksame und einheitliche Anwendung des internationalen Erfassungsbereichs und der europäischen Präferenzbestimmungen in allen Vergabeverfahren zu gewährleisten. In dieser Verordnung sollten daher Ursprungsregeln für die Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen der europäischen Präferenz festgelegt werden. Wenn mit den für bestimmte Sektoren geltenden Rechtsvorschriften der Union Anforderungen in Bezug auf die europäische Präferenz eingeführt werden, sollten diese Vorschriften als *lex specialis* Vorrang haben. Dies gilt insbesondere für kritische Arzneimittel, bei denen Artikel [18 Absatz 2] der Verordnung (EU) .../... [Verweis nach Annahme von COM(2025) 102 final einzufügen] verbindliche Vorschriften zur Bevorzugung von Anbietern von in der Union hergestellten kritischen Arzneimitteln und deren Wirkstoffen festlegt, womit die Anwendung der europäischen Präferenz in Bezug auf die in ihren Geltungsbereich fallenden kritischen Arzneimittel abschließend geregelt wird. Sofern die sektorspezifischen Rechtsvorschriften keine Modalitäten für die Anwendung dieser Anforderungen vorsehen, sollten sich öffentliche Einkäufer auf die in dieser Verordnung festgelegten horizontalen Vorschriften stützen.
- (36) Bestimmte Aufträge und Konzessionen, die für die Erbringung öffentlicher Verkehrsdienste im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007⁸ vergeben werden, sind vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen. Die Bestimmungen des Kapitels 4 „Sicherheit und Resilienz“ und des Kapitels 5

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2007/1370/oj>).

„Europäische Präferenz“ dieser Verordnung sollten jedoch für alle Aufträge und Konzessionen gelten, die der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 unterliegen, um eine einheitliche Anwendung dieser Bestimmungen auf alle Aufträge und Konzessionen zu gewährleisten, unabhängig davon, ob sie den in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegen oder nicht. Infolgedessen sollte die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 entsprechend geändert werden.

- (37) Horizontale Vorschriften, die für alle Vergabeverfahren im Rahmen dieser Verordnung gelten, sollten auf bekannten Konzepten der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union aufbauen und diese bei Bedarf modernisieren und präzisieren, um die in dieser Verordnung festgelegten Ziele des Vergabeverfahrens, insbesondere die Integrität und den diskriminierungsfreien Wettbewerb, besser zu erreichen.
- (38) Die bestehenden Ausnahmen vom Anwendungsbereich für bestimmte Arten von Aufträgen, die von öffentlichen Einkäufern an von ihnen kontrollierte juristische Personen oder im Rahmen öffentlich-öffentlicher Kooperationsvereinbarungen vergeben werden, sollten beibehalten werden. Da die in diesen beiden Ausnahmeregelungen genannten Aufträge nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, steht es den Mitgliedstaaten frei, in ihrem nationalen Recht strengere Vorschriften zu verankern oder diese Verträge für den Wettbewerb zu öffnen. Eine Zusammenarbeit, die ausschließlich zwischen Gebietskörperschaften stattfindet, sollte unter weniger strengen Voraussetzungen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden, da sie mit geringerer Wahrscheinlichkeit das Risiko einer Wettbewerbsverzerrung gegenüber Wirtschaftsteilnehmern birgt. Schließlich sollte auch die bestehende Möglichkeit für Sektorenauftraggeber, sich bei der Durchführung bestimmter Tätigkeiten auf bestehende strukturelle Verbindungen mit verbundenen Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen zu stützen, beibehalten werden.
- (39) Übermäßig detaillierte Spezifikationen tragen häufig dazu bei, dass sich die Beteiligung der Wirtschaftsteilnehmer unnötig verringert, und sie behindern Innovationen. Um wettbewerbsorientierte Beschaffungsmärkte zu fördern, sollten die Spezifikationen, in denen die Merkmale der Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen festgelegt sind, die Auftragsgegenstand sind, in der Regel als funktionale Anforderungen formuliert werden. Varianten sollten in Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge stärker zum Einsatz kommen, da sie dazu beitragen können, den Wettbewerb zu verstärken und innovative sowie kosteneffiziente Lösungen zu fördern. Indem den Wirtschaftsteilnehmern die Möglichkeit geboten wird, alternative Ansätze vorzuschlagen, könnten öffentliche Einkäufer von einer größeren Bandbreite an Angeboten profitieren, die besser auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind. Ein solcher Ansatz könnte auch KMU zugutekommen und sie in die Lage versetzen, flexible, innovative oder stärker spezialisierte Lösungen vorzuschlagen, die von den Standardspezifikationen abweichen und ihre spezifischen Fachkenntnisse oder Geschäftsmodelle besser widerspiegeln können.
- (40) Um einen diskriminierungsfreien Zugang zur Auftragsvergabe zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle in Vergabeverfahren angewandten Kriterien und Bedingungen in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen, d. h. sich auf die materiellen Eigenschaften der beschafften Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen beziehen oder sich, ohne sich

auf die materiellen Eigenschaften zu beziehen, unmittelbar auf diese Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen auswirken. Da der Begriff „Bezug zum Auftragsgegenstand“ unterschiedlich ausgelegt wurde, sollte er in dieser Verordnung präzisiert werden. Beispiele für Erwägungen, die mit dem Gegenstand eines bestimmten Auftrags im Zusammenhang stehen, könnten sein, dass bei der Herstellung der erworbenen Waren keine giftigen Chemikalien zum Einsatz kamen, dass die erworbenen Dienstleistungen mit energieeffizienten Maschinen oder energieeffizienten Produktionsmethoden erbracht werden, dass die betreffende Ware aus fairem Handel stammt, einschließlich der Verpflichtung, den Herstellern einen Mindestpreis und einen Preisaufschlag zu zahlen, und dass gerechte Löhne für die an der Ausführung des betreffenden Auftrags beteiligten Arbeitnehmer sichergestellt werden. Die Voraussetzung eines direkten oder indirekten Zusammenhangs mit dem Auftragsgegenstand schließt Kriterien und Bedingungen aus, die sich auf die allgemeine Unternehmenspolitik beziehen.

- (41) Gütezeichen sind wertvolle Nachweise, die öffentlichen Einkäufern dabei helfen, ökologische, soziale oder andere strategische Erwägungen in die Vergabe öffentlicher Aufträge einzubeziehen. Öffentliche Einkäufer, die Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen mit spezifischen ökologischen, sozialen oder sonstigen Merkmalen erwerben möchten, sollten auf bestimmte Gütezeichen zurückgreifen können, sofern deren Anforderungen mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen und bestimmte Gütezeichen-Qualitätsanforderungen erfüllen. Wenn öffentliche Einkäufer beschließen, ein Umweltzeichen zu beantragen, sollten sie ein von einer unabhängigen Stelle überprüftes Umweltzeichen mit hohen Zielvorgaben über den gesamten Lebenszyklus beantragen, und wenn Kriterien für das EU-Umweltzeichen für eine Ware, eine Dienstleistung oder eine Bauleistung festgelegt wurden, sollten sie in erster Linie das EU-Umweltzeichen verlangen, das das offizielle freiwillige System der EU für hervorragende Umwelteigenschaften von Waren und Dienstleistungen ist.
- (42) Um die öffentlichen Ausgaben zu einem effizienteren Investitionsinstrument im Einklang mit den strategischen politischen Zielen der Union zu machen, sollte der Schwerpunkt stärker auf den langfristigen öffentlichen Nutzen gelegt werden, anstatt sich nur auf die geringsten Vorlaufkosten zu konzentrieren. Indem Qualität im öffentlichen Beschaffungswesen in den Mittelpunkt gestellt wird, können öffentliche Einkäufer Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen erwerben, die langfristig bessere Garantien für die Erfüllung ihrer Bedürfnisse bieten und gleichzeitig den übergeordneten gesellschaftlichen Zielen dienen. Daher sollten öffentliche Aufträge in der Regel auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses vergeben werden, sodass öffentliche Einkäufer die Angebote nicht nur anhand des Preises, sondern auch anhand von Qualitätskriterien vergleichen können, die mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen, einschließlich – sofern einschlägig – Umwelt-, Sozial- und Innovationsaspekten, Aspekten der europäischen Präferenz, der Sicherheit und der Resilienz sowie der Lebenszykluskosten. Die Bewertung solcher Zuschlagskriterien sollte mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen zur Gewährleistung der Fairness des Bewertungsverfahrens gestaltet werden, wie beispielsweise die Trennung von Preis- und Qualitätsbewertungen und die Einhaltung des „Vier-Augen-Prinzips“, könnte aber auch weitere Maßnahmen umfassen, wie die Durchführung individueller Bewertungen vor der gemeinsamen Beratung, die Führung eines dokumentierten Prüfpfads und die Veröffentlichung aller Begründungen für die Punktevergabe bei Aufträgen mit hohem Auftragswert. Daher sollte für die Qualitätskriterien in der Vergabephase eine Mindestgewichtung von 30 % und für naturgemäß arbeitsintensive Aufträge 50 % vorgesehen werden, wobei die 50 %

wesentliche soziale Erwägungen umfassen sollten; gleichzeitig sollte es öffentlichen Einkäufern gestattet sein, von dieser Anforderung abzuweichen, wenn die Qualität der erworbenen Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen durch Spezifikationen, Bedingungen für die Auftragsausführung oder eine Kombination dieser Instrumente mit Zuschlagskriterien ausreichend sichergestellt werden kann.

- (43) KMU spielen eine entscheidende Rolle in der Wirtschaft der Union. Daher sollten Vergabeverfahren verhältnismäßig gestaltet werden, wobei unnötiger administrativer und finanzieller Aufwand zu vermeiden ist, um den Zugang von KMU zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu erleichtern, sei es als einzelne direkte Auftragnehmer oder als Mitglieder von Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern. Die Durchführung der Auftragsvergabe über das neue digitale Ökosystem dürfte die verfahrenstechnischen und administrativen Hürden für KMU, einschließlich der Anforderungen an die Dokumentation und Registrierung, erheblich verringern. Die Aufteilung von Aufträgen in sinnvolle Lose ist nach wie vor eines der wichtigsten Instrumente, um die Beteiligung von KMU an der Vergabe öffentlicher Aufträge zu erleichtern und die Lieferantenbasis zu diversifizieren. Daher sollten öffentliche Einkäufer bei der Konzeption des Vergabeverfahrens eine Aufteilung in Lose aktiv in Erwägung ziehen. Angesichts der Tatsache, dass in einer Reihe von Mitgliedstaaten strengere nationale Regelungen bestehen, die diese beibehalten können sollten, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, strengere Vorschriften für die Aufteilung in Lose festzulegen. Die unverzügliche Zahlung, auch über die Lieferkette, trägt weiter dazu bei, die finanzielle Leistungsfähigkeit von KMU zu sichern und zu stärken, ebenso wie Vorauszahlungen, die daher gefördert werden sollten.
- (44) Um solide Vergabeverfahren zu gewährleisten, die ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis bieten, sollten öffentliche Einkäufer Angebote ablehnen, bei denen ungewöhnlich niedrige Preise nicht angemessen begründet werden können. Es sollte klargestellt werden, unter welchen Umständen Angebote als ungewöhnlich niedrig erscheinen und auf welche Umstände sich Bieter berufen können, um ihre Preise und Preisbestandteile zu begründen.
- (45) Darüber hinaus sind klarere Vorschriften für bestimmte Aspekte im Hinblick auf die Auftragsausführungsphase, einschließlich Zahlungen, erforderlich, da sie eng mit dem Vergabeverfahren selbst verbunden sind. Es sollte klargestellt werden, wie öffentliche Einkäufer Anpassungsmechanismen während der Auftragsausführung anwenden können und wie Verträge geändert werden können, insbesondere unter unvorhergesehenen Umständen. Es sollte ein klarer und transparenter Anpassungsmechanismus eingeführt werden, der es öffentlichen Einkäufern ermöglicht, Vertragsbedingungen auf vorhersehbare und verhältnismäßige Weise anzupassen. Die Bestimmungen über Vertragsänderungen sollten gestrafft werden, um eine bessere Anwendung in Situationen zu ermöglichen, in denen eine Änderung ohne neues Ausschreibungsverfahren gerechtfertigt ist. Es sind solide Garantien erforderlich, um sicherzustellen, dass jede wesentliche Änderung des Vertrags, insbesondere in Bezug auf Umfang und Inhalt der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien, einer angemessenen Begründung bedarf, gegebenenfalls einer vorherigen Veröffentlichung und einer möglichen Überprüfung, um möglichem Missbrauch entgegenzuwirken. Übersteigen die Änderungen 50 % des ursprünglichen veranschlagten Auftragswerts, besteht ein erhöhtes Risiko, dass eine solche Änderung das wirtschaftliche Gleichgewicht des Auftrags verändern würde, weshalb solche Änderungen verstärkten Transparenzpflichten unterliegen sollten.

- (46) Es sollten Vorschriften festgelegt werden, um die Nachvollziehbarkeit der im Rahmen der Vergabeverfahren getroffenen Entscheidungen zu gewährleisten. Die Dokumentation des jeweiligen Vergabeverfahrens ist nach wie vor von entscheidender Bedeutung, um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung zu validieren. Sie sollte auf den Plattformen zur elektronischen Auftragsvergabe so weit wie möglich automatisiert werden. Die Transparenz von Vergabemöglichkeiten ist der Grundpfeiler für die Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs aller Wirtschaftsteilnehmer in der gesamten Union zur unionsweiten Auftragsvergabe. Eine ordnungsgemäße Veröffentlichung solcher Möglichkeiten sollte daher durch Vorschriften über die zu veröffentlichenden Informationen gewährleistet werden. Um einen datenorientierten Ansatz zu ermöglichen, sollten in dieser Verordnung allgemeine Informationskategorien vorgesehen werden. Die Informationskategorien werden gruppiert, wodurch sich ein umfassender Überblick von der Vergabeplanung bis zum Vertragsabschluss ergibt, der relevante Daten zusammenführt – im Gegensatz zu einem eher statischen, papierbasierten Ansatz, bei dem der Schwerpunkt auf Formularen liegt –, was zur Verringerung des Verwaltungsaufwands beiträgt. In dieser Verordnung sollten auch die Fristen und Modalitäten für die Veröffentlichung, auch auf nationaler Ebene, festgelegt werden.
- (47) Konzessionen und öffentliche Aufträge verfolgen das gleiche Kernziel, nämlich öffentliche Einkäufer in die Lage zu versetzen, den öffentlichen Bedarf durch Bau- oder Dienstleistungen zu decken. Sie unterscheiden sich in erster Linie in ihren Vergütungsstrukturen und nicht in ihrem wesentlichen Zweck. Angesichts ihrer Gemeinsamkeiten, darunter die Anwendung wettbewerbsorientierter Auswahlverfahren, die Verfolgung horizontaler politischer Ziele und die mögliche Nutzung öffentlicher Vermögenswerte, ist es angebracht, ihre rechtlichen Rahmenbedingungen so weit wie möglich zu harmonisieren, um für mehr Klarheit zu sorgen, die Komplexität zu verringern und eine einheitliche Umsetzung der Prioritäten der Union zu gewährleisten. Dieser Ansatz, der durch flexible Verfahrensvorschriften gestützt wird, bietet öffentlichen Einkäufern klarere Leitlinien und wahrt gleichzeitig die notwendigen Unterscheidungen.
- (48) Um die konzeptionellen Unsicherheiten zu beseitigen, die sich aus der Definition des Begriffs „Konzession“ in der Richtlinie 2014/23/EU ergeben, und um diese von anderen Vertragsarten wie beispielsweise Grundstückspachtverträgen abzugrenzen, ist es erforderlich, die Definition des Begriffs „Konzession“ sowie den Begriff des Betriebsrisikos zu präzisieren, der das entscheidende Kriterium für die Einstufung eines Vertrags als Konzession darstellt. Die in dieser Verordnung dargelegten begriffsbestimmenden Merkmale sollten so verstanden werden, dass sie auf die Festlegung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung beschränkt bleiben, ohne die Definitionen von Betriebsrisiken für die Zwecke anderer Politikbereiche zu berühren. Die neue Begriffsbestimmung sollte sich direkt darauf konzentrieren, inwieweit der Konzessionsnehmer unsicheren wirtschaftlichen Ergebnissen ausgesetzt ist, die sich unter normalen Marktbedingungen auf die Deckung der Investitions- und Betriebskosten auswirken können, anstatt sich auf starre, übermäßig präskriptive Risikokategorien zu stützen. Durch diesen Ansatz wird sichergestellt, dass Faktoren wie Nachfrage-, Angebots-, Verfügbarkeits-, Lebenszyklus- oder Leistungsrisiken nicht als eigenständige rechtliche Kriterien behandelt werden, sondern vielmehr als Veranschaulichung der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Exposition gelten, die den Übergang des Betriebsrisikos kennzeichnet. Ein Regulierungsmechanismus, bei dem die Wirtschaftsteilnehmer nach gesetzlichen oder regulierten Tarifen vergütet werden, die ihre Investitions- und Betriebskosten vollständig ausgleichen und so ein echtes

Betriebsrisiko beseitigen, stellt keine Konzession im Sinne dieser Verordnung dar. Regulierungsmaßnahmen, deren Hauptzweck in der Gewährung finanzieller Unterstützung oder anderer Anreize besteht, sollten als solche nicht allein deshalb als Konzessionen betrachtet werden, weil sie im Wege eines wettbewerblichen Verfahrens vergeben werden und den Begünstigten bestimmte Auflagen auferlegen. Wegerechte im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb fester Leitungen oder Netze sollten ebenfalls nicht als Konzessionen gelten, wenn sie für die öffentliche Hand keine Verpflichtung zur Bereitstellung oder zum Erwerb von Dienstleistungen mit sich bringen.

- (49) Um eine wirksame Verwaltung von Konzessionen von der Vorbereitung bis zur Durchführung zu gewährleisten, werden mit dieser Verordnung Elemente der strukturierten Vertragsverwaltung eingeführt, einschließlich einer vorab durchgeführten Risikobewertung, um zu überprüfen, ob ein reales und wirtschaftlich sinnvolles Betriebsrisiko auf den Konzessionsnehmer übertragen wird. Im Rahmen dieser vorab durchgeführten strukturierten Risikobewertung sollten die wichtigsten Risikokategorien ermittelt und auf der Grundlage objektiver Elemente die Aufteilung dieser Risiken auf die Parteien festgelegt werden. Zu diesem Zweck sollte die jeweilige Fähigkeit der Parteien berücksichtigt werden, das Auftreten oder die Folgen der betreffenden Risiken zu kontrollieren oder zu beeinflussen, ohne den Konzessionsnehmer von potenziellen Verlusten zu befreien, selbst wenn der öffentliche Einkäufer einen Teil des Risikos trägt oder wenn die Gesamtexposition gegenüber potenziellen Verlusten begrenzt ist. Die Laufzeit der Konzessionen sollte nicht nur in einem angemessenen Verhältnis zu der Zeit stehen, die der Konzessionsnehmer für die Amortisierung der Investitionen benötigt, sondern auch zu vorhersehbaren Entwicklungen in der Branche, wie beispielsweise technologischen, ökologischen, klimatischen oder gesellschaftlichen Veränderungen, die sich auf die Leistung der Konzession auswirken könnten. Übermäßig lange Laufzeiten können die Notwendigkeit wesentlicher Änderungen erhöhen und dadurch die ursprüngliche Risikoverteilung und die Wettbewerbsbedingungen untergraben. Verträge sollten die Anpassung an sich wandelnde Anforderungen in Bezug auf Nachhaltigkeit, technologischen Fortschritt, Sicherheit, Innovation und Resilienz ermöglichen und sicherstellen, dass Konzessionen während ihres gesamten Lebenszyklus zweckmäßig bleiben.
- (50) Die Vorschriften zur Änderung von Konzessionen haben sich in der Praxis als schwer umsetzbar erwiesen. Mit dieser Verordnung werden daher zwar die im bestehenden Rahmen geltenden Ausnahmen von den Änderungsverboten beibehalten, aber klarere Grenzen eingeführt, die den wirtschaftlichen Gegebenheiten der Konzessionen besser Rechnung tragen, nämlich die Anforderung, das wirtschaftliche Gleichgewicht zu wahren, und das Verbot von Änderungen wesentlicher Wettbewerbselemente. Um die Transparenz bei Vertragsänderungen zu erhöhen, wird mit dieser Verordnung eine Ex-ante-Veröffentlichungspflicht für wesentliche Änderungen (über 50 %) eingeführt, die als Schutzmaßnahme gegen Missbrauch dienen soll.
- (51) Anbieter von Dienstleistungen für die elektronische Auftragsvergabe, ob öffentlich oder privat, spielen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, eine sichere elektronische Kommunikation zu erleichtern. Daher ist es erforderlich, ihnen bestimmte Anforderungen aufzuerlegen, um das Funktionieren des interoperablen Informationsaustauschs sowie die Belastbarkeit des Interoperabilitätsnetzes zu gewährleisten. Um Wirtschaftsteilnehmern einen einfachen Zugang zu grenzüberschreitenden Vergabeverfahren zu ermöglichen, sollte die

Kommission eine Plattform für die elektronische Auftragsvergabe einrichten und betreiben, die die grundlegenden Funktionen enthält, die für den Zugang zu und die Durchführung von Vergabeverfahren erforderlich sind.

- (52) Um den grenzüberschreitenden Zugang zu Vergabeverfahren zu verbessern, sollte eine europäische Norm für Vergabeverfahren eingeführt werden, die es Wirtschaftsteilnehmern ermöglicht, elektronische Mitteilungen wie beispielsweise Angebote an öffentliche Einkäufer zu übermitteln, die andere Dienste nutzen. Darüber hinaus sollte eine europäische Normungsorganisation mit der Ausarbeitung einer europäischen Norm für die Information zur Auftragsvergabe beauftragt werden. Es sollte außerdem klargestellt werden, dass die elektronische Kommunikation direkt innerhalb der vom öffentlichen Einkäufer gewählten Plattform für die elektronische Auftragsvergabe weiterhin zulässig ist, sofern sie den Vorschriften für die elektronische Kommunikation entspricht.
- (53) Ein wichtiges Element der Vereinfachung der Vergabeverfahren ist die Verringerung des Verwaltungsaufwands, der mit der Prüfung der Teilnahmeberechtigung des Wirtschaftsteilnehmers verbunden ist. Zu diesem Zweck sollte die Kommission einen elektronischen Dienst für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung einrichten, der Informationen aus dem aktuellen digitalen Instrument für Unternehmensnachweise des Wirtschaftsteilnehmers sowie aller Konsortiumsmitglieder oder Unterauftragnehmer, die an dem einzelnen Vergabeverfahren teilnehmen, bereitstellt. Über die Anbindung des Instruments an nationale Datenbanken können öffentliche Einkäufer aktuelle Informationen über die Teilnahmeberechtigung des Wirtschaftsteilnehmers erhalten.
- (54) Daten im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe, einschließlich Vertragsdaten, haben viele wichtige Verwendungszwecke und Funktionen: Sie können Hinweise auf das Funktionieren des Binnenmarkts geben und zur Aufdeckung von Betrug, Korruption, Absprachen und Fehlverhalten beitragen. Wenn öffentlichen Einkäufern mehr Flexibilität bei der Durchführung von Vergabeverfahren eingeräumt wird, ist es wichtig, insgesamt über Daten besserer Qualität zu verfügen, um die Überwachung zu verbessern. Die Mitgliedstaaten sollten daher nationale Datenräume für die Vergabe öffentlicher Aufträge einrichten. Der Zugang zu Daten zur Auftragsvergabe ist zwar von großer Bedeutung, doch ist es nicht erforderlich, die doppelte Erfassung von Daten in verschiedenen Quellen vorzuschreiben, da dies mit erhöhten Kosten verbunden ist, ohne dass ein erkennbarer Nutzen daraus entsteht. Aus diesem Grund sollten die nationalen Datenräume Zugang zu Daten gewähren, einschließlich solcher, die möglicherweise in anderen Datenbanken gespeichert sind, und Informationen nur dann speichern oder abrufen, wenn dies erforderlich ist. Wenn bereits Datenbanken für die Vergabe öffentlicher Aufträge vorhanden sind, sollten sie die Grundlage für nationale Datenräume für die Vergabe öffentlicher Aufträge bilden. Der Datenraum für die Vergabe öffentlicher Aufträge wurde von der Kommission eingerichtet, um Informationen über die öffentliche Auftragsvergabe zu erfassen und auszutauschen, und sollte von den nationalen Datenräumen für die Vergabe öffentlicher Aufträge Vergabeinformationen erhalten.
- (55) Plattformen für die elektronische Auftragsvergabe stellen eine kritische Infrastruktur dar, die der Vergabe öffentlicher Aufträge in der gesamten Union zugrunde liegt. Die über solche Systeme verarbeiteten Informationen sind hochsensibel. Die Konzentration solcher Daten auf Plattformen, die sich im Eigentum, unter der Kontrolle oder unter unzulässigem Einfluss von Drittländern befinden, birgt erhebliche Risiken für die Sicherheitsinteressen und Belange der öffentlichen Sicherheit der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten. Zu diesen Risiken gehören der

unbefugte Zugang zu sensiblen Daten zur Auftragsvergabe, Eingriffe in die Integrität oder Verfügbarkeit von Plattformen für die Auftragsvergabe, die Gefährdung durch Cyberangriffe oder Spionage, die von ausländischen staatlichen Akteuren erleichtert werden, und die mögliche Ausnutzung von Vergabeinformationen für wirtschaftliche oder strategische Zwecke, die den Interessen der Union zuwiderlaufen. Um die Sicherheit und Widerstandsfähigkeit der Infrastruktur für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu gewährleisten, muss daher unbedingt sichergestellt werden, dass Anbieter von Dienstleistungen für die elektronische Auftragsvergabe sowie nationale Datenräume für die Vergabe öffentlicher Aufträge frei von Eigentumsstrukturen oder Kontrollmechanismen bleiben, die das Risiko einer unzulässigen Einflussnahme bergen.

- (56) Die Wirksamkeit dieser Verordnung hängt nicht nur von klaren Vorschriften ab, sondern auch von soliden Steuerungsmechanismen auf nationaler Ebene. Die Mitgliedstaaten sollten daher strukturierte und evidenzbasierte Überwachungsrahmen für die Funktionsweise ihrer Vergabesysteme schaffen, die auf den in ihren nationalen Datenräumen für die Vergabe öffentlicher Aufträge verfügbaren Daten beruhen, um Mängel zu ermitteln, die Leistung und den Wettbewerb zu bewerten, systemische Risiken aufzudecken und die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung zu bewerten. Diese Überwachung sollte die kontinuierliche Verbesserung der nationalen Vergabesysteme unterstützen und sich unter anderem auf Hindernisse für den Wettbewerb und den Marktzugang, auch für KMU, Anfälligkeiten für Korruption und Betrug, Abhängigkeiten in der Lieferkette und die Umsetzung von Nachhaltigkeit, Innovation und Digitalisierung erstrecken. Die Ergebnisse dieser Überwachung sollten regelmäßig veröffentlicht werden und in die regelmäßige Berichterstattung an die Kommission einfließen.
- (57) Die Mitgliedstaaten sollten außerdem eine nationale Koordinierungsstelle benennen, die eine wirksame Koordination zwischen den zuständigen nationalen Behörden sicherstellt, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen diesen Behörden erleichtert und als zentrale Anlaufstelle für die Kommission, die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und die betroffenen Interessenträger fungiert.
- (58) Die Professionalisierung ist ein Schlüsselfaktor für die Gewährleistung einer wirksamen, effizienten und integritätsbasierten Vergabe öffentlicher Aufträge. Es bedarf eines langfristigen und strategischen Ansatzes zur Entwicklung und Aufrechterhaltung der Fähigkeiten und Kompetenzen öffentlicher Einkäufer während des gesamten Zyklus der Vergabe öffentlicher Aufträge. Die nationale Strategie sollte einen kohärenten Rahmen für die Festlegung von Prioritäten, die Koordination von Maßnahmen, die Überwachung der Fortschritte und die Anpassung der Professionalisierungsbemühungen im Laufe der Zeit bieten. Maßnahmen zur Professionalisierung sollten den unterschiedlichen Bedürfnissen der öffentlichen Einkäufer auf den einzelnen Verwaltungsebenen Rechnung tragen, wobei besonderes Augenmerk auf diejenigen mit begrenzten Verwaltungskapazitäten gelegt werden sollte. Solche Maßnahmen sollten zudem die Beteiligung von Wirtschaftsteilnehmern, insbesondere KMU, erleichtern und andere Akteure unterstützen, die zum Funktionieren des Systems der Vergabe öffentlicher Aufträge beitragen. Geeignete Unterstützungsstrukturen wie Kompetenzzentren, Ausbildungseinrichtungen, Beratungsdienste oder Helpdesks spielen eine wichtige Rolle bei der Stärkung der Professionalisierung öffentlicher Einkäufer und der Verbesserung der Gesamtleistung der öffentlichen Auftragsvergabe.

- (59) Betrug, Günstlingswirtschaft, Absprachen, Korruption und Interessenkonflikte stellen nach wie vor erhebliche Risiken für die Integrität und Wirksamkeit der Vergabe öffentlicher Aufträge dar. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und die Gleichbehandlung aller Wirtschaftsteilnehmer zu gewährleisten, auch bei der Auftragsausführung, sollten öffentliche Einkäufer verpflichtet werden, geeignete, verhältnismäßige und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um solche Risiken während der gesamten Vorbereitung, Vergabe und Ausführung von Aufträgen zu verhindern, zu ermitteln und zu beheben. Die Mitgliedstaaten sollten diese Bemühungen durch geeignete Instrumente unterstützen, einschließlich datengestützter Risikoanalyseinstrumente wie Arachne+, dem Instrument der Kommission zur Datenauswertung und Risikobewertung, das dazu beitragen soll, Betrug, Interessenkonflikte und Unregelmäßigkeiten zulasten des EU-Haushalts aufzudecken und zu verhindern. Das neue digitale Ökosystem für die Auftragsvergabe in der Union zielt darauf ab, Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten und so dazu beizutragen, die Risiken für die Integrität der Verfahren zu verringern.
- (60) Zur Anpassung an rasche technische, wirtschaftliche und rechtliche Entwicklungen sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu verschiedenen nicht wesentlichen Elementen dieser Verordnung zu erlassen: Änderung der Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge alle zwei Jahre, um Unterschieden bei der Gleichwertigkeit von Sonderziehungsrechten Rechnung zu tragen; Festlegung von Umweltauflagen für die Auftragsvergabe bei bestimmten Produkten; Änderung der Liste der Rechtsvorschriften der Union, mit denen Nachhaltigkeitsanforderungen für Waren oder Technologien eingeführt werden, gegebenenfalls im Anschluss an die Annahme neuer einschlägiger Rechtsakte der Union; Änderung des Schwellenwerts für den Einsatz der Bauwerksdatenmodellierung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge; Annahme verbindlicher Spezifikationen und anderer Kriterien für die Vergabe öffentlicher Aufträge, wenn diese Elemente den ermittelten Sicherheitsinteressen und Belangen der öffentlichen Sicherheit der Union dienen oder wenn strategische Abhängigkeiten oder Risiken festgestellt werden; Änderung der Definition des Begriffs „erfasste Wirtschaftsteilnehmer, Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen“ oder Ergänzung dieser Verordnung, indem die öffentlichen Einkäufer zur Anwendung einer der in dieser Verordnung festgelegten freiwilligen restriktiven Maßnahmen verpflichtet werden; Änderung oder Ausweitung der erforderlichen Vergabeinformationen, Benennung oder Einrichtung des Interoperabilitätsnetzes sowie Festlegung der Regeln für die Verwaltung des elektronischen Systems für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung und die Benennung des digitalen Instruments für Unternehmensnachweise und des damit verbundenen Netzes. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁹ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

- (61) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden: für den Erlass von Beschlüssen über das Wettbewerbsniveau auf bestimmten Märkten und die Möglichkeit, bestimmte Arten von öffentlichen Einkäufern von den Vergabevorschriften auszunehmen; für die Festlegung, welche Art von spezifischen Informationen in jeder öffentlichen Zusammenfassung enthalten sein sollte, sowie für die Festlegung der Verbindung zwischen öffentlichen Zusammenfassungen und der Abfolge spezifischer Informationen, die in mehreren öffentlichen Zusammenfassungen enthalten sind, nebst den damit verbundenen Anforderungen an öffentliche Einkäufer und Anbieter von Dienstleistungen für die elektronische Auftragsvergabe hinsichtlich der Weiterverwendung von Informationen; für die Durchführungsmodalitäten für das Interoperabilitätsnetz, den elektronischen Dienst für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung und den Datenaustausch; für die Festlegung gemeinsamer Spezifikationen mit Anforderungen an das semantische Datenmodell der Vergabeverfahren; für die Bestimmung der Vergabeinformationen, die dem nationalen Datenraum für die Vergabe öffentlicher Aufträge (NPPDS) und dem Datenraum für die Vergabe öffentlicher Aufträge (PPDS) zur Verfügung gestellt werden sollten, einschließlich ihrer Ausweisung als öffentlich zugänglich, der Veröffentlichungsbedingungen – wie etwa des Veröffentlichungsdatums für zunächst nicht öffentlich zugängliche Informationen – und der Quelle der Anforderungen an die technische Validierung. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011¹⁰ des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden.
- (62) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Harmonisierung der Verfahrensvorschriften für die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (63) Mit dieser Verordnung wird eine Bereinigung der Rechtsvorschriften durchgeführt, indem die einschlägigen Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge aus sektorspezifischen Rechtsvorschriften in einem einzigen Referenzrechtsakt, dieser Verordnung, konsolidiert werden. Sie bietet einen allgemeinen Rahmen für Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge von mehr als sektorspezifischer Bedeutung und wird dadurch die Anwendung dieser Vorschriften in der Praxis erheblich vereinfachen. Um einschlägige Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, die unabhängig von der Art der betreffenden Ware gelten, zu streichen und in diese Verordnung aufzunehmen, ist es daher erforderlich, die Verordnungen (EU) 2023/1542¹¹, (EU) 2024/1157¹², (EU) 2024/1252¹³, (EU) 2024/1735¹⁴, (EU)

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

¹¹ Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1542/2025-07-31>).

¹² Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Verbringung von Abfällen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056

2024/1781¹⁵, (EU) 2024/2847¹⁶, (EU) 2024/3110¹⁷ und (EU) 2025/40¹⁸ sowie die Richtlinien 2008/98/EG¹⁹, (EU) 2019/882²⁰, (EU) 2022/2381²¹, (EU) 2023/1791²² und (EU) 2024/1760²³ zu ändern. Die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sollte geändert werden, um die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Vorschriften über die Sicherheit, die Versorgungssicherheit und die europäische Präferenz auf die genannte Verordnung anzuwenden.

- (64) Die Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU sollten aufgehoben werden.
- (65) Angesichts des Umfangs und des neuartigen Charakters der mit dieser Verordnung eingeführten Reformen, einschließlich der Schaffung eines gemeinsamen digitalen Ökosystems und gemeinsamer Datenräume, der Stärkung der Vorschriften für die

-
- und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L, 2024/1157, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1157/oj>).
- 13 Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlament und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj>).
- 14 Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj>).
- 15 Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG (ABl. L, 2024/1781, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1781/oj>).
- 16 Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013 und (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Cyberresilienz-Verordnung) (ABl. L, 2024/2847, 20.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2847/oj>).
- 17 Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L, 2024/3110, 18.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3110/oj>).
- 18 Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj>).
- 19 Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/98/oj>).
- 20 Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/24/oj>).
- 21 Richtlinie (EU) 2022/2381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den Direktoren börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen (ABl. L 315 vom 7.12.2022, S. 44, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2381/oj>).
- 22 Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung) (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/1791/oj>).
- 23 Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj>).

strategische Auftragsvergabe und der neuen Governance- und Überwachungsanforderungen, sollte die Anwendung dieser Verordnung um zwei Jahre verschoben werden.

- (66) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725²⁴ angehört und gab am [EINFÜGEN] seine Stellungnahme ab —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

²⁴ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Titel I

Gegenstand und Anwendungsbereich

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Mit dieser Verordnung werden Vorschriften für öffentliche Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge sowie Bau- oder Dienstleistungskonzessionen festgelegt, die von einem oder mehreren öffentlichen Einkäufern an einen oder mehrere Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden und deren Wert mindestens den in Artikel 2 festgelegten Schwellenwerten entspricht.
- (2) In dieser Verordnung werden die Verfahrensvorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen sowie die vergabebezogenen Aspekte der Planung und Ausführung solcher Aufträge und Konzessionen festgelegt, die zu berücksichtigenden strategischen Ziele definiert und ein Rahmen für ein gemeinsames digitales Ökosystem, das bei der Planung, Vergabe und Durchführung zu verwenden ist, sowie Mechanismen zur Gewährleistung der Effizienz und Rechenschaftspflicht bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geschaffen.
- (3) Über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angelegenheiten hinaus werden mit dieser Verordnung keine Belange des allgemeinen Verwaltungs- oder Vertragsrechts in den Mitgliedstaaten geregelt. Sie berührt nicht die Art und Weise, in der die Mitgliedstaaten ihre öffentliche Verwaltung, einschließlich der Finanz- und Haushaltskontrolle der öffentlichen Ausgaben, oder ihre Systeme der sozialen Sicherheit organisieren.
- (4) Die Anwendung dieser Verordnung unterliegt Artikel 346 des Vertrags. Diese Verordnung steht dem Erlass oder der Durchsetzung nationaler Maßnahmen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit der Mitgliedstaaten gemäß dem Vertrag erforderlich sind, nicht entgegen.
- (5) Diese Verordnung berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten nach Artikel 4 des Vertrags, im Einklang mit dem Unionsrecht festzulegen, welche Dienstleistungen sie als von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erachten, wie diese Dienstleistungen unter Beachtung der Vorschriften über staatliche Beihilfen organisiert und finanziert werden und welchen spezifischen Verpflichtungen sie unterliegen. Darüber hinaus berührt diese Verordnung keine Entscheidung öffentlicher Stellen darüber, ob, wie und in welchem Umfang sie öffentliche Aufgaben gemäß Artikel 14 des Vertrags und gemäß dem Protokoll Nr. 26 des Vertrags selbst wahrnehmen wollen.
- (6) Vereinbarungen, Beschlüsse oder andere Rechtsinstrumente, die die Übertragung von Befugnissen und Zuständigkeiten für die Ausführung öffentlicher Aufgaben zwischen öffentlichen Einkäufern regeln und die keine Vergütung für vertragliche Leistungen vorsehen, werden als Angelegenheit der internen Organisation des betreffenden Mitgliedstaats betrachtet und als solche nicht von dieser Verordnung berührt.

Artikel 2

Schwellenwerte

- (1) Diese Verordnung gilt für öffentliche Aufträge und Konzessionen, deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer (MwSt) die folgenden Schwellenwerte nicht unterschreitet:
 - a) 5 404 000 EUR bei öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen,
 - b) 140 000 EUR bei öffentlichen Lieferaufträgen und öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die von den in Anhang I aufgeführten zentralen Regierungsbehörden vergeben werden,
 - c) 216 000 EUR bei öffentlichen Lieferaufträgen und öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die von subzentralen öffentlichen Auftraggebern vergeben werden,
 - d) 432 000 EUR bei öffentlichen Lieferaufträgen und öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die von Sektorenauftraggebern vergeben werden, welche in den von Teil II Titel I Kapitel 2 erfassten Sektoren tätig sind,
 - e) 750 000 EUR bei Aufträgen über Dienstleistungen im Sozial-, Gesundheits- und Bildungsbereich, die gemäß Artikel 58 vergeben werden.
- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 141 oder in dringenden Fällen gemäß Artikel 142 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Schwellenwerte nach Maßgabe der in Artikel 3 genannten Bedingungen zu erlassen.

Artikel 3

Neufestsetzung der Schwellenwerte

- (1) Die Kommission überprüft die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Schwellenwerte alle zwei Jahre ab dem ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum einfügen = letzter Tag des Monats August nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] auf Übereinstimmung mit den Schwellenwerten im Übereinkommen der Welthandelsorganisation über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) und legt die Schwellenwerte erforderlichenfalls gemäß diesem Artikel neu fest.
- (2) Die Kommission setzt die in Artikel 2 festgelegten Schwellenwerte gemäß der im GPA festgelegten Berechnungsmethode neu fest. Die Kommission berechnet den Wert dieser Schwellenwerte anhand des durchschnittlichen Tageskurses des Euro, ausgedrückt in Sonderziehungsrechten (SZR), während eines Zeitraums von 24 Monaten, der am 31. August endet, welcher der Neufestsetzung zum 1. Januar vorausgeht. Die neu festgesetzten Schwellenwerte werden, sofern erforderlich, auf volle Tausend Euro abgerundet, um die Einhaltung der geltenden Schwellenwerte zu gewährleisten, die in dem GPA vorgesehen sind und in SZR ausgedrückt werden.
- (3) Die Kommission legt ab dem 1. Januar 202X [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Jahr nach dem Jahr des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] alle zwei Jahre die in Artikel 2 dieser Verordnung festgelegten Schwellenwerte in den nationalen Währungen der Mitgliedstaaten fest, deren Währung nicht der Euro ist.

- (4) In Übereinstimmung mit der im GPA dargelegten Berechnungsmethode berechnet die Kommission die in Absatz 3 genannten Werte in Euro anhand der durchschnittlichen Tageskurse dieser Währungen in dem Zeitraum von 24 Monaten, der am 31. August endet, welcher der Neufestsetzung vorausgeht, mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Jahres.
- (5) Die Kommission veröffentlicht die neu festgesetzten Schwellenwerte und die entsprechenden Gegenwerte in den nationalen Währungen der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, Anfang November nach ihrer Neufestsetzung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
- (6) Sollte eine Neufestsetzung der in Artikel 3 festgelegten Schwellenwerte erforderlich sein und sollten zwingende Dringlichkeitsgründe den Rückgriff auf das in Artikel 141 genannte Verfahren verhindern, wird das Verfahren gemäß Artikel 142 auf gemäß Artikel 2 Absatz 2 erlassene delegierte Rechtsakte angewandt.

Titel II

Grundsätze, politische Ziele und Begriffsbestimmungen

Artikel 4

Grundsätze der Auftragsvergabe

- (1) Die Auftragsvergabe erfolgt nach dem Grundsatz des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses bei der Verwendung öffentlicher Gelder und dient damit dem Ziel effizienter öffentlicher Ausgaben und Investitionen.
- (2) Öffentliche Einkäufer behandeln Wirtschaftsteilnehmer aus der Union und gemäß Artikel 70 Absatz 1 erfasste Wirtschaftsteilnehmer gleich und nichtdiskriminierend und gewährleisten uneingeschränkt den freien **Verkehr** von Personen, Waren und Dienstleistungen sowie die Niederlassungsfreiheit im Binnenmarkt der Union. Sie handeln transparent und verhältnismäßig.
- (3) Öffentliche Einkäufer treffen geeignete Maßnahmen, um die Integrität des Vergabeverfahrens zu gewährleisten und Umständen vorzubeugen, die dessen Unparteilichkeit und Fairness beeinträchtigen könnten.
- (4) Öffentliche Einkäufer dürfen die Auftragsvergabe nicht in einer Weise konzipieren, dass sie vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen oder der Wettbewerb unangemessen eingeschränkt wird.
- (5) Öffentliche Einkäufer treffen geeignete Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die geltenden Verpflichtungen in Bezug auf die in Artikel 5 dargelegten politischen Ziele, einschließlich der geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, einhalten, die durch Rechtsvorschriften der Union, einzelstaatliche Rechtsvorschriften, Tarifverträge oder die in Anhang II aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Übereinkommen festgelegt sind.

Artikel 5

Politische Ziele

Die Vergabe öffentlicher Aufträge richtet sich nach den strategischen politischen Zielen der Union, insbesondere

- a) der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Union durch einen florierenden Binnenmarkt, der Förderung von Innovationen und der Stärkung der verarbeitenden Industrie und sauberen industriellen Basis der Union,
- b) der Verwirklichung der Umwelt- und Klimaziele der Union,
- c) der Förderung sozialer Gerechtigkeit, fairer Arbeitsbedingungen und einer inklusiven Gesellschaft, unter anderem durch den sozialen Dialog,
- d) der Stärkung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr, der Resilienz und der wirtschaftlichen Sicherheit der Union, auch durch strategische Unabhängigkeit.

Artikel 6

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Verschlussachen“ Informationen bzw. Material, denen (dem) unabhängig von Form, Beschaffenheit oder Art der Übermittlung ein Geheimhaltungsgrad zugewiesen ist oder für die (das) eine Schutzbedürftigkeit anerkannt wurde und die (das) im Interesse der nationalen Sicherheit und nach den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegen Missbrauch, Zerstörung, Entfernung, Bekanntgabe, Verlust oder Zugriff durch Unbefugte oder jede andere Art der Preisgabe an Unbefugte geschützt werden müssen (muss);
2. „Tag“ einen Kalendertag;
3. „digitales Instrument für Unternehmensnachweise“ ein digitales Instrument, das die Überprüfung, den Austausch und die Speicherung von Nachweisen im Zusammenhang mit Ausschlussgründen, Eignungskriterien, Herkunft und anderen Anforderungen ermöglicht, die gemäß dieser Verordnung im Vergabeverfahren festgelegt werden und über das Instrument verfügbar sind;
4. „Wirtschaftsteilnehmer“ eine natürliche oder juristische Person oder öffentliche Einrichtung oder eine Gruppe solcher Personen und/oder Einrichtungen, etwa Gemeinschaftsunternehmen, Konsortien oder andere, einschließlich vorübergehender Zusammenschlüsse ohne Rechtspersönlichkeit, die auf dem Markt die Ausführung von Bauleistungen, die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen anbietet;
5. „Teilnahmeberechtigungsprofil“ ein vom elektronischen Dienst für den Nachweis der Berechtigung gemäß Artikel 133 erstelltes Dokument, das Informationen über den Wirtschaftsteilnehmer enthält, einschließlich Angaben zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen, zur Erfüllung der Eignungskriterien und zur Herkunft;
6. „Plattform für die elektronische Auftragsvergabe“ ein digitales Instrument, das die elektronische Kommunikation zwischen öffentlichen Einkäufern und Wirtschaftsteilnehmern über das interoperable Netz ermöglicht;

7. „Anbieter von Dienstleistungen für die elektronische Auftragsvergabe“ einen Wirtschaftsteilnehmer, der eine Plattform für die elektronische Auftragsvergabe bereitstellt;
8. „Funktionsanforderung“ eine Anforderung, die die Leistung, die gewünschte Funktion, die Fähigkeit, das Ergebnis oder die Wirkung beschreibt, die mit Bauleistungen, Waren oder Dienstleistungen erzielt werden sollen, ohne dass die spezifischen Mittel, die Gestaltung oder die Methoden vorgeschrieben werden, mit denen diese Funktionen erreicht oder diese Ergebnisse erzielt werden sollen;
9. „harmonisierte Norm“ eine harmonisierte Norm im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012²⁵;
10. „arbeitsintensiver Auftrag“ einen Auftrag mit einem Auftragsgegenstand, bei dem die Arbeitskosten in der Regel mindestens 50 % des gesamten Auftragswerts ausmachen;
11. „Lebenszyklus“ alle möglichen aufeinanderfolgenden oder miteinander verbundenen Stadien oder beides, einschließlich der durchzuführenden Forschung und Entwicklung, der Herstellung, des Handels und der damit verbundenen Bedingungen, des Transports, der Nutzung und Wartung, während der Lebensdauer einer Ware oder eines Bauwerks sowie während der Erbringung einer Dienstleistung, angefangen bei der Rohmaterialbeschaffung oder Erzeugung von Ressourcen bis hin zu Entsorgung, Aufräumarbeiten und Beendigung der Dienstleistung oder Nutzung;
12. „Kleinstunternehmen sowie kleines oder mittleres Unternehmen“ („KMU“) ein Kleinstunternehmen sowie ein kleines oder mittleres Unternehmen gemäß der Definition im Anhang der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission²⁶.
13. „vorkommerzielle Auftragsvergabe“ die Beschaffung von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen mit Risiko-Nutzen-Teilung zu Marktbedingungen und wettbewerbsorientierte Entwicklung in Phasen;
14. „Information zur Auftragsvergabe“ sämtliche Informationen, die vom öffentlichen Auftraggeber vor der Vergabe erstellt werden oder auf die er sich bezieht, um Bestandteile der Auftragsvergabe zu beschreiben; dazu zählen öffentlich zugängliche Zusammenfassungen, technische Spezifikationen, der Vertragsentwurf, Muster für die Vorlage von Informationen durch Wirtschaftsteilnehmer, Informationen über allgemeingültige Verpflichtungen sowie zusätzliche Informationen;
15. „Vergabeinformationen“ sämtliche vom öffentlichen Einkäufer bereitgestellten Daten, die den gesamten Lebenszyklus der Auftragsvergabe einschließlich der Phasen vor und nach der Auftragsvergabe abdecken;

²⁵ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1025/oj>).

²⁶ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2003) 1422) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj>)

16. „Beschaffung von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen“ („Auftragsvergabe im Bereich FuE“) die Beschaffung von Grundlagenforschung, industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung bis hin zur Neuentwicklung. Die Neuentwicklung eines ersten Produkts, einer ersten Dienstleistung oder einer ersten Bauleistung kann eine Herstellung oder Lieferung in begrenztem Umfang umfassen, um die Ergebnisse von Feldversuchen einfließen zu lassen und zu zeigen, dass das betreffende Produkt, die betreffende Dienstleistung oder die betreffende Bauleistung für die Herstellung oder Erbringung in größeren Mengen bei annehmbaren Qualitätsstandards geeignet ist, nicht jedoch eine Serienfertigung oder -lieferung zum Nachweis der Marktfähigkeit oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten; Die Auftragsvergabe im Bereich FuE kann den Erwerb des Eigentums an Prototypen oder ersten Produkten, Dienstleistungen oder Bauleistungen umfassen, die auf Ersuchen des öffentlichen Einkäufers im Zuge eines bestimmten Auftrags und für diesen Auftrag entwickelt werden, jedoch nicht die kommerzielle Einführung von Endprodukten, Dienstleistungen oder Bauleistungen;
17. „öffentlicher Einkäufer“ einen öffentlichen Auftraggeber gemäß Artikel 7 oder einen Sektorenauftraggeber gemäß Artikel 8;
18. „öffentlicher Auftrag“ einen zwischen einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern und einem oder mehreren öffentlichen Einkäufern schriftlich geschlossenen entgeltlichen Vertrag über die Ausführung von Bauleistungen, die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen;
19. „öffentlicher Dienstleistungsauftrag“ einen öffentlichen Auftrag über die Erbringung von Dienstleistungen, bei dem es sich nicht um einen der in Nummer 22 genannten handelt;
20. „öffentliche Zusammenfassung“ einen vom öffentlichen Einkäufer veröffentlichten Überblick über die Auftragsvergabe zu einem bestimmten Zeitpunkt;
21. „öffentlicher Lieferauftrag“ einen öffentlichen Auftrag mit dem Ziel des Kaufs, des Leasings, der Miete, der Pacht oder des Mietkaufs, mit oder ohne Kaufoption, von Waren. Waren können neu, gebraucht, aufgearbeitet oder wiederaufbereitet sein oder als Dienstleistung bereitgestellt werden. Ein öffentlicher Lieferauftrag kann als Nebenarbeiten Verlege- und Installationsarbeiten umfassen;
22. „öffentlicher Bauauftrag“ einen öffentlichen Auftrag mit einem der folgenden Ziele:
- a) Ausführung oder sowohl die Planung als auch die Ausführung von Bauleistungen im Zusammenhang mit einer der in Anhang V genannten Tätigkeiten;
 - b) Ausführung oder sowohl die Planung als auch die Ausführung von Bauvorhaben oder Bauleistungen;
 - c) Erbringung einer Bauleistung durch Dritte — gleichgültig mit welchen Mitteln — gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber, der einen entscheidenden Einfluss auf die Art und die Planung des Vorhabens hat, genannten Erfordernissen;
23. „gesellschaftliche Herausforderung“ eine Entwicklung oder Situation, die Auswirkungen auf die wirksame und effiziente Erfüllung öffentlicher Aufgaben hat und sich auf das Funktionieren der jeweils betroffenen öffentlichen Einkäufer oder die Personen auswirkt, die auf diese Dienstleistungen angewiesen sind;

24. „innovativer Lösungsvorschlag“ einen Vorschlag eines Wirtschaftsteilnehmers, in dem dieser seinen innovativen Ansatz zur Bewältigung einer gesellschaftlichen Herausforderung darlegt, einschließlich der damit verbundenen Risiken, der potenziellen Auswirkungen, Wirkungen und Vorteile sowie seiner Vorstellungen zur Entwicklung, Erprobung und Umsetzung der innovativen Lösung in Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Einkäufer;
25. „Unterauftragnehmer“ einen Wirtschaftsteilnehmer, der von einem Wirtschaftsteilnehmer, an den ein öffentlicher Auftrag vergeben wurde, vertraglich die Verantwortung für die Ausführung eines Teils dieses Auftrags übernimmt, ausgenommen die bloße Lieferung von Waren oder Teilen, die für die Erbringung einer Bauleistung oder einer Dienstleistung erforderlich sind;
26. „Auftragsgegenstand“ die Bauleistungen, Dienstleistungen oder Lieferungen, die der öffentliche Einkäufer im Wege der Auftragsvergabe zur Deckung seines Bedarfs zu beschaffen beabsichtigt;
27. „Bauwerk“ oder „Bauleistung“ das Ergebnis einer Gesamtheit von Hoch- oder Tiefbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.

Teil II

Einschlägige Akteure

Titel I

Öffentliche Einkäufer

Kapitel 1

Bestimmung öffentlicher Einkäufer

Artikel 7

Öffentliche Auftraggeber

- (1) Im Sinne dieser Verordnung sind „öffentliche Auftraggeber“ zentrale Regierungsbehörden, subzentrale Regierungsbehörden, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Verbände, die aus einem oder mehreren dieser öffentlichen Auftraggeber bestehen, unabhängig davon, ob das Vergabeverfahren von einer oder mehreren bestimmten Verwaltungseinheiten dieser Auftraggeber durchgeführt wird.
- (2) Im Sinne dieser Verordnung sind „zentrale Regierungsbehörden“ diejenigen Behörden, die in Anhang I aufgeführt sind, und, soweit auf innerstaatlicher Ebene Berichtigungen oder Änderungen vorgenommen wurden, die Stellen, die die Nachfolger dieser Behörden sind.

Werden auf nationaler Ebene Berichtigungen oder Änderungen vorgenommen, so teilen die Mitgliedstaaten dies der Kommission innerhalb von drei Monaten mit.
- (3) „Subzentrale Regierungsbehörden“ sind
 - a) der Staat und Gebietskörperschaften, die nicht in Anhang I aufgeführt sind,
 - b) zentrale Beschaffungsstellen, die selbst keine zentrale Regierungsbehörden sind,
 - c) Einrichtungen des öffentlichen Rechts gemäß Absatz 4.
- (4) Im Sinne dieser Verordnung sind „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ Einrichtungen, die alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Sie haben den spezifischen Zweck, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen;
 - b) sie besitzen Rechtspersönlichkeit;
 - c) sie werden zu mehr als 50 % vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert, oder sie unterstehen der Leitung und Aufsicht dieser Gebietskörperschaften oder Einrichtungen, oder sie haben ein Verwaltungs-, Leitungs- bzw. Aufsichtsorgan, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.
- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 141 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen Anhang I geändert wird, um die Liste der zentralen

Regierungsbehörden entsprechend den von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 dieses Artikels übermittelten Mitteilungen zu aktualisieren.

Artikel 8

Sektorenauftraggeber

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind „Sektorenauftraggeber“ öffentliche Auftraggeber, öffentliche Unternehmen und Einrichtungen, die auf der Grundlage besonderer oder ausschließlicher Rechte tätig sind und eine oder mehrere der in den Artikeln 12 bis 18 genannten Tätigkeiten oder eine Kombination davon ausüben, soweit die Tätigkeit nicht unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt ist, die keiner Zugangsbeschränkung im Sinne des Artikels 19 unterliegen.

(2) Ein öffentliches Unternehmen ist ein Unternehmen, auf das ein oder mehrere öffentliche Auftraggeber aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Bestimmungen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können.

Es wird vermutet, dass öffentliche Auftraggeber in den folgenden Fällen einen beherrschenden Einfluss ausüben, und zwar direkt oder indirekt:

- a) Sie halten die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens,
- b) sie verfügen über die Mehrheit der Stimmrechte, die mit den von dem Unternehmen ausgegebenen Anteilen verbunden sind, oder
- c) sie können mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens ernennen.

(3) Im Sinne dieser Verordnung sind „besondere oder ausschließliche Rechte“ Rechte, die eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats im Wege einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift gewährt hat, um die Ausübung von in den Artikeln 12 bis 18 aufgeführten Tätigkeiten auf eine oder mehrere Stellen zu beschränken, wodurch die Möglichkeit anderer Stellen zur Ausübung dieser Tätigkeit wesentlich eingeschränkt wird.

Rechte, die in einem angemessen bekannt gegebenen und auf objektiven Kriterien beruhenden Verfahren gewährt wurden, sind keine „besonderen oder ausschließlichen Rechte“ im Sinne des Unterabsatzes 1.

Die in Unterabsatz 2 genannten Verfahren umfassen unter anderem

- a) Vergabeverfahren mit einem vorherigen Aufruf zum Wettbewerb gemäß der Richtlinie 2009/81/EG²⁷ oder eine öffentliche Zusammenfassung des Wettbewerbs gemäß dieser Verordnung;
- b) Verfahren gemäß anderen Rechtsakten der Union, die bei der Erteilung von Genehmigungen nach objektiven Kriterien vorab eine angemessene Transparenz sicherstellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in Anhang III genannten Rechtsakte der Union.

²⁷ Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj>).

Zentrale Beschaffungsstellen

- (1) Öffentliche Einkäufer können ihre Auftragsvergabebetätigkeiten durch die Einrichtung und Inanspruchnahme zentraler Beschaffungsstellen nach Maßgabe dieses Artikels organisieren.
- (2) Im Sinne dieser Verordnung sind „zentrale Beschaffungsstellen“ öffentliche Einkäufer, die folgende Tätigkeiten ausüben:
 - a) Auftreten als Großhändler durch den Kauf und Weiterverkauf von auf dem Markt beschafften Lösungen,
 - b) Erbringung von Vermittlungsdiensten durch die Veröffentlichung von Zusammenfassungen und die Vergabe von Aufträgen für öffentliche Einkäufer.

Zentrale Beschaffungsstellen können zusätzlich zu den oben genannten Tätigkeiten auch gemeinsame Auftragsvergabebetätigkeiten durchführen oder daran teilnehmen oder für öffentliche Einkäufer ergänzende Unterstützungsleistungen bei der Auftragsvergabe erbringen, einschließlich technischer Hilfe, technischer Infrastruktur oder Beratung.

- (3) Sind öffentliche Einkäufer als zentrale Beschaffungsstelle tätig, geben sie dies in den öffentlich zugänglichen Zusammenfassungen gemäß Artikel 110 an.
- (4) Jeder öffentliche Einkäufer kann Lösungen von einer in der Union ansässigen zentralen Beschaffungsstelle oder über sie erwerben, ohne die in dieser Verordnung festgelegten Verfahren für die Erbringung der Dienstleistungen der zentralen Beschaffungsstelle anzuwenden.
- (5) Bei einem öffentlichen Einkäufer, der eine Lösung von einer zentralen Beschaffungsstelle oder über sie erwirbt, die für diese Lösung zur Anwendung dieser Verordnung verpflichtet war und diese angewendet hat, wird hinsichtlich der Beschaffung dieser Lösung davon ausgegangen, dass er den Bestimmungen dieser Verordnung nachgekommen ist.
- (6) Bei einem öffentlichen Einkäufer, der eine Lösung von einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union oder über ein solches bzw. eine solche erwirbt, das bzw. die gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509²⁸ oder anderen Rechtsakten der Union außer dieser Verordnung, die eine gemeinsame Auftragsvergabe, ein Tätigwerden im Namen der Mitgliedstaaten oder ein Tätigwerden als zentrale Beschaffungsstelle vorsehen, gemeinsame Auftragsvergabebetätigkeiten durchführt, im Namen der Mitgliedstaaten handelt oder als zentrale Beschaffungsstelle tätig wird, wird hinsichtlich der Beschaffung dieser Lösung davon ausgegangen, dass er den Bestimmungen dieser Verordnung nachgekommen ist.

²⁸ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABL L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

Artikel 10

Gemeinsame Auftragsvergabe

- (1) Zwei oder mehr öffentliche Einkäufer, auch aus verschiedenen Mitgliedstaaten, können bei der Vergabe bestimmter öffentlicher Aufträge gemeinsam vorgehen.
- (2) Das gemeinsame Vergabeverfahren wird durch eine Vereinbarung zwischen den Parteien geregelt, in der unter anderem Folgendes festgelegt wird:
 - a) die jeweiligen Zuständigkeiten der beteiligten Parteien, die Verantwortung für die Durchführung des gemeinsamen Verfahrens sowie die Verteilung der gemeinsam zu beschaffenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen oder der zu übertragenden Rechte und
 - b) bei öffentlichen Einkäufern aus verschiedenen Mitgliedstaaten die für das Verfahren maßgebliche Rechtsordnung und folglich die für Streitigkeiten geltenden Rechtsvorschriften, die zuständige Nachprüfungsstelle und der maßgebliche Gerichtsstand sowie das für die daraus hervorgehenden öffentlichen Aufträge anwendbare Recht.

Die Verteilung der Zuständigkeiten und die anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften müssen in der Information zur Auftragsvergabe für die gemeinsam vergebenen öffentlichen Aufträge angegeben werden.

- (3) Dieser Artikel lässt Artikel 9 Absatz 6 und Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe f der vorliegenden Verordnung sowie Artikel 168 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 oder andere Rechtsakte der Union unberührt.

Kapitel 2

Tätigkeiten im Bereich der Versorgungswirtschaft

ABSCHNITT 1

ERFASSTE TÄTIGKEITEN

Artikel 11

Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Für die Zwecke der Artikel 12, 13 und 14 umfasst „Einspeisung“ die Erzeugung oder Produktion sowie den Groß- und den Einzelhandel.
- (2) Die Erzeugung von Gas in Form der Förderung von Gas fällt unter Artikel 18.

Artikel 12

Gas und Wärme

- (1) Im Bereich Gas und Wärme gilt diese Verordnung für folgende Tätigkeiten:
 - a) die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Fortleitung und der Abgabe von Gas und Wärme,

- b) die Einspeisung von Gas oder Wärme in die unter Buchstabe a genannten Netze.
- (2) Die Einspeisung von Gas oder Wärme in Netze zur Versorgung der Allgemeinheit durch einen Sektorenauftraggeber, der kein öffentlicher Auftraggeber ist, stellt keine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels dar, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Erzeugung von Gas oder Wärme durch diesen Sektorenauftraggeber ergibt sich zwangsläufig aus der Ausübung von Tätigkeiten, die nicht in Absatz 1 dieses Artikels oder in den Artikeln 13, 14 oder 15 genannt sind;
 - b) die Einspeisung in das öffentliche Netz zielt nur darauf ab, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen, und macht bei Zugrundelegung des Durchschnitts der drei Jahre, die dem Jahr der Lieferung vorausgehen, nicht mehr als 20 % des Umsatzes des Sektorenauftraggebers aus.

Artikel 13

Elektrizität

- (1) Im Bereich Elektrizität gilt diese Verordnung für folgende Tätigkeiten:
- a) die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Fortleitung und der Abgabe von Elektrizität,
 - b) die Einspeisung von Elektrizität in die unter Buchstabe a genannten Netze.
- (2) Die Einspeisung von Elektrizität in feste Netze zur Versorgung der Allgemeinheit durch einen Sektorenauftraggeber, der kein öffentlicher Auftraggeber ist, stellt keine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels dar, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Erzeugung von Elektrizität durch den betreffenden Sektorenauftraggeber erfolgt, weil ihr Verbrauch für die Ausübung von Tätigkeiten erforderlich ist, die nicht in Absatz 1 dieses Artikels oder in den Artikeln 12, 14 oder 15 genannt sind;
 - b) die Einspeisung in das öffentliche Netz hängt nur von dem Eigenverbrauch dieses Sektorenauftraggebers ab und macht bei Zugrundelegung des Durchschnitts der drei Jahre, die dem Jahr der Lieferung vorausgehen, nicht mehr als 30 % der gesamten Energieerzeugung dieses Sektorenauftraggebers aus.

Artikel 14

Wasser

- (1) Im Bereich Wasser gilt diese Verordnung für folgende Tätigkeiten:
- a) die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Fortleitung und der Abgabe von Trinkwasser,
 - b) die Einspeisung von Trinkwasser in die unter Buchstabe a genannten Netze.

- (2) Diese Verordnung gilt auch für Aufträge, die von Sektorenauftraggebern vergeben werden, die eine der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten ausüben und mit folgenden Tätigkeiten im Zusammenhang stehen:
- a) mit Wasserbauvorhaben sowie Bewässerungs- und Entwässerungsvorhaben, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 % der mit den entsprechenden Vorhaben bzw. Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht,
 - b) mit der Abwasserbeseitigung oder -behandlung.
- (3) Die Einspeisung von Trinkwasser in feste Netze zur Versorgung der Allgemeinheit durch einen Sektorenauftraggeber, der kein öffentlicher Auftraggeber ist, stellt keine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels dar, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Erzeugung von Trinkwasser durch den betreffenden Sektorenauftraggeber erfolgt, weil dessen Verbrauch für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich ist, die nicht in den Artikeln 14 bis 17 genannt ist;
 - b) die Einspeisung in das öffentliche Netz hängt nur von dem Eigenverbrauch dieses Sektorenauftraggebers ab und macht bei Zugrundelegung des Durchschnitts der drei Jahre, die dem Jahr der Lieferung vorausgehen, nicht mehr als 30 % der gesamten Trinkwassererzeugung dieses Sektorenauftraggebers aus.

Artikel 15

Verkehrsdienstleistungen

- (1) Diese Verordnung gilt für die Bereitstellung und den Betrieb von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs per Schiene, durch automatische Systeme sowie per Straßenbahn, Trolleybus, Bus oder Kabel.
- (2) Im Verkehrsbereich gilt ein Netz als vorhanden, wenn die Verkehrsleistung gemäß den von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats festgelegten Bedingungen erbracht wird; dazu gehören die Festlegung der Strecken, die Transportkapazitäten und die Fahrpläne.

Artikel 16

Häfen und Flughäfen

Diese Verordnung gilt für die Nutzung eines geografisch abgegrenzten Gebiets mit dem Zweck, für Luft-, See- oder Binnenschifffahrts-Verkehrsunternehmen Flughäfen, See- oder Binnenhäfen oder andere Terminaleinrichtungen bereitzustellen.

Artikel 17

Postdienste

- (1) Diese Verordnung gilt für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung folgender Dienstleistungen:

- a) Postdienste,
 - b) andere Dienste als Postdienste, vorausgesetzt, dass diese Dienstleistungen von einer Stelle erbracht werden, die auch Postdienste gemäß der Definition in Absatz 2 Buchstabe b dieses Artikels erbringt, und dass die in Artikel 19 genannten Bedingungen hinsichtlich dieser Dienstleistungen nicht erfüllt sind.
- (2) Für die Zwecke dieses Artikels und unbeschadet der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und der Rates²⁹ gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „Postsendung“ bezeichnet eine adressierte Sendung in der endgültigen Form, in der sie befördert wird, ungeachtet ihres Gewichts. Neben Briefsendungen handelt es sich dabei z. B. um Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften sowie um Postpakete, die Waren mit oder ohne Handelswert enthalten, ungeachtet ihres Gewichts;
 - b) „Postdienste“ bezeichnet Dienste, die die Abholung, das Sortieren, den Transport und die Zustellung von Postsendungen betreffen; dies umfasst sowohl Dienstleistungen, die Universaldienstleistungen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 97/67/EG darstellen, als auch Dienstleistungen, die nicht darunter fallen;
 - c) „andere Dienste als Postdienste“ bezeichnet in den folgenden Bereichen erbrachte Dienstleistungen:
 - i) Managementdienste für Postversandstellen vor dem Versand und nach dem Versand, wie beispielsweise „Mailroom Management“,
 - ii) Dienste, die nicht unter Buchstabe a erfasste Sendungen, etwa nicht adressierte Postwurfsendungen betreffen.

Artikel 18

Förderung und Exploration von Energiequellen

Diese Verordnung gilt für die Nutzung eines geografischen Gebiets zu folgenden Zwecken:

- a) der Förderung von Öl oder Gas,
- b) der Exploration oder Förderung von Kohle oder anderen festen Brennstoffen.

ABSCHNITT 2

AUSNAHME BESTIMMTER TÄTIGKEITEN DER VERSORGUNGSWIRTSCHAFT

Artikel 19

Unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzte Tätigkeiten

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für Aufträge über die Ausübung der in den Artikeln 12 bis 18 genannten Tätigkeiten in einem bestimmten geografischen Gebiet, wenn die Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt ist, die in diesem

²⁹ Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1997/67/oj>).

Gebiet keiner Zugangsbeschränkung unterliegen, und dies durch einen gemäß Artikel 20 Absatz 4 erlassenen Durchführungsrechtsakt festgestellt wird.

- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 wird die Frage, ob eine Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, auf der Grundlage von Kriterien entschieden, die mit den Wettbewerbsbestimmungen des Vertrags in Einklang stehen, unbeschadet der Anwendung des Wettbewerbsrechts auf den Sachverhalt, der Gegenstand der Entscheidung ist. Diese Kriterien können Folgendes umfassen:
- a) die Merkmale der betreffenden Waren oder Dienstleistungen,
 - b) das Vorhandensein alternativer Waren oder Dienstleistungen, die auf der Angebots- oder der Nachfrageseite als austauschbar gelten,
 - c) die Preise und
 - d) die tatsächliche oder potenzielle Präsenz von mehr als einem Anbieter der betreffenden Waren oder mehr als einem Erbringer der betreffenden Dienstleistungen auf dem relevanten Markt.

Die betreffende Tätigkeit kann Teil eines größeren Sektors sein oder nur in bestimmten Teilen des Gebiets der Union, einschließlich bestimmter Teile der Mitgliedstaaten, ausgeübt werden.

- (3) Das geografische Gebiet, auf dessen Grundlage der direkte Einfluss des Wettbewerbs bewertet wird, umfasst das Gebiet, in dem die betreffenden Unternehmen an Angebot und Nachfrage der Waren oder Dienstleistungen beteiligt sind, in dem die Wettbewerbsbedingungen ausreichend homogen sind und das von benachbarten Gebieten unterschieden werden kann, da insbesondere die Wettbewerbsbedingungen in jenen Gebieten deutlich andere sind. Bei der Bewertung wird in erster Linie deutlichen Unterschieden bei den Marktanteilen der Unternehmen sowie dem Vorhandensein von Eintrittsbarrieren oder Verbraucherpräferenzen Rechnung getragen. Darüber hinaus werden Faktoren wie die Art und die Merkmale der betreffenden Waren oder Dienstleistungen sowie substanzielle Preisunterschiede zwischen dem betreffenden Gebiet und benachbarten Gebieten berücksichtigt. Die räumliche Ausdehnung des Gebiets, auf dessen Grundlage die Wettbewerbssituation bewertet wird, ist auf das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats begrenzt.
- (4) Für die Zwecke von Absatz 1 gilt der Zugang zu einem Markt als nicht beschränkt, wenn der Mitgliedstaat die in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte der Union umgesetzt und angewendet hat. Andernfalls ist nachzuweisen, dass der freie Zugang zu dem betreffenden Markt rechtlich und faktisch gegeben ist.

Artikel 20

Verfahren zur Gewährung der Ausnahmeregelung

- (1) Ist ein Mitgliedstaat oder ein Sektorenauftraggeber der Ansicht, dass eine Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt ist, die keiner Zugangsbeschränkung unterliegen, kann er bei der Kommission als vorbereitenden Schritt für einen möglichen förmlichen Ausnahmeantrag eine Vorfrage zur Anwendbarkeit des Artikels 19 gemäß Absatz 2 dieses Artikels oder unmittelbar einen förmlichen Ausnahmeantrag gemäß Absatz 3 dieses Artikels stellen, um feststellen zu lassen, dass die betreffende Tätigkeit nicht unter diese Verordnung fällt.

- (2) In der fakultativen Vorbereitungsphase nach Einreichung einer Vorfrage nimmt die Kommission im Geiste der loyalen Zusammenarbeit eine erste Bewertung der Bedingungen nach Artikel 19 vor. Diese Bewertung stützt sich auf alle für die betreffende Tätigkeit relevanten Informationen, die der Kommission bereits vorliegen oder ihr zugänglich sind. Zur Ergänzung der ihr bereits vorliegenden Informationen kann die Kommission zusätzliche Informationen bei dem betreffenden Sektorenauftraggeber oder Mitgliedstaat oder bei jeder anderen für die betreffende Tätigkeit und den betreffenden Markt zuständigen Stelle anfordern. Die Kommission kann den Sektorenauftraggeber, den Mitgliedstaat und andere betroffene Parteien zu einem weiteren schriftlichen oder mündlichen Austausch auffordern, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahmeregelung erfüllt sind, und dabei auch noch offene Fragen zu Sachverhalten, Daten oder Begründungen zu klären.

Die Kommission erteilt innerhalb von 180 Kalendertagen nach Einreichung eine Antwort auf die Vorfrage. Reichen die bei der Prüfung der Vorfrage eingeholten Informationen aus, um festzustellen, dass die Bedingungen nach Artikel 19 erfüllt sind, so beendet die Kommission die Vorbereitungsphase, sieht von der Einreichung eines förmlichen Ausnahmeantrags ab und erlässt einen Durchführungsrechtsakt, mit dem festgestellt wird, dass für die betreffende Tätigkeit gemäß Absatz 4 dieses Artikels eine Ausnahmeregelung gewährt wurde.

Der betreffende Mitgliedstaat oder Sektorenauftraggeber kann jederzeit vor Ablauf der in Unterabsatz 2 genannten Frist einen förmlichen Antrag stellen.

Reichen die bei der Prüfung der Vorfrage eingeholten Informationen nicht aus, um festzustellen, dass die Bedingungen nach Artikel 19 erfüllt sind, so unterrichtet die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat oder Sektorenauftraggeber darüber; daraufhin kann der Mitgliedstaat oder der Sektorenauftraggeber beschließen, einen förmlichen Ausnahmeantrag gemäß Absatz 3 dieses Artikels zu stellen.

- (3) Nach Einreichung eines förmlichen Ausnahmeantrags, entweder unmittelbar oder im Anschluss an eine Vorbereitungsphase ohne eindeutiges Ergebnis oder mit einem negativen oder teilweise negativen Ergebnis, nimmt die Kommission eine umfassende Bewertung der Bedingungen nach Artikel 19 vor. Der förmliche Ausnahmeantrag enthält alle relevanten Fakten, insbesondere Informationen über Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften oder Vereinbarungen, die die Einhaltung dieser Bedingungen betreffen. Gegebenenfalls kann dem Antrag eine Stellungnahme einer für die betreffende Tätigkeit zuständigen unabhängigen nationalen Behörde beigelegt werden. Form, Inhalt und sonstige Einzelheiten des Ausnahmeantrags müssen den Anforderungen des auf der Grundlage von Absatz 10 dieses Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts entsprechen.
- (4) Nach Bewertung der vorgelegten Informationen stellt die Kommission mit innerhalb der Fristen nach Unterabsatz 2 dieses Absatzes erlassenen Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage der in Artikel 19 festgelegten Kriterien fest, ob eine Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 143 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Die Tätigkeit fällt nicht mehr unter diese Verordnung, wenn

- a) die Kommission innerhalb der Frist nach Buchstabe b einen Durchführungsrechtsakt erlassen hat, mit dem festgestellt wird, dass die Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist,

- b) die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht innerhalb der folgenden Fristen erlassen hat:
 - i) wenn dem Ausnahmeantrag keine Stellungnahme einer unabhängigen nationalen Behörde beigelegt ist:
 - 1) 90 Tage;
 - 2) 120 Tage, wenn die Kommission dem betreffenden Sektorenauftraggeber und Mitgliedstaat ausnahmsweise mitteilt, dass die Analyse der Wettbewerbssituation auf dem betreffenden Markt oder bei der betreffenden Tätigkeit aufgrund der Komplexität des Ausnahmeantrags mehr Zeit in Anspruch nimmt;
 - ii) wenn dem Ausnahmeantrag eine Stellungnahme einer unabhängigen nationalen Behörde beigelegt ist:
 - 1) 60 Tage;
 - 2) ausnahmsweise 80 Tage, wenn die Kommission dem betreffenden Sektorenauftraggeber und Mitgliedstaat mitteilt, dass die Analyse der Wettbewerbssituation auf dem betreffenden Markt oder bei der betreffenden Tätigkeit aufgrund der Komplexität des Ausnahmeantrags mehr Zeit in Anspruch nimmt.

Die Fristen beginnen am ersten Arbeitstag nach dem Tag des Eingangs des Ausnahmeantrags bei der Kommission oder, bei Unvollständigkeit der mit dem Antrag übermittelten Informationen, am Arbeitstag nach Eingang der vollständigen Informationen.

Die unter Buchstabe b genannten Fristen können von der Kommission mit Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats oder Sektorenauftraggebers verlängert werden.

Die Kommission kann verlangen, dass der betreffende Mitgliedstaat oder Sektorenauftraggeber oder die unabhängige nationale Behörde oder eine andere zuständige nationale Behörde alle von der Kommission als für die Bewertung notwendig erachteten Informationen bereitstellt oder bereits übermittelte Informationen ergänzt oder erläutert. Die unter Buchstabe b genannten Fristen werden bis zum Eingang der vollständigen und korrekten Informationen unterbrochen.

- (5) Nach Einreichung eines Ausnahmeantrags können der betreffende Mitgliedstaat oder der betreffende Sektorenauftraggeber mit Zustimmung der Kommission den Antrag in wesentlichen Punkten, insbesondere hinsichtlich der betreffenden Tätigkeiten oder des betreffenden geografischen Gebiets, ändern. In diesem Fall gilt für die Annahme des Durchführungsrechtsakts eine neue Frist, die gemäß Absatz 4 Buchstabe b berechnet wird, es sei denn, zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat oder Sektorenauftraggeber wird eine kürzere Frist vereinbart.
- (6) Richtet die Kommission im Rahmen eines Ausnahmeantrags ein Auskunftersuchen an den betreffenden Mitgliedstaat oder Sektorenauftraggeber und bleibt dieses 180 Tage lang unbeantwortet, so gilt der Antrag als zurückgenommen.
- (7) Läuft für eine Tätigkeit in einem Mitgliedstaat bereits ein Verfahren gemäß den Absätzen 1 und 5, so gelten weitere Ausnahmeanträge betreffend dieselbe Tätigkeit in demselben Mitgliedstaat, die vor Ablauf der durch den ersten Ausnahmeantrag

eröffneten Frist eingehen, nicht als Neuansträge und werden im Rahmen und innerhalb der Frist des ersten Ausnahmeantrags bearbeitet.

- (8) Die Kommission kann von Amts wegen, auch aufgrund von Informationen Dritter, oder auf förmlichen Antrag eines Mitgliedstaats erneut prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahmeregelung erfüllt sind.
- (9) Die Kommission stellt Informationen über die Anwendbarkeit von Artikel 19 Absatz 1 auf die erfassten Tätigkeiten für einen bestimmten Markt und eine bestimmte Tätigkeit bereit, auch über die Einreichung eines Ausnahmeantrags, die für dessen Prüfung geltenden Fristen sowie etwaige Verlängerungen oder Unterbrechungen dieser Fristen. Die Kommission veröffentlicht außerdem Informationen über Vorfragen und die erneute Durchführung von Analysen nach Absatz 8.
- (10) Die Kommission erhält die Befugnis, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Einzelbestimmungen für die Anwendung der Absätze 1 bis 9 zu erlassen, die mindestens Regeln für folgende Aspekte umfassen:
 - a) Durchführungsbestimmungen über Form, Inhalt und andere Einzelheiten der Vorfragen und Ausnahmeanträge nach den Absätzen 1 und 3,
 - b) Veröffentlichung gemäß Absatz 9.

Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 143 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Titel II

Wirtschaftsteilnehmer

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 21

Wirtschaftsteilnehmer

- (1) Öffentliche Einkäufer dürfen von Wirtschaftsteilnehmern für die Teilnahme am Vergabeverfahren keine bestimmte Rechtsform verlangen.
- (2) Wirtschaftsteilnehmer, die gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, zu der betreffenden Lieferung oder zur Erbringung der betreffenden Bau- oder Dienstleistung berechtigt sind, dürfen nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil sie gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Auftrag vergeben werden soll, eine natürliche oder juristische Person sein müssten.
- (3) Öffentliche Einkäufer können bei Dienstleistungen sowie bei Bau-, Verlege- und Installationsarbeiten von juristischen Personen verlangen, dass sie vor Beginn der Ausführung der betreffenden Aufgaben die Namen und einschlägigen Qualifikationen des mit der Ausführung des betreffenden Auftrags betrauten Personals angeben.

Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern

- (1) Öffentliche Einkäufer legen keine Eignungskriterien gemäß Artikel 27 für Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern fest, die sich von denen für andere Wirtschaftsteilnehmer unterscheiden, sofern in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist.

Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern erfüllen ein Eignungskriterium, wenn

- a) ein Wirtschaftsteilnehmer der Gruppe über die erforderliche technische und berufliche Eignung oder die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt oder
 - b) wenn diese Eignung oder Leistungsfähigkeit durch eine Kombination der einschlägigen technischen und beruflichen Eignung oder der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit von zwei oder mehreren Mitgliedern der Gruppe nachgewiesen werden kann, es sei denn, durch eine solche Kombination würde nicht das gleiche Maß an Eignung oder Leistungsfähigkeit erreicht.
- (2) Wenn dies durch die Art des Auftrags gerechtfertigt ist und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht, können öffentliche Einkäufer
- a) bei Eignungskriterien, die für bestimmte kritische Aufgaben relevant sind, von Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a oder b abweichen,
 - b) vorschreiben, dass bestimmte kritische Aufgaben direkt von dem Mitglied der Gruppe ausgeführt werden, das für diese Aufgabe relevante Eignungskriterium erfüllt.

Öffentliche Einkäufer müssen die kritischen Aufgaben und die damit verbundenen Anforderungen ermitteln und in der Information zur Auftragsvergabe klar angeben und begründen.

- (3) Die Bedingungen für die Ausführung des Auftrags durch Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern dürfen nur dann von den Bedingungen abweichen, die anderen Wirtschaftsteilnehmern auferlegt werden, wenn dies durch objektive Gründe gerechtfertigt, verhältnismäßig und in der Information zur Auftragsvergabe klar angegeben ist.
- (4) Unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Organisation ihrer Systeme der sozialen Sicherheit dürfen öffentliche Einkäufer von einer Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern nicht verlangen, dass sie eine bestimmte Rechtsform annimmt, sobald sie den Zuschlag für den Auftrag erhalten hat.
- (5) Öffentliche Einkäufer achten insbesondere darauf, keine ungerechtfertigten oder unverhältnismäßigen Hindernisse im Zusammenhang mit der Größe der an einer Gruppe beteiligten Wirtschaftsteilnehmer zu schaffen, insbesondere für KMU.

Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Einrichtungen

- (1) In Bezug auf die vom öffentlichen Einkäufer gemäß Artikel 27 festgelegten Eignungskriterien können Wirtschaftsteilnehmer die Kapazitäten anderer Einrichtungen in Anspruch nehmen, unabhängig von den zwischen ihnen bestehenden rechtlichen Beziehungen und ihrer Rechtsform.
- (2) Der öffentliche Einkäufer überprüft, ob die Einrichtungen, deren Kapazitäten der Wirtschaftsteilnehmer in Anspruch nehmen will, bei einem oder mehreren Eignungskriterien die einschlägigen Anforderungen erfüllen und ob Gründe für ihren Ausschluss vorliegen. Der öffentliche Einkäufer schreibt vor, dass der Wirtschaftsteilnehmer eine Einrichtung, die ein einschlägiges Eignungskriterien nicht erfüllt oder bei der zwingende Ausschlussgründe vorliegen, ersetzt. Der öffentliche Einkäufer kann vom Wirtschaftsteilnehmer verlangen, eine Einrichtung zu ersetzen, für die fakultative Ausschlussgründe vorliegen.
- (3) Öffentliche Einkäufer können in der Information zur Auftragsvergabe verlangen, dass der Wirtschaftsteilnehmer nachweist, dass er über die einschlägigen Ressourcen der Einrichtung, auf die er sich stützen will, während des gesamten Durchführungszeitraums des Auftrags verfügen wird, z. B. durch eine entsprechende Erklärung dieser Einrichtung.
- (4) Nimmt ein Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Einrichtungen in Anspruch, so kann der öffentliche Einkäufer vorschreiben, dass der Wirtschaftsteilnehmer und diese Einrichtungen ihm gegenüber gemeinsam für die Ausführung des Auftrags haften.
- (5) Stützt sich ein Wirtschaftsteilnehmer zum Nachweis der technischen und beruflichen Eignung auf die Kapazitäten anderer Einrichtungen, so kann der öffentliche Einkäufer in der Information zur Auftragsvergabe verlangen, dass diese anderen Einrichtungen die Arbeiten ausführen oder die Dienstleistungen erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Vergabe von Unteraufträgen

- (1) Teile des öffentlichen Auftrags können als Unterauftrag vergeben werden. Ein Wirtschaftsteilnehmer, an den ein Auftrag vergeben wurde, darf diesen weder vollständig als Unterauftrag vergeben, noch darf ein Unterauftrag vollständig weitervergeben werden.
- (2) Öffentliche Einkäufer verpflichten die Wirtschaftsteilnehmer, in ihrem Angebot den Anteil des Auftrags, den sie im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigen, sowie die gegebenenfalls vorgeschlagenen Unterauftragnehmer anzugeben.

Sie können den Hauptauftragnehmer verpflichten, sie nach der Auftragsvergabe und vor Beginn der Auftragsausführung über die Aufgaben und Tätigkeiten zu informieren, die er als Unterauftrag zu vergeben beabsichtigt. Sie können auch Informationen über die Identität der Unterauftragnehmer verlangen.

Öffentliche Einkäufer verpflichten den Hauptauftragnehmer, die in Unterabsatz 2 genannten Informationen in folgenden Fällen mitzuteilen:

- a) bei öffentlichen Bauaufträgen,
- b) bei Dienstleistungen, die in einer Einrichtung zu erbringen sind, die sich unter der direkten Aufsicht des öffentlichen Einkäufers befindet,
- c) bei Aufträgen, bei denen festgestellt wurde, dass sie ein Risiko für die Gefahrenabwehr oder die öffentliche Sicherheit nach Artikel 66 darstellen oder beinhalten,
- d) bei Aufträgen, bei denen die in Artikel 73 vorgesehenen Anforderungen der europäischen Präferenz angewendet werden.

Der öffentliche Einkäufer fordert den Hauptauftragnehmer auf, ihn so bald wie möglich über alle Änderungen der gemäß Unterabsatz 3 mitgeteilten Informationen während der Laufzeit des Auftrags zu unterrichten.

- (3) Der öffentliche Einkäufer fordert den Wirtschaftsteilnehmer auf, einen Unterauftragnehmer, für den zwingende Ausschlussgründe gemäß Artikel 25 vorliegen, zu ersetzen. Der öffentliche Einkäufer kann vom Wirtschaftsteilnehmer verlangen, einen Unterauftragnehmer zu ersetzen, für den fakultative Ausschlussgründe gemäß Artikel 26 vorliegen.
- (4) Hat der öffentliche Einkäufer die Anforderungen der europäischen Präferenz nach Artikel 73 angewendet oder Sicherheitsmaßnahmen gemäß Artikel 66 vorgesehen, so darf der Wirtschaftsteilnehmer einen Unterauftragnehmer nur dann neu einsetzen oder ersetzen, wenn dieser die vom öffentlichen Einkäufer festgelegten Anforderungen der europäischen Präferenz oder die Maßgabe, Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen, erfüllt.
- (5) Wenn dies durch die Art des Auftrags gerechtfertigt ist und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang steht, können öffentliche Einkäufer verlangen, dass bestimmte kritische Aufgaben direkt vom Hauptauftragnehmer ausgeführt werden. Öffentliche Einkäufer müssen die kritischen Aufgaben und die damit verbundenen Anforderungen ermitteln und in der Information zur Auftragsvergabe klar angeben und begründen.
- (6) Die Haftung des Hauptauftragnehmers bleibt von den Bestimmungen dieses Artikels betreffend die Unterauftragsvergabe unberührt.
- (7) Die Einhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 4 durch Unterauftragnehmer wird durch geeignete Maßnahmen der zuständigen nationalen Behörden gewährleistet, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihrer Aufgaben handeln. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche verhältnismäßige Maßnahmen zur Beschränkung der Unterauftragsvergabe erlassen oder beibehalten, wenn sie ein hinreichend begründetes höheres Risiko für die Nichteinhaltung sozial- und arbeitsrechtlicher Verpflichtungen festgestellt haben.

Kapitel 2

Ausschlussgründe und Eignungskriterien

Artikel 25

Zwingende Ausschlüsse

- (1) Öffentliche Einkäufer schließen einen Wirtschaftsteilnehmer, einschließlich einzelner Mitglieder einer Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern, jederzeit während des Verfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn dieser Wirtschaftsteilnehmer oder eine wesentliche Person für das Funktionieren einer juristischen Person im Sinne des Unterabsatzes 2 in einem Mitgliedstaat wegen eines im vorliegenden Unterabsatz genannten Delikts oder – im Falle von Mitgliedstaaten, die nicht durch den einschlägigen Rechtsakt der Union gebunden sind – wegen eines Delikts gemäß gleichwertigen nationalen Rechtsvorschriften rechtskräftig verurteilt wurde:
- a) Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates³⁰,
 - b) Korruptionsdelikte im Sinne der Richtlinie (EU) 2026/1021³¹,
 - c) Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und Straftaten im Sinne der Artikel 3, 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2017/1371³²,
 - d) terroristische Straftaten und Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung sowie Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten im Sinne der Artikel 3 bis 12 der Richtlinie (EU) 2017/541³³,
 - e) Geldwäsche im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2018/1673³⁴,
 - f) Menschenhandel im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2011/36/EU³⁵,

³⁰ Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_framw/2008/841/oj).

³¹ Richtlinie (EU) 2026/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2026 zur Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2026/1021, 11.5.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2026/1021/oj>).

³² Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1371/oj>).

³³ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2017/541/oj>).

³⁴ Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche (ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/1673/oj>).

- g) Straftaten im Zusammenhang mit der Beschäftigung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger gemäß den Artikeln 2, 3 und 9 der Richtlinie 2009/52/EG³⁶,
- h) Umweltstraftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2024/1203³⁷,
- i) Straftaten im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union gemäß den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2024/1226³⁸,
- j) betrügerische Verwendung unbarer Zahlungsinstrumente im Sinne der Artikel 3 bis 8 der Richtlinie (EU) 2019/713³⁹,
- k) Straftaten im Bereich des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern gemäß den Artikeln 3 bis 9 der Richtlinie 2011/93/EU⁴⁰.

Der Ausdruck „wesentliche Person für das Funktionieren einer juristischen Person“ bezeichnet eine Person, die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund

- a) einer Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
 - b) einer Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen,
 - c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.
- (2) Die in diesem Artikel genannten Ausschlussgründe gelten für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag der Verkündung des rechtskräftigen Urteils, es sei denn, der Ausschlusszeitraum wurde durch das rechtskräftige Urteil festgelegt, was bedeutet, dass nach Ablauf der im Urteilsspruch genannten Fristen keine Ausschlussentscheidung mehr getroffen werden darf.
- (3) Öffentliche Einkäufer schließen einen Wirtschaftsteilnehmer zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn sie feststellen, dass der Wirtschaftsteilnehmer oder Auftragnehmer seinen Verpflichtungen zur Entrichtung seiner Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge nicht nachgekommen ist, und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder

³⁵ Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/36/oj>).

³⁶ Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG (ABl. L, 2024/1203, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1203/oj>).

³⁷ Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG (ABl. L, 2024/1203, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1203/oj>).

³⁸ Richtlinie (EU) 2024/1226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673 (ABl. L, 2024/1226, 29.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1226/oj>).

³⁹ Richtlinie (EU) 2019/713 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates (ABl. L 123 vom 10.5.2019, S. 18, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/713/oj>).

⁴⁰ Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/93/oj>).

Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, es sei denn, der Wirtschaftsteilnehmer hat zu diesem Zeitpunkt eine verbindliche Vereinbarung über die Zahlung der fälligen Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge, gegebenenfalls einschließlich etwaiger aufgelaufener Zinsen oder Geldbußen, geschlossen.

Öffentliche Einkäufer können vom zwingenden Ausschluss nach Unterabsatz 1 abweichen, wenn ein Ausschluss eindeutig unverhältnismäßig wäre, insbesondere wenn nur geringfügige Beträge nicht gezahlt werden.

- (4) Die öffentlichen Einkäufer können ausnahmsweise aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses, wie der öffentlichen Gesundheit oder des Umweltschutzes, eine Ausnahme vom zwingenden Ausschluss nach diesem Artikel vorsehen. Jede Entscheidung über eine Abweichung und die entsprechende Begründung sind in den individuellen Unterlagen gemäß Artikel 109 zu dokumentieren.

Artikel 26

Fakultative Ausschlussgründe

- (1) Öffentliche Einkäufer können einen Wirtschaftsteilnehmer, einschließlich einzelner Mitglieder von Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern, zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn
- a) der öffentliche Einkäufer mit geeigneten Mitteln nachweisen kann, dass der Wirtschaftsteilnehmer gegen geltende Verpflichtungen aus den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union gemäß Artikel 4 Absatz 4 verstoßen hat,
 - b) der Wirtschaftsteilnehmer zahlungsunfähig ist oder sich in einem Insolvenzverfahren, in Liquidation oder in einer vergleichbaren Lage befindet,
 - c) der öffentliche Einkäufer durch geeignete Mittel eine schwere Verfehlung des Wirtschaftsteilnehmers im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit nachweisen kann, die seine Integrität oder Zuverlässigkeit infrage stellt,
 - d) der öffentliche Einkäufer über hinreichend plausible Anhaltspunkte dafür verfügt, dass der Wirtschaftsteilnehmer mit anderen Wirtschaftsteilnehmern Vereinbarungen getroffen hat, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbs abzielen,
 - e) der Wirtschaftsteilnehmer bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren öffentlichen Auftrags erhebliche oder anhaltende Mängel hat erkennen lassen, die die vorzeitige Beendigung dieses früheren Auftrags, Schadenersatz oder andere vergleichbare Sanktionen durch den öffentlichen Einkäufer nach sich gezogen haben,
 - f) der Wirtschaftsteilnehmer im Rahmen des betreffenden Verfahrens in Bezug auf die Informationen, die für die Überprüfung des Fehlens von Ausschlussgründen oder der Erfüllung der Eignungskriterien erforderlich sind, einer schwerwiegenden Täuschung für schuldig befunden wurde oder andere Anstrengungen unternommen hat, ungerechtfertigte Vorteile im Rahmen des öffentlichen Vergabeverfahrens zu erlangen,
 - g) der öffentliche Einkäufer auf geeignete Weise, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verschlussachen oder nicht öffentlich zugängliche Bewertungen der zuständigen nationalen Behörden, nachweisen kann, dass der

Wirtschaftsteilnehmer nicht über ausreichende Zuverlässigkeit verfügt, um Risiken für die Interessen der Gefahrenabwehr und der öffentlichen Sicherheit der Union oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten auszuschließen,

- h) der Wirtschaftsteilnehmer in den drei Jahren vor dem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge von drittstaatlichen Subventionen profitiert hat, die den Binnenmarkt verzerren, was durch einen von der Kommission nach Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2560⁴¹ erlassenen Durchführungsrechtsakt festgestellt wurde, und der öffentliche Einkäufer über hinreichend plausible Anhaltspunkte für die Schlussfolgerung verfügt, dass die betreffenden drittstaatlichen Subventionen Auswirkungen auf das Angebot des Wirtschaftsteilnehmers haben dürften.

- (2) Jeder Wirtschaftsteilnehmer, der von einem Ausschluss nach Absatz 1 betroffen ist, kann Nachweise erbringen, um das Vorliegen des Ausschlussgrundes zu widerlegen oder um nachzuweisen, dass er ausreichende Maßnahmen ergriffen hat, um trotz des Vorliegens des Ausschlussgrundes seine Zuverlässigkeit nachzuweisen.

Zu diesem Zweck weist der Wirtschaftsteilnehmer insbesondere nach, dass er

- a) einen Ausgleich für jeglichen durch das Fehlverhalten verursachten Schaden gezahlt hat oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
- b) die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden geklärt hat und
- c) konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Verfehlungen zu vermeiden.

Werden die erbrachten Nachweise vom öffentlichen Einkäufer für ausreichend befunden, so wird der betreffende Wirtschaftsteilnehmer nicht von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Die von den Wirtschaftsteilnehmern ergriffenen Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der Schwere und besonderen Umstände des Fehlverhaltens bewertet. Bei der Bewertung der von dem Wirtschaftsteilnehmer ergriffenen Maßnahmen berücksichtigen öffentliche Einkäufer die Art, den Umfang und den zeitlichen Ablauf der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Ermittlungsbehörden.

Werden die Maßnahmen als unzureichend befunden, so erhält der Wirtschaftsteilnehmer eine entsprechende Begründung.

Ein Wirtschaftsteilnehmer, der durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung in einem Mitgliedstaat von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen wurde, ist während des Ausschlusszeitraumes, der in dieser Entscheidung festgelegt wurde, nicht berechtigt, von der in diesem Absatz gewährten Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die Mitgliedstaaten können eine nationale Behörde benennen, die dafür zuständig ist, die Nachweise zu bewerten und zu entscheiden, ob sie für die Zwecke dieses Absatzes ausreichen. Öffentliche Einkäufer stützen sich für die Zwecke ihrer Vergabeverfahren auf eine befürwortende Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde.

⁴¹ Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen (ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2560/oj>).

- (3) Werden keine Maßnahmen gemäß Absatz 2 ergriffen und wurde der Ausschlusszeitraum nicht durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgelegt, so können öffentliche Einkäufer Wirtschaftsteilnehmer nach diesem Artikel während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Verhaltens, das zu dem Ausschluss geführt hat, oder – bei anhaltenden oder wiederholten Handlungen – ab dem Ende des Verhaltens, jedoch nicht nach Ablauf dieser Höchstdauer, ausschließen.
- (4) Schließt ein öffentlicher Einkäufer einen Wirtschaftsteilnehmer auf der Grundlage von Absatz 1 Buchstabe h aus, so teilt er dies der Kommission mit.

Artikel 27

Eignungskriterien

- (1) Beschließt ein öffentlicher Einkäufer, Eignungskriterien anzuwenden, so legt er diese Kriterien im Einklang mit den Bedingungen dieses Artikels fest.
- (2) Die Eignungskriterien dürfen sich nur auf Folgendes beziehen:
- a) die technische und berufliche Eignung im Sinne der Absätze 4, 5 und 6,
 - b) die rechtliche, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Sinne des Absatzes 7.
- (3) Die öffentlichen Einkäufer beschränken die Anforderungen auf jene, die zweckmäßig sind, um sicherzustellen, dass ein Wirtschaftsteilnehmer über die rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten sowie die technischen und beruflichen Fähigkeiten zur Ausführung des zu vergebenden Auftrags verfügt. Alle Anforderungen müssen im Zusammenhang mit und in einem angemessenen Verhältnis zu der Komplexität des Gegenstands des Auftrags und den damit verbundenen Risiken stehen.
- (4) Wenn dies durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, können die öffentlichen Einkäufer den Wirtschaftsteilnehmern vorschreiben, in einem Berufs- oder Handelsregister des Landes, in dem der Wirtschaftsteilnehmer seine Haupttätigkeit ausübt, verzeichnet zu sein.

Müssen Wirtschaftsteilnehmer eine bestimmte Berechtigung besitzen oder Mitglieder einer bestimmten Organisation sein, um die betreffende Dienstleistung in ihrem Herkunftsmitgliedstaat erbringen zu können, so kann der öffentliche Einkäufer bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge den Nachweis ihrer Berechtigung oder Mitgliedschaft verlangen.

Eine bescheinigte Eintragung in die amtlichen Verzeichnisse der zuständigen Stellen bzw. eine von der Zertifizierungsstelle ausgestellte Bescheinigung stellt eine Vermutung der Erfüllung der in diesem Absatz festgelegten Anforderungen dar.

- (5) In allen in den Eignungskriterien enthaltenen Verweisen auf Qualifikationen oder Qualifikationsniveaus sind die Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens gemäß Anhang II der Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2017⁴² anzugeben.

⁴² Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2017 über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen und zur Aufhebung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (ABl. C 189 vom 15.6.2017, S. 15).

- (6) Öffentliche Einkäufer können Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass die Wirtschaftsteilnehmer über die erforderlichen personellen und technischen Ressourcen sowie Erfahrungen verfügen, um den Auftrag in angemessener Qualität ausführen zu können.

Öffentliche Einkäufer dürfen für die Teilnahme an einem Vergabeverfahren keine vorherige Erfahrung mit öffentlichen Aufträgen als Voraussetzung verlangen, es sei denn, dies ist aufgrund der Komplexität oder des Gegenstands des Auftrags gerechtfertigt.

Ein öffentlicher Einkäufer kann davon ausgehen, dass ein Wirtschaftsteilnehmer nicht über die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten verfügt, wenn

- a) der öffentliche Einkäufer in geeigneter Weise festgestellt hat, dass bei dem Wirtschaftsteilnehmer ein Interessenkonflikt besteht, der die Ausführung dieses Auftrags beeinträchtigen kann, oder
- b) der öffentliche Einkäufer in geeigneter Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass der Wirtschaftsteilnehmer ein Sicherheitsrisiko für einen Mitgliedstaat oder die Union insgesamt darstellt.

- (7) Die öffentlichen Einkäufer können von den Wirtschaftsteilnehmern verlangen, dass sie eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) angemessener Mindestjahresumsatz,
- b) angemessener Mindestumsatz in dem vom Auftrag abgedeckten Bereich,
- c) Bereitstellung von Informationen über ihre Jahresabschlüsse mit Angabe des Verhältnisses zwischen Vermögen und Verbindlichkeiten,
- d) Berufshaftpflichtversicherung in geeigneter Höhe.

Die Mindestumsätze nach Unterabsatz 1 dürfen 50 % des geschätzten jährlichen Auftragswerts nicht übersteigen, außer in hinreichend begründeten Fällen, die etwa spezielle, mit der Art der Bauleistungen, Dienstleistungen oder Lieferungen einhergehende Risiken betreffen.

Der öffentliche Einkäufer gibt die Hauptgründe für eine solche Anforderung in der Information zur Auftragsvergabe an.

Informationen aus dem Jahresabschluss dürfen nur berücksichtigt werden, wenn der öffentliche Einkäufer die Methoden und Kriterien für eine solche Berücksichtigung in der Information zur Auftragsvergabe festgelegt hat. Diese Methoden und Kriterien müssen transparent, objektiv und nichtdiskriminierend sein.

- (8) Informationen, die aus von einer öffentlichen Stelle eingerichteten bestehenden nationalen Datenbanken oder aus der Eintragung in amtliche Verzeichnisse oder Bescheinigungen ermittelt werden können, dürfen nicht ohne hinreichende Begründung infrage gestellt werden.

Kapitel 3

Nachweis der Teilnahmeberechtigung und Zugang zu Datenbanken

Artikel 28

Nachweis der Teilnahmeberechtigung von Wirtschaftsteilnehmern

- (1) Öffentliche Einkäufer schreiben den Wirtschaftsteilnehmern vor, den gemäß Artikel 133 eingerichteten elektronischen Dienst für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung zu nutzen, um Folgendes nachzuweisen:
 - a) das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Artikeln 25 und 26,
 - b) die Erfüllung der Eignungskriterien gemäß Artikel 27.

Nimmt der Wirtschaftsteilnehmer die Kapazitäten anderer Unternehmen gemäß Artikel 23 in Anspruch oder beabsichtigt er, gemäß Artikel 24 Unterauftragnehmer für die Ausführung des Auftrags in Anspruch zu nehmen, so muss er die in Unterabsatz 1 genannten Informationen auch für diese Unternehmen über den elektronischen Dienst für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung bereitstellen.

- (2) Ermöglicht der elektronische Dienst für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung eine automatisierte Überprüfung des Vorliegens eines Ausschlussgrundes oder der Erfüllung eines Eignungskriteriums, so müssen die öffentlichen Einkäufer diese Überprüfung ihrer Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung zugrunde legen.
- (3) Die Wirtschaftsteilnehmer verwenden das in Artikel 133 vorgesehene digitale Instrument für Unternehmensnachweise. Hat ein Wirtschaftsteilnehmer keinen Zugang zu diesem Instrument oder sind die einschlägigen Nachweise nicht über dieses Instrument verfügbar, so muss er über den elektronischen Dienst für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung erklären, ob er die Anforderungen hinsichtlich der Ausschlussgründe und der Eignungskriterien erfüllt und ob er in der Lage wäre, die erforderlichen Nachweise vorzulegen (Eigenerklärung).

In diesem Fall kann der öffentliche Einkäufer zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens Nachweise verlangen, die über den elektronischen Dienst für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung nicht verfügbar sind, sofern diese für die Bewertung im Hinblick auf die Anforderungen des öffentlichen Einkäufers erforderlich sind.

- (4) Die Wirtschaftsteilnehmer geben ihr Herkunftsland gemäß Artikel 74 in dem in Artikel 133 genannten elektronischen Dienst für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung an.

Soweit dies für die Anwendung der Anforderungen nach Artikel 73 Absatz 2 erforderlich ist, geben die Wirtschaftsteilnehmer das Ursprungsland der Waren an, die Gegenstand ihres Angebots sind, und nehmen diese Angabe gegebenenfalls in den digitalen Produktpass der Waren gemäß der Verordnung (EU) 2024/1781 auf.

Führen öffentliche Einkäufer ein Vergabeverfahren unter Anwendung einer oder mehrerer der in Teil III Titel II Kapitel 5 genannten Maßnahmen durch, so können sie den Wirtschaftsteilnehmer während des Vergabeverfahrens jederzeit auffordern, die Informationen oder Unterlagen zur Überprüfung der Herkunft des Wirtschaftsteilnehmers oder des Ursprungs der angebotenen Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen zu ergänzen, klarzustellen oder zu

vervollständigen, sofern derartige Aufforderungen unter Einhaltung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz erfolgen.

Wenn der Wirtschaftsteilnehmer die in Unterabsatz 3 genannten Informationen oder Unterlagen nicht vorlegt, ohne dies plausibel zu erklären, und dadurch die Überprüfung der Herkunft durch öffentliche Einkäufer verhindert oder eine solche Überprüfung praktisch unmöglich oder sehr schwierig macht, so kann dieser Wirtschaftsteilnehmer oder sein Angebot von dem betreffenden Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Artikel 29

Anbindung von Datenbanken an den elektronischen Dienst für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung

- (1) Die Mitgliedstaaten gewähren bis zum 15. Juni 2029 für das digitale Instrument für Unternehmensnachweise gemäß Artikel 133 unentgeltlichen Zugang zu den nationalen Datenbanken, in denen
 - a) rechtskräftige Verurteilungen wegen der in Artikel 25 Absatz 1 genannten Straftaten erfasst sind, insbesondere zu den nationalen Strafregistern für juristische und natürliche Personen,
 - b) Informationen über wesentliche Personen gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 2 erfasst sind, insbesondere zu den nationalen Berufs- oder Handelsregistern,
 - c) Informationen über ausstehende Zahlungen von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen gemäß Artikel 25 Absatz 2 erfasst sind, insbesondere zu den nationalen Berufs- oder Handelsregistern sowie zu den Steuer- und Sozialversicherungsdatenbanken,
 - d) Informationen über Konkurs, Insolvenz und Sanierung gemäß Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe b erfasst sind, insbesondere zu den nationalen Berufs- oder Handelsregistern und den nationalen Konkurs-, Insolvenz- und Sanierungsregistern, einschließlich der Gerichtsregister,
 - e) Informationen über die Erfüllung der gemäß Artikel 27 dieser Verordnung festgelegten Eignungskriterien und für die Prüfung der Herkunft gemäß Artikel 74 dieser Verordnung gespeichert sind, insbesondere zu den nationalen Berufs- oder Handelsregistern und den gemäß Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2024/1640 eingerichteten Registern wirtschaftlicher Eigentümer,
 - f) sonstige strukturierte Informationen, die im Rahmen dieser Verordnung relevant sind, erfasst sind, wie etwa Gütezeichen, Spezifikationen einschließlich Sicherheitsanforderungen oder Nachweise für Produktanforderungen gemäß Artikel 92.
- (2) Der Zugang gemäß Absatz 1 ist nach Möglichkeit so zu gestalten, dass der elektronische Dienst für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung die Überprüfung gemäß Artikel 28 Absatz 2 automatisiert durchführen kann. Insbesondere ist eine automatisierte Abfrage der nationalen Strafregister, Steuerdatenbanken und Sozialversicherungsdatenbanken sowie der nationalen Konkurs-, Insolvenz- und Sanierungsregister vorzusehen. Für solche Abfragen werden geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß den

Artikeln 10 und 22 der Verordnung (EU) 2016/679 getroffen. Die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zu dem Zweck verwendet werden, zu gewährleisten, dass der Wirtschaftsteilnehmer die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.

- (3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle neu eingerichteten nationalen Datenbanken, die über das digitale Instrument für Unternehmensnachweise Nachweise bereitstellen können, und gewähren diesem Instrument unentgeltlichen Zugang zu diesen nationalen Datenbanken.

Teil III

Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Titel I

Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge

Kapitel 1

Vorbereitende Schritte und allgemeine Bestimmungen

Artikel 30

Marktkonsultationen

- (1) Öffentliche Einkäufer können zur Vorbereitung des Vergabeverfahrens Marktkonsultationen durchführen, um den Markt kennenzulernen, unter anderem um sich über die Verfügbarkeit innovativer Lösungen oder Möglichkeiten zu deren Entwicklung zu informieren.
- (2) Führen öffentliche Einkäufer Marktkonsultationen gemäß Absatz 1 dieses Artikels durch, so geben sie diese Konsultationen gemäß Artikel 110 bekannt.
- (3) Während der Marktkonsultationen können öffentliche Einkäufer Informationen und Rat von der breiten Öffentlichkeit, unabhängigen Sachverständigen, öffentlichen Stellen, Marktteilnehmern oder anderen relevanten Parteien einholen oder annehmen. Die Einholung von Informationen und Rat kann in Form von schriftlichem oder mündlichem Austausch, Vorführungen von Prototypen, Live-Vorführungen oder anderen geeigneten objektiven Formaten erfolgen. Diese Informationen und Ratschläge können bei der Planung und Durchführung der Auftragsvergabe verwendet werden, wobei die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, des fairen Wettbewerbs und der Transparenz zu beachten sind.
- (4) Die Teilnahme eines Wirtschaftsteilnehmers an einer Marktkonsultation greift seiner Berechtigung zur Teilnahme an dem Vergabeverfahren nicht vor.

Artikel 31

Wahl der Verfahren

- (1) Öffentliche Einkäufer können unabhängig von der Art der benötigten Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen das offene Verfahren nach Artikel 34 und das dynamische Verfahren nach Artikel 36 nutzen.
- (2) Öffentliche Einkäufer können das Innovationsverfahren nutzen, um eine gesellschaftliche Herausforderung anzugehen, für die sie noch keine geeignete oder wünschenswerte Lösung gefunden haben und für die der erfolgreiche Bieter oder die erfolgreichen Bieter im Rahmen des Innovationsverfahrens eine Lösung entwickeln sollen.
- (3) Öffentliche Einkäufer dürfen das besondere Verfahren nach Artikel 46 nur in den Fällen und unter den Umständen, die in den Artikeln 47 und 48 genannt sind, nutzen.

Schätzung des Auftragswerts

- (1) Öffentliche Einkäufer, die beabsichtigen, einen Auftrag zu vergeben, schätzen dessen Wert anhand der voraussichtlichen Kosten der Lösung, die ihren Bedarf deckt. Die Schätzung stützt sich auf den Höchstbetrag, der über die gesamte Laufzeit des Auftrags für die Deckung des Bedarfs aufzuwenden ist, unabhängig davon, ob der Auftrag an einen oder mehrere Wirtschaftsteilnehmer vergeben wird; dabei sind sämtliche Formen von Zahlungen und Leistungen zu berücksichtigen, etwa
 - a) Prämien, Gebühren, Provisionen und Zinsen,
 - b) der Gesamtwert von Optionen oder Verlängerungen, sofern der Auftrag solche Möglichkeiten vorsieht.
- (2) Schließen öffentliche Einkäufer zur Deckung ihres Bedarfs mehrere aufeinanderfolgende Verträge, so stützt sich die Berechnung des geschätzten Werts auf
 - a) den Wert wiederkehrender Aufträge für gleichartige Beschaffungen während der vorangegangenen zwölf Monate oder des vorangegangenen Haushaltsjahres des Einkäufer; dabei sind voraussichtliche Änderungen bei Menge oder geschätztem Wert der zu beschaffenden Lösung während der folgenden zwölf Monate nach Möglichkeit zu berücksichtigen,
 - b) sowie den geschätzten Wert wiederkehrender Aufträge für gleichartige Beschaffungen während der auf den ursprünglichen Auftrag folgenden zwölf Monate oder des vorangegangenen Haushaltsjahres des öffentlichen Einkäufer.

Verhandlungsführung

- (1) Öffentliche Einkäufer beachten bei der Verhandlungsführung die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung und stellen sicher, dass die Zahl der erörterten Lösungen in jeder Verhandlungsrunde einen echten Wettbewerb ermöglicht. Öffentliche Einkäufer stellen sicher, dass die Offenlegung von Informationen während der Verhandlungen die geschäftlichen Interessen der daran beteiligten Wirtschaftsteilnehmer nicht beeinträchtigt.
- (2) Unbeschadet anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Union können öffentliche Einkäufer über alle nicht wesentlichen Merkmale der zu beschaffenden Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen verhandeln; dazu können bestimmte Aspekte gehören, die beispielsweise die technische Qualität, die Menge, die Lieferbedingungen und andere geschäftliche Aspekte betreffen, nicht jedoch Ausschlussgründe, Eignungskriterien und Zuschlagskriterien.

Die öffentlichen Einkäufer geben in der öffentlichen Zusammenfassung des Auswahlverfahrens eindeutig an, welche Merkmale der Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen nicht verhandelbar sind. Diese Angaben müssen hinreichend genau und umfassend sein, um den Auftragsgegenstand klar zu definieren, und die wesentlichen Auftragsbedingungen enthalten, auf die sich Wirtschaftsteilnehmer bei ihrer Entscheidung, ob sie am Vergabeverfahren teilnehmen, berechtigterweise verlassen können.

Der Gegenstand des Auftrags darf im Ergebnis der Verhandlungen nicht wesentlich geändert werden.

- (3) Die öffentlichen Einkäufer können die Verhandlungen in einer oder mehreren Runden führen. Nach jeder Runde werden die an den Verhandlungen teilnehmenden Wirtschaftsteilnehmer aufgefordert, ein Angebot einzureichen; die öffentlichen Einkäufer können beschließen, die Zahl der Teilnehmer auf der Grundlage der gemäß Artikel 98 festgelegten Zuschlagskriterien zu verringern.

Die öffentlichen Einkäufer unterrichten die Wirtschaftsteilnehmer über den Beginn einer neuen Verhandlungsrunde sowie darüber, ob sie dazu eingeladen werden. Die öffentlichen Einkäufer unterrichten alle Bieter, deren Angebote nicht eliminiert wurden, über etwaige Änderungen der Spezifikationen oder Änderungen anderer Teile der Information Auftragsvergabe, die sich aus den Verhandlungen ergeben.

Die öffentlichen Einkäufer gewähren den Bietern ausreichend Zeit, um ihre Angebote zu ändern und gegebenenfalls modifizierte Angebote einzureichen. Die Wirtschaftsteilnehmer können je nach Verhandlungsergebnis überarbeitete Angebote einreichen.

Hat ein öffentlicher Einkäufer beschlossen, die Verhandlungen abzuschließen und den Auftrag zu vergeben, fordert er die verbleibenden Wirtschaftsteilnehmer zur Abgabe eines endgültigen Angebots auf.

Kapitel 2

Offenes Verfahren

Artikel 34

Einleitung und Durchführung des offenen Verfahrens

- (1) Im offenen Verfahren geben öffentliche Einkäufer ihren Beschaffungsbedarf durch eine gemäß Artikel 110 veröffentlichte öffentliche Zusammenfassung des Auswahlverfahrens bekannt; darin legen sie dar, ob und welche Eignungskriterien gelten und ob sie Verhandlungen führen wollen.
- (2) Jeder interessierte Wirtschaftsteilnehmer kann über den elektronischen Dienst für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung nach Artikel 133 sein Interesse bekunden und ein Angebot („Erstangebot“) abgeben. Die Interessenbekundung wird zusammen mit einem Angebot eingereicht, in dem insbesondere dargelegt wird, wie der Wirtschaftsteilnehmer den Bedarf des öffentlichen Einkäufers zu decken beabsichtigt. Die Frist für den Eingang von Interessenbekundungen samt Angeboten beträgt mindestens 20 Tage ab Veröffentlichung der öffentlichen Zusammenfassung des Auswahlverfahrens.
- (3) Hat ein öffentlicher Einkäufer angegeben, dass er nicht beabsichtigt, Verhandlungen zu führen, so vergibt er den Auftrag gemäß Artikel 98 an einen oder mehrere Wirtschaftsteilnehmer, bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen und die gegebenenfalls die gemäß Artikel 27 festgelegten Eignungskriterien erfüllen. Der Zuschlag wird auf der Grundlage der gemäß Absatz 2 eingereichten Erstangebote erteilt.
- (4) Hat der öffentliche Einkäufer angegeben, dass er beabsichtigt, Verhandlungen zu führen, so fordert er alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer, bei denen keine

Ausschlussgründe vorliegen und die gegebenenfalls die gemäß Artikel 27 festgelegten Eignungskriterien erfüllen, zur Teilnahme an den Verhandlungen auf.

- (5) Die Verhandlungen werden nach Maßgabe des Artikels 33 geführt. Hat der öffentliche Einkäufer beschlossen, die Verhandlungen abzuschließen, und die verbleibenden Wirtschaftsteilnehmer zur Abgabe eines endgültigen Angebots aufgefordert, so wird der Auftrag auf der Grundlage dieser endgültigen Angebote vergeben.
- (6) Öffentliche Einkäufer können beschließen, keine Verhandlungen zu führen, obwohl sie ihre Absicht dazu bekundet haben, und stattdessen den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote vergeben, sofern sie sich diese Möglichkeit in der öffentlichen Zusammenfassung des Auswahlverfahrens vorbehalten haben.

Artikel 35

Abschluss des Verfahrens und Vergabe des Auftrags

- (1) Öffentliche Einkäufer vergeben den Auftrag an den oder die Bieter, der bzw. die gemäß Artikel 98 das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis eingereicht hat bzw. haben.
- (2) Unbeschadet der in den Richtlinien 89/665/EWG⁴³ und 92/13/EWG⁴⁴ festgelegten Stillhaltefrist wird der Vertrag nach dem geltenden Recht des Mitgliedstaats des öffentlichen Einkäufers geschlossen.

Kapitel 3 Dynamisches Verfahren

Artikel 36

Dynamisches Verfahren

Öffentliche Einkäufer können ein dynamisches Verfahren nutzen, bei dem nur Wirtschaftsteilnehmer, die in das jeweilige Verfahren aufgenommen wurden, aufgefordert werden, ihr Interesse zu bekunden, ein Angebot abzugeben oder an Verhandlungen über Einzelaufträge im Rahmen dieses Verfahrens teilzunehmen. Wirtschaftsteilnehmer können während der Geltungsdauer des Verfahrens jederzeit die Aufnahme in das Verfahren beantragen.

⁴³ Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1989/665/oj>).

⁴⁴ Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1992/13/oj>).

Einleitung und Geltungsdauer des dynamischen Verfahrens

- (1) Öffentliche Einkäufer, die ein dynamisches Verfahren durchführen, veröffentlichen gemäß Artikel 110 eine öffentliche Zusammenfassung des Auswahlverfahrens zur Einleitung des Verfahrens; darin geben sie die Geltungsdauer des Verfahrens an, während der interessierte Wirtschaftsteilnehmer ihre Aufnahme in das Verfahren beantragen können und Beschaffungen auf der Grundlage des Verfahrens vorgenommen werden können. Das dynamische Verfahren steht während seiner gesamten Geltungsdauer allen interessierten Wirtschaftsteilnehmern offen.
- (2) Öffentliche Einkäufer können zwischen einem dynamischen Verfahren ohne Eignungskriterien gemäß Artikel 38 und einem dynamischen Verfahren mit Eignungskriterien gemäß Artikel 39 wählen und entscheiden, ob sie gemäß Artikel 33 Verhandlungen führen möchten. Die getroffenen Entscheidungen werden in der öffentlichen Zusammenfassung des Auswahlverfahrens zur Einleitung des dynamischen Verfahrens angegeben.
- (3) Beabsichtigen öffentliche Einkäufer, einen Einzelauftrag erstmals auf der Grundlage des dynamischen Verfahrens zu vergeben, so erfolgt die Aufforderung zur Interessenbekundung für den betreffenden Auftrag frühestens 25 Tage nach Veröffentlichung der öffentlichen Zusammenfassung des Auswahlverfahrens zur Einleitung des dynamischen Verfahrens.

Durchführung des dynamischen Verfahrens ohne Eignungskriterien

- (1) Nach Veröffentlichung der öffentlichen Zusammenfassung des Auswahlverfahrens und bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Verfahrens können Wirtschaftsteilnehmer die Aufnahme in das Verfahren beantragen, indem sie dem öffentlichen Einkäufer über das gemäß Artikel 133 eingerichtete System für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung ihr Profil zur Verfügung stellen. Mit der Bereitstellung ihres Profils erklären die Wirtschaftsteilnehmer, dass sie für die Ausführung des Auftrags geeignet sind.
- (2) Beabsichtigen öffentliche Einkäufer, Einzelaufträge im Rahmen des dynamischen Verfahrens zu vergeben, so unterrichten sie alle bis dahin in das Verfahren aufgenommenen Wirtschaftsteilnehmer über den zu vergebenden Einzelauftrag, einschließlich einer genauen Beschreibung sowie Angaben zu den Volumina und zum Zeitplan des betreffenden Beschaffungsvorhabens. Öffentliche Einkäufer fordern alle am dynamischen Verfahren teilnehmenden Wirtschaftsteilnehmer auf, ihr Interesse an dem zu vergebenden Einzelauftrag zu bekunden, und setzen hierfür eine angemessene Frist.
- (3) Nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist fordern die öffentlichen Einkäufer die Wirtschaftsteilnehmer, die ihr Interesse an dem zu vergebenden Einzelauftrag bekundet haben, entweder zur Abgabe eines Angebots oder zur Abgabe eines Erstangebots mit anschließenden Verhandlungen auf.

Liegen mehr als fünf Interessenbekundungen vor, so kann der öffentliche Einkäufer die Zahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Wirtschaftsteilnehmer auf fünf oder eine bestimmte höhere Zahl begrenzen, wobei die Auswahl über den elektronischen

Dienst für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung mittels eines diskriminierungsfreien algorithmischen Zufallsverfahrens erfolgt und der öffentliche Auftraggeber alle nicht zur Angebotsabgabe aufgeforderten Wirtschaftsteilnehmer über das System für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung unterrichtet.

- (4) Nur Wirtschaftsteilnehmer, die ein Angebot abgegeben haben, gelten als betroffene Bieter im Sinne der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG.

Artikel 39

Durchführung des dynamischen Verfahrens mit Eignungskriterien

- (1) Nach Veröffentlichung der öffentlichen Zusammenfassung des Auswahlverfahrens und bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Verfahrens können Wirtschaftsteilnehmer die Aufnahme in das Verfahren beantragen, indem sie dem öffentlichen Einkäufer über das gemäß Artikel 133 eingerichtete System für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung ihr Profil zur Verfügung stellen. Mit der Bereitstellung ihres Profils erklären die Wirtschaftsteilnehmer, dass sie für die Ausführung des Auftrags geeignet sind.
- (2) Der öffentliche Einkäufer lässt Wirtschaftsteilnehmer anhand der in der öffentlichen Zusammenfassung des Auswahlverfahrens angegebenen Eignungskriterien zum Verfahren zu.
- (3) Beabsichtigen öffentliche Einkäufer, Einzelaufträge im Rahmen des dynamischen Verfahrens zu vergeben, so unterrichten sie alle bis dahin für die Aufnahme in das Verfahren ausgewählten Wirtschaftsteilnehmer über den zu vergebenden Einzelauftrag, einschließlich einer genauen Beschreibung sowie Angaben zu den Volumina und zum Zeitplan des betreffenden Beschaffungsvorhabens. Öffentliche Einkäufer fordern alle am dynamischen Verfahren teilnehmenden Wirtschaftsteilnehmer auf, ihr Interesse an dem zu vergebenden Einzelauftrag zu bekunden, und setzen hierfür eine angemessene Frist.
- (4) Nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist fordern die öffentlichen Einkäufer alle Wirtschaftsteilnehmer, die ihr Interesse an dem zu vergebenden Einzelauftrag bekundet haben, entweder zur Abgabe eines Angebots oder zur Abgabe eines Erstangebots mit anschließenden Verhandlungen auf.

Abweichend von Unterabsatz 1 können öffentliche Einkäufer beschließen, nur einen Teil der Wirtschaftsteilnehmer, die ihr Interesse an dem zu vergebenden Einzelauftrag bekundet haben, anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien oder Regeln aufzufordern, sofern sie diese in der öffentlichen Zusammenfassung des Auswahlverfahrens zur Einleitung des dynamischen Verfahrens angegeben haben.

Artikel 40

Abschluss des Verfahrens und Vergabe des Auftrags

- (1) Öffentliche Einkäufer bewerten die endgültigen Angebote gemäß Artikel 98 und legen eine Rangfolge aller Wirtschaftsteilnehmer fest, die ein endgültiges Angebot eingereicht haben. Die öffentlichen Einkäufer vergeben den Auftrag an einen oder mehrere Wirtschaftsteilnehmer, bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen. Die

Ergebnisse dieser Bewertung, einschließlich der Rangfolge, werden den Bietern mitgeteilt.

- (2) Die öffentlichen Einkäufer veröffentlichen für jeden im Rahmen eines dynamischen Verfahrens geschlossenen Vertrag eine öffentliche Zusammenfassung des Ergebnisses gemäß Artikel 110.

Kapitel 4

Innovationsverfahren

Artikel 41

Ausgestaltung und Durchführung des Innovationsverfahrens

- (1) Öffentliche Einkäufer können das in diesem Kapitel beschriebene Innovationsverfahren nutzen, um eine gesellschaftliche Herausforderung anzugehen.
- (2) Das Innovationsverfahren wird in folgenden Phasen durchgeführt:
- a) Bestimmung der gesellschaftlichen Herausforderung und Ausarbeitung des Rahmens für die Bewertung des Mehrwerts,
 - b) Einleitung des Verfahrens,
 - c) Auswahl innovativer Lösungsvorschläge,
 - d) Erprobung, Validierung und Bewertung innovativer Lösungsvorschläge,
 - e) Vergabe des öffentlichen Auftrags.
- (3) Die öffentlichen Einkäufer bestimmen die gesellschaftliche Herausforderung, für die sie einen innovativen Lösungsvorschlag benötigen, und legen einen Rahmen für die Bewertung des Mehrwerts fest, der im Rahmen des Verfahrens zur Bewertung des Mehrwerts des innovativen Lösungsvorschlags zur Bewältigung dieser Herausforderung herangezogen wird. Der Rahmen für die Bewertung des Mehrwerts sieht Leistungsindikatoren vor, anhand derer objektiv und messbar ermittelt wird, inwieweit der innovative Lösungsvorschlag zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung beiträgt. Er umfasst ein Punktesystem und legt die Mindestpunktzahlen fest, die innovative Lösungsvorschläge erreichen müssen, um zu den jeweiligen weiteren Phasen des Innovationsverfahrens zugelassen zu werden.
- (4) Die Elemente des Rahmens für die Bewertung des Mehrwerts können sich insbesondere auf Folgendes beziehen:
- a) höherer Nutzen für die Nutzer und verbesserte Abläufe, etwa anhand von Rückmeldungen der Bürger während der Erprobungs- und Validierungsphase des innovativen Lösungsvorschlags,
 - b) wesentliche Leistungsindikatoren für eine effizientere oder mit weniger Beeinträchtigungen verbundene Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, eine verbesserte Nachhaltigkeitsleistung, einen besseren Gesundheitsschutz, geringere Umweltauswirkungen oder mehr Sicherheit und Resilienz, etwa durch sicherere Cybersicherheitssysteme,
 - c) Kosteneinsparungen für den öffentlichen Einkäufer gegenüber herkömmlichen oder bisher eingesetzten Lösungen.

Einleitung des Innovationsverfahrens

- (1) Vor der Einleitung eines Innovationsverfahrens führen öffentliche Einkäufer eine Marktkonsultation gemäß Artikel 30 durch, die mindestens zwei Monate dauert, es sei denn, die Besonderheiten des Auftrags rechtfertigen eine kürzere Dauer.
- (2) Der öffentliche Einkäufer stellt im Rahmen der Marktkonsultation Folgendes bereit:
 - a) eine vorläufige Beschreibung der gesellschaftlichen Herausforderung,
 - b) einen vorläufigen Rahmen für die Bewertung des Mehrwerts,
 - c) eine Aufforderung, Rückmeldung zu geben und am Dialog teilzunehmen.
- (3) Nach Abschluss der Marktkonsultation bereiten die öffentlichen Einkäufer auf der Grundlage der eingegangenen Rückmeldungen das Innovationsverfahren vor und leiten es mit einer öffentlichen Zusammenfassung des Auswahlverfahrens gemäß Artikel 110 ein.

Der öffentliche Einkäufer gibt in der Information zur Auftragsvergabe Folgendes an:

- a) die endgültige Beschreibung der gesellschaftlichen Herausforderung,
 - b) die Mindestfunktionsanforderungen, die die innovativen Lösungsvorschläge erfüllen müssen,
 - c) den endgültigen Rahmen für die Bewertung des Mehrwerts,
 - d) Geld- oder Sachleistungen, die der öffentliche Einkäufer in den verschiedenen Phasen des Verfahrens bereitstellen möchte oder kann,
 - e) die erwarteten Beschaffungsvolumina,
 - f) Entwürfe der Vertragsinhalte über die Erprobung, Validierung und Bewertung sowie über die Umsetzung des innovativen Lösungsvorschlags mit Angabe der Verhandlungsthemen in Bezug auf die Umsetzung,
 - g) Angaben zur Aufteilung von Rechten des geistigen Eigentums, die sich gemäß Artikel 64 Absatz 4 ergeben.
- (4) Jeder Wirtschaftsteilnehmer kann auf eine öffentliche Zusammenfassung des Auswahlverfahrens hin einen innovativen Lösungsvorschlag zusammen mit allen für die Auswahl solcher Vorschläge erforderlichen Informationen einreichen.

Auswahl innovativer Lösungsvorschläge

- (1) Zur Auswahl innovativer Lösungsvorschläge führt der öffentliche Einkäufer eine Beurteilung der Teilnahmeberechtigung in zwei Phasen durch.
- (2) In der ersten Phase nimmt der öffentliche Einkäufer folgende Prüfungen vor:
 - a) Er vergewissert sich, dass beim Wirtschaftsteilnehmer keine Ausschlussgründe vorliegen und, sofern er Eignungskriterien heranzieht, dass deren Erfüllung nachgewiesen ist;

- b) er bestätigt, dass der vom Wirtschaftsteilnehmer eingereichte innovative Lösungsvorschlag die Mindestfunktionsanforderungen gemäß Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b erfüllt.
- (3) In der zweiten Phase werden die innovativen Lösungsvorschläge der Wirtschaftsteilnehmer, deren Beurteilung gemäß Absatz 2 dieses Artikels positiv ausgefallen ist, anhand der Kriterien des Rahmens für die Bewertung des Mehrwerts und der in Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe c genannten Bewertungspunktzahl ausgewählt, und zwar auf der Grundlage
- a) einer positiven Bewertung des Innovationspotenzials des Vorschlags sowie seiner Fähigkeit, durch Innovation zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung beizutragen, und
 - b) einer positiven Bewertung der Durchführbarkeit und Skalierbarkeit des Vorschlags.

Die zweite Phase kann in Form eines Gesprächs oder eines schriftlichen Austauschs mit dem Wirtschaftsteilnehmer durchgeführt werden.

- (4) Erreicht der von einem Wirtschaftsteilnehmer eingereichte innovative Lösungsvorschlag mindestens die für eine positive Gesamtbewertung erforderliche Gesamtpunktzahl, so wird der Wirtschaftsteilnehmer zur nächsten Phase des Vergabeverfahrens zugelassen. Der öffentliche Einkäufer kann die Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur nächsten Phase zugelassen werden, begrenzen, sofern er diese Zahl in der Information zur Auftragsvergabe angibt; in diesem Fall werden die Wirtschaftsteilnehmer mit den höchsten Punktzahlen zugelassen.

Artikel 44

Erprobung, Validierung und Bewertung innovativer Lösungsvorschläge

- (1) Der öffentliche Einkäufer lädt die gemäß Artikel 43 zugelassenen Wirtschaftsteilnehmer zur Erprobungs-, Validierungs- und Bewertungsphase ein.
- (2) Diese Phase dauert ab dem Tag der Auswahl der innovativen Lösungsvorschläge höchstens zwei Jahre, sofern eine längere Dauer nicht hinreichend begründet ist.
- (3) Sie besteht aus einem strukturierten und systematischen Verfahren, das vom öffentlichen Einkäufer oder in dessen Auftrag auf der Grundlage des Rahmens für die Bewertung des Mehrwerts durchgeführt wird, um den Vorschlag insgesamt zu bewerten, und das gegebenenfalls Folgendes umfasst:
 - a) die Bewertung der technischen, betrieblichen und funktionalen Durchführbarkeit des innovativen Lösungsvorschlags im Hinblick auf die Bewältigung der festgelegten gesellschaftlichen Herausforderung,
 - b) die Überprüfung, ob der innovative Lösungsvorschlag die Mindestfunktionsanforderungen und die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt,
 - c) die Bewertung des Mehrwerts des innovativen Vorschlags unter realen oder simulierten Bedingungen,
 - d) die Ermittlung etwaiger Risiken, Einschränkungen oder Verbesserungsmöglichkeiten vor der vollständigen Umsetzung oder Beschaffung des innovativen Lösungsvorschlags.

Dazu können Laborprüfungen, Feldversuche, Pilotanwendungen, die Einholung von Rückmeldungen der Nutzer sowie vergleichende Analysen gehören.

- (4) Sehen Rechtsvorschriften der Union einen Rahmen für die Bewertung der Eignung des innovativen Lösungsvorschlags zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung vor, so stützt sich der öffentliche Einkäufer auf diese Bewertung.
- (5) Zahlungen für die einzelnen festgelegten Etappenziele der Erprobungs-, Validierungs- und Bewertungsphase erfolgen im Voraus.
- (6) In dieser Phase können Wirtschaftsteilnehmer ihre Vorschläge anpassen und nachbessern, um die Einhaltung der Mindestfunktionsanforderungen sicherzustellen und den Mehrwert ihres Vorschlags zu erhöhen.
- (7) Der öffentliche Einkäufer nimmt eine abschließende Bewertung des verbesserten Vorschlags hinsichtlich der Einhaltung der Mindestfunktionsanforderungen und seines Mehrwerts gemäß dem Rahmen für die Bewertung des Mehrwerts und der Mindestpunktzahlen vor.
- (8) Aus der abschließenden Bewertung geht hervor, ob der Wirtschaftsteilnehmer zur Phase der Vergabe des öffentlichen Auftrags zugelassen wird; sie wird in Form einer öffentlichen Zusammenfassung des Ergebnisses für die Erprobungs-, Validierungs- und Bewertungsphase veröffentlicht.

Artikel 45

Vergabe des öffentlichen Auftrags zur Umsetzung des innovativen Lösungsvorschlags

- (1) Der öffentliche Einkäufer fordert jeden Wirtschaftsteilnehmer, der gemäß Artikel 44 Absatz 8 zur nächsten Phase zugelassen wurde, zur Teilnahme an Verhandlungen auf.
- (2) Über die Bestimmungen des Artikels 33 hinaus informiert der öffentliche Einkäufer über den Ablauf der Verhandlungen und legt fest, wie diese abgeschlossen werden, wobei er auch ein klares Vorgehen für die Beendigung des Verfahrens ohne Auftragsvergabe vorsieht, indem er objektive Kriterien festlegt, anhand derer bestimmt wird, wann die Verhandlungen als gescheitert gelten.
- (3) Die Beschreibung der gesellschaftlichen Herausforderung, die Mindestfunktionsanforderungen und der Rahmen für die Bewertung des Mehrwerts sind nicht verhandelbar.
- (4) Die Verhandlungen konzentrieren sich auf die Umsetzung des innovativen Lösungsvorschlags; dabei können unter anderem folgende Punkte behandelt werden:
 - a) Umfang der kommerziellen Bereitstellung,
 - b) Rechte zur Verwertung auf weiteren Märkten,
 - c) Preisgestaltung und endgültige Beschaffungsvolumina, die die gemäß Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe e bekannt gegebenen Volumina nicht überschreiten dürfen,
 - d) künftige Weiterentwicklungen sowie Wartungs- und Servicebedingungen des innovativen Lösungsvorschlags,
 - e) Verteilung der technischen und kommerziellen Risiken bei der Umsetzung des innovativen Lösungsvorschlags.

- (5) Bei erfolgreichem Abschluss der Verhandlungen mit einem Wirtschaftsteilnehmer vergibt der öffentliche Einkäufer den öffentlichen Auftrag zur Umsetzung des Lösungsvorschlags direkt an diesen Wirtschaftsteilnehmer oder, bei mehreren erfolgreichen Lösungen, an die betreffenden Wirtschaftsteilnehmer. Aufträge können bis zu fünf Jahre nach Veröffentlichung der positiven Entscheidung gemäß Artikel 44 Absatz 8 vergeben werden.

Kapitel 5

Besondere Verfahren und Instrumente

Artikel 46

Aufträge, die lediglich die Veröffentlichung einer öffentlichen Zusammenfassung des Ergebnisses erfordern

- (1) In den besonderen Fällen und unter den besonderen Umständen gemäß den Artikeln 47 und 48 können öffentliche Einkäufer ein besonderes Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags nutzen, indem sie einen oder mehrere Wirtschaftsteilnehmer direkt zur Vorlage einer Lösung auffordern, ohne ein wettbewerbliches Verfahren durchführen oder vorab Informationen zur Ausschreibung veröffentlichen zu müssen. Diese Aufforderung kann in Form einer Einladung zu Verhandlungen, einer Aufforderung zur Angebotsabgabe oder einer Aufforderung zur Bereitstellung der Lösung gegen Rechnung erfolgen. Die öffentlichen Einkäufer veröffentlichen eine öffentliche Zusammenfassung des Ergebnisses gemäß Artikel 110.
- (2) Die Vergabe solcher Aufträge erfolgt unter Einhaltung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung und der Transparenz; dabei werden die besonderen Bedürfnisse und Gegebenheiten der öffentlichen Einkäufer in den Fällen und unter den Umständen, die in den Artikeln 47 und 48 genannt sind, gebührend berücksichtigt.

Artikel 47

Voraussetzungen für die Vergabe von Aufträgen, die lediglich die Veröffentlichung einer öffentlichen Zusammenfassung des Ergebnisses erfordern

Öffentliche Einkäufer können das in Artikel 46 beschriebene Verfahren unter Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union in folgenden Fällen nutzen:

- a) Die benötigte Lösung kann nur von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer bereitgestellt werden, und aus einem der folgenden Gründe gibt es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung:
- i) Ziel der Beschaffung ist die Erschaffung oder der Erwerb eines einzigartigen Kunstwerks oder einer einzigartigen künstlerischen Leistung;
 - ii) aus technischen Gründen, die nicht auf die Ausgestaltung eines früheren Vergabeverfahrens oder eine künstliche Einengung der Parameter der Auftragsvergabe zurückzuführen sind, ist kein Wettbewerb vorhanden;

- iii) Schutz von ausschließlichen Rechten, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums;
 - iv) wenn die Öffnung des Auftrags für den Wettbewerb wesentliche nationale Sicherheitsinteressen der Union oder des Mitgliedstaats des öffentlichen Einkäufers beeinträchtigen könnte und keine Möglichkeit besteht, weniger einschneidende Maßnahmen anzuwenden.
- b) Bei öffentlichen Lieferaufträgen, die Folgendes betreffen:
 - i) zusätzliche Lieferungen des ursprünglichen Lieferanten über einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren, die entweder zur teilweisen Erneuerung von Lieferungen oder Einrichtungen oder zur Erweiterung von bestehenden Lieferungen oder Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Lieferanten für den öffentlichen Einkäufer unverhältnismäßige Kosten oder technische Schwierigkeiten mit sich bringen würde;
 - ii) bei auf einer Warenbörse notierten und bezogenen Lieferungen;
 - iii) für den Erwerb von Lieferungen oder Dienstleistungen zu besonders günstigen Konditionen, die nur ganz kurzfristig im Rahmen von Sonderverkäufen beispielsweise aufgrund einer Liquidation oder Insolvenz gelten.
- c) Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die Folgendes betreffen:
 - i) administrative Dienstleistungsaufträge im Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und kulturellen Bereich im Rahmen der CPV-Codes 79950000-8 [Veranstaltung von Ausstellungen, Messen und Kongressen], 79951000-5 [Veranstaltung von Seminaren], 79952000-2 [Event-Organisation], 79952100-3 [Organisation von Kulturveranstaltungen], 79953000-9 [Organisation von Festivals], 79954000-6 [Organisation von Partys], 79955000-3 [Organisation von Modenschauen], 79956000-0 [Organisation von Messen und Ausstellungen]], 92100000-2 [Dienstleistungen im Bereich Film und Videofilm], 92200000-3 [Dienstleistungen in Verbindung mit Rundfunk- und Fernsehprogrammen], 92400000-5 [Dienstleistungen des Nachrichten- und Pressedienstes],
 - ii) Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen im Rahmen der CPV-Codes 55100000-1 bis 55410000-7, 55521000-8 bis 55521200-0 [55521000-8 Verpflegungsdienste für Privathaushalte, 55521100-9 Essen auf Rädern, 55521200-0 Auslieferung von Mahlzeiten], 55520000-1 Verpflegungsdienste, 55522000-5 Verpflegungsdienste für Transportunternehmen, 55523000-2 Verpflegungsdienste für sonstige Unternehmen oder andere Einrichtungen, 55524000-9 Verpflegungsdienste für Schulen, 55510000-8 Dienstleistungen von Kantinen, 55511000-5 Dienstleistungen von Kantinen und anderen nicht öffentlichen Cafeterias, 55512000-2 Betrieb von Kantinen, 55523100-3 Auslieferung von Schulmahlzeiten.

Not- und Krisensituationen

- (1) Öffentliche Einkäufer können das in Artikel 46 beschriebene Verfahren nutzen, wenn äußerst dringliche Gründe, die ihnen nicht anzulasten sind, die Fristen für die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren nicht eingehalten werden können.
- (2) Unbeschadet gemeinsamer Auftragsvergabebetätigkeiten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gilt die in Absatz 1 festgelegte Voraussetzung für die Art der betreffenden Lösungen und für die Dauer des Notstands oder der schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahr als erfüllt, wenn ein Notfallmodus gemäß der Verordnung (EU) 2024/2747⁴⁵ aktiviert wurde, der Notfallrahmen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2372 des Rates⁴⁶ aktiviert wurde, eine schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahr im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2371⁴⁷ besteht oder die Kommission eine Krise oder einen Notstand ausgerufen hat.

Qualifizierungsliste für Sektorenauftraggeber

- (1) Die Sektorenauftraggeber können eine Qualifizierungsliste einrichten und führen. Sie können auf dieser Grundlage Einzelaufträge vergeben.
- (2) Die Sektorenauftraggeber veröffentlichen eine öffentliche Zusammenfassung des Auswahlverfahrens gemäß Artikel 110, in der sie das Bestehen einer Qualifizierungsliste bekannt geben. Sie sorgen dafür, dass Wirtschaftsteilnehmer zu jedem Zeitpunkt der in der öffentlichen Zusammenfassung des Auswahlverfahrens angegebenen Geltungsdauer der Liste ihre Aufnahme beantragen können.
- (3) Die Sektorenauftraggeber legen objektive Regeln und Kriterien für die Aufnahme von Wirtschaftsteilnehmern in die Qualifizierungsliste sowie für die Verwaltung der Liste fest, die Aspekte wie die Aufnahme, die regelmäßige Aktualisierung etwaiger Qualifizierungen und die Dauer der Aufrechterhaltung der Liste abdecken. Sie können die Qualifizierungsliste entsprechend dem Gegenstand der auf ihrer Grundlage vergebenen Einzelaufträge in verschiedene Kategorien unterteilen.
- (4) Die Regeln und Kriterien für die Aufnahme in die Qualifizierungsliste umfassen die Ausschlusskriterien gemäß Artikel 25 und können sich auf die Ausschlusskriterien gemäß Artikel 26, die Eignungskriterien gemäß Artikel 27 und die Spezifikationen gemäß Artikel 88 beziehen. Die Sektorenauftraggeber wenden die jeweils

⁴⁵ Verordnung (EU) 2024/2747 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2024 zur Schaffung eines Rahmens von Maßnahmen für einen Binnenmarkt-Notfall und die Resilienz des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates (Verordnung über Binnenmarkt-Notfälle und die Resilienz des Binnenmarkts) (ABl. L, 2024/2747, 8.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2747/oj>).

⁴⁶ Verordnung (EU) 2022/2372 des Rates vom 24. Oktober 2022 über einen Rahmen zur Gewährleistung der Bereitstellung von krisenrelevanten medizinischen Gegenmaßnahmen im Falle einer gesundheitlichen Notlage auf Unionsebene (ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 64, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2372/oj>).

⁴⁷ Verordnung (EU) 2022/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU (ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 26, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2371/oj>).

maßgeblichen Vorschriften über Nachweise der Artikel 28, 91 und 92 an. Die Sektorenauftraggeber stellen sicher, dass die Bestimmungen des Titels II dieses Teils bei Aufnahmen in die Liste und bei der Vergabe von Einzelaufträgen angewendet werden, soweit sie jeweils maßgeblich sind.

- (5) Sektorenauftraggeber, die Aufträge auf der Grundlage einer Qualifizierungsliste vergeben, fordern die in die Liste oder in deren einschlägige Kategorien aufgenommenen Wirtschaftsteilnehmer zur Angebotsabgabe auf. Sektorenauftraggeber können Verhandlungen gemäß Artikel 33 mit anschließender Vergabe nach Artikel 98 führen oder den Auftrag ohne Verhandlungen gemäß Artikel 98 vergeben. Sie veröffentlichen für jeden vergebenen Einzelauftrag eine öffentliche Zusammenfassung des Ergebnisses gemäß Artikel 110.
- (6) Die Aufnahme in die Qualifizierungsliste und die Vergabe von Einzelaufträgen auf der Grundlage des Systems können in mehreren aufeinanderfolgenden Stufen erfolgen.
- (7) Etwaige Gebühren, die im Zusammenhang mit der Qualifizierung, der Aktualisierung oder der Aufrechterhaltung einer bereits bestehenden Qualifizierung erhoben werden, müssen im Verhältnis zu den angefallenen Kosten stehen.

Titel II

Strategische Ausgestaltung und Durchführung der Vergabe öffentlicher Aufträge

Kapitel 1

Umweltorientierte Auftragsvergabe

Artikel 50

Umweltorientierte Auftragsvergabe

- (1) Bei der Beschaffung von Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen können öffentliche Einkäufer umwelt- und klimabezogene Erwägungen berücksichtigen, um während des gesamten Lebenszyklus nachteilige Auswirkungen auf Umwelt und Klima zu vermeiden, zu verringern oder anderweitig abzumildern oder eine positive Wirkung auf Umwelt und Klima zu erzielen, jeweils im Vergleich zu alternativen Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen mit derselben Hauptfunktion (im Folgenden „umweltorientierte Auftragsvergabe“).
- (2) Die in Absatz 1 genannten umweltbezogenen Erwägungen tragen zur Erreichung der Umwelt- und Klimaziele gemäß Artikel 5 bei, insbesondere der folgenden:
 - a) Klimaschutz, einschließlich Emissionsminderungen,
 - b) Klimaresilienz und Anpassung an den Klimawandel,
 - c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,
 - d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, auch durch die Bioökonomie,
 - e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,
 - f) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

- (3) Öffentliche Einkäufer können solche umwelt- und klimabezogenen Erwägungen gegebenenfalls in Spezifikationen, Zuschlagskriterien, Auftragsausführungsklauseln oder Eignungskriterien berücksichtigen, sofern dies im Einklang mit den in Artikel 4 festgelegten Grundsätzen steht und diese Erwägungen gemäß Artikel 90 mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen.
- (4) Die bloße Einhaltung allgemeiner umweltbezogener Mindestverpflichtungen nach Unionsrecht, nationalem Recht oder den in Anhang II aufgeführten internationalen Übereinkommen gilt für sich genommen nicht als „umweltorientierte Auftragsvergabe“ im Sinne dieser Verordnung.

Dagegen gilt eine Auftragsvergabe, bei der spezifische Umweltkriterien oder -anforderungen für die Auftragsvergabe gemäß dieser Verordnung oder anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union berücksichtigt werden, als „umweltorientierte Auftragsvergabe“ im Sinne des Absatzes 1.

Artikel 51

Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz

Öffentliche Einkäufer können Spezifikationen, Eignungskriterien, Zuschlagskriterien oder Bedingungen für die Auftragsausführung festlegen, die im Einklang mit dem Ziel eines hohen Umweltschutzniveaus die Kreislauffähigkeit und Ressourceneffizienz über den gesamten Lebenszyklus von Bauwerken, Waren und Dienstleistungen hinweg fördern. Solche Anforderungen oder Kriterien können sich gegebenenfalls auf die Haltbarkeit, Reparierbarkeit, Nachrüstbarkeit, Wiederverwendung, Aufarbeitung oder Wiederaufbereitung, den Rezyklatanteil, die Verwendung von Sekundärrohstoffen, die Abfallvermeidung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder die Beschaffung von aufgearbeiteten, wiederaufbereiteten oder gebrauchten Waren beziehen. Öffentliche Einkäufer können anstelle des Kaufs neuer Waren auch kreislaforientierte Geschäftsmodelle in Betracht ziehen, darunter Produkte als Dienstleistung, Leasing, Sharing oder Miete.

Artikel 52

Energieeffizienz

- (1) Öffentliche Einkäufer beschaffen nur Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen mit hoher Energieeffizienz, es sei denn, dies ist technisch nicht durchführbar. Insbesondere gilt:
- a) Soweit Produkte von einem gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369⁴⁸ oder gemäß der Richtlinie 2010/30/EU⁴⁹ erlassenen delegierten Rechtsakt oder einem entsprechenden Durchführungsrechtsakt der Kommission erfasst

⁴⁸ Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1369/oj>).

⁴⁹ Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (Neufassung) (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2010/30/oj>).

werden, beschaffen sie nur Produkte, die das in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1369 festgelegte Kriterium erfüllen;

- b) soweit Produkte, die nicht unter Buchstabe a fallen, von einer Durchführungsmaßnahme gemäß der Richtlinie 2009/125/EG⁵⁰ erfasst werden, beschaffen sie nur Produkte, die die in einer Durchführungsmaßnahme gemäß der Richtlinie 2009/125/EG festgelegten Referenzwerte für die Energieeffizienz erfüllen;
- c) sie fordern bei der Ausschreibung von Dienstleistungsverträgen, dass Dienstleister für die Zwecke des Erbringens der betreffenden Dienstleistungen ausschließlich Produkte verwenden, die die Buchstaben a und b erfüllen, wenn sie die betreffenden Dienstleistungen erbringen. Diese Anforderung gilt nur für neue Produkte, die von Dienstleistern ausschließlich oder teilweise zur Erbringung der betreffenden Dienstleistungen erworben werden;
- d) beim Erwerb von Gebäuden oder beim Abschluss neuer Mietverträge für Gebäude stellen sie sicher, dass diese, sofern verfügbar, mindestens den technischen Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz gemäß Anhang I Abschnitt 7.7 („Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“) der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139⁵¹ der Kommission entsprechen, es sei denn, der Erwerb des Gebäudes dient einem der nachstehend genannten Zwecke:
 - i) der Vornahme umfassender Renovierung oder des Abbruchs,
 - ii) der Erhaltung als Gebäude, das als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund seines besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt ist.

Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe d gilt nicht für die in Unterabsatz 1 Buchstabe d genannten Verpflichtungen.

- (2) Bei der Beschaffung eines Produktpakets, das vollständig von einem im Rahmen der Verordnung (EU) 2017/1369 erlassenen delegierten Rechtsakt erfasst wird, können die öffentlichen Einkäufer verlangen, dass die Gesamtenergieeffizienz des Pakets stärker gewichtet wird als die Energieeffizienz der einzelnen Produkte des Pakets, indem das Produktpaket beschafft wird, das das Kriterium der Zugehörigkeit zur höchsten verfügbaren Energieeffizienzklasse erfüllt.

⁵⁰ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Neufassung) (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/125/oj>).

⁵¹ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/2139/oj).

Lebensmittelbeschaffung

- (1) Zur Verfolgung der in Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 55 Absatz 2 festgelegten Ziele können die öffentlichen Einkäufer bei der Beschaffung von Lebensmitteln gegebenenfalls auch Erwägungen hinsichtlich der Lebensmittelqualität und -nachhaltigkeit in Spezifikationen, Zuschlagskriterien oder Bedingungen für die Auftragsausführung berücksichtigen, soweit diese mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten lebensmittelbezogenen Erwägungen können sich insbesondere auf Folgendes beziehen:
 - a) Anforderungen und Bedingungen hinsichtlich Fairness und Transparenz in Lebensmittelversorgungsketten, insbesondere eine faire Vergütung der Landwirte, die an der Erzeugung der beschafften Lebensmittel beteiligt sind,
 - b) die Organisation der Lebensmittelversorgungskette,
 - c) Anforderungen oder Bedingungen in Bezug auf ökologische/biologische Produktion, Qualitätsregelungen wie geografische Angaben sowie andere Produktionsmethoden,
 - d) Kriterien wie Nährwert und gesundheitliche Wirkung, Frische und Saisonabhängigkeit von Lebensmitteln,
 - e) Tierwohlanforderungen.

Anforderungen an die umweltorientierte Auftragsvergabe bei bestimmten Produkten

- (1) Bei der Beschaffung von Produkten, Produktfamilien oder Technologien, die unter die in Anhang VII aufgeführten Rechtsakte der Union fallen, schreiben die öffentlichen Einkäufer in Spezifikationen, Zuschlagskriterien oder Bedingungen für die Auftragsausführung die umweltbezogenen Merkmale vor, die sie für die betreffende Beschaffung als angemessen erachten; dabei berücksichtigen sie das Ziel der Gewährleistung eines hohen Umweltschutzniveaus in der Union, die Notwendigkeit eines raschen Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit. Diese umweltbezogenen Merkmale werden unter Bezugnahme auf die Leistungsklassen oder -stufen, Schwellenwerte, Umweltaspekte oder Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit angegeben, die in den einschlägigen, in Anhang VII aufgeführten Rechtsakten festgelegt sind.
- (2) Besteht aufgrund unterschiedlicher Anforderungen an umweltbezogene Merkmale eine konkrete Gefahr der Fragmentierung des Binnenmarkts oder ist es erforderlich, die Nachfrage nach Produkten zu fördern, auf die sich die in Anhang VII aufgeführten Rechtsakte der Union beziehen, so wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 141 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung dahin gehend zu erlassen, dass die in Absatz 1 genannten umweltbezogenen Merkmale festgelegt werden, die öffentliche Einkäufer in Spezifikationen, Zuschlagskriterien oder Bedingungen für die Auftragsausführung

für Produkte, Produktfamilien oder Technologien vorschreiben, welche unter die in Anhang VII aufgeführten Rechtsakte der Union fallen.

Beim Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Unterabsatz 1 legt die Kommission die Anforderungen auf einem hohen Niveau fest und berücksichtigt dabei Folgendes:

- a) Wert und Volumen der öffentlichen Aufträge, die für die betreffenden Produkte, Produktfamilien oder Technologien oder für Dienstleistungen oder Bauleistungen vergeben wurden, bei denen diese für die Ausführung der Tätigkeiten eingesetzt werden, die den Auftragsgegenstand bilden,
 - b) Notwendigkeit, für ausreichende Nachfrage nach ökologisch nachhaltigeren und CO₂-armen Produkten oder Technologien zu sorgen,
 - c) wirtschaftliche Durchführbarkeit eines verstärkten Erwerbs ökologisch nachhaltigerer Produkte oder Technologien durch öffentliche Einkäufer ohne unverhältnismäßige Kosten und Verfügbarkeit solcher Produkte oder Technologien auf dem Markt,
 - d) Auswirkungen der Anforderungen auf den Wettbewerb.
- (3) Die öffentlichen Einkäufer können beschließen, die in den gemäß Absatz 2 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegten Merkmale nicht vorzuschreiben, wenn
- a) ein Produkt oder eine Technologie nur von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer geliefert werden kann, es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung gibt und der fehlende Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einengung der Parameter des Vergabeverfahrens ist oder
 - b) die Anwendung des delegierten Rechtsakts den öffentlichen Einkäufer dazu zwingen würde, Ausrüstungen anzuschaffen, die unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würden, oder zu technischer Inkompatibilität bei Betrieb und Wartung führen würde.
- (4) Werden neue Rechtsakte der Union erlassen, die Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit und den Klimaschutz für das Inverkehrbringen von Produkten oder Technologien in der Union vorsehen, so wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 141 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs VII zu erlassen, um die darin enthaltene Liste der Rechtsakte der Union zu aktualisieren.

Kapitel 2

Sozial verantwortliche Vergabe öffentlicher Aufträge

Artikel 55

Sozial verantwortliche Vergabe öffentlicher Aufträge

- (1) Öffentliche Einkäufer können bei der Beschaffung von Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen soziale Erwägungen berücksichtigen, um während deren gesamten Lebenszyklus eine positive soziale Wirkung zu erzielen oder nachteilige soziale Auswirkungen zu vermeiden oder abzumildern (im Folgenden „sozial verantwortliche Vergabe öffentlicher Aufträge“).

- (2) Die in Absatz 1 genannten sozialen Erwägungen dienen der Verfolgung der sozialen Ziele der Union, insbesondere der in Artikel 5 genannten Ziele; dazu gehören unter anderem
- a) soziale Inklusion und Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderungen und benachteiligten Personen, die an der Ausführung eines bestimmten öffentlichen Auftrags beteiligt sind,
 - b) hochwertige Arbeitsplätze, auch durch die Anerkennung der Rolle von Tarifverhandlungen unter Berücksichtigung der Vielfalt der nationalen Systeme und unter Wahrung der Autonomie der Sozialpartner, sowie die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die mit der Ausführung eines bestimmten öffentlichen Auftrags betrauten Arbeitnehmer, insbesondere für schutzbedürftige Gruppen von Arbeitnehmern,
 - c) Konzepte der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und Ansätze nach dem Prinzip „Design for all“ (Auslegung für jedermann), die über die in Artikel 56 dieser Verordnung festgelegten rechtlichen Anforderungen hinausgehen,
 - d) Qualifizierung, Weiterbildung und Umschulung der mit der Ausführung eines bestimmten öffentlichen Auftrags betrauten Arbeitnehmer,
 - e) Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Nichtdiskriminierung der mit der Ausführung eines bestimmten öffentlichen Auftrags betrauten Arbeitnehmer,
 - f) Förderung der Sozialwirtschaft und gegebenenfalls des Zugangs zu sozialem und erschwinglichem Wohnraum,
 - g) wirksamer Schutz der Menschenrechte entlang der für die betreffende Beschaffung relevanten Lieferketten.
- (3) Öffentliche Einkäufer können solche sozialen Erwägungen gegebenenfalls durch Kriterien oder Anforderungen in Spezifikationen, Zuschlagskriterien, Bedingungen für die Auftragsausführung oder, soweit für den Auftragsgegenstand relevant, in Eignungskriterien berücksichtigen, sofern diese gemäß Artikel 90 mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und den Grundsätzen der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit entsprechen.
- (4) Die bloße Einhaltung der geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Verpflichtungen, die durch Rechtsvorschriften der Union, nationale Rechtsvorschriften, Tarifverträge oder die internationalen sozial- und arbeitsrechtlichen Übereinkommen des Anhangs II festgelegt sind, gilt für sich genommen nicht als sozial verantwortliche Vergabe öffentlicher Aufträge.

Artikel 56

Barrierefreiheit

- (1) Bei jeglicher Beschaffung von Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen, die zur Nutzung durch natürliche Personen – ganz gleich, ob durch die Allgemeinheit oder das Personal des öffentlichen Auftraggebers – vorgesehen sind, verlangen die öffentlichen Einkäufer – außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen –, dass die Barrierefreiheit für Personen mit Behinderungen und das Prinzip „Design for all“ berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck nehmen öffentliche Einkäufer geeignete

Anforderungen an die Barrierefreiheit in die Spezifikationen oder die Bedingungen für die Auftragsausführung auf.

- (2) Für die in Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 genannten Produkte und Dienstleistungen legen öffentliche Einkäufer die Spezifikationen, soweit die Kriterien der Zugänglichkeit für Personen mit Behinderungen oder des „Design for all“ betroffen sind, unter Bezugnahme auf Anhang I der genannten Richtlinie fest.

Artikel 57

Vorbehaltene Aufträge

- (1) Öffentliche Einkäufer können die Teilnahme an einem Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge, auch für einzelne Lose, Organisationen vorbehalten, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist, sofern mindestens 30 % der Beschäftigten dieser Organisationen oder Programme Menschen mit Behinderungen oder benachteiligte Personen sind, und sie können bestimmen, dass solche Aufträge im Rahmen der unterstützten oder der geschützten Beschäftigung durchgeführt werden, sofern die Arbeitnehmerrechte der Menschen mit Behinderungen oder benachteiligten Personen gewahrt bleiben.
- (2) Öffentliche Einkäufer können die Teilnahme an einem Verfahren für die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, die Teil des Sozialsystems sind und unter die in Anhang VI aufgeführten CPV-Codes fallen, auch für einzelne Lose, Organisationen vorbehalten, die alle folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) Die Organisation ist nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, in dem sie gegründet wurde, rechtlich als Organisation ohne Erwerbszweck anerkannt;
 - b) Hauptzweck der Organisation ist die Erbringung einer im Allgemeininteresse liegenden sozialen Dienstleistung;
 - c) die Entscheidungen der Organisation werden nicht von rein kommerziellen Erwägungen geleitet, und etwaige bei der Ausführung des Auftrags erzielte Überschüsse werden in die Erbringung der im Allgemeininteresse liegenden sozialen Dienstleistungen reinvestiert, für die die Organisation gegründet wurde.

Artikel 58

Aufträge über Dienstleistungen im Sozial-, Gesundheits- und Bildungsbereich

- (1) Bei öffentlichen Aufträgen, die eine der in Anhang VI aufgeführten Dienstleistungen zum Gegenstand haben, können öffentliche Einkäufer Aufträge nach den im nationalen Recht vorgesehenen Verfahren vergeben, sofern die Art der Dienstleistungen es erforderlich macht, dass die öffentlichen Einkäufer den Besonderheiten der betreffenden Dienstleistungen Rechnung tragen, und sofern die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung sowie die Verpflichtungen nach Absatz 2 eingehalten werden.
- (2) Öffentliche Einkäufer, die Aufträge gemäß Absatz 1 dieses Artikels vergeben, berücksichtigen durch geeignete Anforderungen in den Spezifikationen, Zuschlagskriterien oder Bedingungen für die Auftragsausführung die Notwendigkeit,

die Qualität, Kontinuität, Barrierefreiheit für Personen mit Behinderungen, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Vollständigkeit der Dienstleistungen sowie die Einbeziehung und Stärkung der Nutzer, einschließlich benachteiligter und schutzbedürftiger Personen, zu gewährleisten, um deren besonderen persönlichen medizinischen oder sozialen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Bei der Vergabe solcher Aufträge berücksichtigen öffentliche Einkäufer auch das Erfordernis, die Wahrung des Rechts auf Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 19 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

- (3) Vergibt ein öffentlicher Einkäufer einen Auftrag gemäß diesem Artikel, so veröffentlicht er spätestens 20 Tage nach der Vergabe eine öffentliche Zusammenfassung des Ergebnisses gemäß Artikel 110 Absatz 4 dieser Verordnung.

Kapitel 3

Innovationsfördernde Vergabe öffentlicher Aufträge

Artikel 59

Innovationsziele bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Öffentliche Einkäufer können bei der Beschaffung von Lieferungen, Bauleistungen oder Dienstleistungen Innovationsziele berücksichtigen, etwa eines oder mehrere der folgenden Ziele:

- a) Förderung der Markteinführung von Forschungs- und Innovationsergebnissen in der Union und der Beteiligung von Start-ups, Scale-ups und KMU an Innovationen im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe, um so die Verbreitung von Innovationen und das Wachstum innovativer Unternehmen zu unterstützen,
- b) Förderung des Wachstums von Leitmärkten in strategischen Sektoren der Union durch die Förderung der Entwicklung und Beschaffung innovativer Lösungen, die zu ökologischer Nachhaltigkeit, sozialer Inklusion und Nachhaltigkeit, Gesundheitsschutz, digitalem Wandel und technologischem Fortschritt beitragen, einschließlich der Interoperabilität digitaler Systeme und Komponenten öffentlicher Dienstleistungen sowie entsprechender quelloffener Lösungen,
- c) Verbesserung der Kosteneffizienz der Beschaffungen des öffentlichen Einkäufers gegenüber bestehenden oder herkömmlichen Alternativen bei gleichbleibender oder höherer Qualität, Quantität oder Wirkung der Lösungen.

Artikel 60

Innovationsfördernde Vergabe öffentlicher Aufträge

- (1) Öffentliche Einkäufer stufen ihre Beschaffung in der öffentlichen Zusammenfassung des Auswahlverfahrens als innovationsfördernde Vergabe öffentlicher Aufträge ein, wenn sie den Erwerb einer innovativen Lösung zum Ziel hat. Eine innovative Lösung weist ein oder mehrere neue Merkmale auf, die gegenüber den auf dem betreffenden Markt in großem Umfang kommerziell verfügbaren alternativen Lösungen eine bessere Leistung oder einen Mehrwert bieten.

Zu den neuen Merkmalen einer innovativen Lösung können neue oder verbesserte Kombinationen bestehender Merkmale sowie neue oder verbesserte Verwendungsmöglichkeiten gehören, etwa in einem neuen Sektor oder einem neuen Kontext.

- (2) Öffentliche Einkäufer stufen ihre Beschaffungen in den öffentlich zugänglichen Zusammenfassungen in jedem Fall als innovationsorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge ein, wenn einer der beiden folgenden Fälle vorliegt:
- a) Vergabe eines Auftrags für eine Lösung, die im Rahmen eines Innovationsverfahrens gemäß Artikel 45 erfolgreich entwickelt wurde,
 - b) Vergabe eines Auftrags in einem offenen Verfahren gemäß den Artikeln 34 und 35, wenn ein öffentlicher Einkäufer beabsichtigt, im Anschluss an eine vorkommerzielle Auftragsvergabe im Sinne des Artikels 6 Nummer 13 eine Lösung zu erwerben.

Artikel 61

Methoden zur Verfolgung von Innovationszielen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

- (1) Zur Verfolgung von Innovationszielen können öffentliche Einkäufer bei der Vorbereitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren eine oder mehrere der folgenden Methoden nutzen:
- a) Einholung, Auswertung und Umsetzung von Empfehlungen, um festzustellen, welche innovativen Lösungen auf dem Markt verfügbar sind,
 - b) Erwägung einer Beschaffung quelloffener Lösungen oder von Lösungen mit quelloffenen Komponenten,
 - c) ausschließliche Verwendung von Funktionsanforderungen oder, wenn dies nicht möglich ist, ausdrückliche Zulassung von Varianten,
 - d) Beschränkung der Eignungskriterien auf das angesichts der Risiken des öffentlichen Auftrags und der für seine Ausführung erforderlichen Kapazitäten unbedingt notwendige und verhältnismäßige Maß und gegebenenfalls Verzicht auf Anforderungen hinsichtlich des Umsatzes und der bisherigen Leistungsbilanz,
 - e) Vorschreiben eines Innovationskonzepts für die Lieferungen, Bauleistungen oder Dienstleistungen als qualitatives Zuschlagskriterium, einschließlich der Durchführbarkeit und Skalierbarkeit oder seiner Auswirkungen auf die für die Auftragsvergabe festgelegten ökologischen, sozialen oder digitalen Ziele,
 - f) Bestimmung eines oder mehrerer spezifischer Lose für Innovation und Festlegung klarer, präziser und eindeutiger Bedingungen für etwaige zusätzliche Beschaffungen auf der Grundlage des im Rahmen des betreffenden Loses vergebenen Auftrags, wenn sich die Lösung als erfolgreich erweist,
 - g) Zusammenführung mehrerer Phasen eines öffentlichen Bauauftrags, wie etwa Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung, in einem einzigen integrierten Auftrag,
 - h) Bündelung der Gesamtnachfrage nach innovativen Lösungen und Ermöglichung einer Aufgabenverteilung bei der Erprobung und Validierung unter den öffentlichen Einkäufern,

- i) Ermöglichung der Erprobung, des Testens, der Validierung, Entwicklung, Verbesserung und Reinvestition in das Vergabeverfahren oder die Auftragsausführung.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Methoden können je nach Methode und Art der betreffenden Lösung in Form von Spezifikationen, Eignungskriterien, Qualitätsaspekten bei der Anwendung der Methode des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses oder Bedingungen für die Auftragsausführung ausgestaltet werden.

Artikel 62

Angaben zu den Rechten des geistigen Eigentums

- (1) Bei allen Verfahren, die unter diese Verordnung fallen, gibt der öffentliche Einkäufer nach bestem Wissen in der Information zur Auftragsvergabe die Rechte des geistigen Eigentums an, die er für die Ausführung des öffentlichen Auftrags als relevant erachtet.
- (2) Die Angaben müssen hinreichend klar und präzise sein, damit Wirtschaftsteilnehmer ihre diesbezüglichen Verpflichtungen beurteilen, den Umfang der zu gewährenden oder zu übertragenden Rechte bestimmen und ihre Angebote entsprechend ausarbeiten können.
- (3) Bei der Schätzung des Auftragswerts gemäß Artikel 32 wird gegebenenfalls der Wert berücksichtigt, der sich aus der Zuweisung der Rechte des geistigen Eigentums ergibt.

Artikel 63

Erteilung von Lizenzen

- (1) Der Wirtschaftsteilnehmer erteilt dem öffentlichen Einkäufer angemessene, ausreichende und nicht ausschließliche Lizenzen in dem Umfang und für den Zeitraum, wie dies erforderlich ist, damit dieser die im Rahmen der Ausführung des öffentlichen Auftrags bereitgestellten Dienstleistungen, Arbeitsergebnisse oder sonstigen vertraglich vereinbarten Ergebnisse nutzen, empfangen, betreiben, warten oder anderweitig Nutzen daraus ziehen kann.

Die Lizenzen gemäß Unterabsatz 1 betreffen die beiden folgenden Kategorien von Rechten:

 - a) etwaige bereits bestehende Rechte des geistigen Eigentums, deren Inhaber der Wirtschaftsteilnehmer ist oder für die ihm eine Lizenz erteilt wurde,
 - b) Rechte des geistigen Eigentums, die bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags entstehen.
- (2) Lizenzen gemäß Absatz 1 gestatten es dem öffentlichen Einkäufer, entweder unmittelbar oder durch in seinem Namen handelnde Auftragnehmer oder Dienstleister diese Rechte und die zugehörigen Arbeitsergebnisse zu nutzen, zu vervielfältigen, auszuführen, vorzuführen, anzupassen, zu konfigurieren, zu integrieren, zu warten, zu reparieren, zu unterstützen, zu verbessern und anderweitig zu verwerten, soweit dies erforderlich ist, um die fortgesetzte Nutzung der

Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen für den vorgesehenen Zweck und die ordnungsgemäße Ausführung des öffentlichen Auftrags sicherzustellen.

Artikel 64

Beschränkungen der Eigentumsübertragung

- (1) Bereits bestehendes geistiges Eigentum, einschließlich Softwarekomponenten, Modellen, Methoden, Plattformen oder Systemen, das sich bereits vor der Beschaffung oder unabhängig davon im Eigentum des Wirtschaftsteilnehmers befand oder seiner Kontrolle unterlag, verbleibt im Eigentum des Wirtschaftsteilnehmers und unterliegt keiner Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums auf den öffentlichen Einkäufer.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können öffentliche Einkäufer die Übertragung bereits bestehender Rechte des geistigen Eigentums verlangen, die für die Umsetzung, den Betrieb und die Wartung der Lösungen erforderlich sind, insbesondere bei kritischen Infrastrukturen und sofern dies in der Information zur Auftragsvergabe in verhältnismäßiger, transparenter und nichtdiskriminierender Weise vorgesehen ist und den Wettbewerb nicht verzerrt.
- (3) Bei Rechten des geistigen Eigentums, die bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrags entstehen, legen die öffentlichen Einkäufer gegebenenfalls in der Information zur Auftragsvergabe fest, wie diese Rechte zwischen ihnen und dem Wirtschaftsteilnehmer aufgeteilt werden.
- (4) Abweichend von Absatz 3 dieses Artikels verbleiben bei öffentlichen Aufträgen, die unter ein Innovationsverfahren gemäß den Artikeln 41 bis 45 fallen, die sich im Rahmen des Innovationsverfahrens oder bei der Ausführung des jeweiligen öffentlichen Auftrags ergebenden Rechte des geistigen Eigentums beim Wirtschaftsteilnehmer, sofern nicht zwingende Gründe des öffentlichen Interesses, die in der Information zur Auftragsvergabe eindeutig angegeben sind, eine andere Regelung rechtfertigen. Solche zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses können sich unter anderem aus der Notwendigkeit ergeben, technologische Abhängigkeiten zu vermeiden oder die Sicherheit oder kritische öffentliche Dienste des öffentlichen Einkäufers, eines Mitgliedstaats oder der Union zu schützen, insbesondere im Hinblick auf kritische Infrastrukturen.

Artikel 65

Modellierung von Bauinformationen

- (1) Bei der Ausführung öffentlicher Bauaufträge mit einem geschätzten Wert von mindestens 25 000 000 EUR schreiben die öffentlichen Einkäufer den Einsatz der Modellierung von Bauinformationen (Building Information Modelling – BIM) vor.
- (2) Der Ausdruck „Modellierung von Bauinformationen“ bezeichnet Methoden kollaborativer digitaler Verfahren unter Verwendung offener, interoperabler Formate, deren Zweck darin besteht, strukturierte Informationen über einen öffentlichen Bauauftrag während des gesamten Lebenszyklus zu erstellen, zu verwalten und auszutauschen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 können öffentliche Einkäufer

- a) den Einsatz der Modellierung von Bauinformationen nur bestimmten Auftragnehmern oder für bestimmte Lose vorschreiben, wenn diese Anforderung andernfalls eine unverhältnismäßige Belastung für die betreffenden Wirtschaftsteilnehmer darstellen würde und eine vollständige Abbildung des Projekts mittels der Modellierung von Bauinformationen nicht erforderlich ist, oder
 - b) davon absehen, den Einsatz der Modellierung von Bauinformationen vorzuschreiben, oder diesen nur für bestimmte Teile der Lösung oder bestimmten Auftragnehmern vorschreiben, wenn diese Anforderung andernfalls ein Risiko für die Gefahrenabwehr oder die öffentliche Sicherheit darstellen würde.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 141 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Verordnung dahin gehend zu erlassen, dass der in Absatz 1 festgelegte Schwellenwert herabgesetzt wird, sofern eine stärkere Verbreitung der Modellierung von Bauinformationen auf dem Markt dies rechtfertigt.

Kapitel 4

Sicherheit und Resilienz

Artikel 66

Sicherheitserwägungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

- (1) Öffentliche Einkäufer ergreifen zusätzlich zu den Maßnahmen, die gegebenenfalls aufgrund anderer Rechtsvorschriften der Union erforderlich oder vorgeschrieben sind, in jeder Phase des Vergabeverfahrens, von der Planung und Marktkonsultation bis zur Auftragsvergabe und Auftragsausführung, geeignete Maßnahmen, um die Interessen der Gefahrenabwehr und der öffentlichen Sicherheit der Union oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten bei allen Vergabeverfahren zu gewährleisten, bei denen festgestellt wurde, dass sie ein Risiko für die Gefahrenabwehr oder die öffentliche Sicherheit darstellen oder beinhalten. Dieses Kapitel lässt andere Anforderungen, die sich aus einschlägigen Rechtsvorschriften der Union ergeben, unberührt.
- (2) Die für einen bestimmten Auftrag relevanten Interessen der Union oder eines Mitgliedstaats in den Bereichen Gefahrenabwehr und öffentliche Sicherheit können unter anderem Folgendes umfassen:
- a) Schutz kritischer Infrastrukturen und strategischer Infrastrukturen mit doppeltem Verwendungszweck, die von den Mitgliedstaaten gemäß [Artikel 33 der Verordnung über die militärische Mobilität] ermittelt wurden, insbesondere solcher, die sich in einem Korridor für die militärische Mobilität befinden, Schutz kritischer Lieferketten, kritischer Technologien oder wesentlicher Dienste, Resilienz gegenüber physischen Bedrohungen, Cyberbedrohungen oder hybriden Bedrohungen sowie Prävention von und Schutz vor Störungsrisiken, die auch aufgrund problematischer strategischer Abhängigkeiten von Lieferanten aus Drittländern auftreten können,
 - b) Verhinderung von Spionage, Sabotage oder Technologieabfluss,

- c) Krisenvorsorge, einschließlich Aufrechterhaltung des Betriebs und Eventualfallplanung für Störungen im Falle von Naturkatastrophen oder geopolitischer Instabilität, Pandemien oder Cyberangriffen,
 - d) Verhinderung anderer schädlicher Störungen, einschließlich der Einflussnahme durch Drittländer oder staatlich kontrollierter Einflussnahme aus Drittländern,
 - e) Cybersicherheit der Systeme, Netze und verarbeiteten Daten,
 - f) Schutz von Verschlusssachen, sensiblen Daten, Forschungsergebnissen oder geistigem Eigentum vor unbefugtem Zugriff oder unbefugter Weitergabe,
 - g) Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit, einschließlich krisenvorsorgender und autarker Gesundheitsdienste, oder
 - h) Resilienz gegenüber klimabedingten Störungen.
- (3) Risiken für die Gefahrenabwehr und die öffentliche Sicherheit bei einem öffentlichen Auftrag können sich insbesondere ergeben aus
- a) dem Gegenstand des Auftrags, darunter
 - i) Sensibilität der an seiner Umsetzung beteiligten oder in ihrem Rahmen zu entwickelnden Vermögenswerte,
 - ii) Zugang zu und Umgang mit sensiblen Daten,
 - iii) kritische Abhängigkeit oder Risiko einer kritischen Abhängigkeit von einer begrenzten Zahl an Lieferanten, Waren, Dienstleistungen oder Technologien aus Drittländern,
 - iv) Risiken im Zusammenhang mit dem Zugang zu kritischen Infrastrukturen, strategischen Infrastrukturen mit doppeltem Verwendungszweck, die von den Mitgliedstaaten gemäß [Artikel 33 der Verordnung über die militärische Mobilität] ermittelt wurden, Forschungseinrichtungen, IT-Systemen oder kritischen Materialien,
 - v) doppelter Verwendungszweck der beschafften Technologien, Bauleistungen, Waren oder Dienstleistungen,
 - vi) die Art der damit verbundenen öffentlichen Interessen und die möglichen Folgen einer Fehlfunktion oder mangelhaften Leistung, z. B. Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit, der nationalen Sicherheit, der wirtschaftlichen Stabilität, der Gesundheitssicherheit oder der Grundrechte,
 - b) den Merkmalen der Wirtschaftsteilnehmer, darunter
 - i) Eigentums-, Kontroll- oder Finanzierungsstrukturen, die das Risiko einer ungebührlichen Einmischung oder Einflussnahme auf den Wirtschaftsteilnehmer bergen,
 - ii) die Sicherheitsbilanz, einschließlich früherer Verstöße, der Nichteinhaltung von Sicherheitsstandards oder des Ausschlusses von anderen Vergabeverfahren aus Sicherheitsgründen,
 - iii) die Fähigkeit, die geltenden Anforderungen an die Sicherheitsüberprüfung, die Sicherheitsüberprüfung des Personals oder die Informationssicherheit zu erfüllen,

iv) die Exposition gegenüber Rechtsvorschriften von Drittländern, die die Offenlegung sensibler Informationen oder Eingriffe in die Auftragsausführung vorschreiben können.

(4) Öffentliche Einkäufer legen, soweit möglich, in der Information zur Auftragsvergabe klar und hinreichend detailliert geeignete Maßnahmen fest, die in einem angemessenen Verhältnis zu den in Absatz 3 genannten Risiken stehen und nichtdiskriminierend sind. Diese Maßnahmen können insbesondere wie folgt umgesetzt werden:

- a) durch Spezifikationen, wie etwa verbindliche Sicherheitsnormen, Zertifizierungen, Verpflichtungen zur Personalüberprüfung oder Sicherheitsüberprüfung oder Anforderungen an das Risikomanagement und die Prüfungssicherheit,
- b) durch Zuschlagskriterien wie die Bewertung der Sicherheitsmanagementsysteme der Bieter, der Standards für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, der Fähigkeiten zur Reaktion auf Sicherheitsvorfälle und der Sicherheit der Lieferkette,
- c) durch Bedingungen für die Auftragsausführung, wie Klauseln, die eine Sicherheitsüberprüfung der Lieferanten durch Audits, Inspektionen oder Dokumentenprüfungen und die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen im Falle von Verstößen ermöglichen, einschließlich Bestimmungen über die Vergabe von Unteraufträgen, die Meldung von Änderungen der Eigentumsverhältnisse und den Schutz von Verschlusssachen oder sensiblen Informationen,
- d) durch Eignungskriterien, sofern gerechtfertigt, wie z. B. das Vorliegen von Sicherheitsfreigaben, oder die anderweitige Verpflichtung der Bieter, nachzuweisen, dass sie keine Risiken für die Gefahrenabwehr oder die öffentliche Sicherheit gemäß Absatz 3 Buchstabe b darstellen. Artikel 26 bleibt hiervon unberührt;
- e) abweichend von Artikel 34 Absatz 2 durch Aufforderungen zur Abgabe eines Angebots im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 34, die nur an jene Wirtschaftsteilnehmer gerichtet sind, die spezifische objektive und nichtdiskriminierende sicherheitsbezogene Anforderungen erfüllen, sofern der öffentliche Einkäufer in der öffentlichen Zusammenfassung des Auswahlverfahrens für die betreffende Auftragsvergabe seine Absicht, so vorzugehen, und die Sicherheitsanforderungen, die er anzuwenden beabsichtigt, bekundet hat.

Öffentliche Einkäufer können in der Information zur Auftragsvergabe auch angeben, welche Sicherheitsmaßnahmen sie zu ergreifen beabsichtigen, wenn während des Vergabeverfahrens Risiken für die Gefahrenabwehr oder die öffentliche Sicherheit auftreten.

(5) Öffentliche Einkäufer schließen Wirtschaftsteilnehmer während eines Vergabeverfahrens jederzeit von der Teilnahme an Vergabeverfahren aus, wenn die Wirtschaftsteilnehmer in Bezug auf die Bereitstellung von IKT-Komponenten oder Komponenten, die entsprechende IKT-Komponenten enthalten, die in wichtigen IKT-Assets im Sinne des Artikels [...] der genannten Verordnung verwendet werden sollen, als Hochrisikoanbieter im Sinne der Verordnung (EU) XXXX/XXX [CSA2-Vorschlag] ermittelt wurden.

- (6) Wenn es Hinweise darauf gibt, dass uneinheitliche Maßnahmen das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 141 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung verbindlicher technischer Spezifikationen, Eignungskriterien, Zuschlagskriterien oder Auftragsausführungsklauseln für bestimmte Kategorien von Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen zu ergänzen, wenn diese einem bestimmten spezifischen Interesse der Union im Bereich der Gefahrenabwehr oder öffentlichen Sicherheit dienen.

Artikel 67

Sicherheitsmaßnahmen während der Auftragsausführung

- (1) Unbeschadet des Vertragsrechts der Mitgliedstaaten kann der öffentliche Einkäufer einen Auftrag ganz oder teilweise kündigen, wenn er feststellt, dass der Auftragnehmer Maßnahmen oder Verpflichtungen zur Verhinderung oder Minderung von Risiken für die Gefahrenabwehr oder die öffentliche Sicherheit nicht eingehalten hat oder ein Risiko für die Gefahrenabwehr oder die öffentliche Sicherheit entstanden ist oder wahrscheinlich entstehen wird. Unter denselben Bedingungen können öffentliche Einkäufer bestimmte Wirtschaftsteilnehmer während der Ausführung des Auftrags ausschließen.
- (2) Die Kündigung und der Ausschluss gemäß diesem Artikel müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko für die Gefahrenabwehr oder die öffentliche Sicherheit stehen. Vor der Kündigung eines Auftrags oder dem Ausschluss eines Wirtschaftsteilnehmers nimmt der öffentliche Einkäufer eine schriftliche Bewertung vor. Der öffentliche Einkäufer berücksichtigt insbesondere
- a) die Schwere des Risikos für die Gefahrenabwehr oder die öffentliche Sicherheit,
 - b) die Auswirkungen der Kündigung auf die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen,
 - c) alternative Risikominderungsmaßnahmen wie Auftragsänderungen oder verstärkte Überwachung.
- (3) Sofern dies nicht durch die Schwere der Risiken oder die unmittelbare Gefahr gerechtfertigt ist oder eine Unterrichtung die Gefahr möglicherweise verschärft, unterrichtet der öffentliche Einkäufer den Auftragnehmer schriftlich über seine Absicht einer Kündigung oder eines Ausschlusses und gibt dabei Folgendes an:
- a) die Gründe für die Kündigung oder den Ausschluss,
 - b) die Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Entscheidung stützt, mit Ausnahme von Verschlusssachen,
 - c) das vorgeschlagene Datum der Kündigung oder des Ausschlusses.
- (4) Der öffentliche Einkäufer räumt dem Auftragnehmer eine angemessene Frist ein, die mindestens zehn Kalendertage beträgt, um zu den Kündigungs- oder Ausschlussgründen Stellung zu nehmen und Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen. Der öffentliche Einkäufer kann die Frist im Notfall verkürzen.
- (5) Der Einkäufer arbeitet mit dem öffentlichen Auftraggeber zusammen, um Daten, Dokumente oder Vermögenswerte im Zusammenhang mit dem Auftrag zu sichern

oder zu übermitteln und die Kontinuität kritischer Dienste bis zum Inkrafttreten der Kündigung zu gewährleisten.

Artikel 68

Cybersicherheit

- (1) Bei Produkten mit digitalen Elementen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/2847 fallen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Einhaltung der grundlegenden Cybersicherheitsanforderungen in Anhang I der genannten Verordnung, einschließlich der Fähigkeit der Hersteller, Schwachstellen wirksam zu bewältigen, im Vergabeverfahren berücksichtigt wird.
- (2) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Produkte mit digitalen Elementen bei der Beschaffung oder Verwendung dieser Produkte für bestimmte Zwecke zusätzlichen Cybersicherheitsanforderungen zu unterwerfen, auch wenn diese Produkte für Zwecke der nationalen Sicherheit oder Verteidigung beschafft oder verwendet werden, sofern diese Anforderungen mit den im Unionsrecht festgelegten Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Einklang stehen und für die Erreichung dieser Zwecke notwendig und verhältnismäßig sind.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 1 und unbeschadet der Richtlinie (EU) 2022/2555⁵² können öffentliche Einkäufer gegebenenfalls in der Information zur Auftragsvergabe Anforderungen an die Cybersicherheit für die beschafften Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen festlegen. Zu diesem Zweck können sie Spezifikationen, Eignungskriterien, Ausschlusskriterien, Zuschlagskriterien oder Bedingungen für die Auftragsausführung angeben. Diese Anforderungen müssen mit dem Gegenstand des Auftrags in Verbindung stehen und den Grundsätzen der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Artikel 69

Resilienz und Versorgungssicherheit kritischer Einrichtungen oder Infrastrukturen

- (1) Ist vorgesehen, dass ein öffentlicher Auftrag von einem öffentlichen Einkäufer ausgeführt wird, der vom zuständigen Mitgliedstaat gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2022/2557⁵³ als kritische Einrichtung eingestuft wurde, so nimmt der öffentliche Einkäufer gegebenenfalls Anforderungen hinsichtlich der Versorgungssicherheit, der wirtschaftlichen, physischen und geopolitischen Resilienz sowie der Transparenz und Nachhaltigkeit der Lieferketten für die zu beschaffenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen in die Information zur Auftragsvergabe auf. Diese Anforderungen stützen sich gegebenenfalls auf die Risiken, die im Rahmen der Verpflichtung zur Risikobewertung gemäß Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2022/2557 ermittelt wurden.

⁵² Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2555/oj>).

⁵³ Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2557/oj>).

- (2) Die in Absatz 1 genannten Anforderungen können in Spezifikationen, Eignungskriterien, Zuschlagskriterien oder Bedingungen für die Auftragsausführung festgelegt werden und müssen mit dem Gegenstand des Auftrags in Verbindung stehen und den Grundsätzen der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit entsprechen.
- (3) Öffentliche Einkäufer können unter anderem vorschreiben, dass das Angebot eines oder mehrere der folgenden Elemente enthält oder der Auftrag diese vorsieht:
- a) Diversifizierung der Lieferkette, einschließlich der Mehrquellenbeschaffung, der geografischen Diversifizierung der Produktion oder der Begrenzung der Abhängigkeit von einem einzelnen Drittland oder einem einzelnen Wirtschaftsteilnehmer aus einem Drittland,
 - b) Sicherheit und Kontinuität der Versorgung, einschließlich
 - i) einer Bescheinigung oder Unterlagen, die belegen, dass Organisation und Standort der Lieferkette des Bieters ihm erlauben, die in den Einzelheiten zur Auftragsvergabe genannten Anforderungen an die Versorgungssicherheit zu erfüllen,
 - ii) der Zusage, sicherzustellen, dass mögliche Änderungen in der Lieferkette während der Auftragsausführung die Einhaltung dieser Anforderungen nicht beeinträchtigen werden,
 - iii) Verpflichtungen zur Bevorratung in der Union,
 - iv) eines Notfallplans für die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Betriebs,
 - v) der Zusage des Bieters, unter zu vereinbarenden Bedingungen die spezifischen Mittel zur Verfügung zu stellen, die für die fortgesetzte Herstellung oder Bereitstellung von Ersatzteilen, Bauteilen, Bausätzen, Softwareaktualisierungen oder Testgeräten erforderlich sind, sofern er die Versorgung nicht mehr selbst gewährleisten kann,
 - c) Krisenvorsorge und Kapazitätspuffer, einschließlich
 - i) der Zusage des Bieters, die zur Deckung möglicher Bedarfssteigerungen des öffentlichen Einkäufers infolge einer Krisensituation erforderlichen Kapazitäten, einschließlich Skalierungsfähigkeiten, unter zu vereinbarenden Bedingungen zu schaffen und/oder aufrechtzuerhalten,
 - ii) Krisenvorsorgeplänen, verpflichtenden Schulungen für die Mitglieder des Leitungsorgans und Personen in Schlüsselpositionen sowie der Meldung von Vorfällen an den öffentlichen Einkäufer,
 - d) Transparenz und Rückverfolgbarkeit der Lieferkette, soweit dies angesichts der Bedeutung des Auftrags und der damit verbundenen Risiken verhältnismäßig ist, einschließlich der Qualität des Lieferkettenmanagements und der von den Bietern vorgelegten Notfallpläne,
 - e) Verpflichtung der Dienstleister, alle betroffenen öffentlichen Einkäufer vor der Annahme miteinander unvereinbarer Aufträge auf eine mögliche Doppelbelegung von Kapazitäten oder Dienstleistungen hinzuweisen,

- f) Klausel über eine flexible Teilnahme, die es anderen öffentlichen Einkäufern ermöglicht, als Vertragsparteien beizutreten, ohne den sachlichen oder mengenmäßigen Umfang des Auftrags zu ändern.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 141 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen verbindliche Spezifikationen, Eignungskriterien, Zuschlagskriterien oder Bedingungen für die Auftragsausführung in Bezug auf Resilienz, Versorgungssicherheit und Transparenz der Lieferkette für bestimmte Kategorien von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen festgelegt werden, bei denen eine kritische Abhängigkeit, ein systemisches Risiko oder ein Bezug zu kritischer Infrastruktur festgestellt wurde.
- (5) Dieser Artikel lässt die Anforderungen an die Versorgungssicherheit nach einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, insbesondere nach der Verordnung (EU) 2019/1242⁵⁴ und der Verordnung (EU) 2024/1735, unberührt.

Kapitel 5

Europäische Präferenz

Artikel 70

Erfasste Wirtschaftsteilnehmer, Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen

- (1) Ein Wirtschaftsteilnehmer gilt im Sinne dieser Verordnung als „erfasst“, wenn er gemäß Artikel 74 Absatz 1 aus einem der folgenden Drittländer stammt:
 - a) einem Drittland, das Vertragspartei des GPA ist, sofern die Auftragsvergabe unter Berücksichtigung der einschlägigen Anhänge in den Geltungsbereich der Verpflichtungen der Union im Rahmen dieses Übereinkommens fällt,
 - b) einem Drittland, das mit der Union ein bilaterales oder multilaterales Handelsabkommen geschlossen hat, unter den in diesem Abkommen festgelegten Bedingungen, sofern die Auftragsvergabe in den Geltungsbereich der Verpflichtungen der Union im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen des genannten Abkommens fällt,
 - c) einem Drittland, das mit der Union ein Abkommen über eine Zollunion geschlossen hat, unter den in diesem Abkommen festgelegten Bedingungen, sofern die Auftragsvergabe in den Geltungsbereich der Verpflichtungen der Union im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen des genannten Abkommens fällt.
- (2) Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen gelten im Sinne dieser Verordnung als „erfasst“, wenn sie gemäß Artikel 74 Absätze 2, 3 und 4 ihren Ursprung in einem der folgenden Drittländer haben:
 - a) einem Drittland, das Vertragspartei des GPA ist, sofern die Auftragsvergabe unter Berücksichtigung der einschlägigen Anhänge in den Geltungsbereich der Verpflichtungen der Union im Rahmen dieses Übereinkommens fällt,

⁵⁴ Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 202, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1242/oj>).

- b) einem Drittland, das mit der Union ein bilaterales oder multilaterales Handelsabkommen geschlossen hat, unter den in diesem Abkommen festgelegten Bedingungen, sofern die Auftragsvergabe in den Geltungsbereich der Verpflichtungen der Union im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen des genannten Abkommens fällt,
- c) einem Drittland, das mit der Union ein Abkommen über eine Zollunion geschlossen hat, unter den in diesem Abkommen festgelegten Bedingungen, sofern die Auftragsvergabe in den Geltungsbereich der Verpflichtungen der Union im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen des genannten Abkommens fällt.

Artikel 71

Bestimmung erfasster Wirtschaftsteilnehmer, Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen aus Drittländern

- (1) Die Kommission richtet ein öffentlich zugängliches Online-Tool ein, in dem die Verpflichtungen der Union im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge in internationalen Abkommen gemäß Artikel 70 umfassend und aktuell dargelegt sind, und stellt es kostenlos zur Verfügung.
- (2) Öffentliche Einkäufer bestimmen für die Zwecke eines bestimmten Vergabeverfahrens für die eingegebenen Parameter, einschließlich des betreffenden öffentlichen Einkäufers, des Gegenstands und des geschätzten Auftragswerts im Verhältnis zu den geltenden Schwellenwerten, auf der Grundlage der anwendbaren internationalen Abkommen, die in dem in Absatz 1 genannten Online-Tool aufgeführt sind, welche Wirtschaftsteilnehmer, Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen gemäß Artikel 70 erfasst sind.,
- (3) Die Kommission hält das Online-Tool auf dem neuesten Stand, sodass es die Verpflichtungen der Union im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe jederzeit vollständig wiedergibt, darunter
 - a) Rechtsakte der Union, insbesondere Beschlüsse der Kommission, Wirtschaftsteilnehmer, Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen eines Drittlands gemäß den geltenden EU-Rechtsvorschriften ganz oder teilweise von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge in der Union auszuschließen,
 - b) Maßnahmen der Union gegenüber erfassten Wirtschaftsteilnehmern, Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen gemäß Artikel 72,
 - c) Maßnahmen der Union gegenüber nicht erfassten Wirtschaftsteilnehmern, Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen gemäß Artikel 75.

Artikel 72

Beschränkungen für erfasste Wirtschaftsteilnehmer, Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen

- (1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 141 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Artikel 70 dahin gehend zu ändern, dass erfasste Wirtschaftsteilnehmer aus bestimmten Drittländern und/oder alle oder bestimmte

erfasste Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen aus bestimmten Drittländern nicht als erfasst gelten, wenn

- a) die Kommission anhand einer auf Tatsachen gestützten Analyse des Marktzugangs festgestellt hat, dass ihr Herkunfts- bzw. Ursprungsland entgegen seinen Verpflichtungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge aus einem internationalen Abkommen mit der Union Wirtschaftsteilnehmern, Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen aus der Union keine Inländerbehandlung gewährt hat,
 - b) ein solcher Ausschluss gerechtfertigt ist, um Abhängigkeiten oder sonstige Entwicklungen zu vermeiden, die die Versorgungssicherheit der Union bei den betreffenden Waren oder Dienstleistungen gefährden könnten, oder
 - c) eine solche Beschränkung aufgrund einer anderen Ausnahme gemäß dem geltenden Abkommen gerechtfertigt ist, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schutz der Interessen im Bereich der wirtschaftlichen Sicherheit.
- (2) Die Mitgliedstaaten und interessierte Parteien können der Kommission jederzeit Hinweise auf das Vorliegen eines der in Absatz 1 genannten Fälle übermitteln.

Artikel 73

Anforderungen der europäischen Präferenz

- (1) Öffentliche Einkäufer können
- a) die Teilnahme auf Wirtschaftsteilnehmer und Unterauftragnehmer aus der Union sowie auf erfasste Wirtschaftsteilnehmer und Unterauftragnehmer beschränken oder, bei Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern oder anderen Formen der gemeinsamen Teilnahme, auf Gruppen, deren Mitglieder ausschließlich Wirtschaftsteilnehmer aus der Union oder erfasste Wirtschaftsteilnehmer sind, oder auf Gruppen, deren Mitglieder mehrheitlich Wirtschaftsteilnehmer aus der Union oder erfasste Wirtschaftsteilnehmer sind,
 - b) ein Angebot im Rahmen eines Verfahrens ablehnen, wenn es nicht von Wirtschaftsteilnehmern aus der Union, erfassten Wirtschaftsteilnehmern oder Gruppen gemäß Buchstabe a, einschließlich ihrer Unterauftragnehmer, eingereicht wird.
- (2) Öffentliche Einkäufer können eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen:
- a) vorschreiben, dass die angebotenen Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen ihren Ursprung in der Union haben oder es sich um erfasste Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen handelt, und zwar entweder vollständig, zu einem bestimmten Grad oder hinsichtlich bestimmter Bestandteile, die im Wettbewerb mit den zu beschaffenden Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen stehen,
 - b) ausschließlich zum Zwecke der Bewertung und Reihung der Angebote in der Zuschlagsphase, ohne dass dies Auswirkungen auf den im Rahmen des Vertrags zu zahlenden Preis hat, einen prozentualen Abschlag auf den Angebotspreis vornehmen oder zusätzliche Punkte bei der Zuschlagswertung vergeben, wenn

- i) das Angebot ausschließlich von aus der Union stammenden oder erfassten Wirtschaftsteilnehmern und Unterauftragnehmern oder im Falle von Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern oder anderen Formen der gemeinsamen Teilnahme von Gruppen, deren Mitglieder ausschließlich solche Wirtschaftsteilnehmer sind, oder von Gruppen, deren Mitglieder mehrheitlich aus der Union stammende oder erfasste Wirtschaftsteilnehmer sind, eingereicht wird, oder
 - ii) das Angebot im Vergleich zu den anderen eingereichten Angeboten einen höheren Anteil an Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen aus der Union oder an erfassten Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen enthält,
 - c) ein Angebot ablehnen, wenn der Wert der im Angebot enthaltenen Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen aus der Union oder der erfassten Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen weniger als 50 % des geschätzten Gesamtwerts des Angebots beträgt.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Maßnahmen dürfen nur angewendet werden, wenn der öffentliche Einkäufer sie in der öffentlichen Zusammenfassung des Auswahlverfahrens eindeutig angegeben hat. In der öffentlichen Zusammenfassung des Auswahlverfahrens werden die Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen, die aus der Union stammen oder erfasste Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen sein müssen, sowie die Höhe des prozentualen Abschlags oder der Vergabe zusätzlicher Punkte zusammen mit dem entsprechenden Wert, den der öffentliche Einkäufer bei der Bewertung und Reihung der Angebote in der Zuschlagsphase anwenden wird, angegeben.
- (4) Öffentliche Einkäufer melden der gemäß Artikel 138 benannten nationalen Koordinierungsbehörde alle Hinweise auf eine Umgehung der nach diesem Artikel ergriffenen Maßnahmen. Die nationale Koordinierungsbehörde unterrichtet die Kommission über alle systemischen Schwachstellen, die anhand dieser Meldungen festgestellt werden.

Artikel 74

Herkunft

- (1) Die Herkunft der Wirtschaftsteilnehmer oder Unterauftragnehmer wird gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1031⁵⁵ bestimmt.
- (2) Der Ursprung von Waren wird nach Titel II Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 bestimmt⁵⁶.
- (3) Die Herkunft von Dienstleistungen wird anhand der Herkunft des Wirtschaftsteilnehmers oder Unterauftragnehmers, der die Dienstleistung erbringt, bestimmt.

⁵⁵ Verordnung (EU) 2022/1031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2022 über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum Unionsmarkt für öffentliche Aufträge und Konzessionen und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den Märkten für öffentliche Aufträge und Konzessionen von Drittländern (Instrument betreffend das internationale Beschaffungswesen – IPI) (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/1031/oj>).

⁵⁶ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Neufassung) (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj>).

- (4) Die Herkunft von Bauleistungen insgesamt wird anhand der Herkunft des Wirtschaftsteilnehmers oder Unterauftragnehmers, der die Leistung erbringt, bestimmt. Für die Anforderungen der europäischen Präferenz können Einkäufer den Ursprung der im Rahmen der Bauleistungen verwendeten Waren gemäß Absatz 2 gesondert bestimmen.

Artikel 75

Beschränkungen der Union für nicht erfasste Wirtschaftsteilnehmer, Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen aus Drittländern

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 141 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Artikel 73 dahin gehend zu ändern, dass öffentliche Einkäufer verpflichtet werden, eine oder mehrere der in Artikel 73 festgelegten Anforderungen der europäischen Präferenz auf Wirtschaftsteilnehmer und Unterauftragnehmer sowie auf Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen anzuwenden, die nicht gemäß Artikel 70 erfasst sind, sofern dies im Interesse der Union liegt.

Artikel 76

Ausnahmen

Die öffentlichen Einkäufer können beschließen, die Anforderungen der europäischen Präferenz, einschließlich der Anforderungen in den gemäß Artikel 75 erlassenen delegierten Rechtsakten, nicht anzuwenden, wenn

- a) die betreffenden Aufträge unter Artikel 48 fallen,
- b) die erforderlichen Produkte oder Dienstleistungen nicht von einem aus der Union stammenden oder einem erfassten Wirtschaftsteilnehmer bereitgestellt werden können und es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung gibt,
- c) keine geeigneten Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht wurden, auch nicht bei einem ähnlichen Vergabeverfahren, das von demselben öffentlichen Einkäufer in den zwei Jahren vor Beginn des geplanten neuen Vergabeverfahrens eingeleitet wurde, oder
- d) die Anwendung solcher Anforderungen der europäischen Präferenz dazu führen würde, dass ein öffentlicher Einkäufer Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen zu unverhältnismäßig hohen Kosten beschaffen müsste.

Artikel 77

Europäische Präferenz in sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union

Enthalten Rechtsvorschriften der Union Bestimmungen, die die Teilnahme an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge beschränken oder an Bedingungen knüpfen oder eine Bevorzugung abhängig von der Herkunft bzw. dem Ursprung der Wirtschaftsteilnehmer, Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen vorsehen, so gelten die Vorschriften dieses Kapitels, sofern die betreffenden Rechtsvorschriften der Union nichts anderes vorsehen.

Titel III

Horizontale Bestimmungen

Kapitel 1

Ausgeschlossene und gemischte Aufträge

Artikel 78

Aufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für öffentliche Aufträge, deren Gegenstand in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/81/EG fällt, einschließlich Aufträgen, deren Wert unter dem in Artikel 8 dieser Richtlinie festgelegten Schwellenwert liegt, und Aufträgen, auf die diese Richtlinie gemäß ihrem Artikel 12 oder 13 nicht anwendbar ist.
- (2) Die vorliegende Verordnung findet keine Anwendung auf öffentliche Aufträge, für die nicht bereits eine der in Absatz 1 genannten Ausnahmen vorliegt, soweit der Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen eines Mitgliedstaats nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen, insbesondere durch die in Titel II, Kapitel 4 dieses Teils genannten Anforderungen oder Anforderungen, die auf den Schutz der Vertraulichkeit der Informationen abzielen, die der öffentliche Einkäufer im Rahmen eines Vergabeverfahrens im Sinne dieser Verordnung zur Verfügung stellt, gewährleistet werden kann.
- (3) Ferner findet diese Verordnung im Einklang mit Artikel 346 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags keine Anwendung auf öffentliche Aufträge, die nicht anderweitig im Rahmen des Absatzes 1 dieses Artikels ausgenommen sind, soweit ein Mitgliedstaat mit der Anwendung dieser Verordnung verpflichtet würde, Informationen zu übermitteln, deren Offenlegung nach seiner Auffassung seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderlaufen würde.
- (4) Werden die Auftragsvergabe und die Ausführung des öffentlichen Auftrags für geheim erklärt oder erfordern sie nach den in einem Mitgliedstaat geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen, so findet diese Verordnung keine Anwendung, sofern der Mitgliedstaat festgestellt hat, dass die betreffenden wesentlichen Sicherheitsinteressen nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen, wie jene gemäß Absatz 2, gewährleistet werden können.

Artikel 79

Nichtanwendbarkeit auf die Auftragsvergabe im Bereich FuE

Diese Verordnung gilt nicht für die Vergabe öffentlicher Aufträge, die ausschließlich Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß der Definition in Artikel 6 Nummer 16 zum Gegenstand haben.

Der erste Satz gilt nicht für die Vergabe öffentlicher Aufträge, die neben Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen im Sinne des Artikels 6 Nummer 16 weitere Elemente umfassen, welche in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, insbesondere wenn die Erprobung und die Validierung Teil des Innovationsverfahrens gemäß Titel I Kapitel 4

dieses Teils sind oder wenn Forschung und Entwicklung gemäß Artikel 61 als Innovationsmethode in eine öffentliche Auftragsvergabe integriert werden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.

Artikel 80

Vergabe von Aufträgen an kontrollierte Unternehmen

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für öffentliche Aufträge, die von öffentlichen Einkäufern an eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts vergeben werden, sofern zum Zeitpunkt der Vergabe alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Der öffentliche Einkäufer übt über die betreffende juristische Person eine ähnliche Kontrolle aus wie über seine eigenen Dienststellen, das heißt, er übt einen ausschlaggebenden Einfluss sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wesentlichen Entscheidungen der kontrollierten juristischen Person aus; eine solche Kontrolle kann auch durch eine andere juristische Person ausgeübt werden, die vom öffentlichen Einkäufer auf gleiche Weise kontrolliert wird;
 - b) mehr als 80 % der Tätigkeiten der kontrollierten juristischen Person dienen der Ausführung der Aufgaben, mit denen sie von dem die Kontrolle ausübenden öffentlichen Einkäufer oder von anderen von diesem öffentlichen Einkäufer kontrollierten juristischen Personen betraut wurde, und
 - c) es besteht keine direkte private Kapitalbeteiligung an der kontrollierten juristischen Person, mit Ausnahme nicht beherrschender Formen der privaten Kapitalbeteiligung und Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität, die in Übereinstimmung mit den Verträgen durch nationale gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben sind und zu keinem ausschlaggebenden Einfluss auf die kontrollierte juristische Person führen.
- (2) Absatz 1 gilt auch, wenn eine kontrollierte juristische Person, bei der es sich um einen öffentlichen Einkäufer handelt, einen Auftrag an ihren kontrollierenden öffentlichen Einkäufer oder eine andere von demselben öffentlichen Einkäufer kontrollierte juristische Person vergibt, sofern keine direkte private Kapitalbeteiligung an der juristischen Person besteht, die den öffentlichen Auftrag erhalten soll.
- (3) Diese Verordnung gilt nicht, wenn ein öffentlicher Einkäufer, der keine Kontrolle über eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts im Sinne von Absatz 1 ausübt, einen öffentlichen Auftrag an diese juristische Person vergibt, wenn zum Zeitpunkt der Vergabe alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Der öffentliche Einkäufer übt gemeinsam mit anderen öffentlichen Einkäufern über diese juristische Person eine ähnliche Kontrolle aus wie über die eigenen Dienststellen, das heißt,
 - i) die beschlussfassenden Organe der kontrollierten juristischen Person setzen sich aus Vertretern sämtlicher teilnehmender öffentlicher Einkäufer zusammen, wobei einzelne Vertreter mehrere oder alle teilnehmenden öffentlichen Einkäufer vertreten können;
 - ii) diese öffentlichen Einkäufer können gemeinsam einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und wesentlichen Entscheidungen der kontrollierten juristischen Person ausüben;

- iii) die kontrollierte juristische Person verfolgt keine Interessen, die denen der kontrollierenden öffentlichen Einkäufer zuwiderlaufen;
 - b) mehr als 80 % der Tätigkeiten dieser juristischen Person dienen der Ausführung der Aufgaben, mit denen sie von den die Kontrolle ausübenden öffentlichen Einkäufern oder von anderen von denselben öffentlichen Einkäufern kontrollierten juristischen Personen betraut wurden, und
 - c) es besteht keine direkte private Kapitalbeteiligung an der kontrollierten juristischen Person, mit Ausnahme nicht beherrschender Formen der privaten Kapitalbeteiligung und Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität, die in Übereinstimmung mit den Verträgen durch nationale gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben sind und die zu keinem ausschlaggebenden Einfluss auf die kontrollierte juristische Person führen.
- (4) Zur Bestimmung des prozentualen Anteils der Tätigkeiten gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b wird der durchschnittliche Gesamtumsatz der letzten drei Jahre vor Vergabe des Auftrags herangezogen; spiegelt der Umsatz den Umfang der ausgeübten Tätigkeiten nicht angemessen wider, wird ein anderer objektiver und nachprüfbarer quantitativer Indikator für diese Tätigkeiten im selben Zeitraum zugrunde gelegt, etwa die entstandenen Kosten oder die erzielten Gesamteinnahmen.
- Liegen für die letzten drei Jahre keine Angaben über den Umsatz oder einen alternativen tätigkeitsgestützten Wert wie Kosten vor oder sind sie nicht mehr relevant, weil die betreffende juristische Person oder der betreffende öffentliche Einkäufer gerade gegründet wurde oder erst vor kurzem ihre bzw. seine Tätigkeit aufgenommen hat oder weil sie ihre bzw. er seine Tätigkeiten umstrukturiert hat, genügt es, wenn sie bzw. er – vor allem durch Prognosen über die Geschäftsentwicklung – den tätigkeitsgestützten Wert glaubhaft macht.
- (5) Die Mitgliedstaaten können strengere nationale Vorschriften für die gemäß diesem Artikel ausgenommenen Aufträge beibehalten oder einführen.
 - (6) Die Ausschlüsse nach diesem Artikel gelten nicht, wenn der öffentliche Auftrag ohne Vergabeverfahren vollständig an Unterauftragnehmer vergeben werden soll.

Artikel 81

Öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für Verträge, die ausschließlich zwischen zwei oder mehr öffentlichen Auftraggebern geschlossen werden, auch wenn diese Tätigkeiten gemäß den Artikeln 12 bis 18 ausüben, sofern zum Zeitpunkt der Vergabe folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Der Vertrag begründet oder verwirklicht eine Kooperationsbeziehung zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern mit dem Ziel sicherzustellen, dass von ihnen zu erbringende öffentliche Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden;
 - b) die Durchführung dieser Zusammenarbeit wird ausschließlich durch Erwägungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt;
 - c) die beteiligten öffentlichen Auftraggeber erbringen auf dem offenen Markt weniger als 20 % der durch die Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten.

- (2) Eine Kooperationsbeziehung gemäß Absatz 1 Buchstabe a kann alle Arten von Tätigkeiten umfassen und in jeder Rechtsform oder im Rahmen jeder befristeten Struktur oder Vereinbarung erfolgen; sie setzt jedoch voraus, dass alle Parteien durch wirksame Beiträge zusammenarbeiten, die identisch, einander ergänzend oder in Umfang oder Art unterschiedlich sein können, sich jedoch nicht auf eine Kostenteilung beschränken dürfen.
- (3) Die Bestimmung des prozentualen Anteils der Tätigkeiten gemäß Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels erfolgt nach Artikel 80 Absatz 4.
- (4) Der Ausschluss nach diesem Artikel gilt nicht, wenn die auf der Grundlage des Auftrags bereitzustellenden Lösungen ohne Vergabeverfahren vollständig an Unterauftragnehmer vergeben werden sollen.

Artikel 82

Lokale und regionale Verwaltungszusammenarbeit

- (1) Diese Verordnung gilt nicht, wenn regionale oder lokale Gebietskörperschaften einander mit der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben betrauen oder hierfür die eigenen Ressourcen der jeweils anderen Gebietskörperschaft nutzen, auch wenn dies ausschließlich gegen Entgelt erfolgt, sofern sie die Aufgabe mit eigenen Ressourcen erfüllen. Im Sinne dieses Artikels zählen zu den eigenen Ressourcen keine noch nicht erworbenen Waren oder Dienstleistungen, die einer der beteiligten lokalen oder regionalen Gebietskörperschaften von Wirtschaftsteilnehmern oder juristischen Personen erbracht werden, welche gemäß Artikel 80 Absätze 1, 2 und 3 damit betraut wurden.
- (2) Für die Zwecke dieses Artikels umfassen „regionale Gebietskörperschaften“ Gebietskörperschaften, die nicht erschöpfend unter NUTS 1 und NUTS 2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003⁵⁷ aufgeführt sind, und „lokale Gebietskörperschaften“ sämtliche Gebietskörperschaften der Verwaltungseinheiten, die unter NUTS 3 fallen, sowie kleinere Verwaltungseinheiten im Sinne der genannten Verordnung.

Artikel 83

Vergabe von Aufträgen an verbundene Unternehmen

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für öffentliche Aufträge,
 - a) die ein Sektorenauftraggeber an ein mit ihm verbundenes Unternehmen vergibt, oder
 - b) die ein Gemeinschaftsunternehmen, das ausschließlich von mehreren Sektorenauftraggebern zur Durchführung von in den Artikeln 12 bis 18 genannten Tätigkeiten gebildet wurde, an ein Unternehmen vergibt, das mit einem dieser Sektorenauftraggeber verbunden ist.

⁵⁷ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1059/oj>).

- (2) Absatz 1 gilt, sofern mindestens 80 % des insgesamt erzielten durchschnittlichen Umsatzes des verbundenen Unternehmens während der letzten drei Jahre aus Dienstleistungen, Lieferungen oder Bauleistungen für den Sektorenauftraggeber oder andere mit ihm verbundene Unternehmen stammen. Liegen für die letzten drei Jahre aufgrund des Datums, an dem das verbundene Unternehmen gegründet wurde oder seine Tätigkeit aufgenommen hat, keine Umsatzzahlen vor, so genügt es, wenn das Unternehmen – vor allem durch Prognosen über die Tätigkeitsentwicklung – glaubhaft macht, dass die Erreichung des Umsatzziels glaubhaft ist.

Werden gleiche oder gleichartige Dienstleistungen, Lieferungen oder Bauleistungen von mehr als einem mit dem Sektorenauftraggeber verbundenen und mit ihm zusammengeschlossenen Unternehmen erbracht, so werden die Prozentsätze unter Berücksichtigung des Gesamtumsatzes errechnet, den diese verbundenen Unternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen, Lieferungen beziehungsweise Bauleistungen erzielen.

- (3) Ein „verbundenes Unternehmen“ im Sinne dieses Artikels ist jedes Unternehmen, das einer der folgenden Anforderungen genügt:

- a) Seine Jahresabschlüsse werden gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2013/34/EU⁵⁸ mit denen des Sektorenauftraggebers konsolidiert;
- b) im Falle von Einrichtungen, die nicht unter die Richtlinie 2013/34/EU fallen, Unternehmen, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - i) sie unterliegen mittelbar oder unmittelbar einem beherrschenden Einfluss des Sektorenauftraggebers;
 - ii) sie üben einen beherrschenden Einfluss auf den Sektorenauftraggeber aus;
 - iii) sie unterliegen gemeinsam mit dem Sektorenauftraggeber aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Bestimmungen dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens.

- (4) Für die Zwecke dieses Absatzes hat der Begriff „beherrschender Einfluss“ dieselbe Bedeutung wie in Artikel 8 Absatz 2.

Die Kommission kann Nachweise dafür anfordern, dass die Beziehungen zwischen dem Unternehmen, an das der Auftrag vergeben wird, und dem Sektorenauftraggeber den Anforderungen der Absätze 1, 2 und 3 genügen.

Artikel 84

Auftragsvergabe durch ein Gemeinschaftsunternehmen

- (1) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Vergabe öffentlicher Aufträge
- a) durch ein Gemeinschaftsunternehmen, das mehrere Sektorenauftraggeber ausschließlich zur Durchführung von Tätigkeiten im Sinne der Artikel 12 bis 18 gebildet haben, an einen dieser Sektorenauftraggeber, sofern dieses

⁵⁸ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj>).

Gemeinschaftsunternehmen errichtet wurde, um die betreffende Tätigkeit während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren durchzuführen, und in dem Rechtsakt zur Gründung des Gemeinschaftsunternehmens festgelegt wird, dass die dieses Unternehmen bildenden Sektorenauftraggeber dem Unternehmen zumindest während des gleichen Zeitraums angehören werden,

- b) durch einen Sektorenauftraggeber, der an einem Gemeinschaftsunternehmen gemäß Buchstabe a beteiligt ist, an dieses Gemeinschaftsunternehmen.
- (2) Die Kommission kann Nachweise dafür anfordern, dass die Beziehungen zwischen dem Gemeinschaftsunternehmen, an das die Aufträge vergeben werden, und dem Sektorenauftraggeber den Anforderungen des Absatzes 1 genügen.

Artikel 85

Sonstige ausgenommene öffentliche Aufträge

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für
- a) öffentliche Dienstleistungsaufträge, die von einem öffentlichen Einkäufer an einen anderen öffentlichen Einkäufer oder an einen Zusammenschluss öffentlicher Auftraggeber aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden, das dieser aufgrund entsprechender Rechtsvorschriften oder veröffentlichten Verwaltungsvorschriften, die mit dem Vertrag vereinbar sind, innehat,
 - b) öffentliche Aufträge, die hauptsächlich dazu dienen, dem öffentlichen Einkäufer die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer elektronischer Kommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen; für die Zwecke dieses Artikels haben die Ausdrücke „öffentliches elektronisches Kommunikationsnetz“ und „elektronischer Kommunikationsdienst“ die gleiche Bedeutung wie in der Richtlinie 2018/1972⁵⁹,
 - c) öffentliche Aufträge, die nach anderen als den in dieser Verordnung festgelegten Vergabeverfahren vergeben werden müssen, sofern diese Verfahren festgelegt wurden durch
 - i) eine im Einklang mit den Verträgen geschlossene internationale Übereinkunft und die Durchführung eines gemeinsamen Vorhabens betreffen, das eine gemeinsame Beschaffung erfordert,
 - ii) eine internationale Organisation oder
 - iii) eine internationale Finanzinstitution, die das betreffende Vorhaben vollständig finanziert; wird das betreffende Projekt überwiegend von einer solchen Institution kofinanziert, so vereinbaren die Parteien, welche Vergabevorschriften anzuwenden sind;

⁵⁹ Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/1972/oj>).

- d) den Erwerb oder die Miete oder Pacht von Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen oder Rechten daran, ungeachtet der Finanzmodalitäten;
- e) den Erwerb, die Entwicklung, die Produktion oder die Koproduktion von Sendematerial für Mediendienste im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1083⁶⁰;
- f) Rechtsdienstleistungen, die eine Zulassung zur Ausübung eines Rechtsberufs erfordern, etwa die Prozessführung oder die förmliche Vertretung in Gerichtsverfahren, oder die mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes verbunden sind, einschließlich der Beurkundung und Beglaubigung von Dokumenten, die Notaren vorbehalten sind;
- g) Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienstleistungen;
- h) Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder der Ausübung von Anlagetätigkeiten im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU⁶¹ und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014⁶², der Verwaltung von Referenzwerten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011⁶³, Zentralbankdienste und mit der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus durchgeführte Tätigkeiten;
- i) Bewertungsdienstleistungen gemäß den Artikeln 36 und 74 der Richtlinie 2014/59/EU⁶⁴;
- j) Zuschüsse, Finanzierungen, Investitionen, Kredite und Darlehen, unabhängig davon, ob im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Kauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten oder nicht;
- k) Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden und die unter die folgenden CPV-Codes fallen: 75250000-3, 75251000-0, 75251100-1, 75251110-4, 75251120-7, 75252000-7, 75222000-8, 98113100-9 und 85143000-3 mit Ausnahme des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung;

⁶⁰ Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) (ABl. L, 2024/1083, 17.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1083/oj>).

⁶¹ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/65/oj>).

⁶² Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/600/oj>).

⁶³ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1011/oj>).

⁶⁴ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/59/oj>).

- l) Dienstleistungen im Rahmen politischer Kampagnen, die unter die CPV-Codes 79341400-0, 92111230-3 und 92111240-6 fallen, wenn sie von einer politischen Partei im Rahmen einer Wahlkampagne vergeben werden;
 - m) Arbeitsverträge;
 - n) Aufträge für öffentliche Personenverkehrsdienste auf der Schiene oder per Untergrundbahn im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- (2) Über die Bestimmungen des Absatzes 1 hinaus gilt diese Verordnung nicht für die folgenden Aufträge, die Tätigkeiten im Bereich der Versorgungswirtschaft gemäß Teil II Titel I Kapitel 2 betreffen:
- a) Aufträge für den Kauf von Wasser, wenn sie von Sektorenauftraggebern vergeben werden, die eine oder beide der in Artikel 14 genannten Tätigkeiten bezüglich Trinkwasser ausüben;
 - b) Aufträge, die von Sektorenauftraggebern vergeben werden, die selbst im Energiesektor tätig sind, indem sie eine in Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1 oder Artikel 18 genannte Tätigkeit für die Lieferung von Energie oder von Brennstoffen für die Energieerzeugung ausüben;
 - c) Aufträge, die zum Zwecke der Weiterveräußerung oder der Vermietung an Dritte vergeben werden, vorausgesetzt, dass dem Sektorenauftraggeber kein besonderes oder ausschließliches Recht zum Verkauf oder zur Vermietung des Auftragsgegenstands zusteht und dass andere Stellen die Möglichkeit haben, ihn unter gleichen Bedingungen wie der Sektorenauftraggeber zu verkaufen oder zu vermieten;
 - d) Aufträge, die die Sektorenauftraggeber zu anderen Zwecken als der Ausübung ihrer in den Artikeln 12 bis 18 beschriebenen Tätigkeiten oder zur Ausübung derartiger Tätigkeiten in einem Drittland in einer Weise vergeben, die nicht mit der physischen Nutzung eines Netzes oder geografischen Gebiets in der Union verbunden ist, oder für Wettbewerbe, die zu solchen Zwecken ausgerichtet werden.

Artikel 86

Vergabe von gemischten Aufträgen, die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte beinhalten

- (1) Dieser Artikel findet Anwendung auf gemischte Aufträge, die unter diese Verordnung, unter Artikel 346 des Vertrags oder unter die Richtlinie 2009/81/EG fallende Beschaffungen zum Gegenstand haben.
- (2) Sind die einzelnen Teile eines bestimmten öffentlichen Auftrags objektiv trennbar, so können die öffentlichen Einkäufer beschließen, getrennte Aufträge für die einzelnen Teile oder einen einzigen Auftrag zu vergeben.
- (3) Beschließen die öffentlichen Einkäufer, getrennte Aufträge für einzelne Teile zu vergeben, so wird die Entscheidung darüber, welche rechtliche Regelung jeweils für die getrennten Aufträge gelten, auf der Grundlage der Merkmale der betreffenden einzelnen Teile getroffen.

- (4) Beschließen die öffentlichen Einkäufer, einen einzigen Auftrag zu vergeben, so gelten die folgenden Kriterien für die Bestimmung der anwendbaren rechtlichen Regelung:
- a) Fällt ein Teil eines bestimmten Auftrags unter Artikel 346 des Vertrags, so kann der Auftrag ohne Anwendung dieser Verordnung vergeben werden, sofern die Vergabe eines einzigen Auftrags aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist;
 - b) fällt ein Teil eines bestimmten Auftrags unter die Richtlinie 2009/81/EG, so kann der Auftrag gemäß jener Richtlinie vergeben werden, sofern die Vergabe eines einzigen Auftrags aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist, vorbehaltlich der in jener Richtlinie vorgesehenen Schwellenwerte und Ausschlüsse.
- (5) Die Entscheidung, nur einen einzigen Vertrag zu vergeben, darf jedoch nicht zu dem Zweck getroffen werden, Verträge von der Anwendung entweder dieser Verordnung oder der Richtlinie 2009/81/EG auszunehmen.
- (6) Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe a gilt für gemischte Aufträge, für die ansonsten sowohl Unterabsatz 3 Buchstabe a als auch Unterabsatz 3 Buchstabe b gelten könnten.
- (7) Sind die einzelnen Teile eines bestimmten Auftrags objektiv nicht trennbar, so kann der Auftrag ohne Anwendung dieser Verordnung vergeben werden, wenn er Elemente enthält, auf die Artikel 346 des Vertrags Anwendung findet; ansonsten kann er gemäß der Richtlinie 2009/81/EG vergeben werden.

Artikel 87

Sonstige gemischte Aufträge

- (1) Aufträge, die zwei oder mehr Auftragsarten zum Gegenstand haben, nämlich Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen, oder die teilweise die Ausübung einer Tätigkeit im Bereich der Versorgungswirtschaft gemäß Teil II, Titel I, Kapitel 2 betreffen, werden gemäß den Bestimmungen für die Art von Beschaffungen vergeben, der der Hauptgegenstand des betreffenden Auftrags zuzuordnen ist.
- (2) Im Fall gemischter Aufträge, die teilweise aus Dienstleistungen im Sozial-, im Gesundheits- und im Bildungsbereich im Sinne des Artikels 58 und teilweise aus anderen Dienstleistungen bestehen, oder im Fall gemischter Aufträge, die teilweise aus solchen Dienstleistungen und teilweise aus Lieferungen bestehen, wird der Hauptgegenstand danach bestimmt, welcher der geschätzten Werte der jeweiligen Dienstleistungen oder Lieferungen am höchsten ist.
- (3) Diese Verordnung gilt für Aufträge, die eine von dieser Verordnung erfasste Beschaffung sowie eine nicht von ihr erfasste Beschaffung zum Gegenstand haben, ungeachtet des Hauptgegenstands des Auftrags oder des Werts der Teile, die ansonsten einer anderen rechtlichen Regelung unterliegen würden, sofern in Artikel 86 nichts anderes bestimmt ist.

Kapitel 2

Auftragsgegenstand und Nachweise

Artikel 88

Spezifikationen

- (1) Die öffentlichen Einkäufer legen in der Information zur Auftragsvergabe die Spezifikationen fest, die die Merkmale der zu beschaffenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen vorschreiben. Die Spezifikationen müssen objektiv, klar und messbar formuliert sein, sodass interessierte Wirtschaftsteilnehmer den Auftragsgegenstand bestimmen und öffentliche Einkäufer beurteilen können, ob die Angebote den Spezifikationen entsprechen.
- (2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Merkmale können – sofern sie gemäß Artikel 90 mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen – sich auf Produktionsmethoden oder spezifische Produktionsverfahren oder auf strategische Aspekte gemäß Titel II dieses Teils beziehen.
- (3) In den Spezifikationen werden die Merkmale der zu beschaffenden Lösung anhand von Funktionsanforderungen beschrieben. Der Begriff „Funktionsanforderung“ bezeichnet eine Anforderung, die die Leistung, die gewünschte Funktion, die Fähigkeit, das Ergebnis oder die Wirkung beschreibt, die mit einer Bauleistung, einer Ware oder einer Dienstleistung erzielt werden müssen, ohne dass die spezifischen technischen Mittel, die Gestaltung oder die Methoden vorgeschrieben werden, mit denen diese Funktionen erreicht oder diese Ergebnisse erzielt werden sollen.
- (4) Öffentliche Einkäufer können von Absatz 3 abweichen, wenn Normen nach Unionsrecht verbindlich sind oder die Merkmale durch Funktionsanforderungen nicht hinreichend oder angemessen beschrieben werden können. Im letzteren Fall können öffentliche Einkäufer Anforderungen in den Spezifikationen formulieren, insbesondere durch technische Vorgaben für die Bauleistungen oder durch die Festlegung der Merkmale der Lieferungen oder Dienstleistungen oder durch Bezugnahme auf jeden der folgenden Punkte in der folgenden Rangfolge:
 - a) harmonisierte Normen sowie Normen und Dokumente der Normung, deren Referenzen für den Zweck dieses Absatzes im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder auf andere Weise gemäß den Rechtsvorschriften der Union veröffentlicht wurden, sowie gemeinsame Spezifikationen, die als technische Spezifikationen, jedoch nicht als Normen zu verstehen sind und von der Kommission angenommen wurden und deren Einhaltung eine Vermutung der Konformität mit den Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union begründet,
 - b) europäische Normen im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, einschließlich nationaler Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden,
 - c) europäische Bewertungsdokumente,
 - d) internationale Normen,

- e) sonstige Dokumente der Normung, die von einer europäischen Normungsorganisation im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 erstellt wurden;
 - f) ist keine der unter den Buchstaben a bis e genannten Möglichkeiten gegeben, können Spezifikationen unter Bezugnahme auf nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauleistungen und den Einsatz von Lieferungen formuliert werden, wobei jede Bezugnahme mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu verstehen ist.
- (5) In Spezifikationen darf nicht auf eine bestimmte Herstellung oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das die von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer bereitgestellten Waren oder Dienstleistungen charakterisiert, oder auf Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Herstellung verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden.
- (6) Verweise gemäß Absatz 5 sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sich das nach den Absätzen 1, 2 und 3 erforderliche Mindestmaß an Genauigkeit anders nicht erreichen lässt. Solche Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu verstehen.

Dieser Absatz gilt unbeschadet der Anforderungen der europäischen Präferenz nach dieser Verordnung oder anderen Rechtsvorschriften der Union.

Macht der öffentliche Einkäufer von der Möglichkeit Gebrauch, auf die in Absatz 4 genannten Normen oder Spezifikationen zu verweisen, so kann er ein Angebot nicht mit der Begründung ablehnen, die angebotenen Lösungen entsprächen nicht den Normen oder Spezifikationen, sofern der Bieter in seinem Angebot nachweist, dass die vorgeschlagenen Lösungen den Anforderungen auf eine Weise entsprechen, die der Erfüllung der Anforderungen in den Spezifikationen gleichwertig ist. Dieser Nachweis kann in dem Angebot mit geeigneten Mitteln – einschließlich der in Artikel 92 genannten – erbracht werden.

Artikel 89

Varianten

- (1) Formulieren öffentliche Einkäufer die Spezifikationen nicht ausschließlich in Form von Funktionsanforderungen gemäß Artikel 88 Absatz 3, so prüfen sie, ob sie Varianten zulassen.
- Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff „Variante“ ein Angebot, das teilweise von den in der Information zur Auftragsvergabe festgelegten Spezifikationen abweicht und eine alternative Lösung zur Deckung des Bedarfs des öffentlichen Einkäufers bietet.
- (2) Die öffentlichen Einkäufer geben in der Information zur Auftragsvergabe an, ob sie Varianten zulassen, und nennen andernfalls die Hauptgründe für die Entscheidung, sie nicht zuzulassen. Die öffentlichen Einkäufer legen etwaige Mindestanforderungen fest, die Varianten erfüllen müssen, wobei sie die Möglichkeit der Wirtschaftsteilnehmer, alternative Lösungen vorzuschlagen, die den Anforderungen und den Zielen des Einkäufers entsprechen, nicht unnötig einschränken dürfen. Varianten müssen gemäß Artikel 90 mit dem

Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und werden auf der Grundlage derselben Zuschlagskriterien wie das Hauptangebot bewertet.

Artikel 90

Verbindung mit dem Auftragsgegenstand

- (1) Eignungskriterien, Zuschlagskriterien, Spezifikationen und Bedingungen für die Auftragsausführung müssen mit dem Gegenstand des Auftrags in Verbindung stehen.

Eine solche Verbindung besteht, wenn die betreffende Bedingung, die Anforderung oder das Kriterium mit den im Rahmen des Auftrags zu erbringenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen in jedem Lebenszyklus-Stadium zusammenhängen.

- (2) Die Verbindung mit dem Auftragsgegenstand kann entweder unmittelbar sein, wenn also die betreffende Bedingung, die Anforderung oder das Kriterium untrennbar mit den materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstands zusammenhängt, oder mittelbar.

- (3) Eine Bedingung, eine Anforderung oder ein Kriterium gilt als mittelbar mit dem Auftragsgegenstand verbunden, wenn sie bzw. es zwar nicht zu den materiellen Eigenschaften der betreffenden Bauleistungen, Dienstleistungen oder Lieferungen gehört, sich aber konkret bei deren Vorbereitung, Herstellung oder in einem anderen Stadium ihres Lebenszyklus in dem vom Auftrag abgedeckten Umfang auf sie auswirkt; dazu zählen auch die Arbeitsbedingungen der in einem dieser Lebenszyklus-Stadien eingesetzten Arbeitnehmer sowie die verantwortungsvolle Beschaffung und die Transparenz der Lieferkette für das zu beschaffende Produkt.

Artikel 91

Gütezeichen

- (1) Beabsichtigen öffentliche Einkäufer den Erwerb von Lösungen mit spezifischen umweltbezogenen, sozialen oder sonstigen Merkmalen, so können sie in den Spezifikationen, den Zuschlagskriterien oder den Bedingungen für die Auftragsausführung ein bestimmtes Gütezeichen als Nachweis dafür verlangen, dass die Bauleistungen, Dienstleistungen und Produkte den geforderten Merkmalen entsprechen, sofern alle nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Gütezeichen-Anforderungen betreffen lediglich Kriterien, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und für die Bestimmung der Merkmale der Lösungen geeignet sind, die der Auftragsgegenstand sind;
- b) die Gütezeichen-Anforderungen basieren auf objektiv nachprüfbaren und nichtdiskriminierenden Kriterien;
- c) die Gütezeichen werden im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens eingeführt, an dem alle relevanten interessierten Kreise — wie z. B. staatliche Stellen, Verbraucher, Sozialpartner, Hersteller, Händler und Nichtregierungsorganisationen — teilnehmen können;
- d) die Gütezeichen sind für alle Betroffenen zugänglich;

- e) die Gütezeichen-Anforderungen werden von einem Dritten festgelegt, auf den der Wirtschaftsteilnehmer, der das Gütezeichen beantragt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben kann.

Schreiben öffentliche Einkäufer ein Umweltzeichen vor, so verwenden sie über die Bedingungen des Unterabsatzes 1 hinaus und unbeschadet der Anforderungen anderer Rechtsvorschriften der Union das EU-Umweltzeichen, sofern die betreffenden Bauleistungen, Produkte oder Dienstleistungen unter die Kriterien für das EU-Umweltzeichen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 fallen⁶⁵. Liegen für die beschafften Bauleistungen, Produkte oder Dienstleistungen keine Kriterien für das EU-Umweltzeichen vor, so muss es sich bei dem vorgeschriebenen Umweltzeichen um ein von einer unabhängigen Stelle geprüftes Umweltzeichen handeln, das auf einer Lebenszyklusbetrachtung beruht und den Bedingungen des Unterabsatzes 1 entspricht.

Verlangen die öffentlichen Einkäufer nicht, dass die Bauleistungen, Dienstleistungen und Produkte alle in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Gütezeichen-Anforderungen erfüllen, so geben sie an, welche Anforderungen erfüllt sein müssen.

- (2) Öffentliche Einkäufer, die ein spezifisches Gütezeichen fordern, akzeptieren alle anderen gleichwertigen Gütezeichen, die bestätigen, dass die Bauleistungen, Produkte oder Dienstleistungen die geforderten Merkmale aufweisen.
- (3) Weist ein Wirtschaftsteilnehmer nach, dass er aus Gründen, die ihm nicht angelastet werden können, keine Möglichkeit hatte, das vom öffentlichen Einkäufer angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen nach Absatz 2 innerhalb der einschlägigen Fristen zu erlangen, so muss der öffentliche Einkäufer andere geeignete Nachweise akzeptieren, zu denen auch ein technisches Dossier des Herstellers gehören kann, sofern der betreffende Wirtschaftsteilnehmer nachweist, dass die von ihm zu erbringenden Bauleistungen, Dienstleistungen oder Lieferungen die Anforderungen des spezifischen Gütezeichens oder die vom öffentlichen Einkäufer angegebenen spezifischen Anforderungen erfüllen.

Erfüllt ein Gütezeichen die Bedingungen gemäß Absatz 1 Buchstaben b, c, d und e, schreibt aber gleichzeitig Anforderungen vor, die mit dem Auftragsgegenstand nicht in Verbindung stehen, so verlangen die öffentlichen Einkäufer vom Wirtschaftsteilnehmer nicht das Gütezeichen als solches, sie können aber Spezifikationen unter Verweis auf die detaillierten Spezifikationen dieses Gütezeichens oder gegebenenfalls Teile davon festlegen, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und geeignet sind, die Merkmale dieses Auftragsgegenstands zu definieren.

Artikel 92

Nachweise für Produktanforderungen

- (1) Öffentliche Einkäufer können verlangen, dass die Wirtschaftsteilnehmer eine Konformitätserklärung oder eine Leistungs- und Konformitätserklärung für ein Produkt über den digitalen Produktpass gemäß der Verordnung (EU) 2024/1781 oder, soweit es diesen noch nicht gibt, über einen anderen gleichwertigen

⁶⁵ Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen (ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/66/oj>).

elektronischen Nachweis für die Konformität oder die Erfüllung der Anforderungen oder Kriterien, die in den Spezifikationen, den Zuschlagskriterien oder den Bedingungen für die Auftragsausführung festgelegt sind, vorlegen.

- (2) Die öffentlichen Einkäufer können einen Testbericht einer notifizierten Stelle, einer technischen Bewertungsstelle oder einer Konformitätsbewertungsstelle oder eine von einer solchen Stelle ausgegebene Bescheinigung als Nachweis für die Konformität mit den Anforderungen oder Kriterien gemäß den Spezifikationen, den Zuschlagskriterien oder den Bedingungen für die Auftragsausführung verlangen.

In Fällen, in denen die öffentlichen Einkäufer die Vorlage von Bescheinigungen einer bestimmten notifizierten Stelle, einer technischen Bewertungsstelle oder einer Konformitätsbewertungsstelle verlangen, akzeptieren sie auch Bescheinigungen anderer gleichwertiger notifizierter Stellen, technischer Bewertungsstellen oder Konformitätsbewertungsstellen, auch von solchen, die in anderen Mitgliedstaaten als dem des öffentlichen Einkäufers niedergelassen sind.

Im Sinne dieses Absatzes ist eine Konformitätsbewertungsstelle eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten durchführt, wie z. B. Kalibrierung, Versuche, Zertifizierung und Inspektion, und die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁶ akkreditiert ist.

- (3) Die öffentlichen Einkäufer können auch andere geeignete Nachweise als die in Absatz 1 genannten akzeptieren, wie z. B. ein technisches Dossier des Herstellers, wenn der betreffende Wirtschaftsteilnehmer keinen Zugang zu den in Absatz 1 genannten Bescheinigungen oder Testberichten oder keine Möglichkeit hatte, diese innerhalb der einschlägigen Fristen einzuholen, sofern der betreffende Wirtschaftsteilnehmer den fehlenden Zugang nicht zu verantworten hat und sofern er anhand dieser Nachweise belegt, dass die von ihm erbrachten Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen die in den Spezifikationen, den Zuschlagskriterien oder den Bedingungen für die Auftragsausführung festgelegten Anforderungen oder Kriterien erfüllen. Wirtschaftsteilnehmer können nur dann andere geeignete Nachweise vorlegen, wenn die in Absatz 1 genannten Unterlagen nicht nach anderen Rechtsvorschriften der Union vorgeschrieben sind.

Kapitel 3

Ablauf des Verfahrens

Artikel 93

Vertraulichkeit

- (1) Sofern in dieser Verordnung oder in den Rechtsvorschriften der Union oder im nationalen Recht, dem der öffentliche Einkäufer unterliegt, insbesondere in den Rechtsvorschriften betreffend den Zugang zu Informationen, nichts anderes vorgesehen ist, gibt ein öffentlicher Einkäufer keine ihm von den Wirtschaftsteilnehmern übermittelten und von diesen als vertraulich eingestuften

⁶⁶ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/765/oj>).

Informationen weiter, wozu insbesondere technische und handelsbezogene Geschäftsgeheimnisse sowie die vertraulichen Aspekte der Angebote selbst gehören.

- (2) Öffentliche Einkäufer können Wirtschaftsteilnehmern Anforderungen vorschreiben, die den Schutz der Vertraulichkeit von Informationen bezwecken, die die öffentlichen Einkäufer im Rahmen des Vergabeverfahrens oder bei der Ausführung des Auftrags zur Verfügung stellen.
- (3) Sofern dies aus Sicherheitsgründen gerechtfertigt ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Schutz wesentlicher nationaler Sicherheitsinteressen oder der Sicherheit der Union, können öffentliche Einkäufer
 - a) die Bereitstellung von Informationen für die Wirtschaftsteilnehmer auf bestimmte Stufen des Vergabeverfahrens beschränken oder
 - b) den Zugang zu Informationen davon abhängig machen, dass bestimmte Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden, insbesondere eine Sicherheitsfreigabe in dem Mitgliedstaat erteilt wurde, in dem der öffentliche Auftrag ausgeführt werden soll.

Artikel 94

Interessenkonflikte

- (1) Öffentliche Einkäufer treffen geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten, die sich bei der Durchführung von Vergabeverfahren ergeben, einschließlich bei der Planung und Vorbereitung des Verfahrens und des Personaleinsatzes, der Erstellung der Information zur Auftragsvergabe, der Auswahl der Wirtschaftsteilnehmer sowie dem Zuschlag für den Auftrag.

Für die Zwecke dieses Artikels deckt der Begriff „Interessenkonflikt“ alle Situationen ab, in denen die in Absatz 2 genannten Kategorien von Personen direkt oder indirekt ein persönliches Interesse am Ergebnis des Auftragsvergabeverfahrens oder an der Auftragsausführung haben, das die unparteiische und objektive Ausführung ihrer Aufgaben beeinträchtigen könnte.

Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „persönliches Interesse“ sämtliche aus familiären, gefühlsmäßigen, wirtschaftlichen, politischen oder anderen relevanten Gründen mit den Bewerbern, Bieterinnen oder Auftragnehmern geteilten Interessen, einschließlich kollidierender beruflicher Interessen.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Bestimmungen gelten für Interessenkonflikte, die zumindest folgende Kategorien von Personen betreffen:
 - a) Mitarbeiter des öffentlichen Einkäufers, der Beschaffungsdienstleister oder anderer Dienstleister, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können,
 - b) die Mitglieder der Entscheidungsgremien des öffentlichen Einkäufers oder anderer Gremien, die Einfluss auf die Entscheidung des öffentlichen Einkäufers haben und den Ausgang des Vergabeverfahrens beeinflussen können, ohne notwendigerweise an dessen Durchführung beteiligt zu sein.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Personen sind gehalten, eventuelle Interessenkonflikte in Bezug auf die an einem Vergabeverfahren teilnehmenden Wirtschaftsteilnehmer so

bald wie möglich nach Kenntnisnahme solcher Konflikte offenzulegen, damit Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Öffentliche Einkäufer können verlangen, dass Wirtschaftsteilnehmer in ihrer Interessenbekundung, ihrem Angebot oder zu Beginn der Verhandlungen etwaige Verbindungen zu den in Absatz 2 Buchstabe b genannten Personen, die diese Personen in einen Interessenkonflikt bringen könnten, sowie etwaige Interessenkonflikte im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Vergabeverfahrens offenlegen.

- (4) Unbeschadet des Artikels 140 Absatz 3 bestehen Abhilfemaßnahmen vorrangig in der Ablehnung der betreffenden in Absatz 2 genannten Personen als Mitarbeiter am jeweiligen Auftragsvergabeverfahren oder in einer Neuzuweisung der Pflichten und Aufgaben der betreffenden Person.

Lassen sich Interessenkonflikte nicht auf andere Weise wirksam beheben, so wird der betreffende Wirtschaftsteilnehmer erst dann vom Verfahren ausgeschlossen, wenn ihm Gelegenheit gegeben wurde nachzuweisen, dass der vermutete Interessenkonflikt den Wettbewerb nicht verzerrt.

- (5) Alle verhinderten, festgestellten oder offengelegten Interessenkonflikte sowie die ergriffenen Abhilfemaßnahmen werden gemäß Artikel 109 dokumentiert.

Artikel 95

Vorherige Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens

- (1) War ein Wirtschaftsteilnehmer an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt, so ergreift der öffentliche Einkäufer alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch seine Teilnahme nicht verzerrt wird.

Die Teilnahme an einer Marktkonsultation gilt nicht als Vorbereitung des Vergabeverfahrens im Sinne dieses Artikels.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen umfassen die Bereitstellung relevanter Informationen, die der beteiligte Wirtschaftsteilnehmer bei der Vorbereitung des Vergabeverfahrens ausgetauscht oder erhalten hat, für alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer sowie die Festlegung angemessener Fristen zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs.
- (3) Der betreffende Wirtschaftsteilnehmer wird nur dann vom Verfahren ausgeschlossen, wenn die Gleichbehandlung nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann und ihm zuvor Gelegenheit gegeben wurde nachzuweisen, dass seine vorherige Beteiligung den Wettbewerb nicht verzerrt.
- (4) Die Maßnahmen werden gemäß Artikel 109 dokumentiert.

Artikel 96

Fristsetzung

- (1) Bei der Festsetzung der Fristen für die Interessenbekundung oder den Eingang der Angebote berücksichtigen die öffentlichen Einkäufer unbeschadet der in Titel I dieses Teils festgelegten Mindestfristen und äußersten Fristen die Art und

Komplexität des Auftrags, die Notwendigkeit von Vor-Ort-Prüfungen und die für die Ausarbeitung der Angebote erforderliche Zeit.

- (2) Werden zusätzliche Informationen bereitgestellt oder wesentliche Änderungen vorgenommen, verlängern die öffentlichen Einkäufer die Fristen für den Eingang der Angebote. Die Fristverlängerung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Relevanz und Komplexität der Informationen oder Änderungen stehen.

Artikel 97

Verfügbarkeit der Information zur Auftragsvergabe

- (1) Öffentliche Einkäufer gewährleisten ab dem Tag der Veröffentlichung einer öffentlichen Zusammenfassung des Auswahlverfahrens während eines Zeitraums von drei Jahren nach der Auftragsvergabe uneingeschränkten, vollständigen, direkten und kostenlosen elektronischen Zugang zu der Information zur Auftragsvergabe.
- (2) Kann für bestimmte Teile der Information zur Auftragsvergabe kein Zugang gemäß Absatz 1 gewährt werden, so können die öffentlichen Einkäufer in der öffentlichen Zusammenfassung angeben, wie diese Teile durch andere als elektronische Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die öffentlichen Einkäufer stellen allen Wirtschaftsteilnehmern unverzüglich sämtliche zusätzlichen Informationen zu den Spezifikationen sowie alle ergänzenden Einzelheiten zur Auftragsvergabe zur Verfügung, die für die Angebotsabgabe erforderlich sind, sofern sie rechtzeitig angefordert wurden.
- (4) Dieser Artikel lässt Artikel 93 Absatz 3 unberührt.

Artikel 98

Zuschlagskriterien

- (1) Öffentliche Einkäufer vergeben den Auftrag an den Wirtschaftsteilnehmer, der das beste Preis-Leistungs-Verhältnis bietet.

Zu diesem Zweck bewerten die öffentlichen Einkäufer die eingegangenen Angebote nach der Methode des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses gemäß Absatz 2 und wenden dabei Zuschlagskriterien an, bei denen die Qualität gemäß Absatz 4 mindestens mit der dort festgelegten Gewichtung berücksichtigt wird, sofern in Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Um das beste Preis-Leistungs-Verhältnis zu ermitteln, bewerten die öffentlichen Einkäufer die Angebote durch einen Vergleich ihres Preises und ihrer Qualität, wobei Letztere auf Qualitätskriterien beruht, die mit dem Gegenstand des Auftrags in Verbindung stehen. Auch Kosten können bei der Ermittlung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses herangezogen werden.

Qualitätskriterien beziehen sich auf alle Kriterien, anhand derer bewertet wird, inwieweit ein Angebot in Bezug auf den Gegenstand des Auftrags vorteilhafte, effiziente oder nachhaltige Ergebnisse verspricht.

Die Qualität des Angebots kann sich beispielsweise auf folgende Aspekte beziehen:

- a) technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Barrierefreiheit, Konzeption für alle Nutzer und Produktionsmethoden,

- b) umwelt- und klimabezogene Erwägungen gemäß Artikel 50, gegebenenfalls lebensmittelspezifische Erwägungen gemäß Artikel 53, soziale Erwägungen gemäß Artikel 55, Innovationsziele gemäß Artikel 59, Interessen im Bereich der Gefahrenabwehr und öffentlichen Sicherheit gemäß Artikel 66, Anforderungen an Resilienz und Versorgungssicherheit gemäß Artikel 69 oder Anforderungen der europäischen Präferenz, wenn ein öffentlicher Einkäufer diese Anforderungen in Form der Vergabe von Punkten gemäß Artikel 73 Artikel 2 Buchstabe b anwendet,
- c) Qualität des eingesetzten Personals, die erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, z. B. die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals,
- d) Kundendienst und technische Hilfe, Lieferbedingungen wie Liefer- oder Ausführungszeitraum oder -zeitraum.

Öffentliche Einkäufer können auch Festpreise festlegen, auf deren Grundlage die Wirtschaftsteilnehmer nur noch mit Blick auf Qualitätskriterien miteinander konkurrieren.

- (3) Die Zuschlagskriterien müssen nichtdiskriminierend, verhältnismäßig, spezifisch, objektiv und messbar sein; sie sind mit einem Verfahren zu bewerten, das ausreichende Vorkehrungen gegen Unregelmäßigkeiten vorsieht. Sie müssen es dem öffentlichen Einkäufer ermöglichen, die Stärken und Schwächen der angebotenen Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen wirksam zu vergleichen, und dürfen nicht dazu führen, dass dem öffentlichen Einkäufer uneingeschränkte Wahlfreiheit eingeräumt wird.

Die öffentlichen Einkäufer geben in der öffentlichen Zusammenfassung des Auswahlverfahrens die Kriterien, die zur Ermittlung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses herangezogen werden, und ihre relative Gewichtung an.

- (4) Die Gewichtung der Qualitätskriterien muss mindestens 30 % der insgesamt vergebenen Punkte ausmachen.

Bei Aufträgen, deren Gegenstand arbeitsintensiv ist, muss die Gewichtung der Qualitätskriterien mindestens 50 % der insgesamt vergebenen Punkte ausmachen.

Wenden die öffentlichen Einkäufer gemäß Artikel 99 die Lebenszykluskostenrechnung an, so wird die Gewichtung der Lebenszykluskosten auf den jeweiligen prozentualen Anteil angerechnet.

Wenden die öffentlichen Einkäufer umweltbezogene Kriterien an, die speziell für die Vergabe öffentlicher Aufträge gelten und in den Rechtsvorschriften der Union gemäß Artikel 50 Absatz 4 Unterabsatz 2, einschließlich der gemäß Artikel 54 erlassenen delegierten Rechtsakte, festgelegt sind, und beziehen sich diese Anforderungen auf Zuschlagskriterien, so wird die Gewichtung dieser umweltbezogenen Erwägungen auf die in diesem Absatz genannten prozentualen Anteile angerechnet. Die bloße Einhaltung von Verpflichtungen, die nicht mit den Zuschlagskriterien in Zusammenhang stehen, stellt kein Zuschlagskriterium dar.

- (5) Die öffentlichen Einkäufer können von Absatz 1 Unterabsatz 2 und von Absatz 4 abweichen, wenn die Qualität des beschafften Produkts, der Dienstleistung oder der Bauleistung auf eine der folgenden Arten gewährleistet werden kann:
 - a) mittels Spezifikationen,

- b) gegebenenfalls mittels Bedingungen für die Auftragsausführung,
- c) durch eine Kombination aus qualitätsorientierten Zuschlagskriterien, Spezifikationen und Bedingungen für die Auftragsausführung.

Die öffentlichen Einkäufer geben in der öffentlichen Zusammenfassung des Auswahlverfahrens an, welche der in Unterabsatz 1 genannten Möglichkeiten die Abweichung rechtfertigt.

Artikel 99

Lebenszykluskostenrechnung

- (1) Wenden die öffentlichen Einkäufer die Lebenszykluskostenrechnung an, fließen in diese, soweit relevant, die folgenden Kosten während des Lebenszyklus eines Produkts, einer Dienstleistung oder Bauwerks ganz oder teilweise ein:
 - a) Kosten, die von den öffentlichen Einkäufern oder anderen Parteien für den Erwerb der Lösung, die Nutzung, den Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen, die Wartung und das Ende des Lebenszyklus, etwa die Kosten für die Sammlung und das Recycling, getragen werden, gegebenenfalls auf der Grundlage geeigneter Referenzwerte und Szenariobewertungen,
 - b) Kosten, die durch die Umwelt- und Klimaexternalitäten entstehen, die mit der Ware, der Dienstleistung oder dem Bauwerk während ihres Lebenszyklus in Verbindung stehen, sofern ihr Geldwert bestimmt und geprüft werden kann.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Kosten können Kosten der Emission von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen oder sonstige Kosten für die Eindämmung des Klimawandels umfassen.

- (2) Bewerten die öffentlichen Einkäufer die Kosten nach dem Lebenszykluskosten-Ansatz, so geben sie in der Information zur Auftragsvergabe an, welche Daten von den Bietern bereitzustellen sind und welche Methode sie bei der Berechnung der Lebenszykluskosten auf Grundlage dieser Daten anwenden werden.
- (3) Die Methoden, die für die Bewertung der Umwelt- und Klimaexternalitäten zugeschriebenen Kosten verwendet werden, werden allen interessierten Parteien zugänglich gemacht und beruhen auf objektiv nachprüfbaren und nichtdiskriminierenden Kriterien. Die Methode darf insbesondere nicht bestimmte Wirtschaftsteilnehmer auf unzulässige Weise bevorzugen oder benachteiligen, wenn sie nicht für die wiederholte oder kontinuierliche Anwendung konzipiert wurde.

Artikel 100

Aufteilung in Lose

- (1) Die öffentlichen Einkäufer prüfen, ob eine Aufteilung von Aufträgen in Lose sinnvoll ist.
- (2) Dabei berücksichtigen sie gegebenenfalls, inwieweit eine solche Aufteilung dazu beitragen kann, die Beteiligung von KMU zu erhöhen, die Abhängigkeit von einem einzigen Lieferanten zu verringern, die Resilienz der Lieferketten und die Versorgungssicherheit zu stärken sowie Innovationen zu fördern; zugleich berücksichtigen sie die Auswirkungen einer solchen Aufteilung auf die Effizienz der

Beschaffung und die damit verbundenen Risiken für deren Integrität. Ist die Aufteilung in Lose gemäß Absatz 6 nicht verpflichtend und halten die öffentlichen Einkäufer sie für nicht angemessen, so geben sie die Hauptgründe dafür in der Information zur Auftragsvergabe oder in den individuellen Unterlagen gemäß Artikel 109 an.

- (3) Teilen die öffentlichen Einkäufer einen Auftrag in Lose auf, so stellen sie sicher, dass Umfang, Größe, Zahl und Art der Lose in einem angemessenen Verhältnis zum Gegenstand und zur Komplexität des Auftrags stehen.
- (4) Die öffentlichen Einkäufer können einzelne Lose ohne Anwendung der Verfahren gemäß dieser Verordnung vergeben, wenn der geschätzte Gesamtwert des betreffenden Loses ohne MwSt bei Lieferungen oder Dienstleistungen unter 80 000 EUR und bei Bauleistungen unter 1 Mio. EUR liegt. Allerdings darf der kumulierte Wert der ohne Anwendung dieser Verordnung vergebenen Lose 20 % des kumulierten Werts sämtlicher Lose, in die die vorgesehene Bauleistung, der vorgesehene Erwerb gleichartiger Lieferungen oder die vorgesehene Erbringung von Dienstleistungen unterteilt wurde, nicht überschreiten.
- (5) Die öffentlichen Einkäufer können die Zahl der Lose begrenzen, für die Wirtschaftsteilnehmer Angebote abgeben dürfen. Sie geben diese Begrenzung in der Information zur Auftragsvergabe an.
- (6) Die öffentlichen Einkäufer können die Zahl der Lose begrenzen, die an einen einzigen Bieter vergeben werden können. In diesem Fall geben sie die Höchstzahl und gegebenenfalls die möglichen Kombinationen von Losen in der Information zur Auftragsvergabe an. Außerdem geben sie in der Information zur Auftragsvergabe die objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien oder Regeln an, die sie bei der Vergabe von Losen anzuwenden gedenken, wenn die Anwendung der Zuschlagskriterien dazu führen würde, dass ein einzelner Bieter den Zuschlag für eine größere Zahl von Losen als die Höchstzahl erhält.
- (7) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass öffentliche Einkäufer Aufträge in Lose aufteilen.

Artikel 101

Ungewöhnlich niedrige Angebote

- (1) Die öffentlichen Einkäufer schreiben den Bietern vor, die im Angebot enthaltenen Preise oder Preisbestandteile auch im Verhältnis zur Qualität des Angebots zu erläutern, wenn diese ungewöhnlich niedrig erscheinen im Vergleich zu
 - a) dem Preis oder den Preisbestandteilen des anderen Angebots oder der anderen Angebote, die im Rahmen des Vergabeverfahrens eingegangen sind,
 - b) dem Marktpreis, wie er sich etwa aus der Schätzung des Auftragswerts durch den öffentlichen Einkäufer ergibt, insbesondere wenn diese auf einer Marktkonsultation beruht, unter Einbeziehung sämtlicher Kosten, etwa der Kosten für Personal und Arbeitsbedingungen, Material und Logistik, für die Erfüllung sonstiger vertraglicher Anforderungen sowie sonstiger Lebenszykluskosten,
 - c) Auftragswerten aus früheren Vergabeverfahren mit weitgehend identischem Gegenstand und identischen Bedingungen, insbesondere den Werten aus

früheren Schätzungen oder Angeboten oder den Preisen, die derselbe öffentliche Einkäufer oder andere öffentliche Einkäufer gezahlt haben.

Der öffentliche Einkäufer kann die Verpflichtung zur Erläuterung der Preise oder Preisbestandteile auf den Bieter mit dem besten Angebot gemäß Artikel 98 oder gegebenenfalls auf mehrere der Bieter mit den am besten bewerteten Angeboten beschränken.

- (2) Aus den Erläuterungen des Bieters muss hervorgehen, dass der Preis oder die Preisbestandteile des Angebots über die gesamte Laufzeit des Vertrags wirtschaftlich tragfähig und nicht ungewöhnlich niedrig sind. Sie begründen das niedrige Preisniveau einschließlich der einzelnen Preisbestandteile, auch im Verhältnis zur Qualität des Angebots und unter Berücksichtigung der Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen, und können insbesondere auf folgende Aspekte eingehen:
 - a) die Wirtschaftlichkeit des Fertigungsverfahrens, der Erbringung der Dienstleistung oder des Bauverfahrens oder der gewählten technischen Lösungen,
 - b) außergewöhnlich günstige Bedingungen, einschließlich staatlicher Beihilfen, sofern diese mit dem Binnenmarkt vereinbar sind,
 - c) die Frage, ob der Bieter sämtliche für den Auftrag geltenden rechtlichen Verpflichtungen und strategischen Anforderungen gemäß Titel II dieses Teils erfüllt.
- (3) Hält der öffentliche Einkäufer die Erläuterungen nach Absatz 2 für zufriedenstellend, so hält er seine Bewertung in den individuellen Unterlagen gemäß Artikel 109 fest.
- (4) Werden die Erläuterungen nach Absatz 2 – auch nachdem Klarstellungen oder ergänzende Informationen angefordert wurden – nicht als zufriedenstellend erachtet, so schließt der öffentliche Einkäufer das Angebot vom Vergabeverfahren aus.

Artikel 102

Berichtigungen während des Verfahrens und Annullierung

- (1) Die öffentlichen Einkäufer können vor Ablauf der jeweiligen Frist für die Angebotsabgabe oder vor Beginn der jeweiligen Verhandlungsrunde die Information zur Auftragsvergabe berichtigen, ohne ein neues Vergabeverfahren einzuleiten oder die öffentliche Zusammenfassung des Auswahlverfahrens zu ändern, sofern
 - a) der Gegenstand des Auftrags durch die Berichtigung nicht wesentlich geändert wird und
 - b) die Berichtigung in der aktualisierten Information zur Auftragsvergabe, die allen betroffenen Wirtschaftsteilnehmern zur Verfügung gestellt werden, eindeutig kenntlich gemacht wird.

Erfolgt die Berichtigung weniger als 24 Stunden vor Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe, so wird die Frist um mindestens zwei Arbeitstage verlängert; je nach Art und Komplexität der Berichtigung kann eine längere Fristverlängerung vorgesehen werden.

- (2) Sind von Wirtschaftsteilnehmern übermittelte Informationen oder Unterlagen unvollständig oder fehlerhaft oder scheinen diese unvollständig oder fehlerhaft zu sein oder liegen spezifische Informationen oder Unterlagen nicht vor, so können die

öffentlichen Einkäufer den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern in nichtdiskriminierender Weise Gelegenheit geben, die jeweiligen Informationen oder Unterlagen zur Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln, zu ergänzen, zu erläutern oder zu vervollständigen. Satz 1 gilt nur für geringfügige formelle oder inhaltliche Mängel eines Angebots oder der Informationen zur Teilnahmeberechtigung, sofern deren Behebung das Angebot oder diese Informationen nicht wesentlich verändert.

- (3) Der öffentliche Einkäufer annulliert das Vergabeverfahren, wenn er wesentliche Fehler im Vergabeverfahren feststellt, die nicht auf andere Weise berichtigt werden können und die geeignet sind, eine Wettbewerbsverzerrung herbeizuführen.
- (4) Der öffentliche Einkäufer kann bis zur Unterzeichnung des Vertrags das Vergabeverfahren annullieren. Bei Aufträgen, die in Lose aufgeteilt oder im Rahmen anderer Formen der Mehrquellenbeschaffung vergeben werden, kann die Annullierung in Teilen erfolgen. Die entsprechende Entscheidung ist zu begründen und den Bietern baldmöglichst bekannt zu geben.

Artikel 103

Rahmenvereinbarungen

- (1) Die öffentlichen Einkäufer können Rahmenvereinbarungen nach den in Titel I dieses Teils vorgesehenen Verfahren schließen. Die Bestimmungen dieser Verordnung über öffentliche Aufträge gelten sinngemäß für Rahmenvereinbarungen, sofern in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist.

Der Begriff „Rahmenvereinbarung“ bezeichnet eine Vereinbarung zwischen einem oder mehreren öffentlichen Einkäufern und einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern, die dazu dient, die Bedingungen für die Aufträge, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums vergeben werden können, festzulegen.

- (2) Die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung beträgt höchstens
 - a) drei Jahre bei Rahmenvereinbarungen mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer oder
 - b) fünf Jahre bei Rahmenvereinbarungen mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern.

In Ausnahmefällen kann eine längere maximale Laufzeit einer Rahmenvereinbarung festgelegt werden, sofern dies durch die Komplexität oder den besonderen Charakter der Beschaffung hinreichend gerechtfertigt ist und die Laufzeit nicht über das angesichts der Umstände der betreffenden Beschaffung unbedingt erforderliche Maß hinausgeht.

- (3) Ein öffentlicher Einkäufer gibt seine Absicht, eine Rahmenvereinbarung zu schließen, durch eine öffentliche Zusammenfassung des Auswahlverfahrens bekannt. In dieser Zusammenfassung werden auch die Laufzeit sowie der maximale kumulierte Wert oder die maximale Anzahl der Aufträge, die voraussichtlich während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung auf deren Grundlage vergeben werden, angegeben. Der maximale Wert oder die maximale Anzahl können in der öffentlichen Zusammenfassung des Ergebnisses angepasst werden, sofern eine solche Anpassung in einem angemessenen Verhältnis zu den Bedingungen des erfolgreichen Angebots oder der erfolgreichen Angebote steht.

- (4) Die Information zur Auftragsvergabe enthält die nichtdiskriminierenden und objektiven Kriterien, die beim Abschluss nachfolgender Verträge auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung herangezogen werden. Wird eine Rahmenvereinbarung mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern geschlossen, so müssen die Kriterien entweder Regeln für einen erneuten Aufruf zum Wettbewerb unter den an der Rahmenvereinbarung beteiligten Wirtschaftsteilnehmern vorsehen oder sämtliche Bedingungen für die Vergabe und Ausführung der Aufträge enthalten, oder eine Kombination aus beidem.

Die öffentlichen Einkäufer veröffentlichen für jeden auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung geschlossenen Vertrag eine öffentliche Zusammenfassung des Ergebnisses gemäß Artikel 110. Die Laufzeit von Verträgen, die auf einer Rahmenvereinbarung beruhen, dürfen nach deren Ablauf noch höchstens halb so lange laufen, wie die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt.

Kapitel 4

Ausführung von Aufträgen

Artikel 104

Bedingungen für die Auftragsausführung

- (1) Die öffentlichen Einkäufer können Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags festlegen, sofern diese gemäß Artikel 90 mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und in der Information zur Auftragsvergabe klar angegeben sind.
- (2) Diese Bedingungen können neben allgemeinen vertraglichen, technischen, qualitativen und wirtschaftlichen Aspekten, etwa einer Preisindexierung, auch Bedingungen im Zusammenhang mit strategischen Erwägungen umfassen, darunter
- a) umweltbezogene Erwägungen im Sinne des Artikels 50, etwa die Behandlung von Abfall, die Einhaltung von Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit bei der Auftragsausführung oder andere Anforderungen der Kreislaufwirtschaft,
 - b) beschäftigungsbezogene Erwägungen, etwa faire Arbeitsbedingungen für die an der Auftragsausführung beteiligten Arbeitnehmer, einschließlich ihrer Vergütung sowie der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz,
 - c) sonstige soziale Erwägungen im Sinne des Artikels 55, etwa die Umsetzung geeigneter Verfahren zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen auf die Menschenrechte, die sich bei der Auftragsausführung ergeben,
 - d) Innovationsziele gemäß Artikel 59, etwa die Förderung einer kontinuierlichen Verbesserung der Lösung,
 - e) Interessen der Gefahrenabwehr und der öffentlichen Sicherheit gemäß Artikel 66 oder Anforderungen an Resilienz und Versorgungssicherheit gemäß Artikel 69, etwa Sicherheitsfreigaben für das Personal, Handhabungsbeschränkungen oder die fortlaufende Überwachung und Verbesserung der Lieferkette.

Anpassungsmechanismen

- (1) Öffentliche Einkäufer können in die Information zur Auftragsvergabe Klauseln aufnehmen, die Mechanismen zur Anpassung der Vertragsbedingungen während der Laufzeit des Auftrags vorsehen, sofern
 - a) diese Mechanismen im Hinblick auf die Art des Auftrags objektiv gerechtfertigt sind,
 - b) das wirtschaftliche Gleichgewicht des Auftrags gewahrt bleibt
 - c) und die Klauseln klar, präzise und eindeutig sind.
- (2) Die Anpassungsmechanismen nach Absatz 1 können sich insbesondere auf Folgendes beziehen:
 - a) vorab festgelegte Regeln für die Anpassung der Einnahmen, einschließlich Änderungen im Zusammenhang mit der Nachfrage oder Nutzungsintensität
 - b) Indexierungsmechanismen, einschließlich solcher, die an objektive Wirtschaftsindikatoren wie Preisindizes, Inflationsraten oder Schwankungen der Inputkosten, etwa für wichtige Materialien, geknüpft sind,
 - c) Anpassungen der leistungsabhängigen Vergütung, die an die Erreichung von Qualitäts- oder Leistungszielen bei der Erbringung von Bauleistungen oder Dienstleistungen geknüpft sind.
- (3) Vertragsanpassungen auf der Grundlage solcher Klauseln gelten nicht als Änderungen im Sinne des Artikels 106.

Vertragsänderungen während der Vertragslaufzeit

- (1) Die öffentlichen Einkäufer können vergebene Aufträge oder Rahmenvereinbarungen während ihrer Laufzeit ohne neues Vergabeverfahren ändern, sofern die Änderung nicht wesentlich im Sinne des Absatzes 3 ist oder unter einen der in Absatz 4 genannten Fälle fällt. Eine solche Änderung muss objektiven Erfordernissen, die sich während der Ausführung des Auftrags ergeben, entsprechen und auf das zur Gewährleistung seiner Ausführung und Kontinuität erforderliche und angemessene Maß beschränkt sein und darf das ursprüngliche wirtschaftliche Gleichgewicht des Auftrags nicht zugunsten des Auftragnehmers verändern.
- (2) Eine Änderung, deren Wert 15 % des Werts des ursprünglichen Auftrags nicht übersteigt, gilt als nicht wesentlich und kann ohne neues Vergabeverfahren vorgenommen werden, sofern mit der Änderung das ursprüngliche wirtschaftliche Gleichgewicht des Auftrags nicht verschoben wird.

Im Falle mehrerer aufeinanderfolgender Änderungen werden die Schwellenwerte auf der Grundlage des kumulierten Nettowerts der aufeinanderfolgenden Änderungen bestimmt.
- (3) Eine Änderung wird als wesentlich angesehen, wenn mit ihr Bedingungen eingeführt werden, die, wenn sie für das ursprüngliche Vergabeverfahren gegolten hätten, den Wettbewerb verändert hätten, oder wenn wesentliche Bedingungen des Auftrags

geändert werden, etwa der Auftragsumfang, das ursprüngliche wirtschaftliche Gleichgewicht zugunsten des Auftragnehmers oder die Identität des ursprünglichen Auftragnehmers in anderen als den in Absatz 4 Buchstabe c genannten Fällen.

- (4) Sofern sie das ursprüngliche wirtschaftliche Gleichgewicht des Auftrags nicht zugunsten des Auftragnehmers verändern, sind wesentliche Änderungen im Sinne des Absatzes 1 nur in den folgenden Fällen zulässig:
- a) wenn während der Ausführung des Auftrags zusätzliche Bauleistungen, Dienstleistungen oder Lieferungen erforderlich geworden sind, sofern ein Wechsel des Auftragnehmers technisch oder wirtschaftlich nicht machbar ist, unter anderem aufgrund der Interdependenz der bestehenden Arbeiten oder Dienstleistungen oder weil dies zu erheblichen Kostensteigerungen führen würde;
 - b) wenn die Änderung aufgrund von Umständen erforderlich ist, die ein öffentlicher Einkäufer, der seiner Sorgfaltspflicht nachkommt, zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens nach vernünftigem Ermessen nicht vorhersehen konnte und die die Erfüllung oder Durchführbarkeit des Auftrags erheblich beeinträchtigen, darunter:
 - i) wesentliche Änderungen des geltenden regulatorischen oder rechtlichen Rahmens,
 - ii) bedeutende technologische Entwicklungen oder
 - iii) schwerwiegende Störungen, Notfälle oder Krisen mit erheblichen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder operativen Auswirkungen;
 - c) wenn der ursprüngliche Auftragnehmer in einem der folgenden Fälle durch einen anderen ersetzt wird:
 - i) nach einer Fusion, einer Übernahme, einem Erwerb, einer Insolvenz oder sonstigen Unternehmensumstrukturierung ein anderer Wirtschaftsteilnehmer ganz oder teilweise in die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Auftragnehmers eintritt, vorausgesetzt, das neue Unternehmen erfüllt die ursprünglichen qualitativen Eignungskriterien, es werden keine weiteren wesentlichen Änderungen an dem Auftrag vorgenommen, und der Wechsel des Auftragnehmers dient nicht dazu, die Anwendung dieser Verordnung zu umgehen, oder
 - ii) wenn der öffentliche Einkäufer selbst die Verpflichtungen des Hauptauftragnehmers gegenüber seinen Unterauftragnehmern übernimmt, wenn diese Möglichkeit in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.
- (5) Vor einer Änderung des Auftrags prüft der öffentliche Einkäufer auf der Grundlage objektiver und nachprüfbarer Elemente, ob die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Öffentliche Einkäufer führen ausführliche schriftliche Aufzeichnungen über die wesentlichen Elemente der Änderung, einschließlich ihrer Begründung, ihrer Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit sowie ihrer Auswirkungen auf das wirtschaftliche Gleichgewicht des Auftrags, insbesondere auf die Verteilung der Risiken und wirtschaftlichen Vorteile, um Entscheidungen über Änderungen des Auftrags zu begründen und den zuständigen Aufsichts-, Prüf- und Nachprüfungsstellen die Überprüfung der Einhaltung dieses Artikels zu ermöglichen.
- (6) Vor jeder Änderung eines Auftrags, die 50 % des ursprünglich veranschlagten Auftragswerts übersteigt, veröffentlichen die öffentlichen Einkäufer eine öffentliche

Zusammenfassung der Änderung. Diese öffentliche Zusammenfassung enthält die Begründung für die Änderung ohne neues Vergabeverfahren und die in Artikel 110 genannten Informationen. Aufeinanderfolgende Änderungen dürfen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, diese Verordnung zu umgehen.

Abweichend von Unterabsatz 1 dieses Absatzes entfällt die Verpflichtung zur vorherigen Veröffentlichung, wenn die Dringlichkeit aufgrund eines gemäß Artikel 48 festgestellten Notfalls eine vorherige Veröffentlichung der öffentlichen Zusammenfassung der Änderung nicht zulässt. In diesem Fall veröffentlichen die öffentlichen Einkäufer eine öffentliche Zusammenfassung der Änderung gemäß Absatz 7 dieses Artikels.

- (7) Nehmen öffentliche Einkäufer gemäß Absatz 4 dieses Artikels eine wesentliche Änderung des Auftrags vor, die nicht mehr als 50 % des ursprünglich veranschlagten Auftragswerts beträgt, veröffentlichen sie innerhalb von 20 Tagen ab dem Tag, an dem die Änderung vorgenommen wurde, eine öffentliche Zusammenfassung der Änderung mit den in Artikel 110 genannten Informationen.
- (8) Enthält der Vertrag eine Indexierungsklausel, so wird für die Berechnung des Werts nach den Absätzen 2, 6 und 7 der aktualisierte Wert als Referenzwert herangezogen. Enthält der Vertrag keine Indexierungsklausel, so wird der aktualisierte Wert unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Inflationsrate im Mitgliedstaat des öffentlichen Einkäufers berechnet.
- (9) Änderungen eines Auftrags dürfen nicht dazu dienen, Mängel bei der Auftragserfüllung durch den Auftragnehmer zu beheben, die nicht durch Umstände gerechtfertigt sind, die außerhalb seiner Kontrolle liegen.

Artikel 107

Kündigung von Aufträgen

Unbeschadet anderer Kündigungsgründe, die in diesem Rechtsakt oder im anwendbaren nationalen Recht vorgesehen sind, kündigen öffentliche Einkäufer den Auftrag:

- a) wenn der Wirtschaftsteilnehmer aus einem der in Artikel 25 genannten Ausschlussgründe rechtskräftig verurteilt wird, es sei denn, der öffentliche Einkäufer stellt fest, dass die Kündigung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht gerechtfertigt ist, und das rechtskräftige Urteil schließt dies nicht aus;
- b) wenn der Auftrag oder seine Änderung aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen aus den Verträgen und dieser Verordnung, die der Gerichtshof der Europäischen Union in einem Verfahren nach Artikel 258 des Vertrags festgestellt hat, nicht an den Auftragnehmer hätte vergeben werden dürfen.

Zahlungen

- (1) Unbeschadet ihrer Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁷ stellen die öffentlichen Einkäufer die rechtzeitige Bezahlung von Auftragnehmern und gegebenenfalls Unterauftragnehmern sicher.
- (2) Als eine der Bedingungen für die Ausführung des Auftrags gemäß Artikel 104 können öffentliche Einkäufer vorsehen, dass die Auftragnehmer gleichwertige Zahlungsbedingungen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates entlang der Lieferkette weitergeben.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen gemäß Artikel 134 Absatz 4 über den nationalen Datenraum für die Vergabe öffentlicher Aufträge (National Public Procurement Data Space, NPPDS) Vergabeinformationen über den Zahlungsstatus jedes einzelnen betroffenen Auftrags bereit.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen gemäß Artikel 134 Absatz 4 für jeden jährlichen Berichtszeitraum und jeden öffentlichen Einkäufer Vergabeinformationen über die Einhaltung der Zahlungsfristen bereit.
- (5) Über Artikel 44 Absatz 6 hinaus können öffentliche Einkäufer in der Information zur Auftragsvergabe Vorauszahlungen vorsehen, insbesondere um die Teilnahme von KMU zu fördern. Ist der betreffende Auftrag für die in Titel II Kapitel 3 dieses Teils dargelegten Innovationserwägungen von besonderer Bedeutung, gewährt der öffentliche Einkäufer dem Auftragnehmer eine angemessene Vorauszahlung, sofern nicht ein vorrangiges anderweitiges Interesse des öffentlichen Einkäufers vorliegt.
- (6) Auf Antrag eines Unterauftragnehmers und sofern die Art des Auftrags dies zulässt, überweist der öffentliche Einkäufer fällige Zahlungen für Dienstleistungen, Lieferungen oder Bauleistungen, die der Unterauftragnehmer für den Hauptauftragnehmer erbracht hat, direkt an den Unterauftragnehmer. Zu diesen Maßnahmen können geeignete Mechanismen gehören, die es dem Hauptauftragnehmer ermöglichen, Einwände gegen ungerechtfertigte Zahlungen zu erheben. Die Modalitäten dieser Zahlung werden in der Information zur Auftragsvergabe dargelegt.

Kapitel 5

Veröffentlichungs- und Dokumentationsvorschriften

Individuelle Unterlagen des Vergabeverfahrens

- (1) Öffentliche Einkäufer erfassen in ihrem Dienst für die elektronische Auftragsvergabe die Unterlagen, die zur Begründung der in allen Stufen des Vergabeverfahrens getroffenen Entscheidungen erforderlich sind, und stellen sie gemäß Artikel 134 im

⁶⁷ Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Neufassung) (ABl. L 48 vom 23.2.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/7/oj>).

NPPDS bereit; dazu gehört insbesondere die Dokumentation der Kommunikation mit Wirtschaftsteilnehmern, gegebenenfalls auch während der Verhandlungen, sowie interner Entscheidungen zur Vorbereitung oder Berichtigung der Information zur Auftragsvergabe, gegebenenfalls auch nach etwaigen Verhandlungen, zur Auswahl der Wirtschaftsteilnehmer und zur Zuschlagserteilung. Die Dokumentation wird für mindestens drei Jahre ab dem Tag der Vergabe des Auftrags aufbewahrt, sofern nach geltendem Unionsrecht oder nationalem Recht keine längere Frist vorgeschrieben ist.

- (2) Vergabeinformationen und Vergabeentscheidungen werden so erfasst und verwaltet, dass ihre Herkunft, Entwicklung, Begründung und der Genehmigungsverlauf während ihres gesamten Lebenszyklus nachvollziehbar sind.
- (3) Öffentliche Einkäufer dokumentieren alle festgestellten Interessenkonflikte, Integritätsverletzungen und erheblichen Risiken für die Gefahrenabwehr oder die öffentliche Sicherheit, die sich auf Vergabeverfahren oder die Auftragsausführung auswirken, sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen.

Artikel 110

Veröffentlichung von Informationen in öffentlich zugänglichen Zusammenfassungen

- (1) Öffentliche Einkäufer veröffentlichen gemäß Artikel 112 Informationen in sämtlichen nachstehenden öffentlich zugänglichen Zusammenfassungen:
 - a) der Konsultation,
 - b) des Wettbewerbs,
 - c) des Ergebnisses,
 - d) des Auftrags,
 - e) von Änderungen,
 - f) des Abschlusses.
- (2) Die öffentliche Zusammenfassung der Konsultation gemäß Artikel 30 enthält sämtliche nachstehenden Informationen:
 - a) Benennung der für die Konsultation relevanten Organisationen und
 - b) Zweck der Konsultation einschließlich der Methode, der Modalitäten des Austauschs und der Bedingungen für die Einreichung von Beiträgen,
 - c) sonstige erforderliche Informationen zur Konsultation.
- (3) Die öffentliche Zusammenfassung des Auswahlverfahrens gemäß den Artikeln 34, 37, 42, 49 und 103 enthält sämtliche nachstehenden Informationen:
 - a) Benennung der für das Verfahren relevanten Organisationen,
 - b) Zweck des Verfahrens einschließlich der Methode, der Modalitäten des Austauschs und der Bedingungen für die Einreichung von Angeboten,
 - c) Beschreibung der Auftragsvergabe einschließlich der Art, der Menge oder der geschätzten Menge sowie des Zeitplans für die Beschaffung,
 - d) Geltungsdauer des Verfahrens,
 - e) vertragliche Regelungen,

- f) gegebenenfalls Hinweis auf den strategischen Charakter der Auftragsvergabe, etwa zur Verwirklichung von Umwelt-, Sozial- oder Innovationszielen, und auf die Eignung der Auftragsvergabe für KMU,
 - g) Erfassung durch das GPA,
 - h) sonstige erforderliche Informationen zum Wettbewerb.
- (4) Die öffentliche Zusammenfassung des Ergebnisses gemäß den Artikeln 40, 44, 46, 49, 103 und 111 enthält folgende Informationen:
 - a) Benennung der für das Verfahren relevanten Organisationen,
 - b) Zweck des Verfahrens,
 - c) Ergebnis des Verfahrens, einschließlich Annullierung,
 - d) bei Aufträgen, die gemäß Artikel 46 vergeben werden: eine Begründung der Entscheidung des öffentlichen Einkäufers, den Auftrag nach dieser Bestimmung zu vergeben,
 - e) bei Aufträgen, die gemäß Artikel 46 vergeben werden: eine Beschreibung der Aufforderung in der Einladung zu Verhandlungen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder der Aufforderung zur Bereitstellung der Lösung gegen Rechnung,
 - f) gegebenenfalls Hinweis auf den strategischen Charakter der Auftragsvergabe, etwa zur Verwirklichung von Umwelt-, Sozial- oder Innovationszielen, und auf die Teilnahme von KMU,
 - g) Erfassung durch das GPA und
 - h) sonstige erforderliche Informationen zum Ergebnis.
- (5) Die öffentliche Zusammenfassung des Auftrags, von Änderungen oder des Abschlusses gemäß den Artikeln 106, 111 und 125 enthält, soweit jeweils zutreffend, sämtliche nachstehenden Informationen:
 - a) Benennung der für den Auftrag relevanten Organisationen,
 - b) Zweck des Auftrags,
 - c) alle gemäß diesem Absatz veröffentlichten Informationen zum Auftrag, die sich durch die Änderung geändert haben,
 - d) Gründe für die Änderung,
 - e) Ergebnis des Vertrags, einschließlich Informationen über seine Beendigung,
 - f) sonstige erforderliche Informationen zum Auftrag sowie zu dessen Änderung oder Abschluss.
- (6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 141 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um die Informationen in den jeweiligen öffentlichen Zusammenfassungen gemäß den Absätzen 2 bis 6 dieses Artikels entsprechend den Erfordernissen der Durchführung zu ändern.
- (7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen die spezifischen Informationen, die in den jeweiligen öffentlichen Zusammenfassungen gemäß den Absätzen 2 bis 6 enthalten sein müssen, näher ausgeführt werden und in denen die Verknüpfung öffentlicher Zusammenfassungen und die Sequentialisierung spezifischer, in mehreren Zusammenfassungen

enthaltener Informationen, Anforderungen an öffentliche Einkäufer zur Wiederverwendung von Informationen, die bereits in einer öffentlichen Zusammenfassung bereitgestellt wurden, und Anforderungen an Anbieter von Dienstleistungen für die elektronische Auftragsvergabe zur Bereitstellung eines entsprechenden Dienstes für die Wiederverwendung festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 143 Absatz 2 erlassen.

Artikel 111

Veröffentlichung der öffentlichen Zusammenfassungen des Ergebnisses, des Auftrags und des Abschlusses

- (1) Öffentliche Einkäufer übermitteln gemäß Artikel 110 die folgenden Vergabeinformationen spätestens 20 Tage nach Eintritt folgender Ereignisse:
 - a) Nach Abschluss einer Marktkonsultation, der Zuschlagsentscheidung oder der Annullierung eines Vergabeverfahrens sowie in den in den Artikeln 40, 44, 46, 49 und 103 genannten Fällen übermitteln die öffentlichen Einkäufer eine öffentliche Zusammenfassung des Ergebnisses;
 - b) nach Abschluss eines Vertrags, dessen vorangegangenes Vergabeverfahren in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fiel, übermitteln die öffentlichen Einkäufer eine öffentliche Zusammenfassung des Auftrags,
 - c) nach Abschluss der Ausführung eines Auftrags, dessen vorangegangenes Vergabeverfahren in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fiel, übermitteln die öffentlichen Einkäufer eine öffentliche Zusammenfassung des Abschlusses, und zwar auch, wenn kein Vertrag über den vergebenen Auftrag geschlossen wurde oder wenn die Auftragsausführung, auch durch eine Beendigung gemäß den Artikeln 107 und 126, beendet wurde, ab dem Tag des jeweiligen Ereignisses.
- (2) Bestimmte Angaben müssen jedoch nicht veröffentlicht werden, wenn die Offenlegung dieser Angaben den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse anderweitig zuwiderlaufen, die berechtigten geschäftlichen Interessen eines besonderen öffentlichen oder privaten Wirtschaftsteilnehmers schädigen oder den lauterer Wettbewerb zwischen Wirtschaftsteilnehmern beeinträchtigen würde. Diese Angaben werden jedoch gleichzeitig im NPPDS gemäß Artikel 134 als nicht öffentlich zugängliche Informationen bereitgestellt.
- (3) Die öffentlichen Einkäufer stellen sicher, dass die Vergabeinformationen im NPPDS gemäß Artikel 134 vollständig, korrekt und fristgerecht bereitgestellt werden.

Artikel 112

Form und Modalitäten der Veröffentlichung

- (1) Die öffentlichen Einkäufer übermitteln die in Artikel 110 genannten öffentlich zugänglichen Zusammenfassungen einschließlich Änderungen der Angaben über den NPPDS an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union; die Zusammenfassungen werden spätestens fünf Tage nach ihrem Eingang in der Beilage zum *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht, sofern der öffentliche

Einkäufer keinen späteren Veröffentlichungstermin beantragt. Die Informationen gelten erst dann als beim Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union eingegangen, wenn sie gemäß den von der Union festgelegten technischen Validierungsanforderungen validiert wurden.

- (2) Das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union stellt sicher, dass die in Artikel 110 genannten öffentlich zugänglichen Zusammenfassungen wie folgt bereitgestellt werden:
 - a) in der vom öffentlichen Einkäufer übermittelten Fassung in mindestens einer Amtssprache der Union, wobei allein diese Fassung verbindlich ist, und
 - b) als nicht verbindliche Fassungen in den anderen Amtssprachen der Union zusätzlich zum verbindlichen Wortlaut.
- (3) Öffentliche Einkäufer müssen in der Lage sein, einen Nachweis über das Datum zu erbringen, an dem ihre Informationen zur Veröffentlichung übermittelt wurden.
- (4) Das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union stellt dem NPPDS eine Bestätigung über den Erhalt und die Veröffentlichung der öffentlichen Zusammenfassungen aus, in der das Datum dieser Veröffentlichung angegeben ist. Diese Bestätigung wird dem öffentlichen Einkäufer vom NPPDS zur Verfügung gestellt und gilt als Nachweis der Veröffentlichung.
- (5) Öffentliche Einkäufer können für öffentliche Aufträge, die nicht den in dieser Verordnung festgelegten Veröffentlichungspflichten unterliegen, öffentlich zugängliche Zusammenfassungen veröffentlichen, sofern diese dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union gemäß diesem Artikel übermittelt werden.
- (6) Die Kosten für Empfang, Validierung und Veröffentlichung der öffentlich zugänglichen Zusammenfassungen durch das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union gehen zulasten der Union.
- (7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen die Einzelheiten der Bereitstellung öffentlich zugänglicher Zusammenfassungen für das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union und die Quelle der in Absatz 1 genannten technischen Validierungsanforderungen festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 143 Absatz 2 erlassen.

Artikel 113

Veröffentlichung auf nationaler Ebene

- (1) Die in Artikel 110 genannten Informationen bzw. der Durchführungsrechtsakt nach Artikel 110 Absatz 7 werden auf nationaler Ebene nicht vor der Veröffentlichung nach Artikel 112 veröffentlicht. Die Veröffentlichung auf nationaler Ebene kann jedoch in jedem Fall erfolgen, wenn die öffentlichen Einkäufer nicht innerhalb von 48 Stunden nach der Bestätigung des Eingangs der Informationen gemäß Artikel 112 über die Veröffentlichung unterrichtet wurden.
- (2) In den auf nationaler Ebene veröffentlichten Informationen ist das Datum anzugeben, an dem die Informationen an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt wurden, sowie die Kennung der Informationen über ein gemäß Artikel 112 veröffentlichtes Vergabeverfahren.

Teil IV Konzessionen

Titel I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 114

Anwendungsbereich

- (1) Dieser Teil gilt für Konzessionen für die Ausführung von Bauleistungen und die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 115.
- (2) Sofern in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist, gelten alle für öffentliche Aufträge geltenden Bestimmungen dieser Verordnung für Konzessionen.

Artikel 115

Definition und Merkmale von Konzessionen

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
 - a) „Konzession“ einen entgeltlichen Vertrag, unabhängig von seiner förmlichen Bezeichnung, bei dem ein oder mehrere öffentliche Einkäufer einen oder mehrere Wirtschaftsteilnehmer (im Folgenden „Konzessionsnehmer“) mit der Ausführung von Bauleistungen oder der Erbringung und Verwaltung von Dienstleistungen zugunsten der Nutzer betrauen und der die folgenden Bedingungen erfüllt:
 - i) die Vergütung des Konzessionsnehmers besteht entweder ausschließlich in dem Recht zur Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauwerks oder der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung des öffentlichen Einkäufers, und
 - ii) in der Konzession beinhaltet ist die Übertragung eines Betriebsrisikos bei der Nutzung der Bauwerke oder Dienstleistungen auf den Konzessionsnehmer, dem der öffentliche Einkäufer ausgesetzt wäre, wenn er die Bauleistungen oder Dienstleistungen selbst ausführen würde.
 - b) Die Konzession sieht rechtlich durchsetzbare Verpflichtungen vor, nach denen der öffentliche Einkäufer Art, Umfang und Bedingungen der Ausführung der Bauleistungen oder der Erbringung und Verwaltung von Dienstleistungen bestimmt, indem er spezifische Anforderungen festlegt, um sicherzustellen, dass der Konzessionsnehmer diese Aufgaben in Verfolgung der vom öffentlichen Einkäufer festgelegten Ziele wahrnimmt und diese Anforderungen während der gesamten Laufzeit der Konzession erfüllt.
 - c) Die Konzession hat die Ausführung dieser Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand und darf nicht nur darin bestehen, dass alle Wirtschaftsteilnehmer, die bestimmte Bedingungen erfüllen, berechtigt sind, eine bestimmte Aufgabe ohne jegliche Auswahl auszuführen.

Vereinbarungen, die ausschließlich oder überwiegend die Einräumung eines Rechts auf Nutzung oder Verwertung öffentlichen Eigentums oder öffentlicher Ressourcen zum Gegenstand haben, einschließlich Mieten oder sonstiger Rechte an öffentlichem Eigentum, sowie Wegerechte oder sonstige Genehmigungen, mit denen die Nutzung öffentlichen Eigentums für den Infrastruktur- oder Netzausbau gestattet wird und für die der öffentliche Einkäufer nur allgemeine Nutzungsbedingungen festlegt, ohne die Ausführung bestimmter Bau- oder Dienstleistungen zu beauftragen, gelten nicht als Konzessionen im Sinne dieser Verordnung.

- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 bezeichnet der Ausdruck „Betriebsrisiko“ das Risiko, dass der Konzessionsnehmer die getätigten Investitionen und die bei der Ausführung der Bauarbeiten oder der Erbringung und Verwaltung der Dienstleistungen, die Gegenstand der Konzession sind, entstandenen Kosten unter normalen Betriebsbedingungen nicht zurückerlangt, sodass er das mit der Ausführung der Konzession verbundene Verlustrisiko trägt, wie z. B. Risiken im Zusammenhang mit Unsicherheiten, die sich auf Nachfrage, Einnahmen, Betriebskosten, Verfügbarkeit, technische und betriebliche Bedingungen oder Leistung auswirken. Das Betriebsrisiko muss mit einer tatsächlichen Exposition gegenüber den sich ändernden Marktbedingungen verbunden sein und der geschätzte potenzielle Verlust des Konzessionsnehmers darf wirtschaftlich nicht unbedeutend sein.

Artikel 116

Gemischte Konzessionsverträge

- (1) Zusätzlich zu den Artikeln 86 und 87 wird die anwendbare rechtliche Regelung für Verträge, die Elemente von Konzessionen und anderen öffentlichen Aufträgen enthalten (im Folgenden „gemischte Konzessionsverträge“), durch Absatz 2 und Absatz 3 des vorliegenden Artikels bestimmt.
- (2) Sind die verschiedenen Teile eines gemischten Konzessionsvertrags objektiv trennbar, werden aber vom öffentlichen Einkäufer nicht getrennt vergeben, so wird der gemischte Konzessionsvertrag gemäß Teil III vergeben.
- (3) Sind die einzelnen Teile eines gemischten Konzessionsvertrags objektiv nicht trennbar, so wird die anwendbare rechtliche Regelung anhand des Hauptgegenstands dieses Vertrags bestimmt.

Enthält ein solcher Vertrag Elemente einer Dienstleistungskonzession und eines Lieferauftrags, so wird der Hauptgegenstand dieses Vertrags danach bestimmt, ob der geschätzte Wert der betreffenden Dienstleistungen oder der betreffenden Lieferungen höher ist.

Artikel 117

Ausgenommene Konzession

- (1) Zusätzlich zu den in Teil III Titel II Kapitel 1 vorgesehenen Ausnahmen gilt diese Verordnung nicht für Konzessionen

- a) für Luftverkehrsdienste auf der Grundlage der Erteilung einer Betriebsgenehmigung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008⁶⁸ des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - b) für öffentliche Personenverkehrsdienste im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007;
 - c) für die Bereitstellung oder den Betrieb fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Fortleitung oder der Abgabe von Trinkwasser bzw. für die Einspeisung von Trinkwasser in diese Netze;
 - d) mit einem oder beiden der nachstehend aufgeführten Vertragsgegenstände, wenn diese mit einer unter Buchstabe c genannten Tätigkeit in Zusammenhang stehen:
 - i) Wasserbauvorhaben sowie Bewässerungs- und Entwässerungsvorhaben, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 % der durch die betreffenden Vorhaben beziehungsweise Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht;
 - ii) die Abwasserbeseitigung oder -behandlung;
 - e) für Lotteriedienstleistungen, die unter die CPV-Nummer 92351100-7 fallen, vergeben an einen Wirtschaftsteilnehmer von einem Mitgliedstaat auf der Grundlage eines ausschließlichen Rechts;
 - f) die auf der Grundlage eines ausschließlichen Rechts an einen Wirtschaftsteilnehmer vergeben wurden, das im Einklang mit dem Vertrag und den Rechtsvorschriften der Union über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt für die in Anhang III genannten Tätigkeiten gewährt wurde, es sei denn, diese Rechtsvorschriften der Union sehen keine sektorspezifischen Transparenzpflichten vor; in diesem Fall findet Artikel 20 Anwendung.
- (2) Gewährt ein Mitgliedstaat einem Wirtschaftsteilnehmer ein ausschließliches Recht zur Ausübung einer der in Anhang IV genannten Tätigkeiten, so setzt er die Kommission binnen eines Monats nach Gewährung dieses ausschließlichen Rechts hiervon in Kenntnis.

Artikel 118

Schwellenwert und Schätzung des Werts einer Konzession

- (1) Diese Verordnung gilt für Konzessionen, deren geschätzter Wert mindestens dem in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwert entspricht.
- (2) Der geschätzte Wert einer Konzession entspricht dem voraussichtlichen Gesamtumsatz ohne Mehrwertsteuer, den der Konzessionsnehmer während der vom öffentlichen Einkäufer geschätzten maximalen Laufzeit der Konzession als Gegenleistung für die Bau- und Dienstleistungen, die Gegenstand der Konzession

⁶⁸ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung) (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1008/oj>).

sind, sowie für die mit diesen Bau- und Dienstleistungen verbundenen Lieferungen erzielen kann.

- (3) Der geschätzte Konzessionswert wird nach einer in der Information zur Auftragsvergabe angegebenen objektiven Methode berechnet. Bei der Berechnung des geschätzten Konzessionswerts berücksichtigen die öffentlichen Einkäufer gegebenenfalls insbesondere
- a) den Wert aller Arten von Optionen und etwaigen Verlängerungen der Konzession;
 - b) die Einnahmen aus von den Nutzern der Bau- oder Dienstleistungen gezahlten Gebühren und Geldbußen, soweit diese nicht im Auftrag des öffentlichen Einkäufers erhoben werden;
 - c) die Zahlungen oder finanziellen Vorteile jedweder Art, die vom öffentlichen Einkäufer oder von jeder anderen Behörde an den Konzessionsnehmer geleistet oder ihm gewährt werden, einschließlich Gegenleistungen für die Erfüllung von Gemeinwohlverpflichtungen sowie staatlicher Investitionsbeihilfen;
 - d) den Wert von Beihilfen oder sonstigen finanziellen Vorteilen jeglicher Art, die von Dritten für die Durchführung der Konzession gewährt werden;
 - e) die Einkünfte aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen, die Teil der Konzession sind;
 - f) den Wert aller Lieferungen und Dienstleistungen, die der öffentliche Einkäufer für den Konzessionsnehmer bereitstellt, sofern sie für die Erbringung der Bau- oder Dienstleistungen erforderlich sind;
 - g) Preisgelder, Zahlungen, Entschädigungen oder Erstattungen, die Wirtschaftsteilnehmern im Zusammenhang mit dem Konzessionsvergabeverfahren gewährt werden.

TITEL II

Vorbereitung, Gestaltung und Verfahren

Artikel 119

Vertragliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit öffentlichen Bedürfnissen

- (1) Öffentliche Einkäufer legen in der Information zur Auftragsvergabe verbindliche Bedingungen für die Ausführung der Konzession fest, die sie unter Berücksichtigung der Art und des Gegenstands der betreffenden Bau- oder Dienstleistungen für erforderlich halten, einschließlich solcher, die darauf abzielen, die Kontinuität, Qualität, Zugänglichkeit, Sicherheit und Wirksamkeit der für die Nutzer erbrachten Bau- oder Dienstleistungen zu gewährleisten.
- (2) Gegebenenfalls werden die in Absatz 1 genannten verbindlichen Bedingungen für die Ausführung der Konzession als klare, objektive und messbare Leistungsanforderungen festgelegt, einschließlich Indikatoren für
- a) die Qualität der Dienstleistung;
 - b) die Verfügbarkeit und Kontinuität der Dienstleistung;
 - c) die Wirtschaftlichkeit und Zuverlässigkeit;

- d) die Nachhaltigkeit und Resilienz.
- (3) Werden Leistungsanforderungen gemäß Absatz 2 festgelegt, so muss die Information zur Auftragsvergabe eine wirksame Überwachung der Leistung ermöglichen und kann insbesondere die anwendbaren wesentlichen Leistungsindikatoren, die Methoden zur Überwachung und Überprüfung der Leistung und gegebenenfalls die Folgen von Leistungsergebnissen, einschließlich Anreizen oder Abzügen, umfassen.

Artikel 120

Strukturierte Risikobewertung

- (1) Vor der Einleitung eines Verfahrens zur Vergabe einer Konzession führen die öffentlichen Einkäufer eine Bewertung der wichtigsten wirtschaftlichen Risiken im Zusammenhang mit der Ausführung der Konzession durch, bei der die Art, die Dauer und die wirtschaftlichen Merkmale der betreffenden Bau- oder Dienstleistungen berücksichtigt werden.
- Bei der Bewertung sind die wichtigsten Risikokategorien im Zusammenhang mit der Ausführung der Konzession zu ermitteln, wobei zwischen Betriebsrisiken im Zusammenhang mit der Nutzung der Bau- oder Dienstleistungen und dem Risiko von Marktunsicherheiten einerseits und allgemeinen vertraglichen Risiken andererseits zu unterscheiden ist. Bei der Risikobewertung wird auf der Grundlage objektiver Elemente die Verteilung dieser Risiken auf die Parteien festgelegt.
- (2) Die Information zur Auftragsvergabe kann Anpassungsmechanismen gemäß Artikel 125 vorsehen, mit denen die Risiken zwischen den Parteien umverteilt oder gemindert werden sollen, wenn dies angesichts der Art dieser Risiken erforderlich ist. Das Vorhandensein solcher Mechanismen schließt für sich genommen die Einstufung des Auftrags als Konzession nicht aus, sofern der Konzessionsnehmer weiterhin das Betriebsrisiko trägt, das mit der Nutzung der Bau- oder Dienstleistungen verbunden ist.

Artikel 121

Parameter für die Leistungsbewertung

- (1) Öffentliche Einkäufer nehmen in Konzessionsverträge Bestimmungen auf, die darauf abzielen, die langfristige Effizienz der Bau- oder Dienstleistungen sicherzustellen, unter anderem durch die Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit und der technologischen Innovation während der gesamten Laufzeit der Konzession.
- Die in Unterabsatz 1 genannten Bestimmungen stehen in direktem Zusammenhang mit der Ausführung der Konzession und können insbesondere Anforderungen in Bezug auf den Beitrag zu den umwelt- und klimabezogenen Zielen gemäß Artikel 50 oder zur Förderung der technologischen Entwicklung und Innovation sowie der kontinuierlichen Verbesserung der Dienstleistungen umfassen.
- (2) Öffentliche Einkäufer nehmen gegebenenfalls Bestimmungen in Konzessionsverträge auf, die darauf abzielen, die Sicherheit, Resilienz und Kontinuität der Bau- oder Dienstleistungen während der gesamten Laufzeit der Konzession zu gewährleisten.

Diese Bestimmungen stehen in direktem Zusammenhang mit der Ausführung der Konzession und können insbesondere Anforderungen zur Gewährleistung der Kontinuität wesentlicher Dienste bei Störungen, Verpflichtungen zum Management von Risiken, die die Sicherheit und die Betriebsstabilität beeinträchtigen, Maßnahmen zum Schutz kritischer Infrastruktur, Systeme oder Daten sowie Cybersicherheitsvorkehrungen umfassen.

- (3) Öffentliche Einkäufer nehmen in Konzessionsverträge Bestimmungen auf, nach denen Konzessionsnehmer verpflichtet sind, über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum der Vergabe angemessene Aufzeichnungen zu führen und Berichterstattungsmechanismen zu unterhalten, die es dem öffentlichen Einkäufer gestatten, die Durchführung und Umsetzung der Konzession zu überwachen, die Einhaltung der vertraglichen und rechtlichen Verpflichtungen zu überprüfen und die Verifizierung der Einhaltung durch die zuständigen Aufsichts-, Prüf- und Überprüfungsstellen zu ermöglichen.

Diese Bestimmungen können insbesondere die Vollständigkeit, Richtigkeit und Integrität der Aufzeichnungen, regelmäßige Leistungsinformationen und die rechtzeitige Meldung von Vorfällen betreffen, die die Ausführung oder die Einhaltung der Rechts-, Sicherheits- oder Umweltafordernungen beeinträchtigen.

- (4) Umfasst die Ausführung der Konzession Rechte an Vermögenswerten, Infrastruktur oder öffentlichem Eigentum, die für den Betrieb der Konzession erforderlich sind, so stellen die öffentlichen Einkäufer sicher, dass die vertraglichen Bestimmungen sowie die Eigentums- oder Belegungsvereinbarungen, die die Übertragung, Rückgabe oder Übernahme dieser Vermögenswerte bei Ablauf oder Beendigung der Konzession regeln, klar, verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sind und in der Information zur Auftragsvergabe festgelegt werden. Diese Vereinbarungen dürfen weder ungerechtfertigte Hindernisse für den Wettbewerb schaffen noch den etablierten Konzessionsnehmer unangemessen begünstigen und sie müssen sicherstellen, dass der Nachfolgebetreiber in der Lage ist, die Konzession wirksam und diskriminierungsfrei weiterzuführen.

In der Information zur Auftragsvergabe können insbesondere die Bedingungen für die Nutzung, Übertragung oder Rückgabe der Vermögenswerte bei Ablauf oder Kündigung, einschließlich etwaiger zu zahlender Entschädigungen, und die Bedingungen für die Übertragung oder Übernahme von Personal festgelegt werden.

Artikel 122

Laufzeit der Konzessionen

- (1) Die Laufzeit einer Konzession ist auf den Zeitraum begrenzt, der erforderlich ist, damit der Konzessionsnehmer die für die Bau- oder Dienstleistungen getätigte Investition amortisieren kann, zuzüglich einer Rendite auf das investierte Kapital unter normalen Betriebsbedingungen, wobei die zur Erreichung der spezifischen Vertragsziele erforderlichen Investitionen zu berücksichtigen sind.
- (2) Die Laufzeit einer Konzession wird unter Berücksichtigung des Konzessionsgegenstands und des öffentlichen Interesses an der Wahrung des Wettbewerbs und des Marktzugangs festgelegt.
- (3) Bei der Festlegung der Laufzeit einer Konzession berücksichtigt der öffentliche Einkäufer

- a) die für die Ausführung der Konzession erforderlichen Investitionen, sowohl anfänglich als auch während der gesamten Laufzeit der Konzession, einschließlich Investitionen in Infrastruktur, Ausrüstung und geistiges Eigentum;
- b) Betriebs- und Instandhaltungskosten im Zusammenhang mit der Nutzung der Bau- oder Dienstleistungen;
- c) die Verteilung der Risiken auf die Parteien, sofern die Laufzeit der Konzession nicht zur Beseitigung des vom Konzessionsnehmer getragenen Betriebsrisikos führt;
- d) die verbindlichen Bedingungen für die Ausführung der Konzession;
- e) die erwarteten Einnahmen und den Zeitraum, den der Konzessionsnehmer vernünftigerweise benötigt, um die Investitionen und Betriebskosten zuzüglich einer angemessenen Rendite zu decken;
- f) die Notwendigkeit, regelmäßig dem Wettbewerb ausgesetzt zu sein.

Gegebenenfalls wird bei der Laufzeit der Konzession auch der erwartete technologische, regulatorische und ökologische Lebenszyklus berücksichtigt, der für den Konzessionsgegenstand relevant ist.

Die Festlegung der Laufzeit der Konzession darf nicht zu einer Garantie führen, dass der Konzessionsnehmer eine im Voraus festgelegte Rendite oder eine Mindestrendite auf das investierte Kapital erzielt. Eine Konzession kann für eine kürzere als die für die Amortisierung der Investitionen erforderliche Laufzeit vergeben werden, sofern die mit dieser Laufzeit verbundenen finanziellen Vereinbarungen, einschließlich Entschädigungen oder Garantien, das vom Konzessionsnehmer getragene Betriebsrisiko nicht beseitigen oder erheblich verringern.

- (4) Der öffentliche Einkäufer kann die Laufzeit der Konzession in der Information zur Auftragsvergabe festlegen oder vorsehen, dass die Laufzeit Teil des Angebots ist.
- (5) Ist die Laufzeit Teil des Angebots, so ist in der Information zur Auftragsvergabe Folgendes anzugeben:
 - a) die Methode zur Bestimmung der Laufzeit der Konzession, einschließlich etwaiger Mindest- oder Höchstlaufzeiten oder zulässiger Spannen;
 - b) die Regeln für die Bewertung und Überprüfung der vom Bieter vorgeschlagenen Dauer, einschließlich des Verhältnisses zwischen dieser Dauer und
 - i) den zu tätigenden Investitionen,
 - ii) der Finanzstruktur der Konzession,
 - iii) der Risikoverteilung,
 - iv) dem wirtschaftlichen Gleichgewicht der Konzession,
 - c) inwieweit die vorgeschlagene Laufzeit ein Zuschlagskriterium darstellt.
- (6) Der öffentliche Einkäufer kann in die Information zur Auftragsvergabe Bestimmungen aufnehmen, die eine mögliche Anpassung, Verlängerung, Verringerung oder bedingte Festlegung der Laufzeit der Konzession ermöglichen.

Jeder Mechanismus, der die Anpassung, Verlängerung, Verringerung oder bedingte Festlegung der Laufzeit der Konzession ermöglicht, muss

- a) in der Information zur Auftragsvergabe klar, präzise und eindeutig dargelegt sein und
- b) die Bedingungen, unter denen solche Anpassungen vorgenommen werden können, die anzuwendende Methode und die maximale Laufzeit der Konzession unter Berücksichtigung der in Absatz 3 genannten Faktoren festlegen.

Jede Anpassung der Laufzeit der Konzession, die nicht in der Information zur Auftragsvergabe vorgesehen ist oder nicht im Einklang mit der Methode und den Bedingungen gemäß Unterabsatz 2 Buchstabe b umgesetzt wird, stellt eine Änderung der Konzession dar und unterliegt Artikel 125.

Artikel 123

Verfahren zur Vergabe einer Konzession

- (1) Öffentliche Einkäufer vergeben Konzessionen nach den in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren.
- (2) Die öffentlich Zusammenfassung des Auswahlverfahrens für die Konzessionsvergabe gemäß Artikel 34 enthält darüber hinaus eine Zusammenfassung der
 - a) wichtigsten Bestandteile des geschätzten Konzessionswerts, einschließlich der geschätzten Investitionskosten und Betriebseinnahmen sowie
 - b) der Verteilung der Hauptrisiken, gegebenenfalls einschließlich der Nachfrage-, Bau- und Regulierungsrisiken.

TITEL III Verwaltung von Konzessionen

Artikel 124

Anpassungsmechanismen

- (1) Öffentliche Einkäufer können in die Information zur Auftragsvergabe Klauseln aufnehmen, mit denen Mechanismen für die Anpassung der Konzessionsbedingungen während der gesamten Laufzeit der Konzession festgelegt werden, sofern diese Mechanismen
 - a) im Hinblick auf die Art, die Dauer und das Risikoprofil der Konzession objektiv gerechtfertigt sind;
 - b) das wirtschaftliche Gleichgewicht der Konzession aufrechterhalten;
 - c) die Übertragung eines Betriebsrisikos auf den Konzessionsnehmer sicherstellen und
 - d) die Klauseln klar, genau und eindeutig sind.
- (2) Die Anpassungsmechanismen nach Absatz 1 können sich insbesondere auf Folgendes beziehen:
 - a) vorab festgelegte Regeln für die Anpassung der Einnahmen, einschließlich Änderungen im Zusammenhang mit der Nachfrage oder Nutzungsintensität;

- b) Indexierungsmechanismen, einschließlich solcher, die an objektive Wirtschaftsindikatoren wie Preisindizes, Inflationsraten oder Schwankungen der Inputkosten, etwa für wichtige Materialien, geknüpft sind;
 - c) leistungsorientierte Vergütungsanpassungen im Zusammenhang mit der Erreichung qualitativer oder leistungsbezogener Ziele im Zusammenhang mit der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen;
- (3) Anpassungen eines Vertrags auf der Grundlage solcher Klauseln gelten nicht als Änderungen gemäß Artikel 125.

Artikel 125

Änderungen von Konzessionen während ihrer Laufzeit

- (1) Öffentliche Einkäufer können Konzessionen während ihrer Laufzeit ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens ändern, sofern die Änderung nicht wesentlich im Sinne des Absatzes 3 ist oder einer der in Absatz 4 genannten Fälle vorliegt. Solche Änderungen müssen objektiven Erfordernissen entsprechen, die sich während der Ausführung der Konzession ergeben, sind auf das zur Gewährleistung ihrer Ausführung und Kontinuität erforderliche und angemessene Maß zu beschränken und dürfen das ursprüngliche wirtschaftliche Gleichgewicht der Konzession nicht zugunsten des Konzessionsnehmers verändern.
- (2) Eine Änderung, deren Wert 15 % des Werts der ursprünglichen Konzession nicht übersteigt, gilt als nicht wesentlich und können ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens vorgenommen werden, sofern die Änderung das ursprüngliche wirtschaftliche Gleichgewicht der Konzession nicht verändert.

Im Falle mehrerer aufeinanderfolgender Änderungen werden die Schwellenwerte auf der Grundlage des kumulierten Nettowerts der aufeinanderfolgenden Änderungen bestimmt.

- (3) Eine Änderung gilt als wesentlich, wenn sie in anderen als den in Absatz 4 Buchstabe c genannten Fällen Bedingungen einführt, die, wenn sie Teil des ursprünglichen Vergabeverfahrens gewesen wären, die Wettbewerbsbedingungen geändert hätten, oder wenn sie wesentliche Vertragsbedingungen, wie den Umfang der Konzession, die gemäß Artikel 119 festgelegten vertraglichen Verpflichtungen, das anfängliche wirtschaftliche Gleichgewicht zugunsten des Konzessionsnehmers oder die Identität des ursprünglichen Konzessionsnehmers ändert.
- (4) Wesentliche Änderungen im Sinne des Absatzes 1 sind unter der Voraussetzung, dass sie das ursprüngliche wirtschaftliche Gleichgewicht der Konzession nicht zugunsten des Auftragnehmers verändern, zulässig,
- a) wenn während der Ausführung der Konzession zusätzliche Bau-, Dienstleistungs- oder Lieferarbeiten erforderlich werden, sofern ein Wechsel des Konzessionsnehmers technisch oder wirtschaftlich nicht machbar ist, unter anderem aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeit der bestehenden Bau- oder Dienstleistungen oder weil dies zu einem erheblichen Kostenanstieg führen würde;
 - b) wenn die Änderung aufgrund von Umständen erforderlich ist, die ein sorgfältiger öffentlicher Einkäufer zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens zur Konzessionsvergabe vernünftigerweise nicht vorhersehen

konnte und die die Ausführung oder Ausführbarkeit der Konzession erheblich beeinträchtigen, wie zum Beispiel

- i) wesentliche Änderungen des geltenden regulatorischen oder rechtlichen Rahmens,
 - ii) bedeutende technologische Entwicklungen oder
 - iii) schwerwiegende Störungen, Notfälle oder Krisen mit erheblichen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder operativen Auswirkungen;
- c) wenn der ursprüngliche Konzessionsnehmer aus folgenden Gründen durch eine anderes Unternehmen ersetzt wird:
- a) eine Fusion, Übernahme, Akquisition, Insolvenz oder eine sonstige Unternehmensumstrukturierung, bei der ein anderer Wirtschaftsteilnehmer ganz oder teilweise in die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Konzessionsnehmers eintritt, sofern das neue Unternehmen die ursprünglichen qualitativen Eignungskriterien erfüllt, keine weiteren wesentlichen Änderungen an der Konzession vorgenommen werden, die Ersetzung nicht dazu dient, die Anwendung dieser Verordnung zu umgehen.
 - b) Der öffentliche Einkäufer übernimmt die Verpflichtungen des Hauptkonzessionärs gegenüber dessen Unterauftragnehmern, wenn diese Möglichkeit nach nationalem Recht vorgesehen ist.
- (5) Vor der Änderung einer Konzession stellt der öffentliche Einkäufer auf der Grundlage objektiver und überprüfbarer Elemente fest, dass die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind. Öffentliche Einkäufer führen ausführliche schriftliche Aufzeichnungen über die wesentlichen Elemente der Änderung, einschließlich ihrer Begründung, ihrer Notwendigkeit oder Angemessenheit und ihrer Auswirkungen auf das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrags, insbesondere auf die Verteilung der wirtschaftlichen Vorteile und der Betriebsrisiken im Rahmen der Konzession, um die Entscheidungen zur Änderung der Konzession zu begründen und die Überprüfung der Einhaltung dieses Artikels durch zuständige Aufsichts-, Kontroll- und Überprüfungsstellen zu ermöglichen.
- (6) Vor jeder Änderung einer Konzession, die 50 % des Werts der ursprünglichen Konzession übersteigt, veröffentlichen die öffentlichen Einkäufer eine entsprechende öffentliche Zusammenfassung der Änderung. Diese öffentliche Zusammenfassung enthält die Begründung für die Änderung ohne ein neues Vergabeverfahren und die in Artikel 110 genannten Informationen. Aufeinanderfolgende Änderungen dürfen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, diese Verordnung zu umgehen.
- Abweichend von Unterabsatz 1 dieses Absatzes entfällt die Verpflichtung zur vorherigen Veröffentlichung, wenn die Dringlichkeit aufgrund eines gemäß Artikel 48 festgestellten Notfalls eine vorherige Veröffentlichung der öffentlichen Zusammenfassung der Änderung nicht zulässt. In diesem Fall veröffentlichen die öffentlichen Einkäufer eine öffentliche Zusammenfassung der Änderung gemäß Absatz 7 dieses Artikels.
- (7) Ändern öffentliche Einkäufer eine Konzession unter den in Absatz 5 genannten Bedingungen wesentlich und übersteigt die Änderung nicht 50 % des Werts der ursprünglichen Konzession, so veröffentlichen sie innerhalb von 20 Tagen nach der Änderung eine öffentlich Zusammenfassung der Änderung mit den in Artikel 110

genannten Informationen. Werden mehrere aufeinanderfolgende Änderungen vorgenommen, die 50 % des Werts der ursprünglichen Konzession nicht übersteigen, so gilt diese Verpflichtung für jede Änderung. Aufeinanderfolgende Änderungen dürfen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, diese Verordnung zu umgehen.

- (8) Wenn die nicht ordnungsgemäße Ausführung der Konzession oder die Nichterbringung der Bau- oder Dienstleistungen durch den Konzessionsnehmer die Kontinuität einer im Rahmen der Konzession erbrachten und in den Konzessionsunterlagen festgelegten wesentlichen Dienstleistung gefährdet, können die öffentlichen Einkäufer unbedingt erforderliche vorübergehende Maßnahmen ergreifen oder vorschreiben, um die ununterbrochene Erbringung dieser Dienstleistung zu gewährleisten. Die öffentlichen Einkäufer stellen sicher, dass diese Maßnahmen auf das zur Aufrechterhaltung der Kontinuität der wesentlichen Dienstleistung objektiv erforderliche Maß beschränkt sind, in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Störung stehen und nicht zu einer Änderung des wirtschaftlichen Gleichgewichts der Konzession oder zu einer Übertragung des Betriebsrisikos vom Konzessionsnehmer auf die öffentlichen Einkäufer führen, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich, um die vorübergehende Fortsetzung des wesentlichen Dienstes zu gewährleisten.
- (9) Enthält der Auftrag eine Indexierungsklausel, so wird für die Berechnung des in Absatz 2, Absatz 6 und Absatz 7 genannten Werts der aktualisierte Wert als Bezugswert herangezogen. Enthält der Vertrag keine Indexierungsklausel, so wird der aktualisierte Wert unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Inflationsrate im Mitgliedstaat des öffentlichen Einkäufers berechnet.
- (10) Änderungen eines Konzessionsvertrags dürfen nicht dazu verwendet werden, Mängel bei der Leistung des Konzessionsnehmers zu beheben, die nicht durch Umstände gerechtfertigt sind, die sich seinem Einfluss entziehen, außer unter den in Absatz 8 festgelegten Bedingungen.

Artikel 126

Kündigung von Konzessionen

- (1) Zusätzlich zu Artikel 107 können öffentliche Einkäufer einen Konzessionsvertrag vor seinem Ablauf kündigen, sofern dies im Unionsrecht oder im nationalen Recht vorgesehen ist und die Kündigung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist.
- (2) Jede Kündigung nach Absatz 1
 - a) muss mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung im Einklang stehen,
 - b) muss hinreichend begründet sein und auf objektiven und überprüfbaren Gründen beruhen und
 - c) darf nur dann ausgesprochen werden, wenn das verfolgte Ziel vernünftigerweise nicht durch weniger restriktive Maßnahmen, einschließlich einer Änderung der Konzession im Einklang mit dieser Verordnung, erreicht werden kann.
- (3) Bei Kündigung gemäß diesem Artikel hat der Konzessionsnehmer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

- (4) Die Begründung für die Kündigung und die Entschädigung sind ordnungsgemäß zu dokumentieren und den zuständigen Aufsichts-, Kontroll- und Überprüfungsstellen mindestens fünf Jahre lang zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen.

Teil V

Digitales Ökosystem

Titel I

Digitale Instrumente

Kapitel 1

Elektronische Kommunikation und Interoperabilität

Artikel 127

Elektronischer Datenaustausch

- (1) Öffentliche Einkäufer verwenden bei ihrem gesamten Austausch mit dem Wirtschaftsteilnehmer im Vergabeverfahren elektronische Kommunikationsmittel. Sie verwenden nur allgemein verfügbare und nichtdiskriminierende Instrumente und ihre Kommunikation erfolgt im Einklang mit der harmonisierten Norm die Information zur Auftragsvergabe gemäß Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe b.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 können öffentliche Einkäufer andere Kommunikationsmittel nutzen, soweit die elektronische Kommunikation aufgrund der spezifischen technischen Anforderungen des Vergabeverfahrens nicht möglich ist oder wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
 - a) eine Verletzung der Sicherheit der elektronischen Kommunikation oder
 - b) Schutz der besonderen Sensibilität von Daten, die ein derart hohes Schutzniveau erfordern, dass es durch den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel nicht angemessen gewährleistet werden kann.
- (3) Bei der gesamten Kommunikation, dem Austausch und der Speicherung von Daten stellen die öffentlichen Einkäufer sicher, dass die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Interessenbekundungen, Angebote und Vorschläge für innovative Lösungen gewahrt bleiben und dass sie in der Lage sind, gemäß Artikel 128 über das Interoperabilitätsnetz Daten mit dem Wirtschaftsteilnehmer auszutauschen. Sie prüfen den Inhalt der Interessenbekundungen, Angebote und Vorschläge für innovative Lösungen erst nach Ablauf der Frist für deren Einreichung und stellen sicher, dass jeder unbefugte Zugriff erkennbar ist.
- (4) Ungeachtet des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels und des Artikels 65 können öffentliche Einkäufer die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel, die nicht allgemein verfügbar und diskriminierungsfrei sind, nur verlangen, wenn dies für die Durchführung des Vergabeverfahrens erforderlich ist und wenn sie allen Wirtschaftsteilnehmern, die an dem Vergabeverfahren teilnehmen wollen, freien und gleichberechtigten Zugang zu diesen Instrumenten gewähren.
- (5) Gemäß den Artikeln 27 und 37 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014⁶⁹ können öffentliche Einkäufer für die Signatur elektronischer Kommunikation durch den

⁶⁹ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt

Wirtschaftsteilnehmer die Verwendung fortgeschrittener elektronischer Signaturen oder Siegel oder fortgeschrittener elektronischer Signaturen oder Siegel, die auf einem qualifizierten Zertifikat oder qualifizierten elektronischen Signaturen oder Siegeln beruhen, verlangen.

Artikel 128

Interoperabilitätsnetz

- (1) Die Kommission richtet ein sicheres Netz für den Datenaustausch ein oder benennt ein solches Netz, das es öffentlichen Einkäufern und Wirtschaftsteilnehmern ermöglicht, bei Vergabeverfahren auf elektronischem Wege unter Verwendung verschiedener Anbieter von Dienstleistungen für die elektronische Auftragsvergabe zu kommunizieren (im Folgenden „Interoperabilitätsnetz“).
- (2) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 141 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung, um ein solches Interoperabilitätsnetz einzurichten oder zu benennen.

Die Kommission stellt sicher, dass das Interoperabilitätsnetz die folgenden Anforderungen erfüllt:

- a) Es entspricht den harmonisierten Normen gemäß Artikel 129 und den gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 130,
 - b) es berücksichtigt die bestehenden Instrumente und Normen der Union,
 - c) es erfüllt die Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten gemäß den Verordnungen (EU) 2016/679⁷⁰ sowie (EU) 2018/1725 und gewährleistet den Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 27 der Verordnung (EU) 2018/1725.
 - d) es ermöglicht die Einrichtung eines sicheren, praktikablen, leicht umsetzbaren, flexiblen, konfigurierbaren und kosteneffizienten Datenaustauschs in allen Vergabeverfahren,
 - e) es berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von KMU,
 - f) es betrachtet die Ontologie der elektronischen Auftragsvergabe als einen semantischen Rahmen, mit dem die Konzepte der Vergabe öffentlicher Aufträge in der Union standardisiert werden, und
 - g) es prüft die öffentlich zugänglichen Zusammenfassungen und ihre technische Umsetzung gemäß Artikel 110.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen die Einzelheiten für die Einrichtung und den Betrieb des Interoperabilitätsnetzes, gegebenenfalls einschließlich der Vorschriften für die Weiterverwendung bestehender Netze für die Zwecke dieses Artikels, festgelegt

und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj>).

⁷⁰ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

werden. In diesen Durchführungsrechtsakten sind zumindest folgende Dinge zu regeln:

- a) technische Informationen zur Anbindung an das Interoperabilitätsnetz,
- b) Datenformat und -struktur einschließlich Konfiguration und Syntax,
- c) semantischer Datenspeicher,
- d) Interoperabilitätsanforderungen,
- e) Skalierbarkeit und Leistung,
- f) Anforderungen an Sicherheit und Rechenschaftspflicht,
- g) Dateneigentum und Zugangsverwaltung,
- h) Qualifikation von Anbietern von Dienstleistungen für die elektronische Auftragsvergabe,
- i) organisatorische und technische Maßnahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten,
- j) Vorkehrungen gegen eine unangemessene oder betrügerische Nutzung des Interoperabilitätsnetzes,
- k) Verfügbarkeit des Interoperabilitätsnetzes und der Interoperabilitätsdaten und
- l) Verknüpfungen über das Interoperabilitätsnetz, einschließlich der Verknüpfung mit dem digitalen Instrument für Unternehmensnachweise und dem NPPDS.

Die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 143 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

- (4) Die Kommission kann den Interoperabilitätsnetzbetreiber auffordern, Anbietern von Dienstleistungen für die elektronische Auftragsvergabe den Zugang zum Netz zu verweigern oder zu entziehen, wenn diese Anbieter die in Artikel 131 festgelegten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllen. Die Kommission unterrichtet die Anbieter von Dienstleistungen für die elektronische Auftragsvergabe rechtzeitig im Voraus über die Verweigerung oder den Verlust des Netzzugangs. Das Interoperabilitätsnetz stellt der Kommission die Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in Artikel 131 festgelegten Anforderungen zu bewerten.

Artikel 129

Harmonisierte Normen für die Vergabe öffentlicher Aufträge

- (1) Die Kommission kann einen Normungsauftrag gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 für die Ausarbeitung harmonisierter Normen für das semantische Datenmodell und die Interoperabilität der folgenden Kernelemente erlassen:
- a) die Vergabeverfahren gemäß dieser Verordnung (im Folgenden „harmonisierte Norm für Vergabeverfahren“) und
 - b) wenigstens die Hauptelemente der Information zur Auftragsvergabe (im Folgenden „harmonisierte Norm für die Information zur Auftragsvergabe“).
- (2) Gemäß Absatz 1 angenommene Normen müssen mindestens die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Sie berücksichtigen die bestehenden Instrumente und Normen der Union;
 - b) sie erfüllen die Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten gemäß den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725, insbesondere durch Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes durch technische Gestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 27 der Verordnung (EU) 2018/1725;
 - c) sie ermöglichen die Einrichtung eines sicheren, leicht umsetzbaren, flexiblen, konfigurierbaren und kosteneffizienten Datenaustauschs in allen Vergabeverfahren;
 - d) sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von KMU und
 - e) sie betrachten die Ontologie der elektronischen Auftragsvergabe als einen semantischen Rahmen, mit dem die Konzepte der Vergabe öffentlicher Aufträge in der Union standardisiert werden.
- (3) Entspricht die harmonisierte Norm für Vergabeverfahren oder die harmonisierte Norm für die Information zur Auftragsvergabe, die im Anschluss an den in Absatz 1 genannten Auftrag vorgelegt wird, den darin festgelegten Anforderungen, so veröffentlicht die Kommission die Referenz dieser harmonisierten Norm im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Artikel 130

Gemeinsame Spezifikationen

- (1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen gemäß Artikel 88 Absatz 4 Buchstabe a erlassen, die die wesentlichen Anforderungen an das semantische Datenmodell der Kernelemente der Vergabeverfahren gemäß Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe a abdecken.
- Diese Durchführungsrechtsakte können erlassen werden, wenn die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen damit beauftragt hat, europäische Normen für diese Anforderungen auszuarbeiten oder zu überarbeiten, und
- a) der Auftrag von keiner der europäischen Normungsorganisationen, an die er gerichtet war; angenommen wurde, oder
 - b) der Auftrag von mindestens einer der europäischen Normungsorganisationen, an die er gerichtet war, angenommen wurde, aber die in Auftrag gegebenen europäischen Normen
 - i) nicht innerhalb der im Auftrag gesetzten Frist vorgelegt werden,
 - ii) nicht mit dem Auftrag übereinstimmen oder
 - iii) die Anforderungen, die sie abdecken sollen, nicht erfüllen.
- (2) Werden die Referenzen einer harmonisierten Norm im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht, so hebt die Kommission die gemäß Absatz 1 erlassenen Durchführungsrechtsakte oder die entsprechenden Teile davon auf, soweit sie dieselben Anforderungen abdecken.
- (3) Ist ein Mitgliedstaat oder das Europäische Parlament der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation oder Teile davon den von ihr abgedeckten Anforderungen

nicht vollständig entsprechen, so setzt er bzw. es die Kommission mittels einer ausführlichen Erläuterung davon in Kenntnis. Die Kommission bewertet diese ausführliche Erläuterung und kann gegebenenfalls den Durchführungsrechtsakt, durch den die betreffende gemeinsame Spezifikation festgelegt wurde, ändern.

Kapitel 2

Anbieter von Dienstleistungen für die elektronische Auftragsvergabe

Artikel 131

Pflichten der Anbieter von Dienstleistungen für die elektronische Auftragsvergabe

- (1) Die Anbieter von Dienstleistungen für die elektronische Auftragsvergabe stellen sicher, dass ihre Plattformen für die elektronische Auftragsvergabe den in Artikel 129 genannten harmonisierten Normen, deren Referenzen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, oder den gemäß Artikel 130 angenommenen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen.
- (2) Die Anbieter von Dienstleistungen für die elektronische Auftragsvergabe ermöglichen gegebenenfalls die Nutzung der gemäß der Verordnung [Amt für Veröffentlichungen – bitte Vorschlag zur Einrichtung der europäischen Unternehmensbriefaschen hinzufügen] eingerichteten europäischen Unternehmensbriefaschen für die Dienstleistungen, die sie für Wirtschaftsteilnehmer und öffentliche Einkäufer erbringen.
- (3) Die Anbieter von Dienstleistungen für die elektronische Auftragsvergabe stellen sicher, dass ihre Plattformen für die elektronische Auftragsvergabe im Einklang mit den in den Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 128 Absatz 3 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen an das Interoperabilitätsnetz angebunden sind.
- (4) Anbieter von Dienstleistungen für die elektronische Auftragsvergabe dürfen sich nicht in einer Ausschlussituation nach Artikel 25 befinden. Anbieter von Dienstleistungen für die elektronische Auftragsvergabe müssen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) niedergelassen sein, im Eigentum und unter der Kontrolle von im EWR niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen stehen, und keine in einem Drittland niedergelassene natürliche oder juristische Person darf direkt oder indirekt einen bestimmenden Einfluss auf sie ausüben. Anbieter von Dienstleistungen für die elektronische Auftragsvergabe speichern alle Daten im Zusammenhang mit Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, die von öffentlichen Einkäufern gemäß dieser Verordnung im EWR durchgeführt werden.
- (5) Die Anbieter von Dienstleistungen für die elektronische Auftragsvergabe gewährleisten den Zugang zu der Information zur Auftragsvergabe gemäß Artikel 97 und erheben keine Gebühren für den Zugang zu elektronischer Kommunikation über das Interoperabilitätsnetz.
- (6) Die Anbieter von Dienstleistungen für die elektronische Auftragsvergabe stellen sicher, dass ihre Plattform für die elektronische Auftragsvergabe den technischen Vorkehrungen entspricht, die in dem gemäß Artikel 133 Absatz 5 erlassenen Durchführungsrechtsakt vorgesehen sind.

- (7) Die Anbieter von Dienstleistungen für die elektronische Auftragsvergabe sind an einen gemäß Artikel 134 eingerichteten NPPDS angebunden, es sei denn, sie erbringen ihre Dienste ausschließlich für Wirtschaftsteilnehmer.
- (8) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die dafür verantwortlich sind, zu überprüfen, ob die Anbieter von Dienstleistungen für die elektronische Auftragsvergabe die in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen erfüllen. Sie sehen Sanktionen für Verstöße gegen diese Verpflichtungen vor, einschließlich des vorübergehenden Verbots der Erbringung dieser Dienstleistungen für die elektronische Auftragsvergabe. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 132

Plattform für die elektronische Auftragsvergabe der Kommission

- (1) Die Kommission richtet eine Plattform für die elektronische Auftragsvergabe (im Folgenden „e-Vergabe-Plattform der Kommission“) ein, betreibt diese und stellt sie öffentlichen Einkäufern für die Zwecke der Durchführung von Vergabeverfahren und Wirtschaftsteilnehmern für die Zwecke der Teilnahme an Vergabeverfahren zur Verfügung.
- (2) Diese Vergabe-Plattform der Kommission erfüllt die für e-Vergabe-Dienstleistungen geltenden Anforderungen gemäß Artikel 131 Absätze 1 bis 6. Die Kommission stellt die für die e-Vergabe-Plattform der Kommission entwickelte Lösung als quelloffene Software zur Verfügung.
- (3) Die Mitgliedstaaten können von öffentlichen Einkäufern verlangen, die e-Vergabe-Plattform der Kommission zu nutzen. Sie teilen der Kommission diese Entscheidung mindestens 12 Monate vor dem Datum mit, ab dem öffentliche Einkäufer die e-Vergabe-Plattform der Kommission nutzen müssen.

Kapitel 3 Elektronische Teilnahmeberechtigung

Artikel 133

Elektronischer Dienst für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung

- (1) Die Kommission richtet einen elektronischen Dienst für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung ein und betreibt diesen. Der elektronische Dienst für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung stellt für jedes Vergabeverfahren einen elektronischen Überprüfungsdienst für Ausschlussgründe, Eignungskriterien und Ursprungsanforderungen über die gemäß der Verordnung [Amt für Veröffentlichungen – bitte Vorschlag zur Einrichtung der europäischen Unternehmensbrieftaschen hinzufügen] eingerichteten europäischen Unternehmensbrieftaschen oder durch alternative elektronische Mittel bereit, die mit den europäischen Unternehmensbrieftaschen interoperabel sind.
- (2) Für jedes Vergabeverfahren geben die öffentlichen Einkäufer im elektronischen Dienst für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung die anwendbaren Ausschlussgründe, Eignungskriterien und Ursprungsanforderungen an. Die Wirtschaftsteilnehmer erstellen in dem elektronischen Dienst für den Nachweis der

Teilnahmeberechtigung ein Berechtigungsprofil, das dem Vergabeverfahren entspricht, an dem sie teilnehmen möchten. Das Teilnahmeberechtigungsprofil ermöglicht es öffentlichen Einkäufern, mithilfe des digitalen Instruments für Unternehmensnachweise zu überprüfen, ob der Wirtschaftsteilnehmer die geforderten Anforderungen erfüllt.

- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung delegierte Rechtsakte nach Artikel 142 zu erlassen, in denen detaillierte Vorschriften für die Verwaltung des elektronischen Dienstes für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung festgelegt und das digitale Instrument für Unternehmensnachweise und das damit verbundene Netz, das von den Wirtschaftsteilnehmern zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung zu verwenden ist, benannt werden.
- (4) Bei der Ausarbeitung der in Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakte kann die Kommission eines oder mehrere der folgenden Instrumente, einschließlich einer Kombination daraus, oder deren Nachfolger auswählen:
 - a) die europäische Unternehmensbrieftasche [Amt für Veröffentlichungen – bitte Verordnung über die europäische Unternehmensbrieftasche hinzufügen]
 - b) das technische System unter Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung („Once Only Principle“) nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1724⁷¹
 - c) die europäische Brieftasche für die Digitale Identität gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014⁷²
 - d) Dienste der Mitgliedstaaten, wenn sie die geltenden Anforderungen gemäß Absatz 5 Buchstaben b bis f dieses Artikels erfüllen.
- (5) Die in Absatz 4 dieses Artikels aufgeführten digitalen Instrumente für Unternehmensnachweise müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - a) Für auf Unionsebene festgelegte Instrumente werden sie bis zum 30. Juni 2028 in allen Mitgliedstaaten technisch umgesetzt und stehen den Wirtschaftsteilnehmern allgemein zur Verfügung;
 - b) sie stützen sich auf bestehende Instrumente und Normen der Union;
 - c) sie erfüllen die Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten gemäß den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725, gewährleisten den Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 27 der Verordnung (EU) 2018/1725 und sehen geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß den Artikeln 10 und 22 der Verordnung (EU) 2016/679 vor;

⁷¹ Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1724/oj>).

⁷² Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj>).

- d) sie gewährleisten einen sicheren, leicht umsetzbaren, flexiblen, konfigurierbaren und kosteneffizienten Datenaustausch in allen Vergabeverfahren;
 - e) sie sind an die besonderen Bedürfnisse von KMU angepasst, und
 - f) sie betrachten die Ontologie der elektronischen Auftragsvergabe als einen semantischen Rahmen, mit dem die Konzepte der Vergabe öffentlicher Aufträge in der Union standardisiert werden.
- (6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen die technischen Vorkehrungen für den elektronischen Dienst für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung festgelegt werden. In diesen Durchführungsrechtsakten sind insbesondere folgende Dinge zu regeln:
- a) technische Einrichtung und Struktur des Netzwerks der digitalen Instrumente für Unternehmensnachweise,
 - b) technische Informationen über die Verbindung mit dem digitalen Instrument für Unternehmensnachweise,
 - c) Datenformat und -struktur einschließlich Konfiguration und Syntax,
 - d) semantischer Datenspeicher,
 - e) Interoperabilitätsanforderungen,
 - f) Spezifizierung des für das dynamische Verfahren erforderlichen algorithmischen Instruments, einschließlich der Definition des Algorithmus,
 - g) Skalierbarkeit und Leistung,
 - h) Anforderungen an Sicherheit und Rechenschaftspflicht,
 - i) Dateneigentum und Zugangsverwaltung,
 - j) technische Informationen über die nationalen Zugangspunkte des digitalen Instruments für Unternehmensnachweise und den Zugangspunkt der Kommission,
 - k) organisatorische und technische Maßnahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten,
 - l) Vorkehrungen gegen eine unangemessene oder betrügerische Nutzung des Netzwerks der digitalen Instrumente für Unternehmensnachweise,
 - m) technische Prüfungen,
 - n) Verfügbarkeit des Netzwerks und der Daten des digitalen Instruments für Unternehmensnachweise,
 - o) Pflichten des Netzwerks der digitalen Instrumente für Unternehmensnachweise und
 - p) detaillierte Vorschriften über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und der Kommission in Bezug auf den elektronischen Dienst für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung, einschließlich der Handhabung der Ausschlussgründe gemäß Artikel 25 und Artikel 26 sowie der Eignungskriterien gemäß Artikel 27.

Die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 143 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

- (7) Für die Zwecke der Verordnung (EU) 2018/1725 gilt die Kommission in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich aus der Einrichtung und Verwaltung des elektronischen Dienstes für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung ergeben können, als Auftragsverarbeiterin im Sinne von Artikel 3 Nummer 12 der genannten Verordnung.
- (8) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Erstellung über neue Zertifikate und andere Formen von Nachweisen, die über den elektronischen Dienst für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung vorzulegen sind.

Teil VI

Transparenz und Governance

Titel I

Datenräume

Artikel 134

Nationale Datenräume für die Vergabe öffentlicher Aufträge

- (1) Jeder Mitgliedstaat errichtet oder benennt einen nationalen Datenraum für die Vergabe öffentlicher Aufträge (im Folgenden „NPPDS“) als zentrale nationale Datenzugangsstelle für Informationen im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge und dem Lebenszyklus von Verträgen und anderen damit zusammenhängenden nationalen Vergabeinformationen, die unter diese Verordnung fallen, und fungiert als Kontaktstelle des Mitgliedstaats für den Datenraum für die Vergabe öffentlicher Aufträge nach Artikel 135.
- (2) Jeder Mitgliedstaat benennt die für den Betrieb des in Absatz 1 genannten NPPDS zuständige(n) Behörde(n) (im Folgenden „NPPDS-Behörde“).

Der NPPDS muss seinen Sitz im EWR haben, im Eigentum und unter der Kontrolle natürlicher oder juristischer Personen stehen, die im EWR niedergelassen sind, und keine natürliche oder juristische Person mit Sitz in einem Drittland darf direkt oder indirekt einen bestimmenden Einfluss auf den NPPDS ausüben. Vergabeinformationen sind im EWR zu speichern.
- (3) Die NPPDS-Behörde stellt sicher, dass die folgenden Vergabeinformationen über den NPPDS zur Verfügung gestellt werden:
 - a) Vergabeinformationen im Zusammenhang mit Vergabeverfahren oberhalb der in Artikel 2 genannten Schwellenwerte, die den öffentlichen Zusammenfassungen entsprechen, die in dem gemäß Artikel 110 erlassenen Durchführungsrechtsakt festgelegt sind;
 - b) Vergabeinformationen im Zusammenhang mit Vergabeverfahren unterhalb der in Artikel 2 genannten Schwellenwerte, wenn diese Vergabeinformationen in dem Format bereitgestellt werden, das den öffentlichen Zusammenfassungen entspricht, die in dem gemäß Artikel 110 erlassenen Durchführungsrechtsakt festgelegt sind, und
 - c) Vergabeinformationen zu öffentlichen Aufträge, die auf der Grundlage der Ausschlüsse nach den Artikeln 80, 81, 83 und 84 vergeben wurden, insbesondere Informationen über die für den Auftrag relevanten Organisationen, den Zweck und das Ergebnis des Auftrags sowie eine Begründung für den Ausschluss.

Die unter den Buchstaben a und b genannten Vergabeinformationen werden über den NPPDS gleichzeitig mit ihrer Bereitstellung auf Unionsebene oder, falls sie nicht auf Unionsebene bereitgestellt werden, gleichzeitig mit ihrer Bereitstellung auf nationaler Ebene zur Verfügung gestellt. Die in Buchstabe c genannten

Vergabeinformationen werden innerhalb von 20 Tagen nach Vertragsabschluss bzw. Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt.

- (4) Die NPPDS-Behörde stellt sicher, dass Vergabeinformationen aus abgeschlossenen Verträgen und aus erfüllten Verträgen im Wert von mindestens 10 000 EUR, bei denen die vorangegangene Auftragsvergabe unter diese Verordnung gefallen wäre, wenn ihr Wert den in Artikel 2 festgelegten einschlägigen Schwellenwert überschritten hätte, über den NPPDS zur Verfügung gestellt werden. Die Informationen enthalten Angaben zu den für den Auftrag relevanten Organisationen sowie zu Zweck und Ergebnis des Auftrags.

Die Informationen werden spätestens 20 Tage nach Vertragsabschluss bzw. Vertragserfüllung über den NPPDS zur Verfügung gestellt.

- (5) Die NPPDS-Behörde stellt sicher, dass die folgenden Informationen über den NPPDS zur Verfügung gestellt werden:
- a) Informationen über die Teilnehmer am Vergabeverfahren, einschließlich des Ergebnisses ihrer Teilnahme,
 - b) Angaben zu Unterauftragnehmern und Erbringern von Nebendienstleistungen;
 - c) Information zur Auftragsvergabe, Angebote, Verträge und Übergabeunterlagen;
 - d) Informationen über den Haushalt, einschließlich Informationen über EU-Mittel;
 - e) Informationen über Verträge und Einzelzahlungen;
 - f) Informationen, die für die Bewertung der Einhaltung dieser Verordnung durch öffentliche Einkäufer relevant sind;
 - g) Informationen, die für die Bewertung des Umfangs, in dem öffentliche Einkäufer strategische Beschaffungsziele wie Umwelt-, Sozial- oder Innovationsziele verfolgen, sowie ihres Beitrags zur Erreichung dieser Ziele relevant sind;
 - h) Informationen über die Beteiligung von KMU an der öffentlichen Auftragsvergabe;
 - i) Informationen über Risikofaktoren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, einschließlich Korruption, Betrug, geheime Absprachen und unlautere Wettbewerbspraktiken;
 - j) Informationen über die Funktionsweise der nationalen Überprüfungssysteme und
 - k) Informationen über die Funktionsweise der nationalen Beschaffungsmärkte unterhalb und oberhalb der Schwellenwerte, einschließlich Informationen über die nationale, grenzüberschreitende und Drittlandsbeteiligung, einschließlich des Warenursprungs und der Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer.

Die Vergabeinformationen werden so bald wie möglich, spätestens jedoch 20 Tage nach dem Auftreten der jeweiligen Informationen über den NPPDS zur Verfügung gestellt. Wenn sich die Informationen auf ein laufendes Überprüfungsverfahren beziehen, werden sie 20 Tage nach Abschluss des jeweiligen Überprüfungsverfahrens über den NPPDS zur Verfügung gestellt.

- (6) Die Vergabeinformationen gelten erst als verfügbar, wenn sie gemäß den von der Union festgelegten technischen Validierungsanforderungen validiert wurden. Nach erfolgreicher Validierung übermittelt der NPPDS der Stelle, die die Vergabeinformationen zur Verfügung gestellt hat, eine Validierungsbestätigung. Die Vergabeinformationen bleiben ab dem Zeitpunkt ihrer Bereitstellung mindestens zehn Jahre lang über den NPPDS verfügbar.
- (7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 141 zu erlassen, in denen weitere Kategorien von Vergabeinformationen festgelegt werden, die dem NPPDS zur Verfügung zu stellen sind.
- (8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte nach Artikel 143 Absatz 2 zu erlassen, in denen die Vergabeinformationen, die über den NPPDS zur Verfügung zu stellen sind, sowie ihr technisches Format, die Benennung und die Modalitäten einer solchen Benennung bestimmter Vergabeinformationen als öffentlich oder nicht öffentlich zugängliche Vergabeinformationen, die Quelle der technischen Validierungsanforderungen gemäß Absatz 7, die Verknüpfung öffentlicher Zusammenfassungen und die Sequentialisierung bestimmter Informationen, die in mehreren öffentlichen Zusammenfassungen enthalten sind, sowie die Anforderungen an öffentliche Einkäufer zur Weiterverwendung von Informationen, die bereits in einer öffentlichen Zusammenfassung enthalten sind, sowie die Anforderungen an Anbieter von Dienstleistungen für die elektronische Auftragsvergabe zur Erbringung eines entsprechenden Weiterverwendungsdienstes festgelegt werden.

Werden Vergabeinformationen nicht als öffentlich zugänglich eingestuft, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass bestimmte Nutzerkategorien wie öffentliche Einkäufer, Wettbewerbsbehörden, Rechnungshöfe und nationale zentrale Meldestellen über direkte und umfassende Zugangsrechte verfügen, die ihren jeweiligen Bedürfnissen und Zwecken entsprechen.

- (9) Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften fest, mit denen die vollständige, korrekte und rechtzeitige Bereitstellung des Zugangs zu Vergabeinformationen für den NPPDS im Einklang mit dieser Verordnung sichergestellt wird, sowie Vorschriften für die Daten-Governance festgelegt werden, mit denen klare Zuständigkeiten für die Verwaltung und Nutzung der verfügbaren Vergabeinformationen, einschließlich des Zugangs für die in Absatz 10 genannten Nutzerkategorien, zugewiesen werden. Die Mitgliedstaaten können auch Vorschriften festlegen, mit denen die Verpflichtung, dem NPPDS Vergabeinformationen zur Verfügung zu stellen, bestimmten Rechtsträgern übertragen wird, einschließlich Vorschriften für die Bereitstellung von Vergabeinformationen durch andere nationale Datenbanken oder den Abruf von Vergabeinformationen aus anderen nationalen Datenbanken. Die Mitgliedstaaten verhängen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Geldbußen für Verstöße im Zusammenhang mit der Verpflichtung, Zugang zu Vergabeinformationen zu gewähren. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften innerhalb von zwölf Monaten nach Erlass dieser Verordnung mit.
- (10) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats übermittelt die Kommission den Mitgliedstaaten für die Zwecke der Einrichtung des NPPDS den Quellcode des Datenraums für die Vergabe öffentlicher Aufträge.

Datenraum für die Vergabe öffentlicher Aufträge

- (1) Der von der Kommission eingerichtete Datenraum für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Public Procurement Data Space, im Folgenden „PPDS“), der auf der Ontologie der elektronischen Auftragsvergabe und den Grundsätzen der Auffindbarkeit, Zugänglichkeit, Interoperabilität und Wiederverwendung digitaler Vermögenswerte (Findability, Accessibility, Interoperability, and Reuse of Digital Assets, FAIR) aufbaut, ist ein zentraler Speicher für Vergabeinformationen aus allen NPPDS für die Überwachung von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Verträgen auf Unionsebene.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen dem PPDS die über den NPPDS verfügbaren Vergabeinformationen innerhalb von zehn Tagen nach Verfügbarkeit der Vergabeinformationen gemäß Artikel 134 zur Verfügung.

Die Vergabeinformationen gelten erst als eingegangen, wenn sie gemäß den von der Union festgelegten technischen Validierungsanforderungen validiert wurden. Zu diesem Zweck erhält der NPPDS eine Bestätigung der Validierung. Die Vergabeinformationen bleiben ab dem Zeitpunkt ihrer Bereitstellung mindestens zehn Jahre lang für den PPDS verfügbar.

- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen die Vergabeinformationen festgelegt werden, die von den Mitgliedstaaten über den PPDS bereitzustellen sind, einschließlich ihres technischen Formats, der Mindestbedingungen für die Veröffentlichung von nicht als öffentlich zugänglich eingestuften Vergabeinformationen und der Quelle der technischen Validierungsanforderungen nach Absatz 2.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 143 Absatz 2 erlassen.

- (4) Der Zugang zu Vergabeinformationen, die nicht als öffentlich zugänglich eingestuft sind, ist auf Personen beschränkt, die über die von der Kommission gewährten erforderlichen Zugangsrechte verfügen. Beantragt ein Mitgliedstaat für eine nationale Behörde Zugangsrechte zu Vergabeinformationen eines anderen Mitgliedstaats, so erhält er die Zugangsrechte erst, nachdem der andere Mitgliedstaat den Zugang genehmigt hat.
- (5) Die Kommission kann den Organen der Union im Sinne des Artikels 2 Nummer 73 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, den Exekutivagenturen und den Einrichtungen der Union im Sinne der Artikel 68, 69 und 70 der genannten Verordnung, der Europäischen Staatsanwaltschaft, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung und der Europäischen Zentralbank entsprechend ihrem jeweiligen Bedarf und ihren Zielen Zugang zum PPDS gewähren.

PPDS-Datenaustausch

- (1) Die Kommission richtet einen Datenaustausch für die Verwaltung des Zugangs zu Vergabeinformationen für den PPDS und den NPPDS ein.

- (2) Die Kommission verwaltet den Datenaustausch und stellt sicher, dass Vergabeinformationen sicher ausgetauscht werden. Zu diesem Zweck kann die Kommission im Rahmen des Unionsrechts gemäß dem in Artikel 143 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen Durchführungsbestimmungen hinsichtlich folgender Aspekte des Datenaustauschs festgelegt werden:
- a) technische Informationen zur Anbindung an den Datenaustausch,
 - b) Datenformat und -struktur einschließlich Konfiguration und Syntax,
 - c) semantischer Datenspeicher,
 - d) Interoperabilitätsanforderungen,
 - e) Skalierbarkeit und Leistung,
 - f) Anforderungen an Sicherheit und Rechenschaftspflicht,
 - g) Dateneigentum und Zugangsverwaltung,
 - h) organisatorische und technische Maßnahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten,
 - i) Vorkehrungen gegen eine unangemessene oder betrügerische Nutzung des Datenaustauschs,
 - j) Verfügbarkeit des Datenaustauschs und der Daten und
 - k) Verknüpfungen über den Datenaustausch, z. B. mit den NPPDS.

TITEL II

Governance

Artikel 137

Überwachung der Leistung der Märkte für öffentliche Aufträge

- (1) Die Mitgliedstaaten überwachen und bewerten die Leistung ihrer Systeme für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf der Grundlage der Daten in ihren NPPDS. Sie ermitteln potenzielle Mängel und mögliche Verbesserungen und unterstützen damit die kontinuierliche Verbesserung ihres Systems für die Vergabe öffentlicher Aufträge.

Die Mitgliedstaaten müssen mindestens

- a) die Hindernisse für den Wettbewerb und den Zugang zu Gelegenheiten zur Teilnahme an Auftragsvergaben bewerten, insbesondere für KMU;
- b) die wichtigsten Schwachstellen und Risiken ermitteln und bewerten, die die Integrität und Effizienz des Systems für die Vergabe öffentlicher Aufträge beeinträchtigen;
- c) die Anwendung von Mechanismen für Sicherheit, Resilienz und europäische Präferenzen bewerten, einschließlich der Ermittlung etwaiger Hinweise auf eine Umgehung dieser Präferenzen durch Wirtschaftsteilnehmer;

- d) die Fortschritte bei der Verwirklichung der strategischen Beschaffungsziele bewerten, einschließlich ökologischer, sozialer und innovationsbezogener Erwägungen;
- e) Leistung, Anpassungen und Änderungen großer Infrastrukturprojekte und langfristiger Verträge wie Konzessionen überwachen.

Die Ergebnisse der in Unterabsatz 2 genannten Bewertung werden mindestens einmal jährlich über geeignete Informationsmittel öffentlich zugänglich gemacht.

Wurden strukturelle Mängel festgestellt, so werden die Maßnahmen zu ihrer Behebung durch die Entwicklung und Umsetzung eines umfassenden länderspezifischen Aktionsplans durch die Mitgliedstaaten untermauert.

- (2) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle drei Jahre Bericht über die Ergebnisse der Bewertung und, wenn strukturelle Mängel festgestellt werden, über die zur Behebung dieser Mängel ergriffenen, geplanten oder vorgesehenen Maßnahmen, wobei der erste Bericht bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen – bitte Datum drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] vorzulegen ist.
- (3) Die Kommission überwacht und analysiert auf der Grundlage der Daten im Datenraum für die Vergabe öffentlicher Aufträge das Funktionieren der Vergabe öffentlicher Aufträge in der Union, insbesondere den Wettbewerb auf den Beschaffungsmärkten. Die Kommission legt alle drei Jahre eine Analyse des Systems für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der gesamten Union vor.

Artikel 138

Nationale Koordinierungsbehörde

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt für die Zwecke dieser Verordnung eine Behörde, Stelle oder Struktur als nationale Koordinierungsbehörde.
- (2) Die nationale Koordinierungsbehörde
 - a) sorgt für eine wirksame Koordinierung zwischen den nationalen Behörden, die für die Wahrnehmung der in dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse zuständig sind;
 - b) erleichtert die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen diesen Behörden;
 - c) stellt standardisierte Auftragsunterlagen, Leitlinien oder Ratschläge für große Infrastrukturprojekte und langfristige Verträge wie Konzessionen bereit, einschließlich Leitlinien, Methoden oder Musterbestimmungen in Bezug auf die Risikoverteilung und finanzielle Anpassungsmechanismen;
 - d) fungiert als zentrale Anlaufstelle für die Kommission, die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die einschlägigen Interessenträger in Angelegenheiten im Zusammenhang mit dieser Verordnung.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Änderungen großer Infrastrukturprojekte und langfristiger Verträge wie Konzessionen, die zu einer Erhöhung des Werts um mehr als 50 % des Wertes des ursprünglichen Auftrags führen, einem strukturierten und transparenten Verfahren der vorherigen Überprüfung durch die nationale Koordinierungsbehörde unterliegen.

- (3) Die Benennung einer nationalen Koordinierungsbehörde gemäß Absatz 1 berührt nicht die Verteilung der Aufgaben und Befugnisse auf die zuständigen Behörden nach nationalem Recht.
- (4) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die Benennung der nationalen Koordinierungsbehörde gemäß Absatz 1 und alle späteren diesbezüglichen Änderungen.

Artikel 139

Professionalisierung und Kapazitätsaufbau

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen durch geeignete Maßnahmen wie institutionelle, organisatorische, finanzielle und personelle Regelungen sicher, dass die Professionalisierung der öffentlichen Auftragsvergabe ein langfristiges und strategisches Element der öffentlichen Governance ist.
- (2) Die gemäß diesem Artikel erlassenen Maßnahmen unterstützen die Professionalisierung öffentlicher Einkäufer während des gesamten Vergabezyklus für öffentliche Aufträge.
- (3) Darüber hinaus fördern die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeit von Wirtschaftsteilnehmern, insbesondere KMU, sich wirksam an öffentlichen Vergabeverfahren zu beteiligen, sowie Maßnahmen zur Unterstützung anderer Akteure, wie Aufsichtsbehörden, die zum Funktionieren des Systems für die Vergabe öffentlicher Aufträge beitragen.
- (4) Die Mitgliedstaaten verabschieden eine nationale Strategie für die Professionalisierung der öffentlichen Auftragsvergabe, setzen diese um und aktualisieren sie regelmäßig. Die Strategie umfasst mindestens die Ziele, Maßnahmen und geeigneten Überwachungsregelungen für die Entwicklung der Fähigkeiten und Kompetenzen öffentlicher Einkäufer auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene.
- (5) Die Mitgliedstaaten überprüfen und aktualisieren die Strategie unter Berücksichtigung von Absatz 6.
- (6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentlichen Einkäufern während des gesamten Vergabezyklus öffentlicher Aufträge auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene geeignete Unterstützungsstrukturen zur Verfügung stehen, wobei öffentlichen Einkäufern mit begrenzten Verwaltungskapazitäten besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

Diese Unterstützungsstrukturen bieten öffentlichen Einkäufern Orientierung, Beratung, Hilfe und andere Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau, insbesondere in Bezug auf

- a) Beschaffungsplanung und Bedarfsanalyse,
- b) Marktbeteiligung und Dialog mit den Wirtschaftsteilnehmern,
- c) Risikobewertung und Risikomanagement,
- d) Integrität, Transparenz und Verhinderung von Interessenkonflikten, Betrug und Korruption,
- e) Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren,

- f) nachhaltige, innovative und strategische Beschaffung,
 - g) Vertragsverwaltung und Leistungsüberwachung,
 - h) Sammlung und Verbreitung bewährter Verfahren,
 - i) Digitalisierung und Nutzung von E-Vergabesystemen und -daten sowie
 - j) Lieferkettenmanagement und Resilienz.
- (7) Die Unterstützungsstrukturen können auch Leitlinien, Beratung, Unterstützung und andere Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau für Wirtschaftsteilnehmer, insbesondere KMU, bereitstellen, um ihnen den Zugang zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu erleichtern, sowie für andere Akteure, die zum Funktionieren des Systems für die Vergabe öffentlicher Aufträge beitragen.
- (8) Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um eine stärkere Professionalisierung der Vergabe öffentlicher Aufträge, unter anderem durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Unterstützungsstrukturen, den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren, Peer-Learning, den Einsatz von Instrumenten zum Kapazitätsaufbau und gegebenenfalls die Entwicklung zusätzlicher Maßnahmen.
- (9) Die Mitgliedstaaten überwachen und bewerten die Durchführung und Wirksamkeit der gemäß diesem Artikel erlassenen Maßnahmen, einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Leistung des Systems für die Vergabe öffentlicher Aufträge, und erstatten im Rahmen der Berichterstattung gemäß Artikel 137 Absatz 2 Bericht.

Artikel 140

Integritätsgovernance

- (1) Öffentliche Einkäufer ergreifen geeignete, verhältnismäßige und wirksame Maßnahmen, um Betrug, Günstlingswirtschaft, geheime Absprachen und Korruption zu bekämpfen und Interessenkonflikte, die bei der Durchführung von Vergabeverfahren und der Ausführung öffentlicher Aufträge entstehen, wirksam zu verhindern, zu ermitteln und zu beheben. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, die Transparenz des Verfahrens zu gewährleisten und die Gleichbehandlung aller Wirtschaftsteilnehmer aus der Union und der erfassten Wirtschaftsteilnehmer gemäß Artikel 70 Absatz 1, die an dem Vergabeverfahren teilnehmen, zu gewährleisten.
- (2) Zur Unterstützung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Maßnahmen nutzen öffentliche Einkäufer vor der Vergabe und gegebenenfalls während der Auftragsausführung geeignete datengestützte Risikoanalyseinstrumente wie Arachne+ oder ein gleichwertiges, auf nationaler Ebene zur Verfügung gestelltes Instrument, um Unregelmäßigkeiten, Betrug, geheime Absprachen, Korruption und Interessenkonflikte zu verhindern und aufzudecken. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Satz 1 genannten Instrumente für öffentliche Einkäufer wirksam zugänglich und gegebenenfalls mit den in Artikel 134 genannten nationalen Datenräumen für die Vergabe öffentlicher Aufträge interoperabel sind.
- (3) Ermittelt der Einsatz der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Instrumente ein Hochrisikomuster, einschließlich Anzeichen für Absprachen, Interessenkonflikte oder andere Integritätsrisiken, so vermerkt der öffentliche Einkäufer in der individuellen Dokumentation gemäß Artikel 109 geeignete

Abhilfemaßnahmen oder erläutert, warum diese Maßnahmen nicht für notwendig erachtet wurden.

Stellt ein öffentlicher Einkäufer gemäß Absatz 2 dieses Artikels ein hohes Risiko von Unregelmäßigkeiten fest, so ist das gesamte an der Vorbereitung, Bewertung oder Vergabe des öffentlichen Auftrags beteiligte Beschaffungspersonal verpflichtet, eine elektronische Integritätserklärung auszufüllen und vorzulegen. Der öffentliche Einkäufer ergreift geeignete Maßnahmen, um alle Unregelmäßigkeiten zu beheben, die er festgestellt und in den einzelnen Unterlagen gemäß Artikel 109 über die durchgeführten Folgemaßnahmen festgehalten hat.

Teil VII

Schlussbestimmungen

Titel I

Ausübung der Befugnisübertragung und andere bereichsübergreifende Bestimmungen

Artikel 141

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 5, Artikel 54 Absätze 2 und 4, Artikel 65 Absatz 4, Artikel 66 Absatz 6, Artikel 69 Absatz 4, Artikel 72 Absatz 1, Artikel 75, Artikel 110 Absatz 6, Artikel 128 Absatz 2, Artikel 133 Absatz 3 und Artikel 134 Absatz 7 wird der Kommission mit Wirkung vom ... [Amt für Veröffentlichungen – bitte Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung einfügen] auf unbestimmte Zeit übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 5, Artikel 54 Absätze 2 und 4, Artikel 65 Absatz 4, Artikel 66 Absatz 6, Artikel 69 Absatz 4, Artikel 72 Absatz 1, Artikel 75, Artikel 110 Absatz 6, Artikel 128 Absatz 2, Artikel 133 Absatz 3 und Artikel 134 Absatz 7 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem in dem Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 5, Artikel 54 Absatz 2 und Absatz 4, Artikel 65 Absatz 4, Artikel 66 Absatz 6, Artikel 69 Absatz 4, Artikel 72 Absatz 1, Artikel 75, Artikel 110 Absatz 6, Artikel 128 Absatz 2, Artikel 133 Absatz 3 und Artikel 134 Absatz 7 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 142

Dringlichkeitsverfahren

- (1) Gemäß diesem Artikel erlassene delegierte Rechtsakte treten unverzüglich in Kraft und gelten, solange kein Einwand gemäß Absatz 2 erhoben wird. In der Mitteilung des delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens genannt.
- (2) Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß Artikel 141 Absatz 5 gegen einen erlassenen delegierten Rechtsakt Einwände erheben. In solch einem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt nach der Mitteilung der Entscheidung über den Einspruch durch das Europäische Parlament oder den Rat unverzüglich auf.

Artikel 143

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird vom Beratenden Ausschuss für das öffentliche Auftragswesen, der durch den Beschluss 71/306/EWG des Rates eingesetzt wurde, unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 144

Gebiete in äußerster Randlage

Können die besonderen Bedürfnisse der Märkte für öffentliche Aufträge der Gebiete in äußerster Randlage der Union im Sinne des Artikels 349 des Vertrags ohne die Anpassung bestimmter in dieser Verordnung festgelegter Verfahren nicht erfüllt werden, so können die Mitgliedstaaten die Anwendung bestimmter Aspekte von Teil III dieser Verordnung im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Union und unbeschadet der Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz anpassen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die solche Anpassungen vorsehen, sowie ihre ausführliche Begründung mit. Die betreffenden Anpassungen gelten frühestens drei Monate nach der Mitteilung. Die Kommission veröffentlicht diese Anpassungen unverzüglich im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Artikel 145

Auftragsvergabe mit Unterstützung der Union

Zusätzlich zu den die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften wenden öffentliche Einkäufer bei der Vergabe und Ausführung von Aufträgen, die durch ein Programm oder

Instrument der Union unterstützt werden, bei allen Arten der Mittelverwaltung alle Bedingungen an, die erforderlich sind, um die Anforderungen an die Unterstützung durch die Union gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 zu erfüllen.

TITEL II

Änderungen, Aufhebungen, Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Anwendung

Artikel 146

Aufhebung

- (1) Die Richtlinie 2014/23/EU, die Richtlinie 2014/24/EU und die Richtlinie 2014/25/EU werden aufgehoben.
- (2) Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VIII Teil A zu lesen.

Artikel 147

Änderungen der horizontalen Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge

- (1) Die Verordnung (EU) 2024/1781 wird wie folgt geändert:
 - a) Artikel 65 wird aufgehoben;
 - b) Artikel 74 Absatz 3 Buchstabe b wird gestrichen;Bezugnahmen auf Artikel 65 und Artikel 74 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1781 gelten als Bezugnahmen auf Artikel 54 bzw. Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung;
- (2) Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1735 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen;
 - b) folgender Absatz wird angefügt:

„Dieser Artikel gilt nicht für Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge für Netto-Null-Technologien, die in einem Projekt verwendet werden, das im Rahmen einer Auktion gemäß Artikel 26 vergeben wird.“Bezugnahmen auf Artikel 25 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2024/1735 gelten als Bezugnahmen auf Artikel 54 dieser Verordnung;
- (3) Artikel 85 der Verordnung (EU) 2023/1542 wird gestrichen.
Bezugnahmen auf Artikel 85 der Verordnung (EU) 2023/1542 gelten als Bezugnahmen auf Artikel 54 dieser Verordnung.
- (4) Artikel 83 der Verordnung (EU) 2024/3110 wird gestrichen.
Bezugnahmen auf Artikel 83 der Verordnung (EU) 2024/3110 gelten als Bezugnahmen auf Artikel 54 dieser Verordnung;
- (5) Artikel 63 der Verordnung (EU) 2025/40 wird gestrichen.

Bezugnahmen auf Artikel 63 der Verordnung (EU) 2025/40 gelten als Bezugnahmen auf Artikel 54 dieser Verordnung.

- (6) Die Richtlinie 2023/1791 wird wie folgt geändert:

- a) Artikel 7 wird gestrichen;
- b) Anhang IV wird gestrichen.

Verweise auf Artikel 7 und Anhang IV der Richtlinie 2023/1791 gelten als Bezugnahmen auf Artikel 52 dieser Verordnung;

- (7) in Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG werden die Worte „Kriterien für die Auftragsvergabe“ gestrichen;

- (8) Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1252 erhält folgende Fassung:

„d) verstärkter Einsatz kritischer Sekundärrohstoffe, auch durch Maßnahmen wie die Berücksichtigung des Rezyklatanteils bei finanziellen Anreizen für die Verwendung kritischer Sekundärrohstoffe;“

Bezugnahmen auf Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1252 gelten als Bezugnahmen auf Artikel 51 der vorliegenden Verordnung, soweit sie Zuschlagskriterien im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge betreffen;

- (9) Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2019/882 wird gestrichen.

Bezugnahmen auf Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2019/882 gelten als Bezugnahmen auf Artikel 56 dieser Verordnung;

- (10) Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2022/2381 wird gestrichen.

Bezugnahmen auf Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2022/2381 gelten als Bezugnahmen auf Artikel 4 Absatz 4 dieser Verordnung;

- (11) Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/2847 wird gestrichen.

Bezugnahmen auf Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/2847 gelten als Bezugnahmen auf Artikel 68 dieser Verordnung.

- (12) Artikel 31 der Richtlinie (EU) 2024/1760 wird gestrichen

Bezugnahmen auf Artikel 31 der Richtlinie (EU) 2024/1760 gelten als Bezugnahmen auf Artikel 55 dieser Verordnung;

- (13) Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1157 wird gestrichen.

Bezugnahmen auf Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1157 gelten als Bezugnahmen auf Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung;

- (14) in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 1370/2007 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Öffentliche Dienstleistungsaufträge gemäß dieser Verordnung unterliegen den Bestimmungen über „Sicherheit und Resilienz“ und „europäische Präferenz“ in Teil III Titel II Kapitel 4 und 5 der ... [Amt für Veröffentlichungen – bitte Nummer dieser Verordnung einfügen].“

Artikel 148

Überprüfung

- (1) Alle sieben Jahre nach dem ... [Amt für Veröffentlichungen – bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung durch.
- (2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse der gemäß Absatz 1 durchgeführten Bewertung vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Angaben.

Artikel 149

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem ... [Amt für Veröffentlichungen – bitte Datum zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

[„„]

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

[„„]

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über öffentliche Aufträge und Konzessionen, zur Aufhebung der Richtlinien 2014/23/EU, der Richtlinie 2014/24/EU und der Richtlinie 2014/25/EU und zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1157, der Verordnung (EU) 2024/1781, der Verordnung (EU) 2024/3110, der Verordnung (EU) 2023/1542, der Verordnung (EU) 2025/40, der Richtlinie (EU) 2023/1791, der Richtlinie (EU) 2024/1760, der Richtlinie 2008/98/EG, der Verordnung (EU) 2024/1252, der Richtlinie (EU) 2019/882, der Richtlinie (EU) 2022/2381, der Verordnung (EU) 2024/1735 und der Verordnung (EU) 2024/2847.

1.2. Politikbereich(e)

Vergabe öffentlicher Aufträge, Binnenmarkt; Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien

1.3. Ziel(e)

1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Die allgemeinen Ziele bestehen darin, die Vergabe öffentlicher Aufträge zu einem effizienteren Instrument für öffentliche Investitionen zu machen und so politische Ziele, insbesondere die Integration des Binnenmarkts, die strategische wirtschaftliche Autonomie, die soziale und ökologische Nachhaltigkeit und die Innovationen zu unterstützen. Die allgemeinen Ziele tragen zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung bei, insbesondere Nr. 9 „Industrie, Innovation und Infrastruktur“, Nr. 12 „Nachhaltiger Konsum und Produktion“ und Nr. 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“.

1.3.2. Einzelziel(e)

Aus den allgemeinen Zielen wurden vier spezifische Ziele abgeleitet, die praktische Einzelheiten dazu enthalten, wie diese Ziele zu erreichen sind.

Einzelziel Nr. 1:

Vereinfachung und Förderung der Flexibilität bei den Vergabeverfahren und Erhöhung der Rechtsklarheit und Kohärenz der geltenden Vorschriften, um die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und den Zugang zu ihnen für Wirtschaftsteilnehmer im gesamten Binnenmarkt, einschließlich KMU, zu erleichtern.

Einzelziel Nr. 2:

Verstärkte Nutzung der umwelt-, sozial- und innovationsorientierten Vergabe öffentlicher Aufträge zur Unterstützung der strategischen politischen Ziele der Union und Schaffung eines kohärenteren einschlägigen Rechtsrahmens.

Einzelziel Nr. 3:

Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherheit und der strategischen Autonomie der EU bei der Vergabe öffentlicher Aufträge durch Förderung eines kohärenten einschlägigen Rechtsrahmens.

Einzelziel Nr. 4:

Erleichterung des Zugangs zu Informationen über die Vergabe öffentlicher Aufträge sowie zu Daten und IT-Instrumenten, um den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Transparenz und Überwachung zu erhöhen und so irreguläre Praktiken zu verhindern und zu verringern und politische Entscheidungen zu ermöglichen.

1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

Diese Verordnung dürfte für die drei wichtigsten Interessenträger im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge, d. h. politische Entscheidungsträger, öffentliche Einkäufer und Wirtschaftsteilnehmer, zu mehreren positiven Ergebnissen führen. Die wichtigsten erwarteten Ergebnisse sind ein leichter Zugang zu Verhandlungen, mehr Wettbewerb und die Verringerung des Verwaltungsaufwands.

1.3.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

Monitoring- und Bewertungsaspekt und relevante Ziele	Indikator(en)	Zuständig für die Erfassung	Quelle(n)
Einzelziel Nr. 1: Vereinfachung sowie Erhöhung der Flexibilität und Kohärenz der Vorschriften und Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge			
Wurde der Rahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge einfacher, flexibler und kohärenter?	Dauer der Verfahren in Tagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung bis zur Vergabe; Dauer der Verfahren in Tagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung bis zur Unterzeichnung des Vertrags;	Europäische Kommission	Binnenmarkt- und Wettbewerbsfähigkeitsanzeiger PPDS; Neue IT-Instrumente und -Systeme vorgesehen

Monitoring- und Bewertungsaspekt und relevante Ziele	Indikator(en)	Zuständig für die Erfassung	Quelle(n)
	Zahl der annullierten Verfahren; Anteil der Verhandlungsverfahren		
Einzelziel Nr. 2: Verstärkte Nutzung einer umwelt-, sozial- und innovationsorientierten Vergabe öffentlicher Aufträge			
Ist die Zahl der Verfahren, die ökologische, soziale und innovative Elemente beinhalten, gestiegen?	Anteil der Verfahren (Wert und Anzahl), die eine umwelt-, sozial- und innovationsorientierte Auftragsvergabe beinhalten / Anteil der Verfahren mit Anwendung des optimalen Preis-Leistungs-Verhältnisses; Anteil der umweltorientierten Auftragsvergabe unter Verwendung des EU-Umweltzeichens	Europäische Kommission	Binnenmarkt- und Wettbewerbsfähigkeitsanzeiger PPDS; Neue IT-Instrumente und -Systeme vorgesehen
Einzelziel Nr. 3: Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherheit und strategischen Autonomie der EU bei der Vergabe öffentlicher Aufträge			
Hat sich die wirtschaftliche Sicherheit und strategische Autonomie der EU	Anteil der Beteiligung von Wirtschaftsteilnehmer aus Drittländern (direkt	Europäische Kommission	Binnenmarkt- und Wettbewerbsfähigkeitsanzeiger PPDS;

Monitoring- und Bewertungsaspekt und relevante Ziele	Indikator(en)	Zuständig für die Erfassung	Quelle(n)
bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verbessert?	und indirekt); Anteil des EU-Ursprungs der in ausgewählten Sektoren beschafften Waren (verstanden wie im Zollkodex der Union)		Neue IT-Instrumente und -Systeme vorgesehen
Einzelziel Nr. 4: Erleichterung des Zugangs zu Informationen über die Vergabe öffentlicher Aufträge sowie zu Daten und IT-Instrumenten			
Hat sich der Zugang zu Informationen über die Vergabe öffentlicher Aufträge verbessert?	Transparenzquote (z. B. in % des BIP, veröffentlicht in TED/MPL); Zugänglichkeit und Durchsuchbarkeit von Datenbanken; Datenqualität (z. B. Vollständigkeit der bereitgestellten Daten); Datenintegration mit anderen Datenbanken (z. B. Unternehmensregister, Steuerregister)	Europäische Kommission	Binnenmarkt- und Wettbewerbsfähigkeitsanzeiger PPDS; Neue IT-Instrumente und -Systeme vorgesehen
Allgemeine Ziele			
Für öffentliche Einkäufer: Erleichterung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher	Anteil der Verfahren (Wert und Anzahl), die eine umwelt-, sozial- und innovationsorientie	Europäische Kommission	Binnenmarkt- und Wettbewerbsfähigkeitsanzeiger PPDS; Neue IT-Instrumente und -

Monitoring- und Bewertungsaspekt und relevante Ziele	Indikator(en)	Zuständig für die Erfassung	Quelle(n)
Aufträge und der Umsetzung strategischer Ziele, Verbesserung der Rechtssicherheit	Anteil der Auftragsvergabe beinhalten Zahl der erstinstanzlichen Entscheidungen zur Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge im Verhältnis zur Zahl der Ausschreibungen		Systeme vorgesehen
Für Wirtschaftsteilnehmer Erleichterung des Zugangs zu öffentlichen Aufträgen (auch grenzüberschreitend) für EU-Unternehmen, einschließlich KMU	Anzahl der Angebote pro Verfahren; Zahl der Aufträge, die an einen Wirtschaftsteilnehmer in einem anderen Mitgliedstaat vergeben wurden; Anzahl der Verträge mit einem Unterauftragnehmer aus einem anderen Mitgliedstaat; Zahl der an KMU vergebenen Aufträge	Europäische Kommission	Binnenmarkt- und Wettbewerbsfähigkeitsanzeiger PPDS; Neue IT-Instrumente und -Systeme vorgesehen
Horizontal Verringerung des Verwaltungsaufwands, Erhöhung der	Kosten pro Verfahren (für öffentliche Einkäufer);	Europäische Kommission	Binnenmarkt- und Wettbewerbsfähigkeitsanzeiger

Monitoring- und Bewertungsaspekt und relevante Ziele	Indikator(en)	Zuständig für die Erfassung	Quelle(n)
Transparenz und Erleichterung der Überwachung zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten und Ermöglichung politischer Entscheidungen	Kosten pro Verfahren (für Wirtschaftsteilnehmer); Dauer des Verfahrens von der Planung bis zur Auftragsvergabe; Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die die digitale Instrumente nutzen Zahl der öffentlichen Einkäufer, die die digitalen Instrumente nutzen; Zahl der annullierten Verfahren; Anteil der Verhandlungsverfahren		PPDS; Neue IT-Instrumente und -Systeme vorgesehen

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

- ☒ eine neue Maßnahme
- ☐ eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme¹
- ☐ die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme
- ☐ die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

¹ Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Mit dieser Verordnung soll der gesamte Markt für öffentliche Aufträge vereinfacht werden. Dazu gehört auch das digitale Ökosystem für die öffentliche Auftragsvergabe. Sie verpflichtet die Anbieter von Dienstleistungen für die elektronische Auftragsvergabe, die Interoperabilität ihrer Dienste im Einklang mit den künftigen Normen sicherzustellen. Darüber hinaus schreibt sie vor, dass die Mitgliedstaaten ihr digitales Instrument für Unternehmensnachweise in den elektronischen Dienst für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung und ihre jeweiligen nationalen Register integrieren und mit ihnen verbinden. Dies wird es den Wirtschaftsteilnehmern ermöglichen, das digitale Instrument für Unternehmensnachweise in vollem Umfang zu nutzen. Die Mitgliedstaaten werden auch verpflichtet sein, ihre nationalen Datenräume für die Vergabe öffentlicher Aufträge einzurichten und mit dem PPDS-Datenaustausch zu verbinden.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Gründe für Maßnahmen auf EU-Ebene (ex ante):

Obwohl in den letzten 50 Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen wurden, wurde noch kein Binnenmarkt für die Vergabe öffentlicher Aufträge geschaffen. Die Fragmentierung besteht nach wie vor in Form unterschiedlicher politischer Ansätze zwischen den Initiativen, übergenuer Durchführung (gold plating) auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Nutzung verschiedener digitaler Instrumente und Plattformen. Diese Probleme machen den derzeitigen EU-Rahmen für die öffentliche Auftragsvergabe zu einem Bereich, in dem Verwaltungsaufwand und Bürokratie wahrgenommen werden, anstatt zu einem Instrument für nachhaltiges Wirtschaftswachstum. Um die Vergabe öffentlicher Aufträge als Triebkraft für Wettbewerbsfähigkeit und effiziente und wirksame öffentliche Investitionen zu nutzen und gleichzeitig die politischen Ziele der EU zu unterstützen, sind Maßnahmen der EU erforderlich. Eine Vereinfachung des EU-Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Umsetzung strategischer Ziele ist nur durch EU-Maßnahmen möglich, die einen kohärenten Wandel in den Mitgliedstaaten gewährleisten. Ohne EU-Maßnahmen würden die Ineffizienzen des Systems fortbestehen und öffentliche Einkäufer daran gehindert, ihren Bedarf schneller und strategisch zu decken, und Wirtschaftsteilnehmer würden am Zugang zu öffentlichen Aufträgen im gesamten Binnenmarkt gehindert. Ein kohärenter Rechtsrahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge kann nur auf EU-Ebene erreicht werden. Wenn die EU nicht tätig wird, werden die EU-Rechtsvorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe bei wichtigen strategischen Aspekten wie der Förderung der Nachhaltigkeit, der Förderung widerstandsfähiger Lieferketten oder der Gewährleistung der strategischen Autonomie der EU weiterhin hinter den Erwartungen zurückbleiben. Ebenso wären gemeinsame Investitionen in strategischen Sektoren begrenzt, während koordinierte Maßnahmen eine bessere Mobilisierung der Nachfrage ermöglichen würden. Schließlich schafft das Fehlen

von EU-Maßnahmen auch eine verpasste Chance, da die Rechtsvorschriften angesichts der aktuellen Entwicklungen (z. B. Beschleunigung des digitalen Wandels und Hyperkonnektivität) und der sich wandelnden Bedrohungen (z. B. Wandel der Sicherheitsparadigmen) veraltet sind.

Erwarteter EU-Mehrwert (ex post):

Mit dem Vorschlag sollen EU-Rechtsvorschriften geändert werden, die den EU-weiten Beschaffungsmarkt unmittelbar betreffen. Das Gleiche könnte auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht erreicht werden, insbesondere wenn ebenfalls die Notwendigkeit eines zwischen den Mitgliedstaaten harmonisierten Ansatzes berücksichtigt wird, der für eine wirksame Vereinfachung von entscheidender Bedeutung ist. Maßnahmen auf EU-Ebene bieten einen großen Mehrwert, da sich die Probleme, die mit diesem Vorschlag angegangen werden, nicht auf das Hoheitsgebiet eines einzelnen Mitgliedstaats beschränken. Nur Maßnahmen der EU können den Zugang von Bietern und Waren aus Drittländern zum EU-Beschaffungsmarkt regeln, da dies in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fällt. Ebenso dürfen die Mitgliedstaaten, soweit die Verpflichtungen der EU im Rahmen des GPA bestehen bleiben, keine Verfahrensvereinfachung einführen, die über das auf EU-Ebene festgelegte Niveau hinausgeht, da die Schwellenwerte und Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge durch EU-Vorschriften zur Umsetzung der Verfahrensverpflichtungen im Rahmen des GPA geregelt sind.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Frühere Reformen haben gezeigt, dass digitale Instrumente wie die elektronische Auftragsvergabe die Verfahren straffen können, diese müssen jedoch in allen Mitgliedstaaten standardisiert werden, um eine Fragmentierung zu vermeiden. Die neuen Vorschriften sollten klare Kernanforderungen festlegen und gleichzeitig Flexibilität bei ihrer Umsetzung ermöglichen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass vereinfachte Verfahren und digitale Vorqualifikationssysteme kleinen und mittleren Unternehmen dabei helfen, sich wirksamer an der Vergabe öffentlicher Aufträge zu beteiligen. Die automatisierte Datenerhebung hat sich als wertvoll erwiesen, um die Transparenz zu verbessern und eine bessere Überwachung der Vergabeverfahren zu ermöglichen.

Schließlich haben frühere Reformen gezeigt, dass eine erfolgreiche Umsetzung eine frühzeitige Einbeziehung aller Interessenträger und klare Leitlinien während des gesamten Prozesses erfordert.

1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

Die Überarbeitung der Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge unterstützt die Ziele der EU in den Bereichen Vereinfachung und Wettbewerbsfähigkeit, indem sie den Wirtschaftsteilnehmern digitale Instrumente und harmonisierte Verfahren an die Hand gibt, die eine vertrauenswürdige, sichere und benutzerfreundliche Einhaltung der Verwaltungsanforderungen ermöglichen. Dazu gehören eine gestraffte Identifizierung, Authentifizierung und ein gestraffter Datenaustausch, um eine nahtlose Interaktion zwischen Unternehmen und Behörden zu gewährleisten. Sie steht somit mit den Zielen des MFR 2028-2034 voll und ganz im Einklang.

Die Einbeziehung der Kommission und der Mitgliedstaaten in die Durchführung dieser Verordnung wird finanzielle Auswirkungen haben, die je nach Ergebnis der laufenden Verhandlungen über den Vorschlag der Kommission für den nächsten

MFR überwiegend aus dem EU-Haushalt im Rahmen des MFR 2028-2034 gedeckt werden könnten. Diese Kosten ergeben sich hauptsächlich aus

1. dem digitalen Wandel bei den Vergabeverfahren, einschließlich der Entwicklung und Einführung von Plattformen für die elektronische Auftragsvergabe,
2. der Integration bestehender IT-Systeme mit neuen digitalen Instrumenten zur Gewährleistung der Interoperabilität und
3. der Einrichtung von Aufsichts- und Überwachungsmechanismen, um die Einhaltung der überarbeiteten Verordnung sicherzustellen.

1.5.5. *Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung*

Der Personalbedarf in Höhe von 17 zusätzlichen VZÄ (acht AD-Stellen für die GD GROW, vier AD-Stellen für das Amt für Veröffentlichungen und fünf ANS für die GD GROW) wird teilweise durch eine Umschichtung bestehender Zuweisungen der GD gedeckt. Trotz der erheblichen Anstrengungen, die die Kommission im vergangenen Jahr unternommen hat, um ihre Personalmittel umzuschichten und so eine erfolgreiche Vorlage und ordnungsgemäße Umsetzung dieses Vorschlags zu gewährleisten, wird eine zusätzliche Aufstockung des Personals der Kommission erforderlich sein, um den gesamten Bedarf zu decken.

Was die Finanzierung betrifft, so wird der Bedarf ausschließlich durch Umschichtungen gedeckt.

Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren bestimmt. Alle Mittel- und Personalzuweisungen ab 2028 sind vorläufig.

1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen

☐ **Befristete Laufzeit**

☐ Laufzeit [TT.MM.]JJJJ bis [TT.MM.]JJJJ

☐ Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ

☒ **Unbefristete Laufzeit**

Anlaufphase von 2028 bis 2030.

Anschließend reguläre Umsetzung

1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)(2)²

☒ **Direkte Mittelverwaltung** durch die Kommission

² Erläuterungen zu den Haushaltsvollzugsarten und Verweise auf die Haushaltsordnung finden sich auf der Website BUDGpedia (in englischer Sprache): <https://myintracomm.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/budget-implementation/Pages/implementation-methods.aspx>.

- ☒ über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen
- ☐ über Exekutivagenturen
- ☐ **Geteilte Mittelverwaltung** mit Mitgliedstaaten
- ☐ **Indirekte Mittelverwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:
 - ☐ Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
 - ☐ internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
 - ☐ die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds
 - ☐ Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung
 - ☐ öffentlich-rechtliche Körperschaften
 - ☐ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
 - ☐ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
 - ☐ Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
 - ☐ in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

Bemerkungen

2. VERWALTUNGSMÄßNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Alle sieben Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung durch.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse der gemäß Absatz 1 durchgeführten Bewertung vor.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Angaben.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

2.2.1. *Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*

Mit der überarbeiteten Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge werden harmonisierte digitale Instrumente und Verfahren zur Straffung der Verwaltungsanforderungen und zur Sicherstellung einer vertrauenswürdigen, sicheren und benutzerfreundlichen Einhaltung eingeführt. Diese neuen Vorschriften erfordern die Entwicklung technischer Spezifikationen, Normen und Interoperabilitätsrahmen sowie die Überwachung und Koordinierung zwischen den EU-Organen und den Mitgliedstaaten.

Um diese Maßnahmen wirksam umsetzen zu können, müssen die Dienststellen der Kommission mit angemessenen Ressourcen ausgestattet werden, u. a.

1. technischer und operativer Unterstützung für die digitale Infrastruktur (z. B. Plattformen für die elektronische Auftragsvergabe, Integration in das digitale Instrument für Unternehmensnachweise) sowie

2. Koordinierung mit den Mitgliedstaaten, um eine einheitliche Anwendung der neuen Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

Für die Umsetzung der Bestimmungen der neuen Verordnung werden schätzungsweise 17 Vollzeitäquivalente (VZÄ) innerhalb der Kommission benötigt, wodurch ausreichende Kapazitäten für die Überwachung, Kontrolle und Umsetzung der Politik sichergestellt werden.

2.2.2. *Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle*

Verzögerungsrisiken bei der Umsetzung aufseiten der Kommission oder der Mitgliedstaaten, die zu Verstößen oder einer fragmentierten Anwendung führen. Regelmäßige Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Unternehmen, um Risiken frühzeitig zu ermitteln und die Kontrollsysteme an die Bedürfnisse der Interessenträger anzupassen.

2.2.3. *Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)*

Die bestehenden internen Kontrollsysteme sind wirksam.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Die für die Kommission geltenden Betrugsbekämpfungsmaßnahmen gelten auch für die zusätzlichen Mittel, die für diese Verordnung erforderlich werden.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjäh- rigen Finanz- rahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
	Nummer	GM/NGM (3) ¹	von EFTA- Ländern (4) ²	von Kandida- tenländern und potenziel- len Kandida- ten (5) ³	von anderen Drittlän- dern	andere zweckgeb- undene Einnah- men
2	04 02 03 – Digitale Führungsrolle	GM	JA (6) ⁴	JA (7) ⁵	NEIN	NEIN
2	XX.XX.XX.XX (8) ⁶	GM	JA	JA	NEIN	NEIN

¹ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

² EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

³ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

⁴ Noch nicht bekannt. Die Kommission beabsichtigt, EFTA-Länder einzubeziehen.

⁵ Noch nicht bekannt. Die Kommission beabsichtigt die Teilnahme von Kandidatenländern und/oder potenziellen Kandidatenländern.

Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

3.2.2. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren bestimmt. Alle Mittel- und Personalzuweisungen ab 2028 sind vorläufig.

Diese Initiative wird durch Umschichtungen innerhalb der operationellen Programme des nächsten MFR und teilweise durch Verwaltungsausgaben finanziert. Umschichtungen zur Finanzierung operativer Haushaltslinien werden aus operativen Haushaltslinien und Umschichtungen zur Finanzierung von Verwaltungslinien aus administrativen Haushaltslinien finanziert. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, den Beitrag aus jeder einzelnen MFR-Rubrik und jedem Programm genau anzugeben; allerdings dürfte ein erheblicher Beitrag aus Programmen unter Rubrik 2 des MFR 2028-2034 (z. B. dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit) stammen.

Der Unterschied zwischen den im Finanzbogen und in der Folgenabschätzung dargestellten Kosten ergibt sich daraus, dass der Finanzbogen alle Kosten umfasst, während in der Folgenabschätzung nur die zusätzlichen Kosten berücksichtigt werden, die durch die politischen Maßnahmen zusätzlich zu den gewöhnlichen Kosten („business-as-usual costs“) entstehen. Darüber hinaus gibt es geringfügige Unterschiede bei der Kostenklassifizierung und -darstellung, die sich aus den Vorgaben der Haushaltsordnung ergeben.

⁶ Die Einzelheiten der Haushaltslinie können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgelegt werden, da über die Nomenklatur für den nächsten MFR noch beraten wird. Diese Haushaltslinie ist jedoch das Vorrecht des Amtes für Veröffentlichungen.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens			Nummer				2			
GD GROW (9) ⁷			Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR INSGESAMT 2028-2034
Operative Mittel										
04 02 03 – Digitale Führungsrolle	Verpflichtungen	(1a)	9,908	10,106	10,308	10,514	10,725	10,939	11,158	73,659
	Zahlungen	(2a)	2,428	6,476	8,904	12,951	12,951	14,975	14,975	73,659
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel (10) ⁸										
Haushaltslinie		(3)								0,000
Mittel INSGESAMT für GD GROW	Verpflichtungen	=1a+1b +3	9,908	10,106	10,308	10,514	10,725	10,939	11,158	73,659
	Zahlungen	=2a+2b +3	2,428	6,476	8,904	12,951	12,951	14,975	14,975	73,659
GD Amt für Veröffentlichungen			Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR INSGESAMT 2028-2034

⁷ Die GD GROW wird bei der Umsetzung des PPDE mit anderen Generaldirektionen und Kommissionsdienststellen wie DIGIT zusammenarbeiten.

⁸ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Operative Mittel										
XX.XX.XX.XX(11) ⁹	Verpflichtungen	(1b)	9,208	9,392	9,580	9,772	9,967	10,167	10,370	68,456
	Zahlungen	(2b)	2,257	6,018	8,275	12,036	12,036	13,917	13,917	68,456
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel (12) ¹⁰										
Haushaltslinie		(3)								0,000
Mittel INSGESAMT für das Amt für Veröffentlichungen	Verpflichtungen	=1a+ab +3	9,208	9,392	9,580	9,772	9,967	10,167	10,370	68,456
	Zahlungen	=2a+2b +3	2,257	6,018	8,275	12,036	12,036	13,917	13,917	68,456
			Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR INSGESAMT 2028-2034
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	19,116	19,499	19,888	20,286	20,692	21,106	21,528	142,115
	Zahlungen	(5)	4,685	12,494	17,179	24,987	24,987	28,892	28,892	142,115

⁹ Die Einzelheiten der Haushaltslinie können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgelegt werden, da über die Nomenklatur für den nächsten MFR noch beraten wird. Diese Haushaltslinie ist jedoch das Vorrecht des Amtes für Veröffentlichungen.

¹⁰ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 2 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+6	19,116	19,499	19,888	20,286	20,692	21,106	21,528	142,115	
	Zahlungen	= 5+6	4,685	12,494	17,179	24,987	24,987	28,892	28,892	142,115	
			Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR INSGESAMT 2028-2034	
Operative Mittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)	Verpflichtungen	(4)	19,116	19,499	19,888	20,286	20,692	21,106	21,528	142,115	
	Zahlungen	(5)	4,685	12,494	17,179	24,987	24,987	28,892	28,892	142,115	
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
Mittel INSGESAMT Unter den Rubriken 1 bis 3 des Mehrjährigen	Verpflichtungen	= 4+6	19,116	19,499	19,888	20,286	20,692	21,106	21,528	142,115	
	Zahlungen	= 5+6	4,685	12,494	17,179	24,987	24,987	28,892	28,892	142,115	

Finanzrahmens (Referenzbetrag)										
Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens			4				„Verwaltungsausgaben“ (13) ¹¹			
GD GROW (14) ¹²			Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR INSGE SAMT 2028- 2034
Personalmittel			2,092	2,134	2,177	2,220	2,264	2,310	2,356	15,553
Sonstige Verwaltungsausgaben			0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD GROW INSGESAMT	Mittel		2,092	2,134	2,177	2,220	2,264	2,310	2,356	15,553
GD Amt für Veröffentlichungen			Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR INSGE SAMT 2028- 2034
Personalmittel			0,776	0,792	0,807	0,823	0,840	0,857	0,874	5,769
Sonstige Verwaltungsausgaben			0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

¹¹ Der Mittelbedarf ist auf der Grundlage der Angaben zu den Durchschnittskosten zu veranschlagen, die auf der einschlägigen BUDGpedia-Seite verfügbar sind.

¹² Die GD GROW wird bei der Umsetzung des PPDE mit anderen Generaldirektionen und Kommissionsdienststellen wie DIGIT zusammenarbeiten.

Amt für Veröffentlichungen INSGESAMT	Mittel		0,776	0,792	0,807	0,823	0,840	0,857	0,874	5,769
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 4 des Mehrjährigen Finanzrahmens		(Verpflich- tungen insges. = Zahlungen insges.)	2,868	2,925	2,984	3,044	3,104	3,167	3,230	21,322

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR INSGES AMT 2028- 2034
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 4 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	21,984	22,424	22,872	23,330	23,796	24,272	24,758	163,437
	Zahlungen	7,553	15,419	20,163	28,031	28,092	32,058	32,121	163,437

3.2.3. *Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)*
Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergeb nisse angeb en ↓			Jahr 2024		Jahr 2025		Jahr 2026		Jahr 2027		Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen						INSGESA MT	
	ERGEBNISSE																	
	Art (1 5) 13	Durc hsch nittli che Kost en	Anza hl	Kost en	Anza hl	Kost en	Anza hl	Kost en	Anza hl	Kost en	Anza hl	Kost en	Anza hl	Kost en	Anza hl	Kost en	Insgesamt Anza hl	Insgesamt Kost en
EINZELZIEL Nr. 1 (16) ¹⁴ : [,,]																		
- Output																		
- Output																		
- Output																		

¹³ Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer usw.).
¹⁴ Wie unter 1.4.2. „Einzelziel(e)…”

Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1																	
EINZELZIEL Nr. 2...																	
- Output																	
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2																	
INSGESAMT																	

3.2.4. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

3.2.5. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR INSGESA MT 2028-2034
RUBRIK 4								
Personalmittel	2,868	2,925	2,984	3,044	3,104	3,167	3,230	21,322
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Zwischensumme RUBRIK 4	2,868	2,925	2,984	3,044	3,104	3,167	3,230	21,322
Außerhalb der RUBRIK 4								
Personalmittel	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 4	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	2,868	2,925	2,984	3,044	3,104	3,167	3,230	21,322

3.2.5.1. Mittel insgesamt

INSGESAMT BEWILLIGTE MITTEL + EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR INSGESAMT 2028-2034
RUBRIK 4								
Personalmittel	2,868	2,925	2,984	3,044	3,104	3,167	3,230	21,322
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Zwischensumme RUBRIK 4	2,868	2,925	2,984	3,044	3,104	3,167	3,230	21,322
Außerhalb der RUBRIK 4								
Personalmittel	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 4	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	2,868	2,925	2,984	3,044	3,104	3,167	3,230	21,322

Der Personalbedarf wird zum Teil durch Umschichtung bestehender Zuweisungen der Kommissionsdienststellen gedeckt. Trotz der erheblichen Anstrengungen, die die Kommission im vergangenen Jahr unternommen hat, um ihre Personalmittel umzuschichten und so eine erfolgreiche Vorlage und ordnungsgemäße Umsetzung dieses Vorschlags zu gewährleisten, wird eine zusätzliche Aufstockung des Personals der Kommission erforderlich sein, um den gesamten Bedarf zu decken.

Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren bestimmt. Alle Mittel- und Personalzuweisungen ab 2028 sind vorläufig.

3.2.6. *Geschätzter Personalbedarf*

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

3.2.6.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) (17)¹⁵

BEWILLIGTE MITTEL	Ja hr 20 28	Ja hr 20 29	Ja hr 20 30	Ja hr 20 31	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034
Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	12	12	12	12	12	12	12
20 01 02 03 (EU- Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0

¹⁵ Bitte unter der Tabelle angeben, wie viele der aufgeführten VZÄ bereits der Verwaltung der Maßnahme zugeordnet sind und/oder durch Personalumschichtung innerhalb der GD dieser Aufgabe zugeteilt werden können. Den Nettobedarf beziffern.

Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)		0	0	0	0	0	0	0
Externes Personal (in VZÄ)								
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)		5	5	5	5	5	5	5
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)		0	0	0	0	0	0	0
Haushaltsslinie administrative Unterstützung [XX.YY.]	in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0	0	0	0
	in den EU-Delegationen	0	0	0	0	0	0	0

YY]								
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)	0	0	0	0	0		0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0	0		0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 4	0	0	0	0	0		0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 4	0	0	0	0	0		0	0
INSGESAMT	17	17	17	17	17		17	17

3.2.6.2. Geschätzter Personalbedarf insgesamt

INSGESAMT BEWILLIGTE MITTEL + EXTERNE	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034
--	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN							
Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	12	12	12	12	12	12	12
20 01 02 03 (EU- Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)	0	0	0	0	0	0	0
Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)							
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	5	5	5	5	5	5	5
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU- Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0

Haushalts- linie administr. Unterstüt- zung [XX.01.Y Y.YY]	in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0	0	0	0
	in den EU- Delegationen	0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 4		0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 4		0	0	0	0	0	0	0
INSGESAMT		17	17	17	17	17	17	17

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

	Personal aus den Dienststellen der Kommission	Zusatzpersonal (ausnahmsweise)*		
		Zu finanzieren aus Rubrik 4 oder Forschung	Zu finanzieren aus einer Haushaltslinie für administrative Unterstützung	Zu finanzieren aus Gebühren
Planstellen	3	9	Nicht zutreffend	
Externes Personal (VB, ANS, LAK)	2	3		

Beschreibung der Aufgaben, die ausgeführt werden sollen durch:

Beamte und Zeitbedienstete	Die von den Beamten und Bediensteten auf Zeit wahrzunehmenden Aufgaben betreffen den rechtlichen Arbeitsbereich, den technischen Arbeitsbereich, die Koordinierung und die Aufsichtsfunktion. Die GD GROW wird für die Entwicklung und Verwaltung des Gesamtprojekts zuständig sein. Die GD wird bei der Umsetzung des PPDE mit anderen Generaldirektionen und Kommissionsdienststellen wie DIGIT zusammenarbeiten. Das Amt für Veröffentlichungen wird für den Ausbau seiner derzeitigen
----------------------------	--

	Anwendungen, die Weiterentwicklung von Standards und der Ontologie der elektronischen Auftragsvergabe sowie für die Integration in das Interoperabilitätsnetz und den PPDS-Datenaustausch zuständig sein.
Externes Personal	Die von den Beamten und Bediensteten auf Zeit wahrzunehmenden Aufgaben betreffen den rechtlichen Arbeitsbereich, den technischen Arbeitsbereich, die Koordinierung und die Aufsichtsfunktion.

3.2.7. Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien

Obligatorisch: In die Tabelle unten ist die bestmögliche Einschätzung der für den Vorschlag/die Initiative erforderlichen Investitionen in digitale Technologien einzutragen.

Wenn dies für die Durchführung des Vorschlags/der Initiative erforderlich ist, sollten die Mittel unter Rubrik 7 ausnahmsweise in der dafür vorgesehenen Haushaltslinie ausgewiesen werden.

Die Mittel unter den Rubriken 1-6 sollten als „IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme“ ausgewiesen sein. Diese Ausgaben beziehen sich auf die operativen Mittel, die für die Wiederverwendung/den Erwerb/die Entwicklung von IT-Plattformen/Instrumenten verwendet werden, welche in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Initiative und den damit verbundenen Investitionen stehen (z. B. Lizenzen, Studien, Datenspeicherung usw.). Die in dieser Tabelle dargelegten Informationen sollten mit den Angaben in Abschnitt 4 „Digitale Aspekte“ vereinbar sein.

Mittel INSGESAMT für Digitales und IT	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR INSGESAMT 2028-2034
RUBRIK 4								
IT-Ausgaben (intern)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 4	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 4								

IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme	19,116	19,499	19,888	20,286	20,692	21,106	21,528	142,115
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 4	19,116	19,499	19,888	20,286	20,692	21,106	21,528	142,115
INSGESAMT	19,116	19,499	19,888	20,286	20,692	21,106	21,528	142,115

3.2.8. *Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen*

Der Vorschlag/Die Initiative

- ☒ kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.
- ☐ erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.
- ☐ erfordert eine Änderung des MFR.

3.2.9. Beiträge Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

- ☒ sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- ☐ sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung					
Kofinanzierung INSGESAMT					

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - ☐ auf die Eigenmittel
 - ☐ auf die übrigen Einnahmen
 - ☐ Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugeordnet sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative (18) ¹			
		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr

¹ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

	Mittel	2024	2025	2026	2027
Artikel					

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

[,,]

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

[,,]

4. DIGITALE ASPEKTE

4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz

Wird festgestellt, dass die politische Initiative keine Anforderungen von digitaler Relevanz aufweist, erläutern Sie bitte, warum keine digitalen Mittel genutzt werden.

Nicht zutreffend

Andernfalls führen Sie bitte die Anforderungen von digitaler Relevanz in der nachstehenden Tabelle auf:

Anforderung	Beschreibung der Anforderung	Von der Anforderung betroffene(r) oder betreffende(r) Akteur(e)	Verfahren auf übergeordneter Ebene	Kategorien
Artikel 110 Artikel 111, Artikel 112, Artikel 113	Bekanntmachungsvorschriften	Europäische Kommission, Mitgliedstaaten, Anbieter von Dienstleistungen für die elektronische	Veröffentlichung von Informationen	Daten

		Auftragsvergabe		
Artikel 127	Elektronischer Datenaustausch	Öffentliche Einkäufer, Anbieter von Dienstleistungen für die elektronische Auftragsvergabe, Wirtschaftsteilnehmer	IT-Spezifikationen	Digitale Lösungen
Artikel 128	Interoperabilitätsnetz	Europäische Kommission, Mitgliedstaaten, Anbieter von Dienstleistungen für die elektronische Auftragsvergabe	Datenverwaltung	Digitale öffentliche Dienste; Prozessdigitalisierung und -automatisierung
Artikel 129, Artikel 130	Harmonisierte Normen für die Vergabe öffentlicher Aufträge und gemeinsame Spezifikationen	Europäische Kommission, Mitgliedstaaten, Anbieter von Dienstleistungen für die elektronische Auftragsvergabe	Datenverwaltung	Prozessdigitalisierung und -automatisierung
Artikel 131	Pflichten der Anbieter von Dienstleistungen für die elektronische Auftragsvergabe	Mitgliedstaaten, Anbieter von Dienstleistungen für die elektronische	IT-Spezifikationen	Digitale Lösungen; Digitale öffentliche Dienste

		Auftragsvergabe		
Artikel 133	Plattform für die elektronische Auftragsvergabe der Kommission	Europäische Kommission, Mitgliedstaaten, öffentliche Einkäufer	Entwicklung einer digitalen Lösung	Digitale Lösungen; Digitale öffentliche Dienste
Artikel 131	Elektronischer Dienst für den Nachweis der Teilnahmerechtigung	Europäische Kommission, Mitgliedstaaten, öffentliche Einkäufer, Wirtschaftsteilnehmer	Entwicklung einer digitalen Lösung	Daten; Digitale Lösungen; Digitale öffentliche Dienste; Prozessdigitalisierung und -automatisierung
Artikel 134	Nationale Datenräume für die Vergabe öffentlicher Aufträge	Mitgliedstaaten	IT- und Datenspezifikationen, Entwicklung einer digitalen Lösung	Daten; Digitale Lösungen; Digitale öffentliche Dienste; Prozessdigitalisierung und -automatisierung
Artikel 135	Datenraum für die Vergabe öffentlicher Aufträge	Europäische Kommission	IT- und Datenspezifikationen, Entwicklung einer digitalen Lösung	Daten; Digitale Lösungen; Digitale öffentliche Dienste; Prozessdigitalisierung

				und -automatisierung
Artikel 136	PPDS-Datenaustausch	Europäische Kommission, Mitgliedstaaten	Datenaustausch	Digitale öffentliche Dienste; Prozessdigitalisierung und -automatisierung

4.2. Daten

Allgemeine Beschreibung der erfassten Daten und aller damit zusammenhängenden Standards/Spezifikationen

Art der Daten	Anforderung(en)	Standard und/oder Spezifikation (falls zutreffend)
Daten in den Veröffentlichungen	Artikel 110	Die veröffentlichten Informationen enthalten die in Artikel 110 aufgeführten Informationen. Gemäß Artikel 110 Absätze 6 und 7 legt die Kommission diese im Wege von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten näher fest.
Allgemeine Daten zur Auftragsvergabe	Artikel 134, Artikel 135	Informationen gemäß Artikel 134 werden auf nationaler und EU-Ebene zur Verfügung gestellt. Gemäß Artikel 134 Absätze 7 und 8 und Artikel 135 Absatz 3 legt die Kommission dies im Wege von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten näher fest.

Angaben zu den Nachweisen	Artikel 133	Wie in Artikel 133 Absätze 3 und 6 festgelegt, sollten die Nachweise für den Ausschlussgrund, die Nachweise für die Eignungskriterien, die Unternehmensinformationen und die Ursprungsnachweise im digitalen Instrument für Unternehmensnachweise zur Verfügung gestellt und den Einkäufern über den elektronischen Dienst für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung zur Verfügung gestellt werden.
---------------------------	-------------	--

Vereinbarkeit mit der europäischen Datenstrategie

Erläutern Sie, inwiefern die Anforderung(en) mit der europäischen Datenstrategie vereinbar ist/sind.

Der Vorschlag steht im Einklang mit der europäischen Datenstrategie, da er die gemeinsame Nutzung von Daten für den Datenraum für die Vergabe öffentlicher Aufträge vorschreibt, indem auch ein nationaler Datenraum für die Vergabe öffentlicher Aufträge in jedem Mitgliedstaat eingeführt wird. Dank dieser zusätzlichen Maßnahmen werden die Transparenz und Rechenschaftspflicht bei den öffentlichen Ausgaben, die Korruptionsbekämpfung und die Verbesserung der Ausgabenqualität gestärkt.

Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der einmaligen Erfassung

Erläutern Sie, inwiefern der Grundsatz der einmaligen Erfassung berücksichtigt wurde und inwiefern die Möglichkeit der Weiterverwendung vorhandener Daten geprüft wurde.

Im Vorschlag wird der Grundsatz der einmaligen Erfassung als zentraler Grundsatz verankert. Dank der Nutzung des elektronischen Dienstes für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung und des digitalen Instruments für Unternehmensnachweise wird der Wirtschaftsteilnehmer die Möglichkeit haben, die Nachweise für die Teilnahme an einem öffentlichen Vergabeverfahren nur einmal weiterzugeben.

Erläutern Sie, wie neu geschaffene Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar sind und hohen Standards entsprechen.

Neu geschaffene Daten stehen im Einklang mit den FAIR-Grundsätzen, da der Datenraum für die Vergabe öffentlicher Aufträge alle von den einzelnen Mitgliedstaaten erhaltenen Daten sicher erfasst, reinigt und angleicht. Diese Daten werden mit einigen Einschränkungen für sensible Daten verfügbar sein, damit alle europäischen Bürgerinnen und Bürger Zugang zu Beschaffungsdaten haben und sich einen vollständigen Überblick über den europäischen Markt verschaffen können.

Datenströme

Bitte füllen Sie für jeden Datenstrom die nachstehende Tabelle aus:

Art der Daten	Anforderung(en)	Akteur, der die Daten bereitstellt	Akteur, der die Daten empfängt	Auslöser für den Datenaustausch	Häufigkeit (falls zutreffend)
Daten in den Veröffentlichungen	Artikel 110	Öffentliche Einkäufer	Wirtschaftsteilnehmer	Veröffentlichung einer Ausschreibung	//
Allgemeine Daten zur Auftragsvergabe	Artikel 134	Zuständige nationale Behörde, einschließlich öffentlicher Einkäufer	NPPDS-Behörde	Auslöser je nach Datenkategorie, d. h. Vertragsabschluss	Spätestens 20 Tage nach dem Auslösen
Allgemeine Daten zur Auftragsvergabe	Artikel 135	NPPDS-Behörde	PPDS-Behörde	Verfügbarkeit im NPPDS	Max. 10 Tage nach Verfügbarkeit im NPPDS
Angaben zu den Nachweisen	Artikel 133	Wirtschaftsteilnehmer	Öffentliche Einkäufer	Einreichung eines Angebots	//

4.3. Digitale Lösungen

Allgemeine Beschreibung der digitalen Lösungen

Digitale Lösung	Anforderung(en)	Wichtigste vorgeschriebene Funktionen	Zuständige Stelle	Inwiefern wird Zugänglichkeit gewährleistet?	Wie wird die Wiederverwendbarkeit berücksichtigt?	Einsatz von KI-Technologien (falls zutreffend)
Plattformen für die elektronische Auftragsvergabe	Artikel 127, Artikel 131	Die Plattformen für die elektronische Auftragsvergabe müssen den harmonisierten Normen entsprechen an das Interoperabilitätsnetz angebunden sein den Zugang zur Information zur Auftragsvergabe sicherstellen mit dem elektronischen Dienst für den Nachweis der Teilnahmeberech	Anbieter von Dienstleistung für die elektronische Auftragsvergabe			Nicht zutreffend

		tigung verbunden sein sich mit dem NPPDS verbinden				
Plattform für die elektronische Auftragsvergabe der Kommission	Artikel 132	Die Plattform für die elektronische Auftragsvergabe der Kommission muss den harmonisierten Normen entsprechen an das Interoperabilitätsnetz angebunden sein den Zugang zur Information zur Auftragsvergabe sicherstellen mit dem elektronischen Dienst für den Nachweis der	Europäische Kommission	Die Plattform wird unter Berücksichtigung der Barrierefreiheitsanforderungen entwickelt.	Es wird darauf hingearbeitet, dass Module wiederverwendet werden, die bereits in der Europäischen Kommission oder in den Mitgliedstaaten vorhanden sind, um die Plattform für die elektronische Auftragsvergabe aufzubauen, die von der Europäischen Kommission bereitgestellt wird. Die Plattform ist	Nicht zutreffend

		Teilnahmeberechtigung verbunden sein sich mit dem NPPS verbinden			uneingeschränkt als Open-Source-Plattform verfügbar.	
Elektronischer Dienst für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung	Artikel 133	Der elektronische Dienst für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung ermöglicht die digitale Überprüfung von Unternehmensinformationen, Ausschlussgründen, Eignungskriterien und Ursprungsanforderungen	Europäische Kommission	Die Plattform wird unter Berücksichtigung der Barrierefreiheitsanforderungen entwickelt.	Ziel ist es, bereits in der Europäischen Kommission bestehende Module wie eCertis und die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) wiederzuverwenden, um den Dienst aufzubauen und mit dem digitalen Instrument für Unternehmensnachweise zu verknüpfen. Der Dienst ist	Nicht zutreffend

					als quelloffener Dienst uneingeschränkt verfügbar.	
Nationale Datenräume für die Vergabe öffentlicher Aufträge	Artikel 134	Die nationalen Datenräume für die Vergabe öffentlicher Aufträge sind mit dem Datenraum für die Vergabe öffentlicher Aufträge verbunden stellen sicher, dass alle Daten aus verschiedenen Quellen verfügbar sind	Mitgliedstaaten			Nicht zutreffend
Datenraum für die Vergabe öffentlicher Aufträge	Artikel 135	Der Datenraum für die Vergabe öffentlicher Aufträge enthält öffentlich	Europäische Kommission	Die Plattform wird unter Berücksichtigung der Barrierefreiheits		Nicht zutreffend

		zugängliche Daten und nicht öffentlich zugängliche Daten ermöglicht unterschiedliche Zugangsrechte		anforderungen entwickelt.		
--	--	---	--	------------------------------	--	--

Für jede digitale Lösung Erläuterung, inwiefern diese mit geltenden digitalen Strategien und Rechtsvorschriften im Einklang steht.

Plattform für die elektronische Auftragsvergabe der Kommission

Digitale und/oder sektorspezifische Strategie (falls anwendbar)	Erläuterung der Vereinbarkeit
<i>KI-Verordnung</i>	Für die zentralen rechtlichen Verpflichtungen ist keine KI-gestützte Entscheidungsfindung vorgesehen. Wenn automatisierte Risikoerkennungs-, Ranking-, Empfehlungs- oder Betrugsanalysen eingeführt werden, wird eine Risiko-/Konformitätsbewertung nach der KI-Verordnung durchgeführt.
<i>EU-Rahmen für Cybersicherheit</i>	Unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 gewährleisten die Mitgliedstaaten die Sicherheit, Integrität, Echtheit und vertrauliche Behandlung der für die Zwecke dieser Verordnung erfassten und gespeicherten Daten. Dies ist in den technischen Spezifikationen ausführlich zu beschreiben.
<i>eIDAS-Verordnung</i>	eIDAS ist möglicherweise für die Identifizierung, die Authentifizierung und den Austausch von Nachweisen nicht relevant.
<i>Einheitliches digitales Zugangstor</i>	Das einheitliche digitale Zugangstor und das IMI werden derzeit nicht als Umsetzungskanäle

und IMI	genutzt.
Sonstige	//

Plattform für die elektronische Auftragsvergabe der Kommission

Digitale und/oder sektorspezifische Strategie (falls anwendbar)	Erläuterung der Vereinbarkeit
KI-Verordnung	Für die zentralen rechtlichen Verpflichtungen ist keine KI-gestützte Entscheidungsfindung vorgesehen. Wenn automatisierte Risikoerkennungs-, Ranking-, Empfehlungs- oder Betrugsanalysen eingeführt werden, wird eine Risiko-/Konformitätsbewertung nach der KI-Verordnung durchgeführt.
EU-Rahmen für Cybersicherheit	Unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 gewährleisten die Mitgliedstaaten die Sicherheit, Integrität, Echtheit und vertrauliche Behandlung der für die Zwecke dieser Verordnung erfassten und gespeicherten Daten. Dies ist in den technischen Spezifikationen ausführlich zu beschreiben.
eIDAS-Verordnung	eIDAS ist möglicherweise für die Identifizierung, die Authentifizierung und den Austausch von Nachweisen nicht relevant.
Einheitliches digitales Zugangstor und IMI	Das einheitliche digitale Zugangstor und das IMI werden derzeit nicht als Umsetzungskanäle genutzt.
Sonstige	//

Elektronischer Dienst für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung

Digitale und/oder sektorspezifische Strategie (falls anwendbar)	Erläuterung der Vereinbarkeit
<i>KI-Verordnung</i>	Für die zentralen rechtlichen Verpflichtungen ist keine KI-gestützte Entscheidungsfindung vorgesehen. Wenn automatisierte Risikoerkennungs-, Ranking-, Empfehlungs- oder Betrugsanalysen eingeführt werden, wird eine Risiko-/Konformitätsbewertung nach der KI-Verordnung durchgeführt.
<i>EU-Rahmen für Cybersicherheit</i>	Unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 gewährleisten die Mitgliedstaaten die Sicherheit, Integrität, Echtheit und vertrauliche Behandlung der für die Zwecke dieser Verordnung erfassten und gespeicherten Daten. Dies ist in den technischen Spezifikationen ausführlich zu beschreiben.
<i>eIDAS-Verordnung</i>	eIDAS ist möglicherweise für die Identifizierung, die Authentifizierung und den Austausch von Nachweisen nicht relevant.
<i>Einheitliches digitales Zugangstor und IMI</i>	Das einheitliche digitale Zugangstor und das IMI werden derzeit nicht als Umsetzungskanäle genutzt.
<i>Sonstige</i>	//

Nationale Datenräume für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Digitale und/oder sektorspezifische Strategie (falls anwendbar)	Erläuterung der Vereinbarkeit

KI-Verordnung	Für die zentralen rechtlichen Verpflichtungen ist keine KI-gestützte Entscheidungsfindung vorgesehen. Wenn automatisierte Risikoerkennungs-, Ranking-, Empfehlungs- oder Betrugsanalysen eingeführt werden, wird eine Risiko-/Konformitätsbewertung nach der KI-Verordnung durchgeführt.
EU-Rahmen für Cybersicherheit	Unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 gewährleisten die Mitgliedstaaten die Sicherheit, Integrität, Echtheit und vertrauliche Behandlung der für die Zwecke dieser Verordnung erfassten und gespeicherten Daten. Dies ist in den technischen Spezifikationen ausführlich zu beschreiben.
eIDAS-Verordnung	eIDAS ist möglicherweise für die Identifizierung, die Authentifizierung und den Austausch von Nachweisen nicht relevant.
Einheitliches digitales Zugangstor und IMI	Das einheitliche digitale Zugangstor und das IMI werden derzeit nicht als Umsetzungskanäle genutzt.
Sonstige	//

Datenraum für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Digitale und/oder sektorspezifische Strategie (falls anwendbar)	Erläuterung der Vereinbarkeit
KI-Verordnung	Für die zentralen rechtlichen Verpflichtungen ist keine KI-gestützte Entscheidungsfindung vorgesehen. Wenn automatisierte Risikoerkennungs-, Ranking-, Empfehlungs- oder Betrugsanalysen eingeführt werden, wird eine Risiko-/Konformitätsbewertung nach der KI-Verordnung durchgeführt.

EU-Rahmen für Cybersicherheit	Unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 gewährleisten die Mitgliedstaaten die Sicherheit, Integrität, Echtheit und vertrauliche Behandlung der für die Zwecke dieser Verordnung erfassten und gespeicherten Daten. Dies ist in den technischen Spezifikationen ausführlich zu beschreiben.
eIDAS-Verordnung	eIDAS ist möglicherweise für die Identifizierung, die Authentifizierung und den Austausch von Nachweisen nicht relevant.
Einheitliches digitales Zugangstor und IMI	Das einheitliche digitale Zugangstor und das IMI werden derzeit nicht als Umsetzungskanäle genutzt.
Sonstige	//

4.4. Interoperabilitätsbewertung

Beschreiben Sie die von den Anforderungen betroffenen digitalen öffentlichen Dienste.

Digitaler öffentlicher Dienst oder Kategorie digitaler öffentlicher Dienste	Beschreibung	Anforderung(en)	Lösung(en) für ein interoperables Europa	Andere Interoperabilitätslösungen(en)
Interoperabilitätsnetz	Das Interoperabilitätsnetz wird von Plattformen für die elektronische Auftragsvergabe für den Datenaustausch mit allen anderen vernetzten Plattformen für die	Artikel 129, Artikel 129		//

	elektronische Auftragsvergabe genutzt.			
Plattformen für die elektronische Auftragsvergabe	Alle Plattformen in der Europäischen Union werden durch die Umsetzung der Standards und den Datenaustausch über das Interoperabilitätsnetz vernetzt sein.	Artikel 131, Artikel 132	DCAT_AP Kernvokabulare	//
Elektronischer Dienst für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung	Der elektronische Dienst für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung wird mit digitalen Instrumenten für Unternehmensnachweise verknüpft, mit denen Wirtschaftsteilnehmer nachweisen können, dass bei ihnen keine Ausschlussgründe vorliegen.	Artikel 133	Kernvokabulare	//
Datenraum für die Vergabe öffentlicher Aufträge	Der Datenraum für die Vergabe öffentlicher Aufträge wird über den	Artikel 134, Artikel 135, Artikel 138	DCAT_AP Kernvokabulare	Ontologie der elektronischen Auftragsvergabe

	PPDS-Datenaustausch Informationen über Bekanntmachungen aus allen nationalen Datenräumen für die Vergabe öffentlicher Aufträge sammeln.			
--	---	--	--	--

Bewerten Sie die Auswirkungen der Anforderung(en) auf die grenzüberschreitende Interoperabilität.

Digitaler öffentlicher Dienst Nr. 1: Interoperabilitätsnetz

Bewertung	Maßnahme(n)	Mögliche verbleibende Hindernisse (falls zutreffend)
Vereinbarkeit mit bestehenden digitalen und sektorspezifischen Strategien. Bitte führen Sie die ermittelten anwendbaren digitalen und sektorspezifischen Strategien auf.	Der Durchführungsrechtsakt wird detaillierte weitere Informationen enthalten und sich mit sektorspezifischen Dossiers befassen.	Die Angleichung an mehrere sektorspezifische Strategien, wie die Richtlinie (EU) 2023/1791, die Verordnung (EU) 2019/1242, die Verordnung (EU) 2023/1542, die Verordnung (EU) 2024/1781 und die Richtlinie 2009/33/EG.
Organisatorische Maßnahmen für eine reibungslose grenzüberschreitende Erbringung digitaler öffentlicher Dienste. Führen Sie die geplanten Governance-Maßnahmen auf.	Der Hauptrechtsakt sieht Bestimmungen zur Governance für das Interoperabilitätsnetz und den PPDS-Datenaustausch vor.	
Maßnahmen, die ergriffen wurden, um	Der Validierungsdienst wird für die	Große unstrukturierte

Bewertung	Maßnahme(n)	Mögliche verbleibende Hindernisse (falls zutreffend)
ein gemeinsames Verständnis der Daten zu gewährleisten. Bitte führen Sie solche Maßnahmen auf.	Datenerhebung und die Veröffentlichung von Informationen in der Beilage zum Amtsblatt der EU und im PPDS genutzt.	Ausschreibungsunterlagen. Nationale Unterschiede. Nationale Zurückhaltung bei der Weitergabe nicht öffentlicher Auftragsvergabedaten. Datenqualitätslücken.
Verwendung gemeinsam vereinbarter offener technischer Spezifikationen und Standards. Bitte führen Sie solche Maßnahmen auf.	Es werden Standards für die Vergabeverfahren und die Information zur Auftragsvergabe entwickelt und umgesetzt.	Heterogene nationale Plattformen für die elektronische Auftragsvergabe. Unsicherheit hinsichtlich der Wahl der Netztechnologie. Ungleiche digitale Reife der Mitgliedstaaten.

Digitaler öffentlicher Dienst Nr. 2: Elektronischer Dienst für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung

Bewertung	Maßnahme(n)	Mögliche verbleibende Hindernisse (falls zutreffend)
Vereinbarkeit mit bestehenden digitalen und sektorspezifischen Strategien. Bitte führen Sie die ermittelten anwendbaren digitalen und sektorspezifischen Strategien auf.	Der Durchführungsrechtsakt wird detaillierte weitere Informationen enthalten und sich mit sektorspezifischen Dossiers befassen.	Die Angleichung an mehrere sektorspezifische Strategien, wie die Richtlinie (EU) 2023/1791, die Verordnung (EU) 2019/1242, die Verordnung (EU) 2023/1542, die Verordnung (EU) 2024/1781 und die

Bewertung	Maßnahme(n)	Mögliche verbleibende Hindernisse (falls zutreffend)
		Richtlinie 2009/33/EG.
Organisatorische Maßnahmen für eine reibungslose grenzüberschreitende Erbringung digitaler öffentlicher Dienste. Führen Sie die geplanten Governance-Maßnahmen auf.	Der Hauptrechtsakt sieht Bestimmungen zur Governance für das Interoperabilitätsnetz und den PPDS-Datenaustausch vor.	
Maßnahmen, die ergriffen wurden, um ein gemeinsames Verständnis der Daten zu gewährleisten. Bitte führen Sie solche Maßnahmen auf.	Das digitale Instrument für Nachweise wird verwendet und mit dem Dienst für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung verbunden, um einen korrekten Datenaustausch zu gewährleisten.	Große unstrukturierte Ausschreibungsunterlagen. Nationale Unterschiede. Nationale Zurückhaltung bei der Weitergabe nicht öffentlicher Auftragsvergabedaten. Datenqualitätslücken.
Verwendung gemeinsam vereinbarter offener technischer Spezifikationen und Standards. Bitte führen Sie solche Maßnahmen auf.	Es werden Standards für die Vergabeverfahren und die Information zur Auftragsvergabe entwickelt und umgesetzt.	Heterogene nationale Plattformen für die elektronische Auftragsvergabe. Unsicherheit hinsichtlich der Wahl der Netztechnologie. Ungleiche digitale Reife der Mitgliedstaaten.

Digitaler öffentlicher Dienst Nr. 3: Plattformen für die elektronische Auftragsvergabe

Bewertung	Maßnahme(n)	Mögliche verbleibende Hindernisse (falls zutreffend)
Vereinbarkeit mit bestehenden digitalen und sektorspezifischen Strategien. Bitte führen Sie die ermittelten anwendbaren digitalen und sektorspezifischen Strategien auf.	Der Durchführungsrechtsakt wird detaillierte weitere Informationen enthalten und sich mit sektorspezifischen Dossiers befassen.	Die Angleichung an mehrere sektorspezifische Strategien, wie die Richtlinie (EU) 2023/1791, die Verordnung (EU) 2019/1242, die Verordnung (EU) 2023/1542, die Verordnung (EU) 2024/1781 und die Richtlinie 2009/33/EG.
Organisatorische Maßnahmen für eine reibungslose grenzüberschreitende Erbringung digitaler öffentlicher Dienste. Führen Sie die geplanten Governance-Maßnahmen auf.	Der Hauptrechtsakt sieht Bestimmungen zur Governance für das Interoperabilitätsnetz und den PPDS-Datenaustausch vor.	
Maßnahmen, die ergriffen wurden, um ein gemeinsames Verständnis der Daten zu gewährleisten. Bitte führen Sie solche Maßnahmen auf.	Es werden Standards für die Vergabeverfahren und die Information zur Auftragsvergabe entwickelt und umgesetzt.	Große unstrukturierte Ausschreibungsunterlagen. Nationale Unterschiede. Nationale Zurückhaltung bei der Weitergabe nicht öffentlicher Auftragsvergabedaten. Datenqualitätslücken.
Verwendung gemeinsam vereinbarter offener technischer Spezifikationen und Standards. Bitte führen Sie solche	Es werden Standards für die Vergabeverfahren und die Information zur Auftragsvergabe entwickelt und	Heterogene nationale Plattformen für die elektronische Auftragsvergabe.

Bewertung	Maßnahme(n)	Mögliche verbleibende Hindernisse (falls zutreffend)
Maßnahmen auf.	umgesetzt.	Unsicherheit hinsichtlich der Wahl der Netztechnologie. Ungleiche digitale Reife der Mitgliedstaaten.

Digitaler öffentlicher Dienst Nr. 4: Datenraum für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Bewertung	Maßnahme(n)	Mögliche verbleibende Hindernisse (falls zutreffend)
Vereinbarkeit mit bestehenden digitalen und sektorspezifischen Strategien. Bitte führen Sie die ermittelten anwendbaren digitalen und sektorspezifischen Strategien auf.	Der Durchführungsrechtsakt wird detaillierte weitere Informationen enthalten und sich mit sektorspezifischen Dossiers befassen.	Die Angleichung an mehrere sektorspezifische Strategien, wie die Richtlinie (EU) 2023/1791 , die Verordnung (EU) 2019/1242 , die Verordnung (EU) 2023/1542 , die Verordnung (EU) 2024/1781 und die Richtlinie 2009/33/EG .
Organisatorische Maßnahmen für eine reibungslose grenzüberschreitende Erbringung digitaler öffentlicher Dienste. Führen Sie die geplanten Governance-Maßnahmen auf.	Der Hauptrechtsakt sieht Bestimmungen zur Governance für das Interoperabilitätsnetz und den PPDS-Datenaustausch vor.	
Maßnahmen, die ergriffen wurden, um ein gemeinsames Verständnis der Daten	Der Validierungsdienst wird für die Datenerhebung und die Veröffentlichung	Große unstrukturierte Ausschreibungsunterlagen.

zu gewährleisten. Bitte führen Sie solche Maßnahmen auf.	von Informationen in der Beilage zum Amtsblatt der EU und im PPDS genutzt.	Nationale Unterschiede. Nationale Zurückhaltung bei der Weitergabe nicht öffentlicher Auftragsvergabedaten. Datenqualitätslücken.
Verwendung gemeinsam vereinbarter offener technischer Spezifikationen und Standards. Bitte führen Sie solche Maßnahmen auf.	Es werden Standards für die Vergabeverfahren und die Information zur Auftragsvergabe entwickelt und umgesetzt.	Heterogene nationale Plattformen für die elektronische Auftragsvergabe. Unsicherheit hinsichtlich der Wahl der Netztechnologie. Ungleiche digitale Reife der Mitgliedstaaten.

4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung

Bitte füllen Sie für jede Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung die nachstehende Tabelle aus:

Beschreibung der Maßnahme	Anforderung(en)	Rolle der Kommission (falls zutreffend)	Zu beteiligende Akteure (falls zutreffend)	Voraussichtlicher Zeitplan (falls zutreffend)
Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte zur Einrichtung oder Benennung eines solchen Interoperabilitätsnetzes.	Artikel 128 Absatz 2	Die Kommission erlässt solche Rechtsakte.	Die Kommission	//

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen die Einzelheiten für die Einrichtung und den Betrieb des Interoperabilitätsnetzes festgelegt werden.	Artikel 128 Absatz 3	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, solche Rechtsakte zu erlassen.	Die Kommission	//
Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen erlassen, die die wesentlichen Anforderungen an das semantische Datenmodell der Kernelemente der Vergabeverfahren abdecken.	Artikel 130 Absatz 2	Die Kommission kann solche Rechtsakte erlassen.	Die Kommission	//
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um detaillierte Vorschriften für die Verwaltung des elektronischen Dienstes für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung festzulegen und das digitale Instrument für Unternehmensnachweise sowie	Artikel 133 Absatz 3	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, solche Rechtsakte zu erlassen.	Die Kommission	//

das damit verbundene Netz zu benennen, das von den Wirtschaftsteilnehmern zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung zu verwenden ist.				
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen die technischen Vorkehrungen für den elektronischen Dienst für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung festgelegt werden.	Artikel 133 Absatz 6	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, solche Rechtsakte zu erlassen.	Die Kommission	//
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen weitere Kategorien von Vergabeinformationen festgelegt werden, die dem NPPDS zur Verfügung zu stellen sind.	Artikel 134 Absatz 7	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, solche Rechtsakte zu erlassen.	Die Kommission	//
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen die	Artikel 134 Absatz 8	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, solche Rechtsakte zu	Die Kommission	//

Vergabeinformationen, die über die NPPDS zur Verfügung zu stellen sind, sowie ihr technisches Format, die Einstufung und die Modalitäten einer solchen Einstufung spezifischer Vergabeinformationen als öffentlich oder nicht öffentlich zugängliche Vergabeinformationen und die Quelle der technischen Validierungsanforderungen festgelegt werden.		erlassen.		
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen die Vergabeinformationen festgelegt werden, die von den Mitgliedstaaten über den PPDS bereitzustellen sind, einschließlich ihres technischen Formats, der Mindestbedingungen für die Veröffentlichung von nicht als öffentlich zugänglich	Artikel 135 Absatz 3	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, solche Rechtsakte zu erlassen.	Die Kommission	//

eingestuft Vergabeinformationen und der Quelle der technischen Validierungsanforderungen.				
Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die folgenden Durchführungsbestimmungen für den Datenaustausch gemäß dem Unionsrecht festgelegt werden.	Artikel 136 Absatz 2	Die Kommission kann solche Rechtsakte erlassen.	Die Kommission	//